ARNO SÖLTER

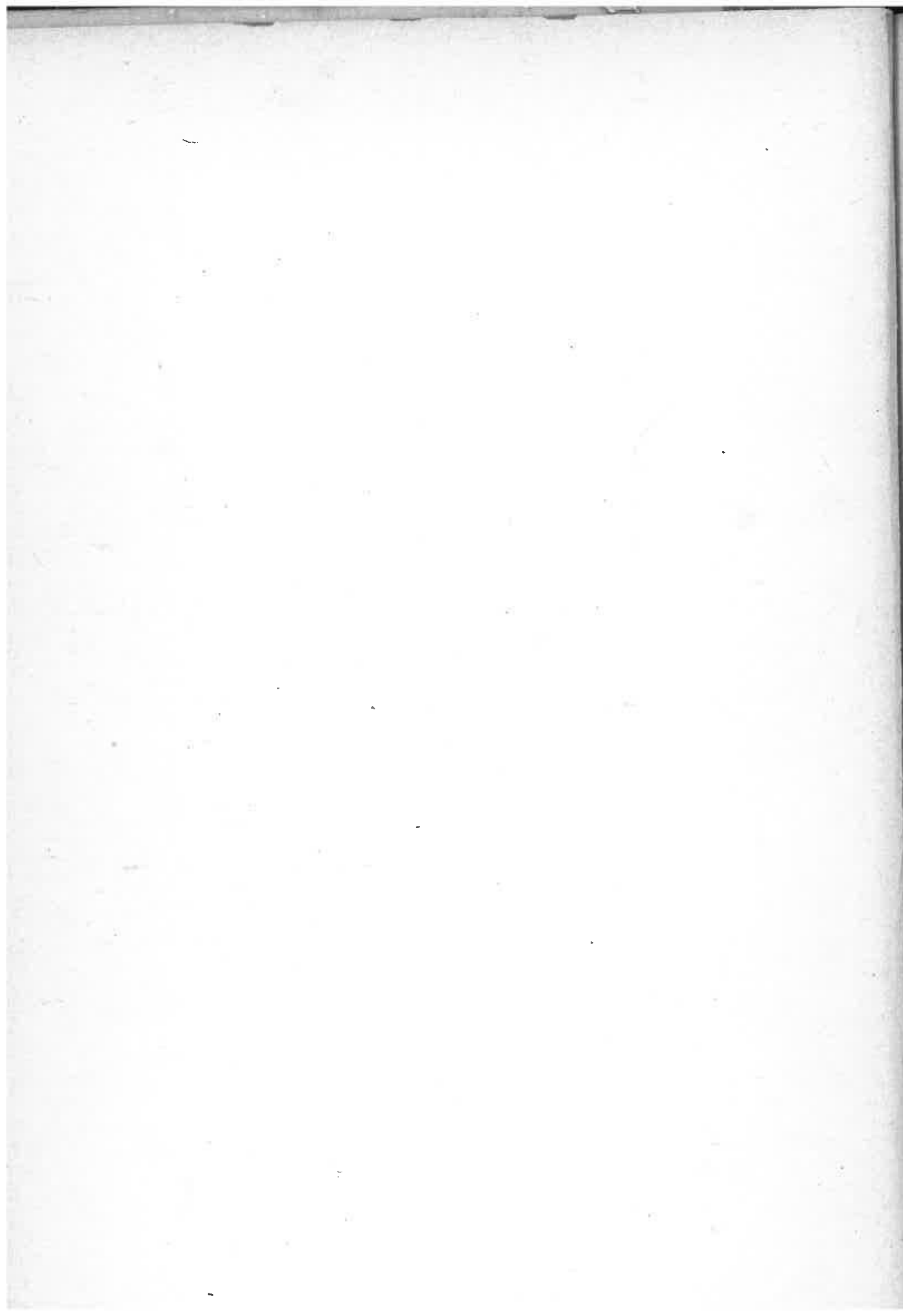
Das Großraumkartell

Ein Instrument der industriellen Marktordnung im neuen Europa

Herausgegeben
vom Zentralforschungsinstitut
für nationale Wirtschaftsordnung
und Großraumwirtschaft, Dresden

1941

MEINHOLD VERLAGSGESELLSCHAFT DRESDEN



A R N O   S Ö L T E R

Das Großraumkartell

Ein Instrument
der industriellen Marktordnung
im neuen Europa

Herausgegeben
vom Zentralforschungsinstitut
für nationale Wirtschaftsordnung
und Großraumwirtschaft, Dresden

1 9 4 1

MEINHOLD VERLAGSGESELLSCHAFT DRESDEN

Erschienen 1942 in der Meinhold Verlagsgesellschaft, Dresden.
Gedruckt bei C. C. Meinhold & Söhne GmbH, Dresden.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

DRITTER TEIL

GELEITWORT

Es ist eine alte Forderung von Werner Daitz, daß in ähnlicher Weise, wie dies in der Landwirtschaft mittels der Agrarverfassung und ihres Instrumentes der Marktordnung durch R. Walter Darré und seine Mitarbeiter mustergültig und vorbildlich durchgeführt wurde, — auch die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft aus staatlicher Führung und eigener weltanschaulicher Haltung ein Instrument der Marktordnung entwickelt. Daß also auch hier alles differenzierende Spezialwissen und -können durch die Politik, d. h. die Führung, immer wieder zu schöpferischer Lebenseinheit und Gestaltung gebunden wird.

Die Führung, als Strategie der Wirtschaft, kann nur beim Staat liegen, während die Durchführung seiner Führungsanordnungen, also die taktischen Maßnahmen, in erster Linie eine Angelegenheit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sind. Je instinktsicherer nun die Wirtschaft und ihre Selbstverwaltungsorgane aus ihrer weltanschaulichen und damit ethischen Haltung heraus die staatlichen Anordnungen durchführen, desto weiter kann der der Wirtschaft zu eigenverantwortlicher Regelung überlassene Aufgabenbereich sein und insoweit vermag auch die Wirtschaft die Grenzen ihrer Bewegungsfreiheit selbst zu bestimmen, ihre Freiheit in der natürlichen Gebundenheit zu sichern. — Erst wenn sie diese eigene innere Haltung nicht in genügendem Umfange aufbringt, ist der Staat zur Durchführung seiner Anordnungen gezwungen, eine eigene, engmaschige Wirtschaftsverwaltung mit der hiermit verbundenen Gefahr des Bürokratismus aufzuziehen.

Es ist in der letzten Zeit fast zu viel über das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft und über die Freiheit des Unternehmers geschrieben worden. Trotzdem glauben wir, die vorliegende Schrift der Öffentlichkeit zugänglich machen zu sollen, da in ihr ein interessanter Versuch unternommen wird, grundsätzlich und systematisch in Form des Lenkungskartells ein Instrument zur Marktordnung in der gewerblichen Wirtschaft zu entwickeln und zur Diskussion zu stellen. Im Lenkungskartell — als einer marktregelnden Leistungsgemeinschaft — glaubt der Verfasser eine fruchtbare Synthese gefunden zu haben zwischen dem unabdingbaren Führungsanspruch des Staates und der natürlichen Freiheit der Wirtschaft.

Der Verfasser schildert eingehend die Entwicklung des gewerblichen Kartells vom Instrument kapitalistischer Marktbeherrschung, „organisierten Eigennutzes", zu einem Organ volkswirtschaftlicher Marktordnung, „organisierten Gemeinnutzes". Um diesen grundlegenden Funktionswandel des Kartells auch sprachlich auszudrücken, wäre es vielleicht zweckmäßig, künftig nur von einem „Lenkungskartell" zu sprechen. — So wenig wie das nationale Kartell ein autonomes Gebilde ist, sondern ein Organ, das staatliche Wirtschaftsanordnungen innerhalb festgelegter Grenzen eigenverantwortlich und schöpferisch durchführt, ebenso muß das Großraumkartell wirtschaftliche Direktiven der Führungsorgane europäischer Volkswirtschaften in einer Haltung vollziehen, die sich aus dem alle Völker der europäischen Völkerfamilie verpflichtenden, neuen europäischen Sittengesetz, dem europäischen Gemeinnutz, ergibt.

Dresden, im September 1941.

ZENTRALFORSCHUNGSINSTITUT
FÜR NATIONALE WIRTSCHAFTSORDNUNG
UND GROSSRAUMWIRTSCHAFT E. V.

VORBEMERKUNG

Das Problem der Großraumwirtschaft ist wirtschaftswissenschaftliches Neuland. Seit Naumanns berühmtem „Mitteleuropa“ (1915) sind zwar eine ganze Reihe von Untersuchungen über die Voraussetzungen und Möglichkeiten eines europäischen Wirtschaftsblocks erschienen, aber allen diesen Arbeiten haften entscheidende Mängel an, wenn man zu ihrer Beurteilung die heutige Konzeption von der Großraumwirtschaft zugrunde legt. Der wesentlichste Nachteil dieser Publikationen ist der der einseitigen Betrachtungsweise großraumwirtschaftlicher Zusammenhänge und Zusammenarbeit. So werden z. B. die Möglichkeiten einer europäischen Zollunion erörtert, ohne daß die Autarkieprobleme dieses Großraumes untersucht werden. Oder es werden Betrachtungen über die währungspolitische Zusammenarbeit in Europa angestellt, ohne daß auf die Marktordnungsfragen eingegangen wird. Es entstanden so allenfalls Abhandlungen über einen „Handelsgroßraum“ oder einen „Währungsgroßraum“ u. a., also über Teilprobleme der „totalen Großraumwirtschaft“. »Soll [aber] von einer Großraumwirtschaft gesprochen werden können, muß sich die Zusammenarbeit auf alle Gebiete der Wirtschaft erstrecken. Nicht bloß eine Außenhandels-, eine Währungs- oder Verkehrsgemeinschaft ist das Ziel; erst alle diese zusammen und eine Gemeinschaft der übrigen Leistungsarten ergeben eine vollkommene Großraumwirtschaft. Fehlt eine Gemeinschaft in irgendeiner Leistungsart oder mehrere, so ist der auf dem übrigen Gebiet zustande gekommene Zusammenschluß nur als eine Vorstufe zu einer wahren Großraumwirtschaft zu betrachten. Bei je niederrangigeren Leistungsarten der Zusammenschluß er-

folgt, um so loser und weniger wirkungsvoll wird dieser sein. Auch wird man ihn nicht als einen gesamtwirtschaftlichen, sondern bloß als einen teilwirtschaftlichen bezeichnen, der von richtiger Großraumwirtschaft noch weit entfernt ist.«[1])

In dieser Arbeit wird der Versuch einer „ganzheitlichen Lehre von der Großraumwirtschaft" gemacht. Es wird ein geschlossenes Bild von den ideellen und materiellen[2]) Voraussetzungen einer Großraumwirtschaft gegeben. Vor allen Dingen werden aber die Grundlagen und Methoden für ein zweckmäßiges Zusammenwirken der produktiven Großraumkräfte entwickelt. Das Ergebnis wird das Idealbild einer großräumigen Marktordnung sein, in der eine sinnvolle zwischenstaatliche Arbeitsteilung die bis zum Überdruß diskutierten sogenannten „Handelshemmnisse" (Währungsschwierigkeiten, Prohibitivzölle, Kontingente, Einfuhrverbote usw.) überwinden helfen, ja, ihnen sogar die inneren Voraussetzungen ihrer Existenz nehmen wird.

Um die Großraum-Marktordnung praktisch verwirklichen zu können, bedarf es einer Marktorganisation. Die weitere Aufgabe dieser Arbeit wird es daher sein, die organisatorischen Grundlagen der Großraumwirtschaft herauszuarbeiten. Die deutsche Wirtschaftsorganisation wird zwangsläufig den Ausgangspunkt der Betrachtungen bilden müssen. Hier ergibt sich nun die Schwierigkeit, daß der deutsche Organisationsapparat bei weitem noch nicht diejenige Gestaltung aufweist, die den Erfordernissen einer

[1]) Rudolf Henke „Geschichte und Theorie der Großraumwirtschaft", Wien 1936, Seite 55. In keiner der sonstigen wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten über die Großraumwirtschaft wird diese Erkenntnis vermittelt. Leider muß aber die Darstellung der praktischen großraumwirtschaftlichen Zusammenarbeit durch Henke als unzulänglich bezeichnet werden.

[2]) Wir beschränken uns bei der Darstellung der materiellen Voraussetzung der Großraumwirtschaft auf die grundsätzliche Seite des Problems. Eine Rohstoff- und Ernährungsbilanz der Großraumwirtschaft wird nicht aufgestellt. Wir verweisen hierzu, was die europäische Großraumwirtschaft anbelangt, auf die Arbeit von Gerhard Gebhardt „Europas Wirtschaftsfreiheit" Schrift 3 der Schriftenreihe „Das neue Europa" der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft, Essen 1941.

sinnvollen Wirtschaftsordnung entspricht oder, wie es einmal ausgedrückt wurde, die „den wahren deutschen Wirtschaftsstil ausmacht". Wir befinden uns zur Zeit teils aus organisatorischen Fehlleistungen, teils aus Kriegsnotwendigkeiten heraus in einem Zustand, der von einer totalen Planwirtschaft nicht mehr weit entfernt ist. Die dringendste Zukunftsaufgabe wird die Auflockerung der Wirtschaftsverwaltung und die Ausrichtung auf ihre eigentlichen Führungsfunktionen sein. Es gilt, die zweckmäßigste Synthese zwischen Freiheit und Bindung zu finden[1]), damit jene gesunde Wechselbeziehung zwischen Mensch und Gemeinschaft entsteht, die beiden zu höchstem Nutzen gereicht. Die Gemeinschaft ist kein Abstraktum, sondern eine Verbindung von lebenden Menschen. Wenn die Gemeinschaft durch den auf die Spitze getriebenen Individualismus vernichtet zu werden drohte, kann umgekehrt das Individuum in einer überspitzten Gemeinschaftsordnung, sprich Überorganisation, ebenso zugrunde gehen; damit würde aber wiederum die Gemeinschaft als Verbindung der Individuen vernichtet werden.

Wie wichtig ist es nun aber, diese Harmonie von Freiheitsdrang und Bindungserfordernis zu finden, wenn Deutschland vor die Aufgabe gestellt ist, den europäischen Kontinent einer besseren Zukunft entgegenzuführen! In einem Raume, der derart verschiedene Volkstemperamente birgt, wird nur die Gemeinschaftsidee von Erfolg gekrönt sein, die es versteht, den völkischen Eigenarten der Teilräume weitgehend Rechnung zu tragen. Wie es freie Zonen des Individuums in der Volksgemeinschaft geben muß, so muß es ebenso freie Zonen der Völker in der Völkergemeinschaft geben, um das Aufkommen einer „Großraumunlust" von vornherein zu vermeiden.

Es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß die Wissenschaft zwar die Organisations- und Führungsprobleme des industriellen Betriebes literarisch erschöpfend behandelt hat, daß sie aber noch keine brauchbare Theorie der nationalen, geschweige denn großräumigen Wirtschaftsorgani-

[1]) Vgl. hierzu die grundlegenden Ausführungen von Werner Daitz in seiner Schrift „Weltanschauung und Wirtschaft", Berlin 1936.

sation und Wirtschaftslenkung entwickeln konnte! Den Grund für die unzulängliche wissenschaftliche Durchdringung der Probleme der Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsorganisation glauben wir darin sehen zu müssen, daß die Wissenschaft und die Wirtschaftsverwaltung noch nicht die gegenseitige Befruchtung gesucht oder gefunden haben, die der Organisation der Wirtschaft den Weg aus ihrer derzeitigen Unzulänglichkeit zu vernünftigeren Formen weisen könnte. Die Verschmähung der „Theorie" ist jedenfalls auf keinem anderen Gebiete so gefährlich wie auf dem der Organisation. Es dürfte kein Zweifel bestehen, daß durch die Entwicklung eines guten Systems wirtschaftlicher Lenkungsprinzipien und Organisationstechniken auf weiten Gebieten der Wirtschaftsbürokratie nicht unerhebliche Vereinfachungsmöglichkeiten festgestellt werden würden. Man sollte es sich künftig zum Grundsatz machen, Wirtschafts-„Ordnung" erst dann zu betreiben, wenn man seine Gedanken gründlich geordnet hat!

Wir stellen für den Bereich der Industriewirtschaft das „Großraumkartell" als Marktordnungsinstrument der Europawirtschaft zur Diskussion.[1]) Das bisherige „internationale Kartell", nach Form und Inhalt entsprechend seinen Großraumaufgaben um- und ausgebaut, könnte eine geeignete organisatorische Grundlage der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darstellen. Mit der Verwendung des Kartells als Großrauminstrument sind zwei überragende Vorzüge verbunden: einmal interessiert sich das Kartell als fachliche Organisation schon aus seiner inneren Natur heraus für alle Marktordnungsfragen des

[1]) Vgl. die Vorbesprechung dieses Buches durch Winschuh, „Das Großraumkartell", DAZ. Nr. 345 vom 20. Juli 1941. Es ist erfreulich, daß sich die Wortprägung des Verfassers schon weitgehend in der wirtschaftspolitischen Literatur eingebürgert hat (vgl. u. a. Saekel „Kartell verändert", BBZ. Nr. 395 vom 24. August 1941, Merkel, „Ernährungswirtschaft im Kriege", Nationale Wirtschaft Nr. 9/1941, Seite 244, ferner Arzet „Gemeinschaftsaufgaben im europäischen Großraum", „Weltwirtschaft", Heft 8/1941, Seite 223, C. Ungewitter „Industrie-Organisation in Europa", Europa-Kabel Nr. 19 vom 10. Oktober 1941), denn der aus der Zeit des Liberalismus und „Internationalismus" stammende Begriff des „internationalen" Kartells scheint im künftigen Europa nicht mehr angebracht.

von ihm betreuten Produktes. Damit garantiert die Kartellorganisation die einheitliche Bearbeitung aller Großraumaufgaben — und wie nötig ist ein „Zentral-Clearing der Projekte“ in der Großraumwirtschaft! Zum anderen aber ist das Kartell der organisatorische Ausdruck der wahren unternehmerischen Gemeinschaftsarbeit und Selbstverwaltung. Es könnte damit zu einem der wichtigsten Träger der zukünftigen, auf Privatinitiative aufgebauten — allerdings im Auftrage der Gemeinschaft und unter Aufsicht des Staates arbeitenden — Wirtschaftsordnung werden.

Die Agrarprobleme lassen wir in unserer Betrachtung außer acht.[1]) Die Marktordnung des Reichsnährstandes, der einmal das Industriekartell als Muster diente, hat sich im Laufe der Jahre zu einem der erfolgreichsten Instrumente der deutschen Wirtschaftsführung entwickelt und macht alle Anstrengungen, um auch in der europäischen Großraumwirtschaft Vorbild zu sein. Wenn wir uns auch der großen Strukturunterschiede zwischen der Agrarwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft bewußt sind, glauben wir doch, daß die gewerbliche Wirtschaft sich nun ihrerseits zum mindesten in einem Punkt den Reichsnährstand als Muster dienen lassen sollte: Sie sollte ebenso wie der Reichsnährstand den Mut haben, bis in das Herz der Marktordnung, d. h. in die Produktion, vorzustoßen und diese in gemeinsamer Kartellarbeit zum Nutzen der Gesamtheit zu gestalten. Das „Leistungskartell“ muß das „Rentensicherungskartell“ in Deutschland und darüber hinaus im europäischen Raume ablösen!

Als das wesentlichste Ziel unserer Arbeit haben wir es betrachtet, die Großraumwirtschaft und ihre Wirtschafts-

[1]) Wie Merkel („Ernährungswirtschaft im Kriege“, Nationale Wirtschaft, Nr. 9/1941, Seite 244) ausführt, ist das Kartell für die landwirtschaftliche Planung in Europa ungeeignet, was von niemandem bestritten werden dürfte. Desgleichen wird übrigens das Kartell auf den Wirtschaftsgebieten mehr öffentlichen Charakters (z. B. Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Verkehrswirtschaft) keinen Platz haben. Wenn Merkel aber dem „Großraumkartell“ auch für den industriellen Sektor nur geringe Bedeutung beimißt, denkt er wohl mehr an das Kartell liberaler Prägung, wohingegen wir ein völlig neues Kartellgebilde, das später dargestellte „totale Kartell“, in Vorschlag bringen.

ordnung in ein geschlossenes logisches System zu bringen. An der Systematisierung des Stoffes haben wir festgehalten, selbst auf die Gefahr hin, daß unsere Ausführungen bisweilen simplizistisch wirken könnten. Im Verfolg des gesetzten Zieles haben wir es auch vermieden, den Ablauf unserer Gedankengänge allzusehr unter „Beispielen aus der Praxis“ zu verschütten. Die Arbeit ist in erster Linie für den Praktiker geschrieben worden. Er kann den Wert unserer Vorschläge aus seiner praktischen Kenntnis und Erkenntnis heraus am ehesten abwägen. Er benötigt daher keine Beispiele. Was ihm aber seine praktische Tätigkeit nicht immer vermittelt, das ist die Gesamtschau der Großraumprobleme und ihre inneren Zusammenhänge sowie der systematische Überblick über die Möglichkeiten großräumiger Wirtschaftsgestaltung.

In einer Arbeit dieses Umfanges konnten selbstverständlich nicht bis ins Einzelne gehende Rezepte gegeben werden. Auch ist das behandelte Gebiet zu neuartig, als daß schon jetzt „Patentlösungen“ gefunden werden könnten — wenn diese bei einem derart vielgestaltigen Problemkreis überhaupt zu finden sind! Unsere Aufgabe sehen wir dann als erfüllt an, wenn dem Leser Anregungen für die weitere gedankliche Durchdringung der Wirtschaftsprobleme vermittelt werden, die sich im Rahmen der Neuordnung der europäischen Daseinsbedingungen ergeben.

Berlin, im September 1941.

DER VERFASSER

EINLEITUNG

Der Krieg als Wegbereiter der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

»Der Krieg ist der Vater aller Dinge!« Dieser Spruch Heraklits gilt für den derzeitigen europäischen Schicksalskampf mehr denn je. Die Geburtsstunde der politischen und damit auch der wirtschaftlichen Neuordnung Europas liegt in den militärischen Entscheidungen des Juni 1940 im Westen. Wenn wir auch überzeugt sind, daß im Laufe von Jahren oder Jahrzehnten die deutsche Wirtschafts- und Sozialordnung kraft ihrer inneren Logik auch auf friedlichem Wege in den Völkern Europas und insbesondere der westlichen Demokratien Eingang gefunden hätte, so gab der Krieg dieser Entwicklung einen geradezu stürmischen Impuls. Ohne die Zerschlagung der militärischen Kraft Frankreichs, Belgiens und Hollands, ohne die Abschnürung des europäischen Kontinents von der Weltwirtschaft durch die englische Blockade[1]) wäre die mit dem französischen Waffenstillstand einsetzende Revolutionierung der europäischen Lebens- und Wirtschaftsordnung nicht möglich gewesen. Der Balkanfeldzug schaffte neue Voraussetzungen für die sich bereits seit 1933 von Jahr zu Jahr immer intensiver gestaltende wirtschaftliche Verflechtung des Südostens mit Mitteleuropa. Der siegreiche Ostfeldzug wird in

[1]) „Wie England mit seiner Blockade im Weltkrieg 1914/18 die wirtschaftliche Autarkisierung der überseeischen Kontinente beschleunigte und sein eigenes liberalistisches Welthandelssystem zerstörte, so sind auch heute England und Frankreich wieder mit ihrer völkerrechtswidrigen Kontinentalblockade der unfreiwillige Geburtshelfer des beschleunigten Entstehens einer europäischen Großraumwirtschaft." Werner Daitz, „Die europäische Großraumwirtschaft", Der Vierjahresplan, Folge 22/1939.

seinen Ausmaßen noch nicht absehbare Auswirkungen für das europäische Dasein mit sich bringen.

Der Krieg um das Leben Europas zwang die Völker unseres Kontinents, sich einerseits auf ihre eigenen Wirtschaftskräfte und deren Förderung — selbst auf die Gefahr hin, daß gegen bisher „heilige ökonomische Gesetze" verstoßen wird — zu besinnen, andererseits löste er aber auch das Wiedererwachen des Raumgefühls, d. h. des Bewußtseins einer schicksalhaften Verbundenheit aller Glieder des europäischen Lebensraumes aus. Die Mobilisierung der europäischen Kraftreserven drückt sich naturgemäß in erster Linie in der Förderung der Landwirtschaft als Grundlage allen wirtschaftlichen Schaffens aus. Steigerung der Erträge und Erschließung des Bodens für neue Kulturen lautet allenthalben die Devise. Die Balkanstaaten, deren landwirtschaftliche Hektarerträge bisher nur etwa 50% der deutschen betrugen, machen mit deutscher Hilfe gewaltige Anstrengungen zur Intensivierung ihres Bodens. Für die Franzosen gilt die Parole: »Frankreich muß wieder zum Bauernland werden!« So wurden von den ca. 6 Millionen ha brachliegenden Gebieten von 1940 auf 1941 bereits 1 Million ha bebaut. Viele Länder haben ihre Weideflächen zugunsten des Getreideanbaues beschränkt, um damit den kalorienverzehrenden Produktionsumweg über den Viehmagen einzuschränken. In den nordischen Ländern werden Futtermittel aus Cellulose gewonnen. Fischöl tritt an die Stelle von Olivenöl, der Zuckerrübenanbau wird betrieben usf. Nach deutschem Vorbild und unter Deutschlands Führung ist man überall von der deutschen zur kontinentalen Ernährungsschlacht übergegangen!

Die industrielle Betätigung hat seit Kriegsbeginn einen nicht minder starken Auftrieb im europäischen Raum zu verzeichnen. Ob wir an die Erschließung neuer Bodenschätze, an die Nutzung der Wasserkräfte, an die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen zur Neustofferzeugung denken, überall hat der Selbstbehauptungstrieb des Kontinents ungeahnte Wirtschaftskräfte entfacht.

Man könnte nun glauben, daß alle diese Maßnahmen nur aus einer Art Blockadepsychose geboren seien und daß nach dem Kriege, wenn wieder alle Weltmeere offen stehen, die

einzelnen Staaten sich erneut den Gesetzen der internationalen Arbeitsteilung, die „doch erst den Segen über die Menschheit gebracht hat", verschreiben würden. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß dies nicht der Fall sein wird. Der Weltkrieg hat die erste Erschütterung in den Glauben an die ewige Blüte der Weltwirtschaft gebracht. Ein mehr künstliches Aufflackern des internationalen freien Spiels der Kräfte erfolgte nach dem Kriege und ließ zunächst das Erlebnis der vier Notjahre vergessen. Den zweiten Schock erhielt der Freihandelsgedanke jedoch in der Weltwirtschaftskrise, die mit ihren Millionenheeren an Arbeitslosen Zeugnis von den „Segnungen" der individualistischen Epoche ablegte. Die seitdem in vielen Ländern bewußt und intensiv, in anderen Ländern aber nur zögernd geförderte autonome national-organische Wirtschaftspolitik dürfte nunmehr, da die Völker bereits zum dritten Male ihr Lehrgeld zahlen müssen, einen entscheidenden Anstoß zum Festhalten an dem autarkischen Kurs erhalten haben. Das Erlebnis der „Wiederentdeckung" des europäischen Kontinents hält sie in Bann. Man beschränkt sich daher nicht auf „Kriegsmaßnahmen", sondern man macht langfristige Planungen: Fünf-, Acht- und Zehnjahrespläne. Die „Kontinentalisierung" Europas stürmt mit Riesenschritten vorwärts!

Daß Deutschland in materieller und ideeller Hinsicht besonders leidenschaftlich für den Großraumgedanken kämpft, ist allzu natürlich. Deutschland hat in zweifacher Weise dafür büßen müssen, daß es sich mit seiner bewährten Gründlichkeit der Weltwirtschaft verschrieb. Im Weltkriege sah es sich plötzlich von den überseeischen Rohstoffquellen, die es gerade im Kriege mehr als im Frieden benötigte, abgeschnitten. In der großen Krise hat die „Werkstätte der Welt" am meisten unter der Arbeitslosigkeit leiden müssen. Deutschland hat aus der Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieses Zustandes praktisch schon seit 1933 die Neuordnung Europas vorbereitet. Es muß als ein tragisches Verhängnis betrachtet werden, daß die Völker Europas aus Kurzsichtigkeit und Konservativismus nicht schon damals uneingeschränkt die Notwendigkeit dieser Neuordnung einsahen. Um wievieles großzügiger hätte die deutsche Wirtschaftsplanung sich vollziehen können und wieviele Wirtschaftsprojekte hätten —

vom kontinentalen Standpunkt aus gesehen — sinnvoller vollzogen werden können! Deutschland als Land der Mitte und als Strahlungszentrum der großraumfördernden Kräfte hat nun seit Kriegsbeginn trotz Ausrichtung seines gesamten Wirtschaftspotentials auf das Kriegsziel schon umfassende Pläne für die friedliche wirtschaftliche Neuordnung teils verwirklicht, teils in Angriff genommen. Auf allen Gebieten spürt man die Verantwortung der deutschen Wirtschaft für die kontinentale Zukunft. Deutschland ist aus der nationalen Planung in die kontinentale Planung, von dem nationalwirtschaftlichen Denken in das kontinentalwirtschaftliche Denken hinübergetreten. Das multilaterale Clearing, gewissermaßen Hauptbuch und damit Sinnbild einer geschlossenen Wirtschaftsunternehmung, ist bereits in seinen Grundzügen Wirklichkeit geworden. Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und dem europäischen Auslande haben sich immer enger gestaltet, ja, man bleibt nicht bei dem „Austausch“ stehen, sondern baut die Volkswirtschaften dergestalt um und stimmt sie unter Beseitigung der vielfachen Handelshemmnisse wie Zölle, Kontingente und dergleichen derart aufeinander ab, daß von einer immer engeren Verflechtung im Sinne einer konstruktiven „innerkontinentalen Arbeitsteilung“ gesprochen werden kann. So sind bereits die Grundlagen für einen „Block der europäischen Auto-Industrie“ geschaffen. Auf dem Gebiet der textilen Rohstoffe ist eine enge produktions- und absatzmäßige Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den meisten übrigen europäischen Ländern eingeleitet worden. Zahlreiche sonstige Gemeinschaftsgründungen zeugen von dem Willen zu einer besonders engen Wirtschaftsverflechtung, so z. B. die Kontinentale Öl-A.-G. und die Europäische Versicherungsgemeinschaft. Die deutsche Land- und Forstwirtschaftsverwaltung ist auch im europäischen Raume führend in der Vielseitigkeit und Intensität ihrer Marktordnungsmaßnahmen. Die europäische Zusammenarbeit geht aber weit über die Sphäre der Produktion und des Absatzes hinaus. So spricht man bereits von europäischen Arbeitseinsatzproblemen, von europäischen Verkehrsproblemen, von einem europäischen Recht u. a. m.

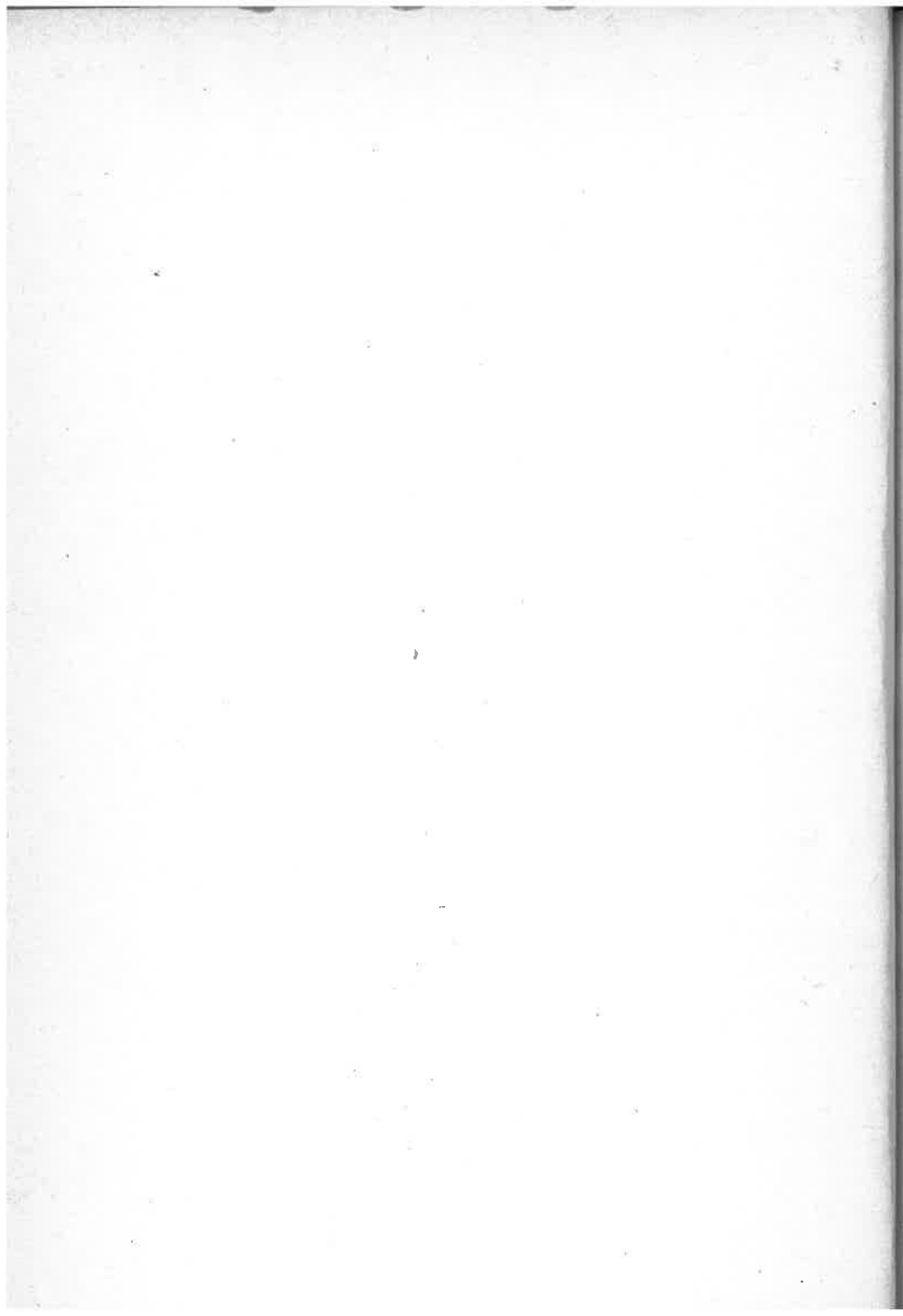
Das künftige Bild der europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft liegt als Postulat fest. Es ist allerdings nicht ein Projekt von „Pan"-Phantasten, sondern von verantwortungsbewußten Realisten. Der Rahmen der europäischen Großraumwirtschaft ist die wirtschaftliche Selbstbehauptung, der Inhalt ist soziale und völkische Gerechtigkeit. Die Konturen des Bildes heben sich bereits ab. An manchen Stellen sehen wir schon Formen, die der Vollendung nahe sind. An den wirtschaftenden Menschen liegt es, überall die noch fehlenden Mosaiksteinchen in das große Bild des geeinten europäischen Kontinents einzufügen. Wenn früher die Pläne um eine europäische Großraumwirtschaft rein akademischer Natur waren, so liegt der Grund in erster Linie darin, daß die politischen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Wenn uns die Politik nunmehr in die Lage versetzt, Großraumwirtschaft zu betreiben, müssen sich die deutschen Führer und Unterführer der Wirtschaft immer wieder vor Augen halten, welche Aufgabe ihnen damit gestellt ist: Es gilt, das durch die kluge politische Führung und durch die Heldentaten der Wehrmacht Geschaffene mit friedlichen Mitteln zu erhalten und auszubauen. Mehr denn je muß man daher künftig von einer verpflichteten Wirtschaft sprechen! Man wird sich im klaren darüber sein müssen, daß auf die Dauer ein befriedetes und zufriedenes Europa nicht mit Bajonett und Kommißstiefel aufrechterhalten werden kann, sondern daß Freiwilligkeit und Einsicht die Völker Europas zusammenschmieden muß. Denken und Handeln muß aus innerster Überzeugung auf den kontinentalen Vorrang in allen Dingen ausgerichtet sein. Wir wissen, daß noch ein langer Weg vor uns liegt, bis das uns vorschwebende politische und soziale Ideal in Europa erreicht ist. Wir sind uns aber auch im klaren darüber, daß wir uns dem Ziele um so schneller nähern, je eher die Wirtschaft in der Lage ist, den Völkern Europas eine sichere materielle Grundlage und günstige Aufstiegsmöglichkeiten zu geben. Wenn erst Magen und Kopf die Neuordnung billigen, dann wird auch das Herz eher geneigt sein, eine neue Bindung einzugehen, und die zentrifugale Entwicklung der europäischen Teilräume nach Westeuropa und nach der Weltwirtschaft wird sich um so leichter in eine zentripetale nach Zentraleuropa, nach Deutschland, umkehren. Die Wirtschaft wird die Verant-

wortung dafür mittragen, daß dieser Entscheidungskampf nicht der Vater von Mißgeburten, sondern von prächtigen Nachfahren sein wird, die das Schicksal Europas für Jahrhunderte meistern werden. Die Wirtschaft muß Europa aus der Notgemeinschaft des Krieges in eine blühende Friedensgemeinschaft führen. Sie muß aber auch dazu beitragen, daß Europa nicht ein nur geographischer Begriff bleibt, sondern auch ein politischer Begriff wird, ja eine Lebensgemeinschaft der europäischen „Völkerfamilie" (Daitz) bildet.

ERSTER TEIL

DIE GROSSRAUMWIRTSCHAFT



Als mächtigster Kontinentalstaat wäre Deutschland mit seinen Verbündeten in der Lage, diktatorisch zu bestimmen, welche wirtschaftliche Gestalt Europa anzunehmen hätte. Deutschland könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß die Verwirklichung der europäischen Großraumwirtschaft eine Notwendigkeit sei, weil sie den deutschen Interessen Rechnung trage. Die Wirtschaftswissenschaft hätte in diesem Falle — gezwungenermaßen — eine einfache Aufgabe: sie würde die Forderung der Politik mit dem passenden Vokabularium zu unterbauen haben und könnte die eine oder andere Schwäche in ihrem Gedankengebäude etwa mit dem Satz überbrücken: Gesetzt die deutsche politische Forderung, ergeben sich für die europäischen Volkswirtschaften diese und jene Notwendigkeiten ...! Die europäische Großraumwirtschaft wird nun kein imperialistisches Gebilde sein, sondern der Wirtschaftsorganismus einer „Völkerfamilie“, in der jede Gliedgemeinschaft nach ihrem natürlichen Gewicht (= Volksmasse + Leistung) ein Mitbestimmungsrecht erhält. Die „Großraumwirtschaftslehre“ wird somit nicht unter politischem Druck stehen, sondern mit rein wissenschaftlichen Methoden arbeiten können, um nachzuweisen, daß die Großraumwirtschaft diejenige Form wirtschaftlicher Zusammenarbeit von Volkswirtschaften ist, die den einzelnen Staaten auf die Dauer das Höchstmaß an völkischer Selbstbehauptung und an materiellem Wohlergehen zusichert. Im übrigen muß schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß die Großraumwirtschaft keine politische Erfindung des Jahres 1940 ist, sondern bereits vor Jahren, ja sogar Jahrzehnten diskutiert wurde, wobei für

das jeweilige Ausmaß der Diskussion der Verlauf der Verfallskurve der Weltwirtschaft bestimmend war.[1])

Für diejenigen, die die Großraumwirtschaft als solche zwar anerkennen, jedoch eine „Führung" der Großraumwirtschaft als nicht zweckmäßig und auch nicht als notwendig ansehen, wird die Großraumwirtschaftslehre den Nachweis zu erbringen haben, daß die Wirtschaft einer Völkergemeinschaft ebenso einen Träger haben muß, wie jede Wirtschaftsform und -stufe bisher einen Träger gehabt hat. In der Hauswirtschaft war es die Familie, in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft die Gemeinde, im Merkantilismus der Staat, in der modernen Volkswirtschaft ... hätte es das Volk sein sollen. Hier scheint eine Lücke in der Beweisführung zu sein, denn mit Beginn des liberalen Zeitalters hörte das Volk in der Tat auf, den Träger seiner Volkswirtschaft zu bilden. Mit dem Auseinanderfallen von Staatsraum und Wirtschaftsraum zerrissen mehr und mehr die volklichen Bindungen der Wirtschaft. Das ökonomische Prinzip gewann die Herrschaft über das völkische (bzw. nach früheren Anschauungen: gemeinwirtschaftlich-staatliche). Wurde damit nun alles wirtschaftliche Handeln ausschließlich von dem Eigeninteresse der Wirtschaftssubjekte bestimmt? Das war durchaus nicht der Fall. Die Wissenschaft hat inzwischen eingehend nachgewiesen, daß dieses „freie Spiel der Kräfte" keineswegs ausschließlich von der ökonomischen Leistung freier Vertragspartner und ihrem Kräftespiel ausgelöst wurde, sondern daß dieses System sehr wohl einen Träger hatte. Der eigentliche Lenker der Weltwirtschaft, die mehr oder weniger sichtbare Kraft, die die Spielregeln von Angebot und Nachfrage weitgehend beherrschte, war England! Mit seiner überragenden Seemacht, seinem

[1]) Interessant ist folgende Feststellung: »Herkunft und Ursprung des Wortes „Großraum" liegen, soweit ich bisher feststellen kann, bezeichnenderweise nicht im staatlichen, sondern im technisch-industriell-wirtschaftlich-organisatorischen Bereich. An sich sind tausenderlei Wortverbindungen mit „Groß" möglich und seit langem gebräuchlich: Großmacht, Großverband, Großhandel usw. ... Das Wort „Großraum" aber erhielt seine erste konkrete, daher für die Begriffsbildung durchschlagende Verwirklichung erst nach dem Weltkrieg, und zwar in der Zusammensetzung „Großraumwirtschaft".« Carl Schmitt „Völkerrechtliche Großraumordnung", Berlin 1941, Seite 4.

unendlichen Kolonialbesitz und seinem weltumspannenden Geld- und Kreditsystem besaß England praktisch die Monopolstellung, sprich Herrschaft, über den Welthandel. Nicht der durch privatwirtschaftliche Initiative geleitete Marktmechanismus, sondern spezifisch politische Kräfte lösten z. B. die Intensivierung der indischen Jutepflanzungen oder der ägyptischen und indischen Baumwollkulturen aus. Auf der Nachfrageseite war es die von einem bewußten politischen Willen geleitete Handelspolitik[1]), die den Weltmarkt von dem englischen Einfluß, zumindest aber seinem Mitbestimmungsrecht abhängig machte.

Das Versagen eines Systems spricht gegen seinen Träger. England hat die Weltwirtschaft nicht so verwaltet, daß die selbstbewußten Volkswirtschaften auf die Dauer einen Nutzen in dem vorbehaltlosen Anschluß an das von England vertretene und mit Eifer propagierte System sahen. Die Aufteilung der Welt in Besitzende und Habenichtse war nur eine, wenn auch die schwerwiegendste Folge der liberalen Wirtschaft englischer Prägung, die natürliche Gegenströmungen auslösen mußte. Dessenungeachtet sind wir aber der Ansicht, daß das liberale System auch bei bestem Willen seines Trägers letzten Endes gescheitert wäre, und zwar einmal wegen des in ihm herrschenden Gestaltungsprinzips und zum anderen wegen seiner Raumausdehnung. Das Erwerbsprinzip ist auf die Dauer nicht in der Lage, ein brauchbares Ordnungssystem der Wirtschaft zu bilden. Die Grundlage des Erwerbsprinzips ist die Expansion, die dauernde Erschließung neuer Räume. Dieser „Breiten“-Expansion sind aber mit der zunehmenden Erschließung der Erde Grenzen gesetzt. Eine gewisse Markterstarrung (struktu-

[1]) Den Kartellpolitiker wird z. B. interessieren, daß England bereits in einer Zeit, in der es noch die deutschen Wirtschaftslenkungsmaßnahmen verhöhnte, folgende Bestimmung in das Vertragswerk des International Rubber Regulation Committee aufnahm: »Wer gegen die Gesetzgebung verstößt, hat nach dem Gesetz der verbündeten malaiischen Staaten vom 1. Oktober 1936 Geldstrafe, Gefängnis oder beides zu gewärtigen. Haussuchungen sind bei begründetem Verdacht einer Verletzung der Gesetzesvorschriften zu veranstalten und sogar Verhaftungen können vorgenommen werden.« (Wiedergegeben in „Internationale Kartelle“, Drucksache Nr. 4 der Internationalen Handelskammer vom Berliner Kongreß 1937, Seite 12.)

relle Krise!) muß eintreten, die zum Übergehen auf das Bedarfsdeckungssystem zwingt — wenn die Konjunkturkrisen diese Tendenz nicht schon vorzeitig ausgelöst haben sollten. Tritt aber an Stelle des Erwerbsprinzips das Bedarfsdeckungsprinzip, so würde die Raumausdehnung der Welt zu groß sein, um eine sinnvolle Lenkung des Wirtschaftsablaufes zu gewährleisten. Für eine geordnete Wirtschaft bedarf es eines relativ geschlossenen „Ökonomiekreises“[1]), um die gewünschten Ordnungsziele zu erreichen. Aufgabe der Großraumwirtschaftslehre wird es nun sein, mit wirtschaftstheoretischen Argumenten nachzuweisen, daß die Großraumwirtschaft eine natürliche Ergänzungswirtschaft der Volkswirtschaften eines geschlossenen Lebensraumes ist. Sie wird aber vor allem darzulegen haben, welche Funktion der „Träger“ einer solchen Völkerfamilie auszuüben hat, damit einerseits die der Großraumwirtschaft berechtigterweise zu stellenden Aufgaben erfüllt werden und andererseits die Glieder des Großraumes nicht ein mehr oder weniger tributäres Dasein von Gnaden eines raumfremden Trägers führen, wie es ihnen letztlich im Zeichen der freien Weltwirtschaft beschieden war.

[1]) Ausdruck nach Fraenkel, angeführt bei Nyiri, L., „Die europäische Großraumwirtschaft“, Berlin 1936, Seite 35.

A. Begriff der Großraumwirtschaft.

Der Begriff „Großraumwirtschaft" ist wohl zum ersten Male von Werner Daitz, dem Vorkämpfer des europäischen Großraumgedankens, geprägt worden. Daitz sagt hierzu: »Meines Wissens erstmalig im Jahre 1916, aus dem Kriegserlebnis heraus, wurde dann von mir der Begriff der Großraumwirtschaft im bewußten Gegensatz zur bis dahin allein herrschenden Theorie der Weltwirtschaft gesetzt und der Versuch unternommen, dem Begriff Großraumwirtschaft Form und Inhalt zu geben.«[1])

Wenn wir den Begriff „Großraumwirtschaft" in ein wirtschaftswissenschaftliches Ordnungssystem einreihen wollen, stehen wir vor einer Schwierigkeit, die uns durch die Verbindung des Begriffes „Raum" mit dem Begriff „Wirtschaft" bereitet zu werden scheint. In der Tat ist die Behandlung des Raumbegriffes in der Wirtschaftswissenschaft stark vernachlässigt worden. Dem könnte entgegengehalten werden, daß doch der Begriff „Volks"wirtschaftslehre eindeutig auf die Raumausdehnung, d. h. auf den Raum, über den sich die wirtschaftliche Betätigung eines Volkes erstreckt, hinweist. Die Wirtschaftswissenschaft hat nun wohl die historischen Wirtschaftsformen (z. B. Haus-, Stadtwirtschaft) in ihrer Raumbezogenheit gedeutet, hat sich aber nur wenig mit den Raumproblemen der modernen Volkswirtschaft befaßt. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die Nationalökonomie erst in einer Epoche zu einiger Bedeutung gelangte, in der die Wirtschaft praktisch raumlos, d. h. eine Weltwirtschaft liberalen Gepräges, war. Die klassische Volks-

[1]) Werner Daitz „Großraumwirtschaft" im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft von Nicklisch, 2. Aufl., Stuttgart 1938, Spalte 2240.

wirtschaftslehre befaßt sich daher nicht etwa mit den Beziehungen eines Volkes zu seinem Wirtschaftsraum, wie aus diesem Begriff zu schließen wäre, sondern mit allgemeinen ökonomischen Themen, wie z. B. Geld, Kredit, Konjunktur, Einkommen usw., die an sich Probleme einer allgemeinen „Wirtschaftslehre" sind. Nur wenige Versuche zur Darstellung einer wirklichen Volkswirtschaftslehre sind gemacht worden. Es wird die künftige große Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft sein, die ökonomischen Erkenntnisse in Beziehung zu den Faktoren „Raum" und „Volk" zu setzen, d. h. eine „Ganzheitslehre" zu schaffen, die die klassischen Gesetze der Nationalökonomie entsprechend den räumlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen der Volkswirtschaft abwandelt.

Die Theorie der Großraumwirtschaft hätte somit

1. die Wirtschaftsverfassung einer Volkswirtschaft, die einem Großraumverband angehört, darzustellen,
2. die ideellen und materiellen Beweggründe eines Großraumanschlusses zu erörtern,
3. Untersuchungen über die etwaige Umgestaltung der einzelnen Teilglieder des Großraumes im Rahmen der Großraumwirtschaft anzustellen und
4. somit ein Gesamtordnungssystem der Großraumwirtschaft zu entwickeln.

Eine Begriffsbestimmung der Großraumwirtschaft zu geben, ist schwierig, denn die Vielzahl der Merkmale würde eher zu einer Begriffsverwirrung als zu einer Begriffsklärung führen, wenn man sie in eine kurze „Definition" pressen wollte. Wir wagen trotzdem, so kurz und so vollständig wie möglich zu definieren:

Großraumwirtschaft ist die nach den Grundsätzen gegenseitiger Präferenzierung, rationeller Ergänzung der produktiven Kräfte, gerechter Leistungsbewertung und weitestgehender Wahrung völkischer Belange geordnete Gesamtheit der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen autarkiebewuß-

ten Volkswirtschaften eines relativ geschlossenen Lebensraumes.[1])

Diese Definition zu erläutern, d. h. eine Darstellung über Wesen, Ursachen, Ziele und Voraussetzungen der Großraumwirtschaft zu geben, wird im nachfolgenden unsere Aufgabe sein. Wir bemühen uns dabei, allgemeine Gesetze der Großraumwirtschaft herauszuarbeiten, d. h. nicht speziell von den europäischen Verhältnissen auszugehen.

[1]) Diese Definition geht davon aus, daß die Großraumwirtschaft in erster Linie eine Zweckgemeinschaft ist. Wenn wir die Gedankengänge von Werner Daitz zugrundelegen (siehe das Kapitel „Das ‚Gesetz des Raumes' als Lebensgesetz der Völker" Seite 60), würde die Definition etwa wie folgt zu lauten haben: »Die Großraumwirtschaft ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Gliedern einer Völkerfamilie.« Hier steht also der Gedanke der biologischen Verbundenheit der Völker im Vordergrunde. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit ist nur eine Folge der bestehenden Lebensraumgemeinschaft — wobei allerdings letzterer Begriff näher zu umreißen wäre.

B. Die Grundlagen der Großraumwirtschaft.

I. Das Autarkiebewußtsein.

Der Kern allen großraumwirtschaftlichen Strebens liegt im Autarkiebewußtsein. Das Autarkiebewußtsein drückt sich in dem Willen eines Volkes aus, aus eigener Kraft leben zu können, d. h. in der Befriedigung seiner Lebens- und Schutzbedürfnisse nicht von Kräften und Mächten abhängig zu sein, auf die es keinen Einfluß haben kann. Der eigene Raum und die aus ihm entwickelten produktiven Kräfte müssen imstande sein, Selbstversorgung, Selbstbestimmung und Selbstverteidigung auf alle Zeiten sicherzustellen. »Eine solche Lebenshaltung aber ist oberstes Gesetz für alle Lebensordnungen dieser Welt. Denn die Natur als ewiges Leben läßt nur diejenigen Lebensordnungen als lebensbeständig bestehen, die an erster Stelle aus eigenem Raum und eigener Kraft zu leben vermögen; die ihr Leben auf Selbstverteidigung gründen.«[1]) Der Autarkiebegriff hat aber noch ein weiteres wichtiges Wesensmerkmal: die Autarkie strebt nach einer gesunden Harmonie wirtschaftlichen Schaffens und — da die Wirtschaft eine wichtige Lebensäußerung des Menschen ist — damit des Lebens überhaupt. Sie bedeutet »organische und damit harmonische Zuordnung von Mensch und Boden, Stamm und Landschaft, Volk und Raum«.[2]) Die Monokultur, wie sie sich uns demgegenüber in der arbeitsteiligen Weltwirtschaft darstellt, ist »als geistige Haltung: Sucht, als Lebensprinzip: Einseitigkeit,

[1]) Werner Daitz, „Autarkie als Lebens- und Wirtschaftsordnung". Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 129, Dezember 1940, Seite 739.

[2]) Haushofer-Vohwinckel, Geleitwort zum Sonderheft über „Strukturfragen der Großraumwirtschaft" in der „Zeitschrift für Geopolitik", 12. Heft, Dezember 1940, Seite 569.

als Wirtschaftsgrundsatz: Arbeitsteilung mit Gefahr ihrer Übersteigerung, als Berufsausbildung: Spezialisierung, als biologische Seinsform: Verarmung. Monokultur ist keine Dauerform des Lebens. Sie endet in Raubbau. Sie bedarf eines steten, aus einseitigem Antrieb erwachsenden Kraftaufwandes, um erhalten zu bleiben. Sie ist anfällig gegen Einwirkungen von außen, weil ihr die Fülle der Ausweichmöglichkeiten fehlt, die der organisch ausgeglichene Zustand der Autarkie besitzt«.[1])

Dieser Autarkiebegriff unterscheidet sich grundlegend von dem der liberalen Wirtschaftslehre. Dort bedeutete Autarkie so viel wie Selbstgenügsamkeit im Sinne von Selbstbescheidung, Abgeschlossenheit, Abkapselung und gewaltsame Abtrennung aus dem „lebendigen Organismus der Weltwirtschaft". Sie wurde früher gewissermaßen negativ als etwas Abzulehnendes beurteilt, die Verfechter des Autarkiegedankens der Rückständigkeit bezichtigt. Autarkie in unserem Sinne ist demgegenüber Ausdruck des stolzen Willens eines Volkes zur Selbstbehauptung und damit geistige Haltung und Lebensprinzip.

Ein so gearteter Lebenswille muß die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung ablehnen. Die internationale Arbeitsteilung stellt das Individuum und seine wirtschaftlichen Überlegungen in den Vordergrund; die Autarkie ordnet die wirtschaftlichen Vorgänge den volkswirtschaftlichen Interessen unter. Es ist hier nicht der Platz, nähere Untersuchungen darüber anzustellen, inwieweit die maximale internationale Arbeitsteilung, die zwangsläufig mit einer echt freihändlerischen Politik verbunden sein muß, überhaupt im wirklichen Leben der Wirtschaft bestanden hat. Selbst wenn sie bestanden hätte oder bestehen könnte, liegt aber in diesem System doch ein fundamentaler Fehler. Der Gedanke der internationalen Arbeitsteilung »geht nämlich von der Vorstellung aus, als existiere die Wirtschaft isoliert und ohne Zusammenhang mit den übrigen Bereichen des Lebens der Völker. Er übersieht oder mißachtet die Tatsache, daß der größtmögliche Ertrag bei internationaler Arbeitsteilung nur erzielt werden kann auf Kosten anderer Belange des Volkes:

[1]) Haushofer-Vohwinckel, a.a.O., Seite 570.

auf Kosten einer gesunden Bevölkerungsverteilung, auf Kosten eines seßhaften Bauernstandes, auf Kosten vieler kultureller und sozialer Ziele und nicht zuletzt auf Kosten der Wehrhaftigkeit und Sicherheit«.[1]) Da demnach die Wirtschaft eines Volkes kein Eigendasein führt, kann man umgekehrt sogar folgern, daß letzten Endes die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unvernünftig und deshalb abzulehnen ist.

Autarkie ist aber nun nicht mit dem völligen Abschluß einer Volkswirtschaft von der Weltwirtschaft gleichzusetzen. Ja, meistens wäre geradezu die Zielsetzung der Autarkie gefährdet, wenn dieser Abschluß in vollem Umfange erfolgen würde. Denn alle Volkswirtschaften, die nur über eine begrenzte „innenbedingte Tragfähigkeit"[2]) verfügen — und das sind die meisten — würden in dem Maße mit steigenden Aufwendungen und sinkenden Erträgen zu rechnen haben, in dem ihre Zurückziehung aus der Weltwirtschaft betrieben wird, ja sie würden sogar in einem gewissen Punkt auf technische Grenzen der Autarkie stoßen. Würde also die Autarkiepolitik, d. h. das Abgehen von der internationalen Arbeitsteilung, zu weit vorgetrieben werden, so wäre die zwangsläufige Folge, daß die volklichen Belange, um derentwillen die Autarkie überhaupt angestrebt wird, letzten Endes nicht mehr gewährleistet sind. Wie die überspitzte Monokultur geistige und biologische Verarmung bedeutet, würde die überspitzte Autarkie materielle Verarmung und damit zwangsläufig auch geistigen und biologischen Verfall bedeuten, oder anders ausgedrückt: wie bei der internationalen Arbeitsteilung mit dem Volk die Wirtschaft, so muß bei konsequenter Autarkie mit der Wirtschaft das Volk zugrundegehen (Predöhl). Eine autarke Wirtschaftspolitik hat daher „nach dem Optimum der völkischen Belange" zu streben. Sie hat die Autarkisierung bis zu dem Punkt — aber auch nur bis zu diesem — voranzutreiben, in dem der ideelle

[1]) Predöhl, „Die sogenannten Handelshemmnisse und der Neuaufbau der Weltwirtschaft", Weltwirtschaftliches Archiv, 52. Band (1940 II), Seite 197.

[2]) Ausdruck nach A. Fischer, „Zeitschrift für Geopolitik", 2. Jahrgang 1925, 2. Halbband, Seite 846.

und materielle Gesamtnutzen für die Volkswirtschaft am höchsten liegt.

II. Die Großraumautarkie.

Es ist nun, wie gesagt, die Tragik der meisten Volkswirtschaften, daß trotz intensivster Förderung des Wirtschaftspotentials ihr volkliches Optimum in einer Zone liegt, die immer noch eine weitgehende „Außenorientierung" erforderlich macht. Um nun trotzdem in der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfes nicht von der durch fremde Kräfte und Mächte beeinflußten Weltwirtschaft abhängig zu sein, ist die natürliche Folge die, daß die nach Autarkie strebenden Volkswirtschaften ihren lebenswichtigen Ergänzungsbedarf im Nachbarraum zu decken suchen. Hier setzt aber folgerichtig das Problem der Ergänzungswirtschaften, d. h. der Großraumwirtschaft, ein. Die dogmatische Einseitigkeit, die Befangenheit in der weltmarktorientierten Denkungsweise, nicht zuletzt aber die früheren politischen Konstellationen und Konzeptionen ließen bisher grundsätzlich nur die Antithese „Autarkie oder Weltwirtschaft" zu. Der Gedanke der Großraumwirtschaft, d. h. des engen Zusammenschlusses mehrerer selbständiger Volkswirtschaften zu einer organischen handels- und produktionsmäßigen Ergänzungswirtschaft, wurde zwar bisweilen diskutiert, doch fast durchweg als praktisch nicht durchführbar bezeichnet und zwar im wesentlichen deshalb, weil man die für eine derartige Zusammenarbeit erforderlichen politischen und wirtschaftsorganisatorischen Voraussetzungen nicht für realisierbar hielt.[1]) Die Entwicklung der letzten Jahre hat nun nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt als natürliche Folge

[1]) Unbeirrbar hat demgegenüber Werner Daitz schon seit dem ersten Weltkriege den Gedanken vertreten, daß die Begründung großräumiger Lebensraumwirtschaften der einzige Ausweg aus dem Chaos der Weltwirtschaft und der einzige Weg zur Neuordnung der Beziehungen zwischen den Völkern ist. (Vgl. Werner Daitz: Ausgewählte Reden und Aufsätze, Teil 1: Deutschlands Wirtschaftsordnung aus eigener Kraft und eigenem Raum. Teil 2: Deutschland und die europäische Großraumwirtschaft. Berlin 1938).

der Abkehr von der liberalistischen Wirtschaftsauffassung die Bildung von Ergänzungswirtschaften, Verbundwirtschaften oder Großraumwirtschaften gezeigt. Vom Freihandel als Ausdruck des theoretischen Maximums der „kostenraum“-orientierten Weltwirtschaft und dem „korrigierten“ Freihandel des (immer noch stark mechanisierenden) Meistbegünstigungssystems ausgehend, setzte bereits in der liberalistischen Außenhandelsepoche eine zunehmende „Regionalisierung“ der Handelsbeziehungen durch die Grenz-, Regional-, Kolonial- und sonstigen „Klauseln“ ein. Von den zahlreichen handelspolitischen Blockbildungen der Vergangenheit seien nur erwähnt: die nordische, baltische, iberische und insbesondere die British-Empire-Klausel. Über den Rahmen bloßer zollpolitischer Regionalisierung hinausgehend können Blockbildungen wie die der Oslo-Konvention und der Balkan-Entente angesehen werden. Eine noch intensivere Verbundwirtschaft wurde aber erst mit dem Ausbau des Gegenseitigkeitsprinzips durch die Verrechnungsabkommen eingeleitet.[1])

Wenn schon die Blockbildungen handels- und verrechnungspolitischer Prägung eine weitgehende Verflechtung der beteiligten Volkswirtschaften herbeiführen, so hat die Großraumwirtschaft noch höher gesteckte Ziele. Sie will nicht nur den „Handel“ der Teilglieder des Großraumes intensivieren, sondern sie will darüber hinaus zum Nutzen aller beteiligten Volkswirtschaften eine Mobilisierung aller komplementären Wirtschaftskräfte des Großraumes anstreben und greift damit unter Umständen tief in die Struktur einer Volkswirtschaft ein und gestaltet sie entsprechend den großraumwirtschaftlichen Zielsetzungen um.

III. Das Raumbewußtsein.

Hier setzt aber das Problem der „kleinen Länder“ ein. Wir gingen bei unseren Betrachtungen über das „Autarkie-

[1]) „Die Bedeutung des Clearingverkehrs erhellt aus der Tatsache, daß Deutschland bereits im Jahre 1936 ca. 80% seines Gesamtaußenhandels im Zweiseitigkeitsverkehr abwickelte.“ Aus „Der Welthandel im Clearingverkehr“, Kurt Schneider, Berlin 1937.

bewußtsein" von dem Bestreben einer Volkswirtschaft nach eigenständiger Wirtschaftsgestaltung aus. Wenn wir uns die europäische Großraumwirtschaft vor Augen führen, so könnte mit den autarkiestrebigen Räumen nur Deutschland und sein Achsenpartner gemeint sein. Den übrigen Ländern, insbesondere den kleineren, fehlen die allernotwendigsten Voraussetzungen für eine selbständige Autarkiepolitik, es sei denn, daß sie sich in eine hoffnungslose „Zwangsautarkie" hineinmanövrieren wollten, die letzten Endes ihren Untergang im Sinne unserer obigen Ausführungen über die „Optimumpolitik" bedeuten würde. Die mangelnde Autarkiebegabung war es daher auch, die die kleinen Länder bis in die letzte Zeit hinein zu eifrigen Verfechtern des Freihandelsgedankens stempelte. Wenn wir nun für die Achse das Postulat der Autarkie aufstellen, so müssen wir entsprechend unseren eingangs gemachten Ausführungen, wonach die Achsenmächte keinen europäischen „Zwangsgroßraum" herbeizuführen beabsichtigen, die Möglichkeiten für das Verhalten der kleinen Länder gegenüber dem „Großraumrumpf" untersuchen:

a) Die nationale Autarkie, die ihnen ein Leben aus eigener Kraft und eigenem Raum ermöglichen würde, scheidet für sie völlig aus.

b) Eine weitere Möglichkeit wäre die, daß sich die Kleinvolkswirtschaften durch eine entsprechende Expansionspolitik zu Großvolkswirtschaften erweitern und dadurch zu einer souveränen Gestaltung ihres Schicksals befähigt würden.[1]) Es wäre hier das Beispiel Hollands und Belgiens anzuführen, die mittels ihrer überseeischen Besitzungen eine mehr oder weniger wirksame Autarkiepolitik betreiben könnten. Aber selbst wenn eine Selbstversorgung dieser Wirtschaftsräume möglich sein würde, muß dennoch unter Hinweis auf unsere späteren Ausführungen über die „Raumlage" des Großraumes diesem Gebilde eine dauernde und gesicherte Lebensfähigkeit abgesprochen werden.

[1]) Vgl. hierzu Hermann Bente: „England und Deutschland im Kampf um die Neuordnung der Weltwirtschaft". Berlin 1940, Seite 32.

c) Die Kleinvolkswirtschaften könnten sich fernerhin gruppenweise zu einem Großraum zusammenschließen. Es ergäben sich hierbei regionale handelspolitische Zusammenschlüsse, wie wir sie bereits im Balkan-Bund und in den Oslo-Konferenzen erlebt haben. Aber auch diese Raumzusammenschlüsse waren einerseits wegen des mangelnden komplementären Charakters der Teilräume, zum anderen wegen der völligen strategischen Abhängigkeit von Großmächten, die außerhalb dieses Raumgebildes lagen, nicht existenzfähig.

d) Die Kleinvolkswirtschaften könnten vielleicht die Ansicht vertreten, daß ihr Bestand wie bisher ohne Bindung an andere Räume im „Freihandel" gewährleistet sei. Hierzu ist aber zu sagen, daß das System des Freihandels bzw. der internationalen Arbeitsteilung vor diesem Kriege schon weitgehend funktionsunfähig war und während dieses Krieges an seiner inneren Unzulänglichkeit völlig zerbrochen ist. Auch nach dem Kriege dürfte es kaum wiederkehren, denn die Weltwirtschaft in ihrer Gesamtheit strebt inzwischen mit Riesenschritten regionalen Blockbildungen zu. Was wäre die Folge für die kleinen Volkswirtschaften bei einem etwaigen Festhalten an freihändlerischen Tendenzen? Sie würden durch ihre Raumungebundenheit, d. h. raumlose Orientierung, praktisch zur „Zwangsautarkie" verurteilt sein.

e) Das Fehlen aller Möglichkeiten zur „Fernorientierung", die mangelnde Autarkiebegabung, sowie die innere Unzulänglichkeit aller sonstigen handelspolitischen Projekte fordert daher gebieterisch den Anschluß an den Großraumrumpf, der im übrigen auch zur Zeit der blühendsten Freihandelsära ihr bester Handelspartner war. So ist es nicht das politische „Druckpotential" der Kernmächte, das die Kleinstaaten zur Anlehnung an den Großraum zwingt, sondern die natürlichen geographischen Voraussetzungen und die elementarsten wirtschaftlichen Notwendigkeiten der kleinen Staaten zwingen sie dazu! Es besteht daher für die Kleinvolkswirtschaften kein anderer

Ausweg, als sich auf Gedeih und Verderb der Großraumwirtschaft anzuschließen. Damit dürfte eindeutig geklärt sein, daß die Großraumwirtschaft auch ohne irgendwelche „Initiative" der Siegerstaaten eine zwangsläufige Folge der weltwirtschaftlichen Entwicklung ist.

Wenn nun Deutschland der berufene „Träger" der Großraumwirtschaft ist, muß dieser Träger es sich zur Pflicht setzen, sein Lehen derart zu verwalten, daß die Teilglieder des Großraumes in ihr nicht einen schlechten Ersatz der Weltwirtschaft sehen[1]), sondern eine Lebensgemeinschaft, die ihnen weit mehr zu bieten hat als die Pseudofreiheit der liberalen Epoche.

Obwohl wir sahen, daß der Großraum ursprünglich ein Ökonomiegebilde ist und die ökonomischen Einzelinteressen der Teilräume den Großraumzusammenschluß bewirken, kann auf die Dauer ohne überwirtschaftliche Gemeinsamkeiten keine fruchtbare Zusammenarbeit gewährleistet sein. Bei der rein ökonomischen Gestaltung des Großraumlebens würde die Gefahr bestehen — wie wir dies bei der Beurteilung der internationalen Arbeitsteilung bereits sahen —, daß die volklichen Belange bei der Ausgestaltung der innerkontinentalen Arbeitsteilung nicht im erforderlichen Maße respektiert werden würden. Der Träger der Großraumwirtschaft darf daher nicht nur ökonomischer Gestalter, sondern

[1]) Es wäre töricht, wenn man seinen Blick vor der Tatsache verschließen wollte, daß die Kleinvolkswirtschaften des europäischen Raumes während der Dauer des Krieges und wahrscheinlich auch noch einige Jahre nach dem Kriege unter ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen leben bzw. leben werden, als dies vor dem Kriege der Fall war. Diese Volkswirtschaften müssen aber bedenken, daß an dieser Tatsache in erster Linie die britisch-amerikanische Blockade Europas schuld ist, die einmal eine erst in ihrem Anfangsstadium befindliche Intensivierung des Großraumes, zum anderen aber eine durch die Anforderungen eines totalen Krieges in Anspruch genommene Großraumwirtschaft traf. Wenn erst die Rüstungsanforderungen zurückgeschraubt werden können, wenn erst ein Ausbau der europäischen Wirtschaft auf breiter Basis möglich sein wird und wenn schließlich wieder ein blühender Ergänzungshandel mit Übersee wird erfolgen können, werden die Blicke der Kleinvolkswirtschaften nicht mehr in das „goldene Zeitalter" der liberalistisch-kapitalistischen Epoche des Welthandels zurückzuschweifen brauchen.

er muß auch ein verantwortungsbewußter Führer der Völkerfamilie des Großraumes sein. Das Maß dieses Verantwortungsbewußtseins bestimmt aber wieder den Grad des Vertrauens, daß die Teilräume dem Führungsraum entgegenbringen. Verantwortungsbewußtsein auf der einen und Vertrauen auf der anderen Seite stellen das „Großraumbewußtsein" dar. Es ist notwendig, diesen Problemkreis wegen seiner entscheidenden Bedeutung für den dauerhaften Bestand einer Großraumwirtschaft eingehender darzustellen.

1. Das Raumbewußtsein der Teilglieder.

Das Vertrauen der Raumglieder drückt sich in dem Bewußtsein aus, daß der Anschluß an die Großraumwirtschaft für sie letzten Endes die beste materielle und auch ideelle Wohlfahrt bedeutet. Das Vorhandensein dieses Raumbewußtseins ist aus folgenden Gründen notwendig: Der Anschluß an den Großraum bedeutet zunächst die Abkehr von dem uneingeschränkten ökonomischen Prinzip. Wenn nun in der Großraumwirtschaft die wirtschaftlichen Vorgänge sich nicht immer nach rein ökonomischen Gesichtspunkten abwickeln können, muß ein seelischer Ausgleich, eine Einsicht vorhanden sein, die etwaige Opfer in Kauf nehmen lassen. Durch die Gemeinschaftsidee des Großraumes müssen etwaige vorübergehende oder dauernde Einzelnachteile im Interesse der Gesamtheit hingenommen werden. Die Idee des Großraumopfers, die sich in dem Begriff „Vorrang des Raumes", d. h. Voranstellung der Rauminteressen bei allen wirtschaftlichen Überlegungen und Handlungen, zusammenfassen läßt, muß in die Glieder des Großraumes hineingetragen und ständig gefördert werden. Wenn die Völker des Großraumes diesen Dienst an der Gemeinschaft mit aufrichtigem Willen erfüllen, werden alle Raumglieder feststellen, daß letzten Endes die zusammengeballte und sinnvoll gelenkte Leistungskraft der Großraumwirtschaft auch die „Segnungen" des rein ökonomischen Prinzips übertreffen wird. (Vgl. hierzu den Abschnitt „Das Raumpotential" Seite 49.)

Im nachfolgenden wird eine systematische Darstellung derjenigen Grundrechte und Grundpflichten der Teilglieder gegeben, die für die Weckung und Förderung des Großraumbewußtseins unerläßlich sind:

a) die Sicherung des Raumes.

Der Großraum muß eine gesicherte Friedensgemeinschaft darstellen. Die sich aus dieser Forderung ergebenden Pflichten obliegen in erster Linie der Raumführung (siehe Seite 41). Aber auch die übrigen Raumglieder haben zu dieser fundamentalen Zielsetzung des Großraumes einen entscheidenden Beitrag zu liefern: Bindungen an andere Großräume oder Teilräume derselben sind zu unterlassen, wenn sie Spannungen mit anderen Großräumen hervorzurufen geeignet sind. Scarfoglio sagt hierzu: »Die genaue Formulierung des Kontinentalgefühls kann nur folgende sein: Alles, was eine Nation des Kontinents schädigt oder sie unterdrückt, schädigt oder unterdrückt den gesamten Kontinent; alles, was einer Nation des Kontinents Vorteil bringt, ohne Nachteil für andere, ist vorteilhaft für den gesamten Kontinent; wer eine Festlandsnation gegen die andere aufbringt, ist ein Feind des gesamten Kontinents und muß ohne Zögern außer Gefecht gesetzt werden.«[1]) Zur Sicherung der Raumeinheit nach innen und des Raumschutzes nach außen muß das Raumglied darüber hinaus einen zumutbaren Beitrag, der sowohl positiv in Form von Leistungen als auch negativ in Form eines Verzichtes bestehen kann, liefern.

b) die Integrität der Nationen:

Die Souveränität oder besser die Selbständigkeit der Staaten muß unangetastet bleiben. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Wahrung des völkischen Eigenlebens der Raumglieder. Die Großraumwirtschaft soll kein „Kulturesperanto“ und kein „melting pot“ amerikanischen Gepräges sein. Völkische Homogenität

[1]) Carlo Scarfoglio, „Europa ohne England“, Dresden 1940, Seite 14.

ist in keiner Weise erwünscht, ja im Gegenteil, die Heterogenität, soweit sie aus einer gesunden völkischen Substanz hervorgeht, muß innerhalb der Völkerfamilie gefördert werden. Allerdings auf allen Gebieten, die das Großrauminteresse berühren, muß sich das Raumglied gewissermaßen gedanklich aus seiner räumlichen Enge lösen und großräumisch denken. Dies gilt insbesondere für den rein wirtschaftlichen Bereich. Zur Herbeiführung einer sinnvollen räumlichen Arbeitsteilung, d. h. zur Sicherung der Großraumplanung, werden vielfach Maßnahmen erforderlich sein, die den nationalen Interessen zunächst zuwiderzulaufen scheinen, die sich aber auf lange Sicht letzten Endes auch für die Nationalwirtschaft als nützlich erweisen werden. Diese „Großraumeinsicht" zu fördern, d. h. die Zonen der nationalen Souveränität mit denen des Großraumvorranges in Einklang zu bringen, wird eine der schwierigsten Großraumaufgaben sein. Daß diese Aufgabe gelöst werden muß, ist, um es nochmals zu betonen, keine politische Forderung unserer Tage, sondern eine alte Wirtschaftserkenntnis. Schon 1932 schrieb Karl Krüger: »... In einer wahrscheinlich noch ziemlich fernliegenden Periode werden sich die Einzelstaaten als „Genossenschaftler" am Großraum bequemen müssen, zur Hebung des Wohlstandes der Gesamtheit von ihrer bisherigen egoistisch-nationalistischen Wirtschaft abzugehen und sie planvoll einzuordnen in die Gesamtwirtschaft.«[1])

c) die Dauerhaftigkeit der Großraumwirtschaft.

Die Gewähr für den dauerhaften Bestand der Großraumwirtschaft darf nicht nur von der militärischen, sondern muß auch von der wirtschaftlichen Seite her bestehen. Wenn ein Staat seine Wirtschaft mit Rücksicht auf die Großrauminteressen in einem Ausmaße ausbaut bzw. umgestaltet, wie er es bei Nichtbestehen einer großräumlichen Verflechtung niemals getan hätte, muß ihm die Sicherheit gegeben sein, daß seine Ver-

[1]) Karl Krüger, „Deutsche Großraumwirtschaft", Hamburg 1932, Seite 17.

bindung mit der Großraumwirtschaft dauerhaft ist, denn eine grundlegende wirtschaftspolitische Änderung würde naturgemäß das betreffende Land in eine Katastrophe von unabsehbarem Ausmaße führen.

d) die gerechte Leistungsbewertung (Gegenseitigkeitsprinzip).

Zur Förderung des Großraumbewußtseins ist weiter von wesentlichem Belang, daß die einzelnen Raumglieder mit einer gerechten Bewertung ihrer Leistung rechnen können. Eine der schwierigsten Aufgaben der Großraumwirtschaft ist die gerechte Leistungsbemessung, die in der zwischenstaatlichen Mengen- und Preispolitik zum Ausdruck kommt. Die Mengenbestimmung in Form von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen sowie die Leistungsbewertung müssen zwischen den Teilgliedern loyal und gerecht festgelegt werden. Mehrleistungen müssen unbedingt geachtet und vergütet werden. Die Großraumwirtschaft darf sich auf keinen Fall durch Neidgefühle dazu bewegen lassen, den gesamten Raum in eine „alles nivellierende wirtschaftliche Einheitsform zu pressen" (Landfried).

e) die Sicherung des Rechtes auf Arbeit.

Durch die Großraumplanung darf Arbeitslosigkeit im Großraum nicht hervorgerufen werden, wie auch auf der anderen Seite für die Beseitigung bestehender Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung Sorge zu tragen ist. Die Gewährleistung des Arbeitsplatzes bedeutet Gewährleistung des Arbeitsfriedens, der eine wesentliche Voraussetzung für einen politischen Frieden und damit für den dauerhaften Bestand der Großraumwirtschaft ist.

f) die Sicherheit der Werte.

Die Grundlage für eine erfolgreiche Großraumwirtschaft ist ein fester und dauerhafter Wertmaßstab. Erst das Bewußtsein der Wertsicherung schafft Leistungsfreudigkeit. Die Krisenbeseitigung trägt damit weitgehend zur Förderung des Großraumvertrauens bei.

2. Das Raumbewußtsein der Raumführung.

Wenn bisher fast alle großraumwirtschaftlichen Bestrebungen in Europa scheiterten, so war diese Tatsache insbesondere darauf zurückzuführen, daß es an einer planvollen Gesamtleitung des Großraumes fehlte. Wie eine Lebensgemeinschaft auf die Dauer nur auf Grund sachlich und moralisch autoritativer Führung existenzfähig ist, braucht auch eine Großraumgemeinschaft eine Führung, d. h. einen Großraumträger. »... Daß die allgemeine Ausrichtung des Großraums und seiner Glieder auf die in ihm vorhandenen Großwirtschaftsmächte erfolgt und erfolgen muß, erscheint im wahrsten Sinne des Wortes natürlich, denn auch in der Natur rankt sich um das Starke das Schwächere.«[1]) Führen in der Großraumwirtschaft ist kein „Herrschen" im imperialistischen Sinne. „Beherrscht" werden Untergebene. Die Großraumwirtschaft ist aber eine freiwillige Gemeinschaft, in der jedes Glied nach seinem Gewicht mitbestimmend ist. Das Mittel des Herrschens ist die Gewalt, das Mittel des Führens ist demgegenüber die Einsicht der Geführten in die freiwillige Anerkennung des Führers. »Eine Großraumwirtschaft, die alle Stürme überstehen soll, wird nicht aufgebaut, indem die Staaten, die den Großraum bilden, wirtschaftlich von dem Führungsstaat abhängig gemacht und geknebelt werden. Die Grundlage für ein langes Bestehen ist das Vertrauen zu diesem. Die den Großraum bildenden Völker sind sozusagen wirtschaftliche Bundesgenossen des Führungsstaates.«[2]) Zum Führen ist nicht nur Macht, sondern sind auch Voraussetzungen sachlicher und moralischer Art erforderlich. Vor allem darf der Führerstaat nicht nur die Vorteile aus seiner Führerstellung ziehen, sondern er muß auch die Bürden und Opfer der Großraumgemeinschaft im gleichen Ausmaß wie die übrigen Raumglieder tragen.

[1]) Kiesewetter, „Planvolle Industrialisierung in der Großraumwirtschaft", Jahrbuch 1941 der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft, Dresden 1941.

[2]) Parchmann, „Großraumplanung in der Forst- und Holzwirtschaft", zitiert in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 289 vom 24. Juni 1941.

Der Führerstaat in einer Großraumwirtschaft muß grundsätzlich folgende Voraussetzungen aufweisen:

a) Lage.

Der Führerstaat muß nach Möglichkeit geographisch das Land der Mitte sein, um in enger räumlicher Beziehung zu den Teilmitgliedern zu stehen. Er ist damit verkehrsmäßig Durchgangsland und wirtschaftlich der Mittler zwischen den peripheren Völkern der Großraumwirtschaft.

b) Größe.

Hinsichtlich der Bevölkerung und des Wirtschaftspotentials soll der Führerstaat nach Möglichkeit der größte Großraumstaat sein, damit er den Großraumwillen am zweckmäßigsten verwirklichen und nach außen hin, d. h. gegenüber den übrigen Großräumen der Welt, geltend machen kann. Wenn der Führerstaat sowohl kapazitätsmäßig, als auch hinsichtlich der Hochwertigkeit seiner Leistungen sowie der Vielgestaltigkeit und der Höhe seiner Konsumbedürfnisse das größte Land ist, ergibt sich für die anliegenden Räume zwangsläufig ein elementares Bedürfnis, mit dem Führerstaat in Beziehung zu treten. Der Führerstaat soll daher auch nach Möglichkeit die höchstentwickelte Industrie haben, denn er bewirkt damit eine weitgehende Streuung seiner wirtschaftlichen Interessen.

c) Macht.

Der Führerstaat soll den größten Machtfaktor darstellen, damit er in der Lage ist, die im Großraum vereinigten Staaten innerhalb des Raumes und nach außenhin zu schützen. Nur ein starker Führerstaat kann Bürge für einen starken Großraum sein. Diese Forderung hat naturgemäß Auswirkungen auf die wehrwirtschaftlichen Belange des Gesamtraumes. Hierauf kommen wir später zurück.

d) Führereigenschaften.

Der Führerstaat muß Führereigenschaften moralischer, politischer und ökonomischer Art besitzen und genügend schöpferische Substanz in sich tragen, um in der Lage zu sein, diese dauernd erhalten zu können. Ganzer sagt insbesondere zu dem letzten Gesichtspunkt treffend: »Es ist nicht nötig, daß ein zur Herrschaft begabtes Volk sich politisch auf den Raum seines Volksbodens beschränkt; wenn es die Gestaltungskraft besitzt, die es zur Führung eines umfassenden Systems legitimiert, dann ist ein zu dieser Führung strebender Ausgriff eine natürliche Erscheinung; Reichsbildungen an sich sind kein Zeichen der Entartung und des Übergriffs. Aber sie enthüllen sich sogleich als Gebilde der Anmaßung, wenn die höhere schöpferische Gesundheit der Führungsmacht angefressen wird von den Keimen der Dekadenz.«[1])

IV. Die Raumbeschaffenheit.

Nachdem wir die ideellen Grundlagen der Großraumwirtschaft dargestellt haben, wenden wir uns nunmehr den materiellen Problemen des Raumes zu. Es ergibt sich hier die Frage nach der Raumlage, der Raumstruktur, der Raumbindung und dem Raumpotential.

1. Die Raumlage.

Die Raumlage kann zweifach charakterisiert werden, einmal im Hinblick auf den Zusammenhang der Teilräume, zum anderen in bezug auf die geographische Einordnung des Großraumes in den Weltraum.

Thiele[2]) unterscheidet maritime (z. B. England und Japan) und kontinentale (z. B. USA.) Großräume und fernerhin

[1]) Ganzer, „Die Imperien und das Reich", in „Das Reich", Nr. 26 vom 29. Juni 1941.

[2]) Vgl. Thiele, „Großraumwirtschaft in Geschichte und Politik", Dresden 1938, Seite 18 ff.

Mischformen (Frankreich, Italien). Diese Begriffsbestimmung ist nützlich, denn es ist wesentlich für den Bestand der Großraumwirtschaft, wenn sie einen „Nachbarschaftszusammenschluß" darstellt. Eine zusammenhängende Landmasse ist einerseits wichtig für die strategische Sicherung des Großraumes, andererseits für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Teilgliedern. Wir sehen im jetzigen Kriege, welch entscheidender Nachteil dem britischen, d. h. maritimen, Raumgebilde durch die Zerrissenheit der Teilräume anhaftet.[1]) Die europäische Großraumwirtschaft würde zu den kontinentalen Großraumräumen zu rechnen sein. Diese Begriffsbestimmung würde man auch bei Einbeziehung Großbritanniens sowie bei Berücksichtigung des afrikanischen Ergänzungsraumes anwenden können, da die Schwerkraft des Großraumes, seine potentielle Substanz, auf dem Kontinent liegt.

Die geographische Lage der Großraumwirtschaft ist im hohen Grade mitbestimmend für seine Leistungsfähigkeit. Je ausgeglichener die geographische Zonenverteilung ist, desto „tragfähiger" ist der Großraum. »Das Kerngebiet eines lebendigen, allen notwendigen Aufgaben der wirtschaftlichen Selbständigkeit gewachsenen „Großwirtschaftsraumes" wird demnach der gemäßigten Zone angehören müssen, so erwünscht auch daneben der Besitz tropischer Gebiete mit den Erzeugnissen ihrer reichen Vegetation sicherlich ist; das Beispiel der Vereinigten Staaten genügt aber als Beweis dafür, daß die unmittelbare Einbeziehung tropischer Gebiete keine unerläßliche Vorbedingung für die Bildung eines lebenskräftigen Wirtschaftsraumes zu sein braucht. Von Bedeutung ist dagegen innerhalb derselben eine ausgeglichene Aufteilung des Bodens in ausreichende Flächen für Getreidebau, Gras- und Weidegebiete und genügende Waldzonen sowie für den Anbau von Textilfaserpflanzen (Baumwolle); das wirtschaftliche Schicksal der großen Monokulturen in der Weltkrise ist ein warnendes Beispiel dafür, wie fruchtbare Agrargebiete mit gewaltigen

[1]) Wie Werner Daitz immer wieder festgestellt hat, kann das British Empire über die materielle Raumbeschaffenheit hinaus auch schon deswegen keine echte und dauerhafte Großraumwirtschaft sein, weil ihr die biologische Einheit völlig fehlt.

Erzeugungskapazitäten, aber produktionswirtschaftlicher Einseitigkeit, den Wechselfällen des weltwirtschaftlichen Konjunkturzyklus in besonderem Grade preisgegeben sind.«[1])

Auf die Bedeutung der Raumlage für die strategische Sicherung der Großraumwirtschaft soll hier nicht eingegangen werden.[2])

2. Die Raumstruktur.

Die Struktur des Großraumes ist für eine gedeihliche Zusammenarbeit der Großraumglieder von erheblicher Bedeutung. Wenn das Raumbewußtsein in Europa bisher so wenig entwickelt war, so liegt das nicht zuletzt daran, daß Europa einer der zerklüftetsten und zerrissensten Räume der Erde ist. Mehr als die Hälfte seines Gebietes sind Halbinseln. Große Gebirgszüge schneiden kreuz und quer den Raum. In diesen unzähligen Winkeln haben sich naturgemäß auch ebenso viele Völker und Stämme entwickelt. Engräumigkeit steigert aber die Abschlußtendenzen, wohingegen Weiträumigkeit den Zusammenschluß fördert. Die USA. sind ein typisches Beispiel dafür, wie weite Räume auch ein weites Denken und Fühlen fördern und die großräumliche Wirtschaftsplanung erleichtern. Es wird daher ein besonders wichtiges Ziel der großraumwirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa sein müssen, über die engen räumlichen und geschichtlichen Traditionen und Tatbestände hinweg die bindende „europäische Idee" zu fördern — selbstverständlich unter Wahrung der nationalen Sonderheiten und Werte.

3. Die Raumbindung.

Der Grad der Bindung von Nationalwirtschaften an die Großraumwirtschaft kann ein durchaus unterschiedlicher sein. Entsprechend unserer früher getroffenen Feststellung, wonach die Zusammenarbeit eines Staates mit dem Groß-

[1]) Günter Schmölders, „Begriff und Wesensmerkmale des Großwirtschaftsraumes", zitiert im Sonderheft „Großdeutschland und Europa in einer neuen Weltwirtschaft" der Zeitschrift „Weltwirtschaft" Heft 1, Januar 1941.

[2]) Vgl. Thiele, a. a. O.

raum nicht auf Zwang beruht, gibt es eine Vielzahl von Bindungsmöglichkeiten. Wesentlich für die Beurteilung einer Bindung ist allein der Zustand der praktischen Zusammenarbeit. „Großraumverträge“ sind gegenstandslos, wenn sich nicht eine tausendfältige Verflechtung der Wirtschaftskörper aus einem ehrlichen Willen zur Zusammenarbeit ergibt. Ein derartiger Komplex wie die Großraumwirtschaft kann nicht in die Paragraphen eines Vertrages gezwängt werden; das Raumbewußtsein kann nicht durch ein unterzeichnetes Stück Papier ersetzt werden. Wir können folgende Abstufungen großraumwirtschaftlicher Zusammenarbeit vornehmen:

a) Politische Einheit der Teilräume
(z. B. Deutschland und Generalgouvernement).

In einem derartigen Fall lassen sich selbstverständlich die Großraumplanungsziele am weitgehendsten verwirklichen.

b) Verbündete Staaten
(z. B. Deutschland und Italien).

Ist eine völlige Übereinstimmung der politischen und weltanschaulichen Ziele vorhanden, ist auch für die wirtschaftliche Zusammenarbeit eine gute Grundlage geschaffen.

c) Selbständige Teilräume
(z. B. Deutschland und Schweden).

Hier werden für die Zusammenarbeit von der Präferenzialverbindung über Zweiseitigkeitsverträge bis zur komplementären Produktionsgemeinschaft alle Möglichkeiten vorhanden sein. Je stärker das Raumbewußtsein entwickelt ist, desto enger wird sich die wirtschaftliche Verflechtung gestalten.

d) Ergänzungsräume.

Unter Ergänzungsräumen sind solche Volkswirtschaften zu verstehen, die nicht geographisch an einer geschlossenen Einheit der Großraumwirtschaft teilhaben und deren strategische Sicherung durchweg

nicht in dem gleichen Maße gegeben ist wie bei dem Zentralblock. Sie dienen daher weniger zur Sicherung der Wirtschaftsfreiheit als zur Hebung des Lebensstandards. Sie können wiederum selbständig sein (z. B. Arabien im Verhältnis zur europäischen Großraumwirtschaft) und politisch gebunden (z. B. deutsche Kolonien).

e) Weltwirtschaft.

Unter Weltwirtschaft wird die Ordnung der wirtschaftlichen Außenbeziehungen der künftigen Großräume untereinander zu verstehen sein. Die Großraumwirtschaft ist alles andere als welthandelsfeindlich. Im Gegenteil, sie bietet erst die wahre Grundlage für einen ausgedehnten und dauerhaften Welthandel. Zum Welthandeltreiben ist zunächst der Welthandelswille notwendig. Dieser ist aber wiederum von dem Bedarf der Großräume abhängig. Da nun aber die Bedürfnisse des Menschen unbegrenzt sind, wird die Großraumwirtschaft über die Deckung des Bedarfs in „Sicherungsgütern" hinaus jede Einfuhrmöglichkeit wahrnehmen können — vorausgesetzt, daß man ihr auch die Möglichkeit zur Anschaffung der Gegenwerte durch Ausfuhr bietet. Es gibt keinen größeren Irrtum als anzunehmen, daß eine autarkische Wirtschaftsordnung mit Abschlußtendenzen verbunden sein muß. Im Gegenteil: »Organisch entwickelte, nämlich an den Zielen des Volksganzen orientierte Volkswirtschaften sind auf die Dauer bessere Partner im internationalen Austausch als Volkswirtschaften, die einseitig und unorganisch in die internationale Arbeitsteilung verflochten sind.«[1]) Das Ziel der autarken Wirtschaftsordnung ist, die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu errichten und zu erhalten. Darüber hinaus wird sie sich dem Drange des Menschen nach Befriedigung von „Ergänzungsbedürfnissen" jenseits des Sicherungsraumes niemals widersetzen. Reichswirtschaftsminister Funk sagte in seinen

[1]) Predöhl, „Weltwirtschaft vom völkischen Standpunkt", Hamburg 1937, Seite 9.

richtungweisenden Ausführungen[1]) über die künftige europäische Großraumwirtschaft: »Wir müßten die Wirtschaftsfreiheit des europäischen Raumes garantieren, d. h. dafür sorgen, daß möglichst alle die Produkte ausreichend vorhanden sind, die diesen Wirtschaftsraum wirtschaftlich unabhängig von anderen Räumen machen, und dies sei weitgehend eine Frage des Lebensstandards in den einzelnen Ländern. Wir brauchten z. B. in der Zukunft keine Tonne Öl aus überseeischen Märkten einzuführen, wenn wir den Treibstoffverbrauch entsprechend rationieren. Sollte aber die Benutzung des Autos und die Herstellung von Automobilen nach Belieben ausgedehnt werden, so stehe dem nichts entgegen, wenn man diesen überschießenden Teil des Öls aus der Welt einführe, weil in Notfällen der Verbrauch auf den Stand gebracht werden könne, den wir selbst zur Verfügung haben.«

Die günstigsten Voraussetzungen für einen ausgedehnten Ergänzungshandel schafft die Großraumwirtschaft aber gerade dadurch, daß sie im Innern gesund und damit dauerhaft und krisenfest ist. Die sterile Antithese „Autarkie oder Weltwirtschaft" bildet sich somit zu dem Grundsatz um: Autarkie und Weltwirtschaft!

4. Die Raumgröße

Die Raumgröße ist einerseits für den Grad der Selbstversorgung, andererseits für die Durchführung der Raumordnung von Bedeutung. Auf das Problem der unteren Grenze der räumlichen Ausdehnung einer Großraumwirtschaft braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.[2]) Für die obere Grenze der Raumausdehnung können nur lose Anhaltspunkte gegeben werden. Je größer die Raumausdehnung einer Großraumwirtschaft ist, desto besser wird ihre Tragfähigkeit sein. Dies braucht aber nicht in jedem Falle zuzutreffen. Entscheidend für das autarkische Gewicht einer Großraumwirtschaft ist vielmehr das Raumpotential,

[1]) Zitiert nach der Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 357 vom 26. Juli 1940.
[2]) Wir verweisen auf unsere Ausführungen über das völkische Optimum in dem Abschnitt „Autarkiebewußtsein", Seite 30.

das bei kleinen Räumen oft größer ist als bei weit ausgedehnten Flächen. Auf die Ordnungsbestrebungen innerhalb der Großraumwirtschaft ist dagegen die „Raumgröße" von wesentlichem Einfluß. Zunächst wird die Großraumplanung dann erleichtert, wenn die Anzahl der zusammengeschlossenen selbständigen Teilräume möglichst gering ist. Je mehr selbständige Teilräume vorhanden sind, desto schwieriger gestaltet sich die einheitliche Planung. Aber nicht nur das: die Produktivität des Leistungsraumes wird dadurch herabgemindert, daß jeder Teilraum infolge seines eigenständigen Staats- und Verwaltungsapparates die Großraumproduktion mit einem nicht unwesentlichen Anteil an „Gemeinkosten" belastet.

Aber auch die Raumausdehnung nach oben hat ihre Grenze. Wenn ein Optimum, das sicherlich schwierig festzulegen ist, überschritten wird, würde man leicht wieder in das Fahrwasser einer Weltwirtschaft alten Gepräges gleiten, indem nämlich der Ordnungskern die Übersicht über den Planungsraum verlieren und außerdem die strategischen Sicherungen Schwierigkeiten bereiten würden. Allerdings steht dem nicht entgegen, daß diejenigen Gebiete, die etwa zu einer Überdimensionierung des Großraumes führen würden, als „Ergänzungsräume" in enge Handelsbeziehungen mit dem Großraum treten.

Es bleibt nun noch die Frage zu prüfen, ob durch den Zusammenschluß von Raumgliedern bzw. durch den Anschluß von Teilräumen an den Großraum unbedingt die Voraussetzung des komplementären Charakters gegeben sein muß. Dies dürfte zu verneinen sein. Die Außenhandelsentwicklung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, daß auch ein Handel zwischen Ländern gleicher Struktur für beide von Vorteil sein kann. In der Großraumwirtschaft würde dieser Gesichtspunkt noch verstärkte Bedeutung dadurch gewinnen, daß man die in der Theorie von den komperativen Kosten ausgedrückten Gedanken verwirklicht, nämlich dahingehend, daß die Teilräume gleicher oder ähnlicher Struktur und gleichen oder ähnlichen Entwicklungsgrades sich vorwiegend auf den Gebieten betätigen, die ihrer Spezialbegabung entsprechen. Darüber hinaus ist aber zu sagen, daß es mit dem Gedanken von der Lebensraumgemeinschaft

nicht vereinbar sein würde, wenn eine Volkswirtschaft wegen ihres mangelnden komplementären Nutzens für den Gesamtraum aus der Raumgemeinschaft „ausgestoßen“ werden würde.

5. Das Raumpotential.

Das Raumpotential setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a) Stoffgrundlage

α) Bodennutzfläche (Agrarland, Wald usw.),
β) Bodenschätze (Kohle, Eisen, Metalle usw.);

b) Kraftgrundlage

(Kohle, Wasser, Wind, Sonne);

c) Verkehrsgrundlage

(Die Wichtigkeit dieses Faktors ist nicht zu unterschätzen. Unüberwindliche oder nur mit großen Schwierigkeiten überwindliche Verkehrshindernisse (Sümpfe, Hochgebirge) behindern die Großraum-Zusammenarbeit erheblich.)

d) Arbeitsgrundlage

(geistige und körperliche Arbeit).

Diese vier Faktoren überschneiden bzw. bedingen sich teilweise. Die Stoffgrundlage kann z. B. auch gleichzeitig Kraftgrundlage sein, die Arbeitsgrundlage kann ebenfalls gleichzeitig Kraftgrundlage sein usw.

Größe und Art bzw. Intensität des Zusammenwirkens dieser vier Faktoren bestimmen das Potential der „Großraumautarkie“. Entsprechend dem Ziel dieser Arbeit, die Marktordnung der Großraumwirtschaft zu untersuchen, sehen wir, wie in dem Vorwort bemerkt wurde, davon ab, die potentiellen Grundlagen der europäischen oder anderer Großraumwirtschaften zu behandeln. Es sollen lediglich einige Ausführungen zu dem Faktor „Arbeitsgrundlage“ gemacht werden.

Wir haben bewußt den Begriff „Arbeitsgrundlage“ anstatt „Bevölkerungsgrundlage“ gewählt, weil für den Grad der Autarkie nicht die Summe der in einem Raum lebenden Menschen, sondern der Grad der Arbeitsintensität und der Arbeitswertigkeit maßgeblich ist.[1]) Neben den USA. wurde bisher die UdSSR. stets als „ideale“ Großraumwirtschaft bezeichnet. Die UdSSR. war es aber bei weitem nicht, da sie ihre technische Entwicklungsstufe nur durch Zuhilfenahme fremder geistiger und teilweise auch körperlicher Arbeit erreicht hat und ohne diese Hilfe wahrscheinlich auch in Zukunft nie erreicht hätte.[2]) Inwieweit demgegenüber aber das beschränkte Vorhandensein des Faktors „Stoff“ durch „Arbeit“ ausgeglichen werden kann, beweist das deutsche Beispiel. Es verlohnt sich, auf das Problem „geistige Autarkie und Stoffschaffung“ näher einzugehen, um weitverbreiteten irrigen Vorstellungen und Gedankengängen, insbesondere hinsichtlich der Qualitäts- und Kostenfragen, bei der Neustoffschaffung entgegenzutreten.

Bisher wurde der Grad der Wirtschaftlichkeit einer Produktion stets an der Preisskala des Weltmarktes abgelesen. Wir sind jedoch heute der Ansicht, daß ein Kosten- und Preisgefälle notgedrungen raumbedingt sein muß und auch

[1]) Obwohl z. B. China 450 Millionen und Indien 400 Millionen Einwohner haben, befinden sich diese Räume auf einer sehr schwachen wirtschaftlichen Entwicklungsstufe.

[2]) In diesem Zusammenhang sind auch folgende Gesichtspunkte erwähnenswert: »Erforderlich ist vielmehr auch hier eine gewisse Ergänzungswirkung zwischen verschiedengearteten Völkern und Rassen, möglichste Mannigfaltigkeiten der Fähigkeiten und Bedürfnisse und eine Siedlungsstruktur, die eine genügende Volksdichte zur Ermöglichung der Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung und der Ausbildung gewerblicher Betriebe mit der notwendigen harmonischen Verteilung von Stadt und Land und dem erforderlichen Bewegungsspielraum für die weitere Entfaltung des Wirtschaftslebens verbindet. Eine gewisse Ergänzungswirkung ist bei der Zusammenfassung mehrerer Länder zu einem Großwirtschaftsraum am ehesten überall da zu erwarten, wo Gebiete mit einer die eigene „innenbedingte“ Aufnahmefähigkeit übersteigenden Bevölkerung sich mit Ländern verbinden, deren Bevölkerungskapazität noch nicht voll ausgenutzt ist oder die überhaupt erst kolonisatorisch erschlossen werden müssen.« Schmölders a. a. O.

sein kann. Eine Wirtschaftspolitik, die in erster Linie die politischen, wehrwirtschaftlichen und sozialen Interessen der eigenen Volks- oder Völkergemeinschaft verfolgt, kann und will ihre Maßnahmen und Ergebnisse nicht an den Leistungen irgendwelcher überseeischer Monokulturen messen, deren Wirtschaften auf völlig anderer Grundlage aufgebaut sind. Die Autarkiekosten (Differenz zwischen dem Weltmarktpreis und dem Inlandspreis von Autarkieprodukten) sind als „Versicherungsprämie gegen Kapitulation" (Daitz) zu betrachten. In der Kosten- und Preisbilanz der Großraumwirtschaft muß diese Versicherungsprämie genau so eine Selbstverständlichkeit sein wie etwa die Feuerversicherungsprämie in der Ertragsberechnung des Mietshauses.

Obwohl wir demnach grundsätzlich darauf verzichten, die Beurteilung unserer Wirtschaftspolitik nach den Wertmaßstäben des Weltmarktes auszurichten, hat die Entwicklung gezeigt, daß wir Kostenvergleiche durchaus nicht zu scheuen brauchen. Wenn früher der Autarkiegedanke im wesentlichen immer an den Kostenüberlegungen scheiterte, so lag das einfach daran, daß damals die einzigartige Revolution der Neustofftechnik sowie die Möglichkeiten einer großzügigen Wirtschaftsplanung und die sich daraus ergebenden Produktivitätssteigerungen der Wirtschaft nicht vorausgesehen wurden. Die aus dem Erwerbsprinzip geborene Wirtschaftslehre war begreiflicherweise nicht in der Lage, die technischen und wirtschaftlichen Ergebnisse einer nationalorganischen Gemeinwirtschaft zu ermessen.

Die chemische Industrie hat uns gezeigt[1]), wie Utopien auf technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zur Wirklichkeit werden können. Die Chemie ist in die Geheimnisse der Stoffwelt eingedrungen und hat aus den fast in allen Räumen vorhandenen Massenprodukten die hochwertigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse hergestellt. Dies ist nicht erst seit 1933 oder seit der Verkündung des Vierjahresplanes ihre Aufgabe. Aus der der Chemie innewohnenden Dynamik heraus entstand ohne staatlichen

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz des Verfassers: „Großraumautarkie", Der praktische Betriebswirt Nr. 9, September 1941.

Auftrag und ohne daß die Rohstoffnot dazu zwang, schon lange vor der Jahrhundertwende z. B. die Teerfarbenindustrie. Die Grundlagen der Ammoniaksynthese wurden schon vor dem Weltkriege gelegt. Kunststoffe, wie Celluloid, Vulkanfiber, Kunsthorn auf Caseinbasis usw. wurden in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erfunden und in großem Umfange hergestellt. Die Chemie „versündigte" sich somit bereits in der Blütezeit des Liberalismus an dem Gesetz der internationalen Arbeitsteilung. Bezeichnend ist z. B., daß erst 1894 die Teerfarben, d. h. künstliche Farbstoffe, für den militärischen Bedarf Preußens zugelassen wurden. Die chemische Industrie förderte also bereits damals die nationalen Belange, ohne daß der Staat selbst immer das notwendige Verständnis für ihre Bestrebungen zeigte. Welch einen Anreiz mußte es erst für die chemische Forschung und Industrie bedeuten, wenn eine autarkiebewußte Wirtschaftsführung, wie dies im Weltkrieg und in noch viel umfassenderem Maße im Vierjahresplan der Fall war, die Initiative zur Erschließung der heimischen Rohstoffquellen selbst ergriff und der Industrie jede nur mögliche Hilfe in ihren Bestrebungen zuteil werden ließ!

Aber die Chemie hat nicht nur die technischen, sondern auch die nicht minder wichtigen betriebswirtschaftlichen Probleme meisterhaft gelöst. Projekte, die zunächst privatwirtschaftlich eine Unmöglichkeit darzustellen schienen, wurden im zähen Ringen um die Wirtschaftlichkeit allmählich in die Zone des betriebswirtschaftlich Diskutablen gebracht. Erzeugnisse, die vor Jahrzehnten noch RM 20,—, 100,—, ja 1000,— per Kilogramm kosteten, sind heute schon für einige zehn Pfennige am Markt. Tausende von Beispielen weist hierfür die Geschichte der chemischen Industrie auf. Durch die in den letzten Jahren besonders vorangetriebenen Kapazitätsausweitungen hat das Gesetz der Massenproduktion im besonderen Maße seine Wirksamkeit gezeigt. Buna kostete Anfang 1937 noch ca. RM 5,—, heute dagegen nur noch ca. RM 2,30. Der Aluminiumpreis, früher einmal eine fast zauberhafte Größe, konnte kürzlich auf RM 1,27 gesenkt werden. Kunstseide (Viskose Ia 120 den. Schuß) kostete 1913 noch RM 12,50, seit 1937 dagegen RM 4,25. Die Zellwollequalität, die zum Austausch von Baumwolle verarbeitet

wird, kostete im Jahre 1926 noch RM 5,85, heute dagegen etwa RM 1,45 per kg.

Bleiben wir bei dem letzteren Beispiel, um die „Rentabilität" der Autarkie unter Beweis zu stellen. Der Friedenspreis für amerikanische Baumwolle lag bei RM 0,75 bis 0,80. Die beste ägyptische Baumwolle kostete sogar RM 1,—. Nun muß man aber berücksichtigen, daß die Zellwolleproduktion erst vor wenigen Jahren im großen Umfange angelaufen ist. Ziehen wir zum Vergleich die Entwicklung anderer Produktionszweige heran, so können wir ermessen, welche Preisverbilligungen in fünf, zehn oder gar zwanzig Jahren auf dem Zellwollegebiet zu verzeichnen sein werden, und zwar einmal durch den technischen Fortschritt, zum anderen durch die ständige Ausweitung des Absatzes in der Vertikalen (Konsumsteigerung) und in der Horizontalen (Übergehen von immer mehr Ländern bzw. Spinnern auf die Zellwollverarbeitung).

Aber selbst, wenn wir einmal annehmen, daß der Zellwollepreis auch in Zukunft nicht unter RM 1,— oder 1,20 gesenkt werden könnte, so wird die Verarbeitung von Baumwolle trotzdem nicht „rentabler" sein. Diese auf den ersten Blick merkwürdig klingende Behauptung ergibt sich aus einer Tatsache, die leider viel zuwenig beachtet wird, d. i. das Problem des „Devisennutzeffektes". Es ist selbstverständlich falsch, den deutschen Zellwollepreis von RM 1,45 dem Friedenspreis der USA.-Baumwolle von RM 0,80 rein ziffernmäßig gegenüberzustellen. Man muß sich vielmehr klarmachen, auf welche Weise die deutsche Volkswirtschaft die Verfügung über den zum Ankauf der Baumwolle dienenden Devisenbetrag in Höhe von RM 0,80 erlangt hat. Hier setzt aber das unglückselige Problem des Mißverhältnisses zwischen den deutschen Herstellungskosten und den erzielbaren Exporterlösen seit der Weltwirtschaftskrise ein. Infolge von Währungsabwertungen, Prohibitivzöllen, Subventionen aller Art und die dadurch ermöglichte destruktive Konkurrenz der ausländischen Industrie konnten für einen großen Teil der deutschen Ausfuhr nicht im entferntesten die Selbstkosten gedeckt werden. Vielfach machte der Erlös noch nicht einmal die Hälfte der Erzeugungskosten aus. (Der Verlust lag damit oft über dem möglichen Ausmaß

einer Abwertung der Reichsmark, wie sie von manchen Wirtschaftlern in den Vorkriegsjahren immer wieder gewünscht wurde.) Auf unser Beispiel übertragen besagt dies aber, daß dem Betrage von RM 0,80 ein viel höherer Leistungsgegenwert, gemessen an deutschen Verhältnissen, entspricht. Wenn wir nun zur Erlangung der Devisen für ein Kilogramm Baumwolle nicht RM 0,80 sondern RM 1,— oder gar 1,20 deutscher Arbeit aufwenden müssen, ist es volkswirtschaftlich widersinnig, erst ein ausfuhrfähiges Erzeugnis mit Verlust zu erzeugen und zu exportieren, um für den Gegenwert Baumwolle einkaufen zu können. Es dürfte doch viel zweckmäßiger sein, den Rohstoff Zellwolle bei uns von vornherein mit „Verlust" zu erzeugen und den Verlust durch irgendeinen Subventionsmodus, wie z. B. durch Staatsmittel, durch eine „Selbsthilfeaktion der deutschen Wirtschaft" oder durch Belastung der Allgemeinheit mittels eines höheren Preises tragen zu lassen. Dieses Problem der „Exportförderung nach innen" ist in erster Linie deshalb so wenig beachtet worden, weil das ganzheitliche Denken in allen außenwirtschaftlichen Dingen noch in den Anfangsgründen steckt. Man hat wohl preis- und kostenpolitische Erörterungen bezüglich des Exportes, des Importes oder der Autarkieprodukte angestellt, aber die Zusammenhänge zwischen diesen drei Faktoren sind in ihrer Problematik wenig erkannt worden. Nach Darstellung dieses praktischen Beispieles wird die eingangs erhobene Forderung einer volksgebundenen ökonomischen Betrachtungsweise noch deutlicher: bei weltwirtschaftlich liberalistischer Betrachtung ist die Zellwolleproduktion kostenmäßig der Baumwolleproduktion unterlegen, also unrentabel; unter dem Gesichtswinkel des Gesamt- bzw. außenwirtschaftlichen Erzeugungs- und Umlaufsprozesses betrachtet, wird sie aber rentabel.

Nun könnte eingewandt werden, daß diese Betrachtung von einer festen historischen Größe, nämlich den Preisverhältnissen der Vorkriegszeit, ausgeht und daß die Verhältnisse nach dem Kriege anders gelagert sein könnten. Was zunächst die Weltmarkt-Rohstoffpreise anbelangt, so ist zu sagen, daß diese während des Krieges eine allgemein steigende Tendenz aufgewiesen haben. Für die Nachkriegszeit

kann wohl die Behauptung aufgestellt werden, daß die immer straffer werdende Kartellierung und ferner die immer stärkere Einflußnahme der Regierungen auf Erzeugung und Absatz große Preisstürze kaum denkbar erscheinen lassen.[1]) Andererseits wird für die Nachkriegszeit im allgemeinen mit einer zunehmenden Konkurrenz auf dem Fertigwarengebiet in Übersee gerechnet. Der „Devisennutzeffekt" wird also künftig noch geringer werden — die Autarkiekalkulation also günstiger. Darüber hinaus würden bei etwaiger mengenmäßiger Beschränkung der deutschen Ausfuhr durch zunehmende überseeische Absperrungsmaßnahmen diejenigen Exportgüter, die bisher zum Rohstoffeinkauf verwendet wurden, für alle die Importwaren aus Übersee eingetauscht werden können, die wir einerseits nicht herzustellen in der Lage sind, die wir aber andererseits nicht kaufen könnten, wenn wir noch auf den Bezug der „austauschfähigen" Rohstoffe angewiesen wären.

Bei einer totalen Betrachtung des Autarkieproblems muß noch eine Reihe weiterer wichtiger Probleme berücksichtigt werden. Es ist in der Regel so, daß nicht die einfachsten und unkompliziertesten Erzeugnisse von dem Weltmarkt aufgenommen werden, sondern daß als Folge der zunehmenden Verselbständigung der fremden Volkswirtschaften nur hochwertige Industriegüter als Gegenleistung für Rohstoffe ausgeführt werden müssen, d. h. wir tauschen z. B. optische Instrumente und Werkzeugmaschinen gegen Importgüter aus, deren Produktionsprozeß von der Natur, allenfalls unterstützt durch An- bzw. Abbauarbeit von Eingeborenen, vollzogen wird. Erzeugen wir diese Rohstoffe selbst im eigenen Raume, so haben wir dadurch die Möglichkeit, die hochwertigen Industriegüter in größerem Umfange der eigenen Volkswirtschaft zugute kommen zu lassen. Es wird damit nicht mehr die Parole „Exportiere oder stirb!" Gel-

[1]) Überdenken wir bei dieser Betrachtung die Verhältnisse, die vorliegen würden, wenn die Welt sich in Richtung einer vorbehaltlosen maximalen internationalen Arbeitsteilung fortentwickelt hätte. Die Monokulturen hätten wahrscheinlich ihre Monopolstellung mit der Zeit derart ausgenützt, daß die Preise einen ebenso hohen oder gar höheren Stand gezeigt hätten als die der Autarkieprodukte! (Vorausgesetzt allerdings, daß Kaufkraft und Kaufwille den Forderungen des Angebotsmonopols gefolgt wären.)

tung haben, mit anderen Worten, die deutsche Volkswirtschaft wird die Spitzenleistungen des deutschen Gewerbefleißes nicht mehr unter einem wirtschaftlichen Zwange dem Auslande verkaufen, um seine primitivsten Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. Die Qualitätsfragen spielen weiterhin eine wichtige Rolle. Die natürlichen Rohstoffe sind entsprechend dem Zweck, den ihnen die Natur gegeben hat, einseitig ausgebildet. Wie vielseitig kann man aber den Rohstoff erst durch seine synthetische Erzeugung gestalten! Wir sehen dies schon heute bei den Kunststoffen, den Kunstfasern, den Leichtmetall-Legierungen und vielen anderen Roh- und Werkstoffen. Es wäre der amerikanischen Industrie sicher nicht möglich, auf dem USA.-Markt heute einen Zellwollepreis zu erzielen, der mehr als 50% über dem Baumwollpreis liegt, wenn dieses Produkt nicht in seinen verschiedenen Spezialtypen der Baumwolle überlegene Eigenschaften aufweisen würde. Auch vom Standpunkt der neuen Wirtschafts- und Sozialordnung aus bieten sich wichtige neue Perspektiven. Durch Einbeziehung der Rohstofferzeugung in den industriellen Produktionssektor einer Volkswirtschaft wird eine großzügigere Wirtschaftsplanung und eine weit größere Stetigkeit der Bedarfsdeckung ermöglicht. Bei Bezug aus Übersee ist diese Stetigkeit der Bedarfsdeckung sowohl hinsichtlich der Erzeugungsverhältnisse beim Produzenten (Mißernten, Streiks, Erschöpfungsgefahr), als auch hinsichtlich seiner Lieferfähigkeit (Verfrachtungsschwierigkeiten, Preisbewegungen u. dergl.) gefährdet. Weiterhin unterstützt die Errichtung von Produktionsstätten der Neustoffindustrie die Raumplanung im besonderen Maße (Besiedlung unterbevölkerter Gebiete, Industrialisierung landwirtschaftlich überbevölkerter Gebiete, Verwirklichung neuester Erkenntnisse der betrieblichen Sozialpolitik bei Neubauten usw.). Nicht unerwähnt darf ferner der Gesichtspunkt bleiben, daß die Neustoffschöpfung auf wissenschaftlicher Grundlage einen der wesentlichsten Anstöße zur kulturellen Fortentwicklung eines Volkes bietet.

Es ergibt sich, daß die autarkische Wirtschaftsordnung, von welcher Seite man auch immer ihre Wirkungen betrachtet — ob staatspolitisch oder sozialpolitisch, ob volkswirtschaftlich oder betriebswirtschaftlich — die beste Grundlage für eine

national-organische Gestaltung völkischen Daseins bildet und daß die Großraumautarkie bei sinnvoller Handhabung und totaler Betrachtungsweise keine „utopische Phantasie“ ist, sondern sowohl von den völkischen Zielsetzungen als auch von der Warte eines nüchternen Kalkulators aus betrachtet jedem Vergleich mit den Leistungen der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung liberalen Gepräges standhält.

V. Die Raumordnung.

Die Raumordnung umfaßt alle Maßnahmen zur Erschließung, Förderung und Erhaltung der produktiven Kräfte der Großraumwirtschaft zum Nutzen aller Raumglieder nach Maßgabe ihrer Leistungen. Die Raumordnung umfaßt folgende Gebiete:

1. die Stoffplanung (Agrarprodukte und Industrierohstoffe),
2. die Produktions-(Standorts-)planung,
3. die Absatzplanung,
4. die Verkehrsplanung,
5. die Siedlungsplanung.

Die Produktions- und Absatzordnung behandeln wir im Hauptteil unserer Arbeit. Die Verkehrs- und Siedlungsplanung liegen als Spezialgebiete außerhalb des Rahmens unserer Arbeit, aber auch hinsichtlich der Stoffplanung beschränken wir uns nur auf einige grundsätzliche Bemerkungen.

Der Großraum soll hinsichlich seiner Stoffversorgung insoweit autark sein, als der „Sicherheitsbedarf“ unter der ungünstigsten außenpolitischen Konstellation gedeckt ist. Die Feststellung des Sicherheitsbedarfes macht die Aufstellung von Versorgungsbilanzen für jeden wichtigen Rohstoff notwendig. Folgende Klassifizierung des Bedarfes muß vorgenommen werden:

a) lebenswichtiger Bedarf,
b) wehrwichtiger Bedarf,
c) entbehrlicher Bedarf,
d) Luxusbedarf.

Der Bedarf zu a und b muß unbedingt im Großraum gedeckt werden können, während der Bedarf zu c und d auch in Ergänzungsräumen beschafft werden kann. Der Ergänzungsbedarf kann und soll in Friedenszeiten in jeder gewünschten Höhe befriedigt werden können. Der Begriff „lebenswichtig" ist demnach zwar in Richtung des Minimums absolut, nach dem Maximum hin jedoch relativ in dem Sinne, daß für eine hochentwickelte Friedenswirtschaft auch der entbehrliche oder gar der Luxus-Bedarf als lebenswichtig bezeichnet werden kann.

In einer wehrhaften[1]) Wirtschaft muß die Gewähr vorhanden sein, daß für jeden wichtigen Rohstoff ein Lenkungsschema unter Berücksichtigung der genannten vier Abstufungen vorhanden ist, damit erforderlichenfalls unverzüglich eine reibungslose Bewirtschaftung eintreten kann. Während dieses Krieges hat sich ein derartiges Bewirtschaftungsverfahren bei den deutschen Reichsstellen und Wehrmachtsstellen weitgehend eingespielt. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß bei Kriegsende der dort gesammelte wertvolle Erfahrungsschatz nicht über Bord geworfen wird, selbst wenn ein plötzlicher Überschuß an bis dahin bewirtschafteten Artikeln entstehen sollte[2]). Wenn auch die effektive Bewirtschaftung eingestellt werden kann, so hat die potentielle Bewirtschaftung in Form laufender Erzeugungs- und Bedarfsbeobachtung fortzubestehen. In vielen Fällen wird auch eine mehr oder weniger straffe Effektivlenkung aufrecht erhalten werden müssen, und zwar sowohl hinsichtlich des Ausbaues der Rohstoffgrundlagen als auch der Vorrats-, Absatz- und Verbrauchslenkung. Bei der Planung der Rohstofförderung ist vor allem die Erschöpfungsgefahr der Vorkommen einzu-

[1]) In einer autarken Wirtschaft gibt es keinen Unterschied zwischen „Wehrwirtschaft" und „Friedenswirtschaft", d. h. sie ist stets wehrhaft.

[2]) Bei Errichtung der zahlreichen Bewirtschaftungs- und Lenkungsorgane nach dem nationalen Umbruch stellte man z. B. mit Bedauern fest, daß nach dem ersten Weltkriege das Aktenmaterial über die Inlands-, Aus- und Einfuhrbewirtschaftung während der Kriegsjahre, das gute Arbeitsgrundlagen für die neu zu ergreifenden Maßnahmen geboten hätte, in dem Glauben an eine neue ewige Blüte der Weltwirtschaft zum größten Teil vernichtet war.

kalkulieren. Eine weitsichtige Rohstoffplanung hat daher niemals kurzfristig, sondern immer auf Jahre und Jahrzehnte zu disponieren[1]).

Man könnte einwenden, daß ein Autarkiestreben sich in dem Maße erübrigt, wie die Rohstofflagerung betrieben wird. Abgesehen von den Kosten der Lagerung und der Gefahr des Verderbs würde dieses Verfahren aber mit dem „Autarkiebewußtsein" nicht vereinbar sein. Gerade durch die unbeschränkte Verfügung über die „Sicherheitsgüter" will der Großraum sich zu einem „Ruhepotential" in der Weltwirtschaft entwickeln, das einerseits vor Ausbeutung schützt, zum anderen die Grundlage des Weltfriedens ist. Das Lagerprinzip kommt daher nur für solche Stoffe in Betracht, die der Großraum niemals selbst schaffen könnte oder die keine Sicherheitsgüter darstellen.

[1]) Zellwolle wird z. B. zur Zeit aus Holz bzw. Zellstoff hergestellt. Um eine in vieler Hinsicht unerwünschte Einschränkung des Waldbestandes zu vermeiden, wäre auf lange Sicht die Herstellung aus reichlicher vorhandenen Stoffen, z. B. Kohle und Kalk, besonders zu intensivieren.

C. Das „Gesetz des Raumes“ als Lebensgesetz der Völker.

Wie wir schon darlegten, ist die Tendenz zur Großraumbildung nicht nur auf den europäischen Kontinent beschränkt. Aus dem Chaos der liberalen Weltwirtschaft haben sich in allen Erdteilen Ordnungskerne herausgebildet, die natürliche Lebensräume um sich gruppieren. Äußerer Anlaß, Intensitätsgrad und Ordnungsbild sind dabei durchaus verschieden; die Tendenz ist aber überall die gleiche.

Wenn wir auch nachzuweisen suchten, daß die rein wirtschaftlichen Erwägungen die Großraumidee geweckt und gefördert haben, bringt die Ordnung der außerwirtschaftlichen Beziehungen derart fundamentale Umwälzungen in der Gesamtheit der Lebensbedingungen aller Völker mit sich, daß man sich fragen muß, ob letztlich nicht tiefere Beweggründe als rein materielle für die Großraumbildung bestimmend sind: etwa das Streben nach besseren Gestaltungsformen des menschlichen Daseins, als sie die liberale Lebensordnung bieten konnte. Es ist nicht das Ziel dieser Arbeit, derartige Betrachtungen anzustellen. Es wird auf das Werk von Werner Daitz verwiesen, der schon seit vielen Jahren darlegt, daß sich die Welt seit 1919 zusehends in Großräume gliedert, die nicht nur wirtschaftliche Zweckgründungen, sondern biologisch gebundene, d. h. natürliche Lebensräume mit arteigenem Lebensstil darstellen. Daitz weist überzeugend nach, daß sich kein Volk dieser natürlichen Ordnung seines Lebensraumes entziehen kann, es sei denn um den Preis der Um- oder Entartung. Die Bindung zwischen den Teilräumen dieser Ordnungszentren sowie ihre Lebensordnung charakterisiert Daitz mit folgendem plastischen Vergleich: »Wenn die Sonne die Planeten anzieht, so bedeutet dies nicht ihre Vergewaltigung, denn die Sonne löst

die Planeten ja nicht in Sonnenmasse auf, sondern läßt sie in ihrer natürlichen Ganzheit bestehen, mit der nun wieder die Planeten auch die Sonne anziehen, jeder nach seinem natürlichen Gewicht. Dieses System zwangloser Ordnung und unsichtbarer Führung wird auch das Ordnungsgesetz des neuen Europa und der anderen Lebensräume sein: Wirken ohne zu handeln. Noch ein anderes ist als Fundamentalgesetz des neuen Europa zu beachten: Ebensowenig wie sich ein Planet aus dem Sonnensystem entfernen kann, ohne sich und das Ganze zu zerstören, ebenso hart waltet über der europäischen Völkergemeinschaft das Gesetz, daß kein Volk sich aus ihr entfernen oder gegen ihre lebendige Ordnung handeln kann, ohne sich selbst und das Ganze zu zerstören. Volks- und Völkergemeinschaften unterstehen demselben großen Lebensgesetz. Keines ihrer Mitglieder kann sich ungestraft gegen das Ganze vergehen.«[1])

Werner Daitz unterscheidet sechs lebensräumliche Ballungszentren der Welt:

„1. der ostasiatische Lebensraum mit einer Bevölkerung von rd. 560 Millionen;

2. der indisch-malaiische Lebensraum mit rd. 520 Millionen;

3. der europäische Lebensraum mit rd. 530 Millionen;

4. der afrikanische Lebensraum mit rd. 160 Millionen;

5. der nordamerikanische Lebensraum mit rd. 185 Millionen und

6. der von ihm deutlich unterscheidbare südamerikanische mit rd. 95 Millionen."[2])

Neben dem europäischen Großraum hat bisher der ostasiatische die größte Rauminitiative entwickelt. Der ost-

[1]) Werner Daitz, Vorrede zu der Schrift „Das Selbstbestimmungsrecht der Lebensräume", Berlin 1941.

[2]) Aus dem Geleitwort von Werner Daitz zu „Europas Wirtschaftsfreiheit" von Gerhard Gebhardt. Schrift 3 der Schriftenreihe „Das neue Europa" der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft, Essen 1941.

asiatische Großraum, jene „ostasiatische Zone der gemeinsamen Prosperität“, mit den Kernländern Japan, Mandschukuo und China hat mit dem europäischen viele gemeinsamen Wesenszüge. Daitz nimmt eine scharfe Trennung zwischen dem nordamerikanischen und dem südamerikanischen Raumblock vor. In der Tat fehlen viele wichtige Voraussetzungen einer gesamtamerikanischen Großraumwirtschaft. Völkisch ist es die weitgehende Eigenständigkeit Südamerikas,[1]) wirtschaftlich ist es das Fehlen eines komplementären Charakters zwischen dem nordamerikanischen und südamerikanischen Kontinent.

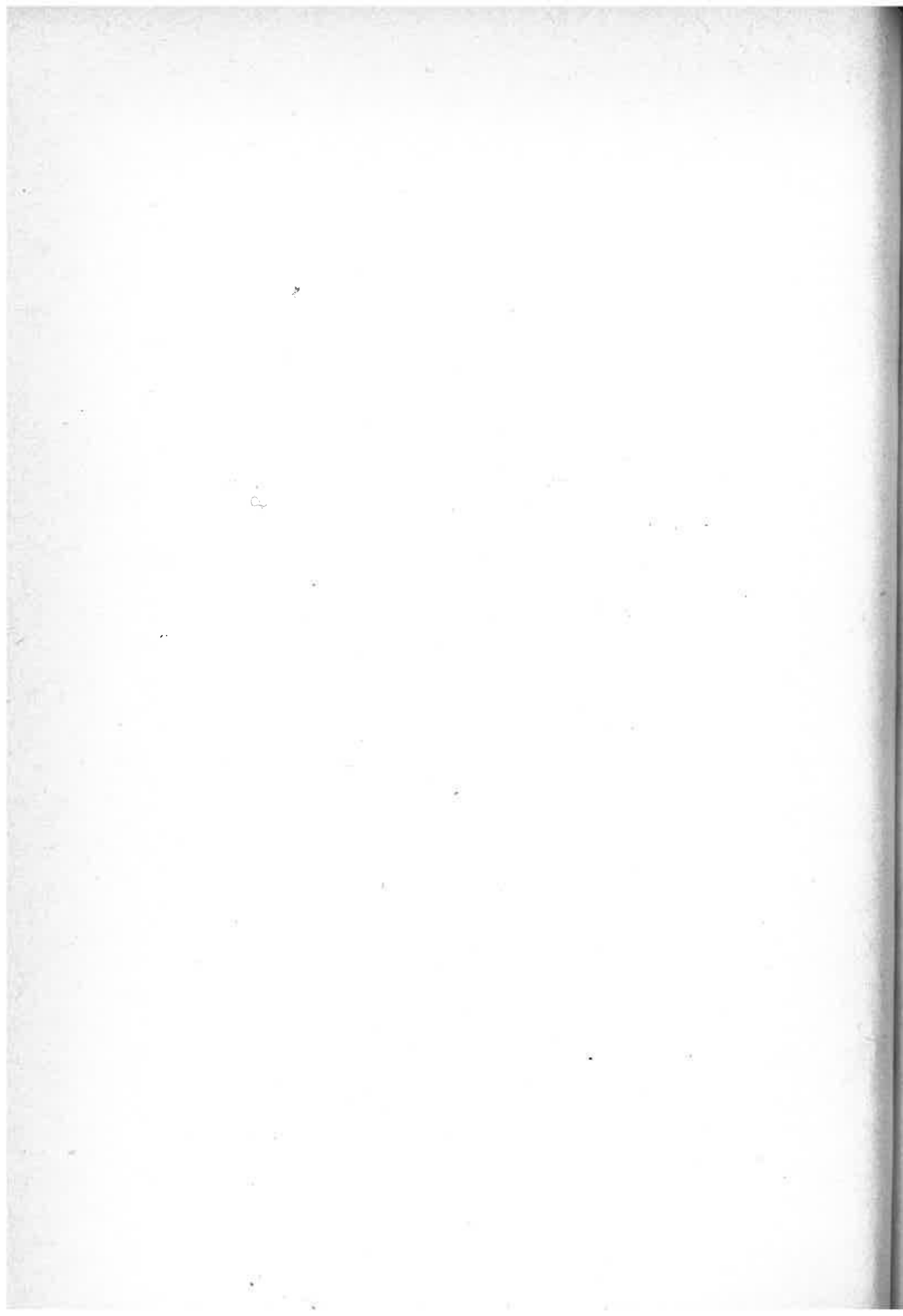
Deutschland war und wird auch weiterhin der geistige Initiator des Großraumgedankens sein! »Wenn wir diesen Weg ebnen und gehen, dann erfüllen wir damit eine nationale Pflicht und darüber hinaus eine Mission gegenüber der gesamten zivilisierten Welt.«[2])

[1]) Im Gegensatz hierzu würde z. B. der afrikanische Raum eine natürliche Ergänzung des europäischen Großraumes darstellen. Dem afrikanischen Kontinent fehlt eine geschlossene geographische und kulturelle Grundlage und die staatenbildende Kraft in höherem Sinne. Die bisherigen Negerstaaten sind über kurzlebige Gewaltherrschaften ohne staatlichen Charakter nicht hinweggekommen. Darüber hinaus fehlt den Negern jegliche organisatorische Begabung. Aus diesem Grunde werden sie bis auf absehbare Zeit von einer europäischen Führung abhängig sein müssen.

[2]) Posse, „Großraum-Wirtschaft in deutscher Handelspolitik“ in „Die Bank“, Heft 1, Januar 1935, Seite 17.

ZWEITER TEIL

DIE DEUTSCHE MARKTORDNUNG ALS GRUNDLAGE DER GROSSRAUM-MARKTORDNUNG



Wird nun die europäische Wirtschaft die von uns in ihren Grundsätzen entwickelten Großraumaufgaben meistern können? Wird sie Ordnungssysteme und Großrauminstrumente entwickeln können, die uns dem Ziele einer idealen Großraumwirtschaft möglichst nahe bringen? Wird nicht die Gefahr bestehen, daß trotz klarster theoretischer Erkenntnis der großraumwirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und trotz bestem Willen der Wirtschaft sich der praktischen Verwirklichung unvorhersehbare Schwierigkeiten entgegenstellen?

Es ist einmal gesagt worden, daß die europäische Großraumwirtschaft ihren „Großversuch" bereits in Gestalt der deutschen Wirtschaftsordnung erfolgreich hinter sich gebracht hätte (Hunke). In der Tat haben die deutschen Methoden der Wirtschaftslenkung einmalige Erfolge gezeitigt. Aus der völlig zerrütteten, der Diktatur des Weltmarktes ausgelieferten liberalen Wirtschaft wurde in wenigen Jahren die führende Wirtschaftsmacht Europas geschaffen. Die überlegene deutsche Kriegswirtschaft ist der sichtbarste Beweis für den Grad der erreichten Leistungsfähigkeit und Versorgungsautonomie. Trotz der unbestrittenen Erfolge unserer Wirtschaftsführung ist man sich jedoch darüber im klaren, daß die äußere Form der deutschen Wirtschaftsordnung, die Wirtschaftsorganisation, noch nicht die Gestalt aufweist, die den nationalsozialistischen Grundsätzen wirtschaftlicher Betätigung entspricht. Es sind sich wohl alle in der Wirtschaft tätigen Menschen, ob sie die Organisierenden oder die Organisierten sind, einig in der Ansicht, daß die in den letzten Jahren entwickelten Organisationsformen und Organisationsprinzipien auf die Dauer weder geeignet sind, den besten Nutzeffekt aus der Wirtschaft herauszuholen,

noch den in der Wirtschaft tätigen Menschen diejenige wirtschaftliche Freiheit zu geben, die unbedingt notwendig ist, um ihre Initiative auf Sicht zu erhalten und zu fördern.

Die Nachteile der deutschen Wirtschaftsorganisation sind mit dem Begriff „Überorganisation" erschöpfend charakterisiert. Überorganisation besagt, daß der Staat bzw. seine Organe Organisationsprinzipien und Organisationsformen anwenden, die im Verhältnis zum praktischen Lenkungsbedürfnis und -erfordernis „überdimensioniert" sind. Diese Überdimensionierung kann einmal darin bestehen, daß wirtschaftliche Vorgänge organisiert werden, die sehr wohl von der Wirtschaft selbst bestimmt werden könnten, zum anderen, daß sehr oft für gleiche Vorgänge mehrere Organisationsinstanzen zugleich zuständig sind. Die Ursachen dieser Überorganisation sind im wesentlichen folgende:

1. Ursachen, die in den organisierenden Menschen begründet sind.

Die bisherigen Organisationsformen und -prinzipien sind naturgemäß erst ein Ausdruck des Tastens und Suchens nach endgültigen Formen der Gemeinschaftsarbeit. Ein derart schwieriges Problem wie die Organisation der Wirtschaft, die fast alle Lebensbereiche des menschlichen Daseins berührt, läßt sich nicht von heute auf morgen lösen. Es ist auch psychologisch verständlich, daß oft als Gegenpol zu der Freizügigkeit der liberalen Wirtschaft die Organisierenden in falscher Auslegung der Wirtschaftsgrundsätze des Nationalsozialismus in eine Art Organisationstaumel verfielen. Sekundiert wird dieser Tendenz noch durch die Gewissenhaftigkeit, eine an sich sehr lobenswerte Eigenschaft des deutschen Menschen, die sich aber in der Wirtschaftsverwaltung dann zu einem Übel auswächst, wenn der Organisator sich um jede Schraube der Organisationsmaschine persönlich kümmert, anstatt sich auf die Steuerung der Maschine zu beschränken. Hinzu kommt weiterhin die Tatsache, daß bei Aufbau der Wirtschaftsorganisationen nicht immer die Kräfte verfügbar waren, die weltanschaulich und sachlich geeignet waren, die neue deutsche Wirtschaft zu gestalten. Wenn aber Idealismus und überlegene Sachkenntnis fehlen, ist es eine allzu natürliche Folge, daß an

Stelle einer vernünftigen Lenkung auf sachlich autoritärer Grundlage Registrierungs- und Fragebogenwirtschaft betrieben wird. Geradezu unerträglich wird dieser Zustand dann, wenn die Organisation durch die organisierenden Menschen zu einer Art Selbstzweck und Eigendasein ausgestaltet wird und darüber hinaus dann noch eine Art Konkurrenzkampf der Bürokraten einsetzt, der an egoistischer Zügellosigkeit beinahe die Konkurrenzwirtschaft liberaler Prägung in den Schatten stellt.

2. Ursachen, die in den organisierten Menschen begründet sind.

Als die ersten Schritte zur Durchdringung der deutschen Wirtschaft mit nationalsozialistischem Gedankengut gemacht wurden, war die Wirtschaft noch völlig in dem liberalistischen Gedankengut verstrickt. Es mußten daher staatliche Eingriffe in dem Ausmaße erfolgen, wie die Wirtschaft noch im Fahrwasser der vergangenen Epoche schwamm. Der Staat mußte also in dem Umfange, wie die wirtschaftlichen Vorgänge noch nicht durch die Gesinnung der Wirtschaftenden im gemeinwirtschaftlichen Sinne gelenkt wurden, neben der „Richtungsinitiative“[1] — seinem ureigenen Gebiet in einer sinnvoll gelenkten Wirtschaft — sich auch auf dem Gebiet der „Durchführungsinitiative“[1], das eigentlich der Wirtschaft selbst vorbehalten sein sollte, betätigen.

3. Ursachen, die in der Sache begründet liegen.

Die Wirtschaft der letzten Jahre war eine Mangelwirtschaft. Verstärkt wurde diese Mangelwirtschaft durch die Vorbereitung bzw. Durchführung der Kriegswirtschaft, die naturgemäß immer mit straffen Organisationsformen verbunden sein muß. Wenn jedes Kilo Rohstoff bis zu seiner Verarbeitung bzw. bis zu seinem endgültigen Bestimmungsziel drei, fünf oder zehn Liefer-, Bezugs-, Verarbeitungs-, Verwendungs- und sonstige Genehmigungen durchlaufen muß, ergibt sich zwangsläufig eine Aufblähung des Verwal-

[1]) Ausdrücke nach Landfried, „Die gewandelte Funktion der Unternehmer-Initiative“, „Der neue Tag“, Prag, Nr. 87 vom 28. März 1941.

tungsapparates, die zu der produktiven Sphäre der Wirtschaft nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis steht.

Wenn schon die Lockerung und Neuordnung der deutschen Wirtschaftsorganisation eine zwingende Forderung der Zukunft ist, ist dies für die europäische Großraumwirtschaft geradezu eine fundamentale Voraussetzung. Je größer ein Wirtschaftskörper ist, desto schwieriger ist seine Organisierung und desto ungünstiger wirken sich falsche oder überdimensionierte Organisationsformen aus. Man denke sich nur die derzeitigen Organisationsformen und -prinzipien auf sämtliche Teilräume der europäischen Großraumwirtschaft übertragen, und man stelle sich sodann das zwischenräumliche Zusammenwirken der Organisationen vor! Man wird dann feststellen, daß es ein Unding sein würde, die europäische Großraumwirtschaft mit den derzeitigen Organisationsformen aufbauen zu wollen. Winschuh sagt treffend: »Es wäre tragisch, wenn die europäische Wirtschaft aus dem Regen des Kapitalismus in die Traufe des Bürokratismus und der Sozialisierung kommen würde; die große Wirtschaftsrevolution würde sich damit um ihren Sinn betrügen. Die große Aufgabe, die von der nächsten Generation der europäischen Wirtschaftsbeamten und Unternehmer zu lösen sein wird, ist daher, die beste, die möglichst unbürokratische Synthese zwischen der öffentlichen Lenkung der Wirtschaft und der für die volle Entfaltung der produktiven Kräfte Europas unentbehrlichen Unternehmerinitiative zu finden.«[1])

Es ist nun unmöglich, die Methoden der Großraumwirtschaftspolitik zu behandeln, ohne die Grundsätze einer sinnvollen nationalen Wirtschaftspolitik herauszuarbeiten. Die Großraumwirtschaftspolitik, der Inbegriff aller Maßnahmen, die auf die Verwirklichung der Großraumziele hinwirken, stellt eine räumliche Erweiterung der nationalen Wirtschaftspolitik dar. Genau so, wie sich der Großraum aus einzelnen Volkswirtschaften zusammensetzt, ist auch die Großraumwirtschaftspolitik das Zusammenspiel der Volkswirtschaftspolitik der einzelnen Teilräume. Wir können da-

[1]) Josef Winschuh: „Männer, Traditionen, Signale", Berlin 1940, Seite 359.

her nicht umhin, uns zunächst Gedanken über die künftige Wirtschaftsordnung als solche zu machen. Es bedarf keiner Erörterung, daß die deutsche Problematik der Wirtschaftsordnung der Ausgangspunkt aller Betrachtungen sein muß.

Welchen Charakter müssen nun die Organisationsprinzipien und welche Gestalt die Organisationsformen in der künftigen Wirtschaftsordnung haben, damit jene Synthese von Freiheit und Bindung erreicht wird, die den deutschen Wirtschaftsstil ausmacht? (Hunke.) Wenn wir von dem Träger der wirtschaftlichen Organisation ausgehen, können wir grundsätzlich zwei Prinzipien der organisatorischen Beeinflussung des Wirtschaftsablaufes unterscheiden: das privatwirtschaftliche und das staatliche. Die private Organisation findet ihren Ausdruck in den Unternehmerzusammenschlüssen, wie z. B. Kartellen und Konzernen; die staatliche in den verschiedenen staatlichen oder durch staatliche Initiative ins Leben gerufenen bzw. durch die staatliche Autorität gestützten organisatorischen Einrichtungen. Mit dieser Feststellung berühren wir das Kernproblem der künftigen Wirtschaftsordnung. Es ist die Frage zu beantworten, wie die Zonenbegrenzung zwischen dem Staat und seinen Organisationen und zwischen den Wirtschaftsindividuen und den von ihnen verwirklichten Organisationsformen zu sein hat, und weiterhin, wie das Zusammenspiel zwischen der Freiheit der Individuen und der durch den Staat repräsentierten Gesamtheit sein wird, damit die höchste völkische und wirtschaftliche Wohlfahrt erzielt wird.

A. Der Weg zur totalen Marktordnung.

Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage in kurzen Zügen die Entwicklung der Marktordnung darstellen und dabei insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen staatlicher und privater Marktordnung herausarbeiten. Wir beschränken uns aus Gründen, die später näher zu erörtern sind, nur auf die Behandlung des Kartellproblems.

Zunächst sind einige Begriffsklärungen notwendig: Unter Marktordnung verstehen wir die organisierte, nach bestimmten Grundsätzen zu vollziehende Beeinflussung von Angebot und/oder Nachfrage. Unter diese Definition fällt nicht die Marktform des „freien Spiels der Kräfte", da der Markt hier nicht „organisiert" beeinflußt wird. Dagegen fällt unter diese Definition bereits das liberale Kartell. Da die Definition über den Träger der Beeinflussung nichts aussagt, kann auch der Staat (wie übrigens auch die organisierte Konsumentenseite: „Nachfrage-Kartelle"[1])) nach dieser Definition Angebot und Nachfrage beeinflussen. Diese Beeinflussung kann die verschiedensten Stufen und Formen aufweisen. Die Marktordnung kann sich auf die Beeinflussung der Mengen und Preise beschränken. Sie kann sich aber auch bis zu den Fundamenten der marktbildenden Faktoren, also der Produktion auf der einen Seite (z. B. Investitionsordnung, Spezialisierung der Produktion, qualitative Festlegung der

[1]) Theoretisch wäre ein System der Marktordnung, das ausschließlich von der Konsumentenseite ausgeht, durchaus denkbar. Aus praktischen Erwägungen wird man jedoch den Markt stets von der Produktionsseite her zu beeinflussen suchen, da einmal die Organisierung der Konsumenten wegen ihrer oft sehr großen Zahl allzu kompliziert und zum anderen die Wirksamkeit des Nachfrage-Kartells auf die Produktionsordnung nur beschränkt ist.

Produktion usw.) und der Konsumtion auf der anderen Seite (z. B. die mannigfaltigen Möglichkeiten der Verbrauchslenkung) erstrecken. Weiterhin kann sich die Marktordnung auf die Festlegung allgemeiner Marktordnungsgrundsätze (Beispiel: „Marktordnungsgrundsätze“ der Reichsgruppe Industrie) durch den Staat bzw. seiner Organe beschränken und die regelnde Beeinflussung des Marktablaufes der Industrie selbst überlassen; der Staat kann aber auch unmittelbar in alle Phasen des Marktgeschehens selbst eingreifen.

Wir machen keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Marktordnung und Marktregelung. Marktordnung ist für uns der Oberbegriff — er enthält sowohl materielle als auch ideelle Werte —, während Marktregelung sich auf konkrete materielle Einzelmaßnahmen der Marktordnung erstreckt. Der Grund für die Aufhebung der heute noch vielfach bestehenden starren Unterscheidung zwischen den Begriffen der Marktordnung und Marktregelung geht aus den späteren Ausführungen hervor. Noch zu erwähnen ist, daß unter „Wirtschaftsordnung“ ein der Marktordnung überlagerter Begriff zu verstehen ist. Die Wirtschaftsordnung stellt das Gesamtordnungssystem der Wirtschaft dar, d. h. die Gesamtheit der Grundsätze, nach denen der Wirtschaftsablauf geordnet wird, erstreckt sich also nicht nur auf Produktion und Absatz, sondern auch auf die Probleme des Geldes, der Arbeit, des Einkommens, des Verkehrs usf.[1])

Der Geist der jeweils bestehenden Wirtschaftsordnung bestimmt Ziel und Methode der Marktordnung. In der liberalen Wirtschaft diente die Marktordnung nur als Korrektiv einer sich grundsätzlich selbst bestimmenden Wirtschaft. In der künftigen Ordnungswirtschaft wird sie der Ausdruck einer von dem neuen politischen Geist der Volksgesamtheit beherrschten „ganzheitlichen“ Wirtschaftsgestaltung sein.

[1]) Unter Wirtschaftsplanung wird demgegenüber die Festlegung bestimmter Wirtschaftsziele verstanden, während Wirtschaftslenkung der Inbegriff der Methoden ist, mit denen bestimmte Wirtschaftsziele erreicht werden. (Vgl. Preiser, Wesen und Methoden der Wirtschaftslenkung, Finanzarchiv Bd. 8, Heft 2, Seite 225.) Zwischen diesen beiden Begriffen und dem der Marktordnung bestehen enge Verbindungslinien, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden soll.

Die oben angeführte, stark generalisierende Definition der Marktordnung wird später bei der ausführlichen Darstellung der künftigen „totalen Marktordnung“ zur Charakterisierung ihrer Wesensmerkmale noch zu spezifizieren sein.

Diese Begriffsbestimmungen waren zum Verständnis unserer Marktordnungsgedankengänge erforderlich. Wir geben nunmehr einen kurzen Abriß über die Entwicklungsgeschichte des Kartells.

Im Zeitalter des Liberalismus war das Erwerbsprinzip die gestaltende Kraft in der Wirtschaft. Das „freie Spiel der Kräfte“ war die äußere Form. Durch das ungehinderte Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage sollte der größtmögliche Nutzen für Produktion und Konsumtion, also für die Gesamtwirtschaft, erzielt werden. Es ist nun eine der erstaunlichsten Tatsachen der Wirtschaftsgeschichte, daß jahrzehntelang die Lehre von der klassischen Nationalökonomie, die eben dieses „freie Spiel der Kräfte“ in ein logisches System zu bringen sucht, von der ganzen Welt als heiliges Gesetz hingenommen wurde, während sich das wirkliche Leben der Wirtschaft schon lange ganz anders entwickelt hatte — nämlich im Sinne einer zunehmenden Organisierung des Marktmechanismus und damit einer ständig wachsenden „Versteifung“ des freien Spiels der Kräfte. Damit hatten aber die liberalen Unternehmer selbst einen schweren „Verstoß“ gegen die damalige Wirtschaftsauffassung begangen. Die Kartelle, Konzerne oder wie die Unternehmergemeinschaften sonst heißen mögen, sind keine Einrichtungen des Staates, sondern der Privatwirtschaft selbst. Die Unternehmer, die Männer der freien Initiative, haben sich die Fesseln der Organisation angelegt! Daraus ergibt sich aber, daß die liberale Wirtschaftsverfassung, d. h. das völlig freie Spiel der Kräfte, keine Dauereinrichtung sein kann, denn der freie Unternehmer, der doch der Prototyp des Liberalismus war, ging selbst dazu über, die erste Grundlage einer „Planwirtschaft“ zu schaffen. Ja, er hat diese Planwirtschaft ausgebaut und ist zu immer strafferen Organisationsformen übergegangen, selbst zu einer Zeit, in der nicht nur die Theorie, sondern auch der Staat noch immer von dem ehernen Wirtschaftsgesetz des freien Spiels der Kräfte befangen waren. Ursachen und Ziele der

Unternehmerplanwirtschaften sind bei dieser Betrachtung zunächst gleichgültig. Unsere Feststellung soll nur zu der Einsicht zwingen, daß eine Organisation der Wirtschaft in Form einer Marktordnung eine unabwendbare Notwendigkeit ist; ein anderes Problem ist es, welcher Geist in dieser Marktordnung geherrscht hat bzw. nach heutiger Auffassung zu herrschen hätte.

1. Das liberale Kartell.

Die Entstehung des Kartellgedankens und damit der ersten modernen Marktordnungsform ist logisch und natürlich.[1]) Mit dem Aufkommen der Gewerbefreiheit, dem Abgehen von der Kundenproduktion zur Produktion für den Markt entstand die freie Konkurrenz. An Stelle planmäßiger Produktion für einen bestehenden Abnehmerstamm trat eine solche für einen weniger festen, oft stark wechselnden Kundenkreis. Mit der Entwicklung der Technik, dem Aufkommen neuer Wettbewerber verschärfte sich der Konkurrenzkampf. Durch Preisverbilligung wollte jeder Produzent seinen Vorsprung zu halten suchen, um die laufende Produktion zu sichern und damit das angelegte Kapital rentabel zu halten. Die Konkurrenzwirtschaft brachte notgedrungen Unruhe, Unstetigkeit und Planlosigkeit in die Industrieproduktion, wobei noch verschärfend die allgemeinen Wellenbewegungen der Wirtschaft, die Konjunkturen, mit ihren oft verheerenden Wirkungen hinzutraten.

Die Erkenntnis der unheilvollen Folgen eines ruinösen Wettbewerbs ist der Boden gewesen, auf dem der Kartellgedanke im Unternehmertum wach wurde. Die Unternehmer gingen dazu über, sich selbst wieder die Bindungen aufzuerlegen, die sie früher mit der Brechung der Zunftverfassung gesprengt hatten. Allerdings trat, wie schon gesagt, damit keine Änderung in der geistigen Haltung der Unternehmer ein. Sie verstießen nur der Form nach gegen die liberalen Wirtschaftsprinzipien, dem Inhalt nach war das

[1]) Müllensiefen spricht von einer „organisch aus der Industrie herausgewachsenen Kartellbewegung“ (Kartelle als Produktionsförderer, Berlin 1926, Seite 7).

Kartell lediglich ein Instrument privatwirtschaftlicher Interessensicherung. Wenn es der „Markt“ erlaubte, waren die Unternehmer durchaus geneigt, ihre Monopolstellung in rücksichtsloser Weise zum Schaden der Abnehmer auszunutzen. Es ist müßig — vom Gesichtswinkel der Marktorganisation aus betrachtet — danach zu fragen, ob die Kartellierung mehr ihren Ursprung in einem Schutzbedürfnis oder im „Preisübermut“ hat. Wichtig ist allein die Feststellung, daß die Unternehmer mittels einer Marktorganisation ein bestimmtes Marktziel zu erreichen suchten.

Wenn der Wettbewerb mit seinen Folgen der äußere Anlaß der Kartellierung ist, liegt die Wurzel des Kartellierungsproblemes in der Disharmonie zwischen Angebot und Nachfrage. Diese Disharmonie entsteht in der Hauptsache entweder durch Überproduktion oder durch Unterkonsumtion, wobei beide Möglichkeiten gemeinsam auftreten können. Eine Unterkonsumtion lag z. B. vor, als in den achtziger Jahren — nach Beendigung des Baues der wichtigsten Eisenbahnen — ein gewisser Rückgang des Schienenbedarfes eintrat. Die Überproduktion ist im wesentlichen durch den Fortschritt der Technik erklärt. Wenn ein Unternehmer durch Verbesserung seines Produktionsprozesses täglich statt zehn hundert Gegenstände herstellen kann, so ist dies für die Konsumseite sachlich (Kaufkraft) und psychologisch (Kaufwillen) ein völlig neues Problem, auf das sie nicht von heute auf morgen reagieren kann.

2. Das Kartell unter Nachfrageschutz des Staates.

Da die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts auf die Dauer nicht ohne schwerwiegende Schädigungen entweder der Angebots- oder Nachfrageseite möglich war, mußte der Staat zwangsläufig — wenn auch nach langem Zögern — in das Marktspiel eingreifen. Dies geschah zunächst mit der im Jahre 1923 erlassenen „Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen“ der sogenannten Kartellverordnung. Die Kartellverordnung erkannte dem Staat das Recht zu, gegen die Kartelle einzuschreiten, insbesondere sie aufzulösen, sofern sie das Gesamtwohl

gefährdeten. Damit ist die Kartellverordnung eindeutig ein Mittel des „Nachfrageschutzes“. Obwohl der äußere Anlaß zur Kartellverordnung die Inflation mit dem damals ganz besonders gegen die Kartelle erhobenen Vorwurf der Preistreiberei war, sind wir uns darüber im klaren, daß ein derartiger Eingriff des Staates auch ohne diesen Anlaß früher oder später hätte erfolgen müssen, denn die Wirtschaft war auf die Dauer offensichtlich nicht in der Lage, aus eigener Kraft ein gesundes Gleichgewicht im Wirtschaftsablauf zu gewährleisten. Es ist aber bezeichnend, daß der Staat seinerzeit diesen Eingriff nur als „Notmaßnahme“ ansah. Dies geht schon daraus hervor, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vorlag, einem unabhängigen Kartellgericht übertragen wurde. Es ist aber weiterhin auch festzustellen, daß der damalige „Polizeistaat“, der an sich der Hüter der freien wirtschaftlichen Betätigung zu sein hatte, sich bereits stillschweigend damit abfand, daß das „Kartell“ eine nicht aus dem Wirtschaftsleben weg zu denkende Tatsache war.

3. Das Kartell unter Angebotschutz des Staates.

Während die Kartellverordnung von 1923 dem Schutze der Nachfrageseite diente, brachte das Zwangskartellgesetz von 1933 das Gegenstück, nämlich den Schutz der Angebotsseite. Das Zwangskartellgesetz gibt dem Reichswirtschaftsministerium die Möglichkeit, neue Kartelle zu gründen und räumt dem Reichswirtschaftsministerium darüber hinaus noch das Recht ein, in Form von Errichtungs- und Erweiterungsverboten die Kartelle bzw. die von ihnen vertretenen Industriezweige vor einer Verstärkung der Konkurrenz und damit vor einer Vernichtung volkswirtschaftlichen Gutes zu schützen.

Während der Anlaß der Kartellverordnung die Preistreibungstendenzen der Inflation waren, war es bei dem Zwangskartellgesetz der durch die Wirtschaftskrise verursachte Preisverfall. Die Entwicklung, die zu dem Gesetz von 1923 führte, ist dahingehend zu charakterisieren, daß sich die Gleichgewichtslage des Marktes, wenn man das

Aufkommen und die Entwicklung einer Unternehmersolidarität voraussetzt, zugunsten der Produktion verschob. Der Konsument, der ursprünglich durch seine starke Position in der Regel erst die Unternehmersolidarität heraufbeschworen hatte, wurde in die Defensive gedrängt. Er mußte also notfalls geschützt werden, was durch die Kartellverordnung von 1923 erfolgte. Mit beginnender Überproduktion in der Wirtschaftskrise und bei einsetzender Stagnation der dynamischen Kräfte, die bis dahin der Wirtschaft immer wieder selbständig eine neue Aufwärtsbewegung gebracht hatten, wurde der Produzent in die Defensive gedrängt. Er brauchte einen Schutz gegen die starke gegenseitige Konkurrenz auf der einen und gegen den preisdrückenden Rückgang des Absatzes auf der anderen Seite.

4. Die Entwicklung zum totalen Kartell.

Man könnte meinen, daß mit dem staatlichen Schutz und der dadurch bedingten Beeinflussung von Angebot und Nachfrage durch die Kartellgesetze von 1923 und 1933 alle Marktordnungsmöglichkeiten erschöpft wären. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Die Kartellgesetze schaffen zwar die rechtlichen Grundlagen für staatliche Eingriffe, sie stellen aber kein geschlossenes Marktordnungssystem dar. Von den gesetzlichen Befugnissen wurde nur in Notfällen Gebrauch gemacht; die bewußt ordnende Funktion war mit den Kartellgesetzen noch nicht geschaffen. Das Wo, Was, Wie, Wieviel der Produktion wurde nach wie vor grundsätzlich dem freien Ermessen der Unternehmer überlassen.

Eine totale Machtbeeinflussung durch den Staat wurde aber immer dringlicher, als einerseits von der weltanschaulichen Seite her die Ordnung des Wirtschaftslebens gefordert wurde und andererseits große Leistungen gemeinwirtschaftlicher Art von der deutschen Wirtschaft verlangt werden mußten. Die umfassenden Aufgaben der Vierjahrespläne und der Aufrüstung konnten nicht mehr mit einer Wirtschaft bewältigt werden, auf die der Staat nur in Form der Gewährung von „Marktkrücken" Einfluß hatte. Die wirtschaftspolitischen Ziele erforderten nicht nur Korrekturen, sondern tiefgrei-

fende Wandlungen. Damit setzte das Problem der Erziehung der Wirtschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung auf der ideellen Seite und der Rohstoff- und Produktionsplanung auf der materiellen Seite ein. Hier konnten aber weder das liberale Kartell noch die mit den Gesetzen von 1923 und 1933 gegebenen Befugnisse des Staates den gewünschten Erfolg verbürgen. Obwohl das Kartell eine bewährte Organisationsform darstellte, war der in ihm herrschende Geist nicht dazu angetan, Träger einer neuen Wirtschaftsordnung zu werden. Auf der anderen Seite hätte aber das Kartell auch schon deswegen nicht die neuen Marktordnungsaufgaben des Staates in die Hand nehmen können, weil die notwendigen Verbindungslinien zwischen ihm und der Staatsführung (wie sie in Form der heutigen Wirtschaftsorganisationen vorliegen) nicht vorhanden waren. Als letzter Gesichtspunkt ist noch anzuführen, daß die Industrieprodukte nur zu etwa 60% kartelliert waren. Auf dem restlichen Sektor hatte sich entweder eine Kartellierung nicht als notwendig erwiesen oder aber die Kartellierung konnte wegen mangelnder „Kartellfähigkeit" der Güter nicht verwirklicht werden. Die Neuformung der geistigen und materiellen Wirtschaftskräfte hatte sich aber zwangsläufig auf die gesamte Wirtschaft zu erstrecken.

Der Staat mußte daher andere Wege gehen. Er schaffte mit dem Wirtschaftsaufbaugesetz vom 27. Februar 1934 die Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft, der er in erster Linie die Erziehungsaufgaben übertrug. Im Laufe der folgenden Monate und Jahre wurde dann eine Reihe weiterer Organisationen geschaffen, die als „Auftragsinstitute" des Staates die materielle Planung der Wirtschaft zu veranlassen bzw. zu überwachen hatten. Es seien insbesondere die Überwachungsstellen (später Reichsstellen) genannt, die sich zunächst mit Einfuhrfragen befaßten, später aber mehr und mehr auch auf die Inlandswarenbewirtschaftung und damit Produktionsgestaltung Einfluß nahmen, ferner die Prüfungsstellen, die die Ausfuhr zu überwachen hatten, weiterhin der Preiskommissar und die sonstigen Vierjahresplanämter. Im Kriege wurden dann noch die Landeswirtschaftsämter als regionale Institute der staatlichen Wirtschaftsverwaltung eingerichtet. Die Tätigkeit

dieser Organisationen ist zu bekannt, als daß sie hier näher zu erörtern wäre. Die Kartelle wurden mit der zunehmenden Erweiterung und Intensivierung der Aufgaben dieser staatlichen Organisationen immer mehr in ihrer eigenständigen Tätigkeit beeinträchtigt. Aus der Inlandsquote wurde das Reichsstellenkontingent, aus der Export- oder Importquote das handelspolitische oder devisenwirtschaftliche Kontingent. Die Kartellpreispolitik wurde durch die Preisbindungsverordnung und durch den Preisstop eingeengt usw. Die deutschen Teile internationaler Kartelle waren durch die Tätigkeit der Prüfungsstellen mehr oder weniger in ein Exportzwangskartell einbezogen. Kurz, die Kartelle wurden ausgehöhlt.

Als der bekannte Wirtschaftlichkeitserlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 12. November 1936 die Aufsicht der Wirtschaftsgruppen über die Kartelle einführte und damit der Ansatzpunkt für eine organische Marktordnung gemacht wurde, waren schon alle wesentlichen Schalthebel der Wirtschaftslenkung in die anderen Organisationen hinübergeglitten. Es war daher auch kaum notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Gruppen nur beratende und keine marktregelnde Tätigkeit auszuüben hätten, denn fast alle marktregelnden Funktionen waren bereits von den „Auftragsinstituten“ übernommen. Wenn die Wirtschaftsgruppen tatsächlich solche ausübten — z. B. die Bewirtschaftung seit Kriegsbeginn —, erfolgte dies zumeist nur im Auftrage anderer Organisationsinstanzen.

Mit dem gleichen Erlaß vom 12. November 1936 wurden den Wirtschaftsgruppen aber noch andere Aufgaben zugewiesen, die den Kartellen nahezu den Todesstoß zu versetzen drohten. Es hieß in dem Erlaß: »Die Aufgabe aller Gruppen und Kammern geht dahin, ihre Mitglieder zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung zum Nutzen von Volk und Staat zu erziehen. Sie sollen hierzu die notwendigen Gemeinschaftsarbeiten, insbesondere auf technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiete (Normung, Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien, Betriebsvergleiche usw.) wie auch auf dem Gebiete der Statistik und Marktanalyse durchführen. Durch diese Arbeiten werden manche Bindungen (sprich: Kartelle. Der Verfasser), die

zur Zeit noch notwendig sind, später überflüssig werden.«
Die Gruppen sollten also durch allgemeine markt-„ordnende“ Tätigkeit die speziell markt-„regelnde“ Tätigkeit der Kartelle weitgehend ablösen. Die Gruppenarbeit sollte durch Schaffung allgemeiner Marktordnungsrichtlinien eine Auflockerungswelle unter den Kartellen einleiten. Auf diesen Fragenkomplex werden wir später noch zurückkommen. In diesem Zusammenhange soll lediglich die Feststellung getroffen werden, daß die Praxis sich alles andere als im Sinne einer Auflockerung entwickelte. Wie weiter oben schon beschrieben, dehnten sich hinter der Kulisse der Auflockerung die sachgebietlichen Organisationen immer mehr aus. Der Staat schien „Unternehmer“ zu werden, während der Unternehmer mehr und mehr beamtenähnliche Funktionen auszuführen hatte. Die freien Zonen (oder solche, die es hätten werden können) des Wirtschaftslebens drohten immer mehr erstickt zu werden. Das Kartell aber, die Organisation der Unternehmerwirtschaft, schien völlig im luftleeren Raum zu hängen.

So sind wir heute an einer Wirtschaftsordnung angelangt, bei der der Staat sich nicht, wie es seine Aufgabe sein sollte, auf die Funktion der Spitzenlenkung beschränkt, sondern bei der ein Konglomerat von staatlichen Organisationen vorhanden ist, die sowohl in der Tiefe, als auch in der Breite und insbesondere in ihrem Zusammenwirken die Merkmale der Überdimensionierung zeigen, und jene einmal scherzhaft gemachte Äußerung, wonach der deutsche Mensch erst dadurch sein Organisationsgenie bewiesen habe, daß trotz der Organisationen „alles klappe“, kann eigentlich nicht ernst genug genommen werden.

Wenn wir uns nun Gedanken über die künftige Wirtschaftsordnung und über die Organisierung der Wirtschaft machen, müssen wir uns die primitivsten Grundsätze der Organisation wieder klar machen. Die an die Wirtschaftsorganisation gestellte fundamentale Forderung lautet: ein gegebenes wirtschaftliches Ziel ist mit dem geringstmöglichen Aufwand an organisatorischen Mitteln zu erreichen. Wenn man voraussetzt, daß die Wirtschaftslenkung im modernen Sinne nicht bei der „Markt“regelung haltmacht, sondern bis zur Produktion und bis zum Rohstoff vordringt, so scheint auf den ersten Blick eine unüberwindliche Schwie-

rigkeit darin zu bestehen, daß die Organisation bei totaler Erfüllung ihrer Ziele zwangsläufig einen umfassenden Apparat beansprucht, der aber im Gegensatz zu der Forderung nach Beschränkung auf bloße Lenkungsfunktionen steht. Dies war aber die Praxis der letzten Jahre, die zu dem Zustand der Überorganisation mit ihren eingangs beschriebenen Wirkungen führte. Auf der anderen Seite aber würde der gewünschte Planungserfolg nicht eintreten, wenn die staatliche Organisation sich nur auf lenkende Maßnahmen beschränken wollte, denn durch die fehlende Betriebsnähe würde die Kenntnis der tausendfältigen wirtschaftlichen Vorgänge in jedem Industriezweig unmöglich sein und damit auch eine sachgemäße und den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung tragende Wirtschaftslenkung erschwert werden.

Aus diesem Dilemma scheint nun das vorübergehend vernachlässigte Kartellinstrument einen geeigneten Ausweg zu bieten. Diese „Planwirtschaft kleinsten Ausmaßes" ist, nach neuen Grundsätzen ausgerichtet, ein vorzügliches Ordnungsgebilde. Es ist betriebsnah und wendig, weil es zwischen den Betrieben lebt und weil es von der Wirtschaft selbst verwaltet wird. Wenn oben gesagt wurde, daß der Staat sich seinerzeit bei dem Aufbau der Wirtschaft neuer Organisationsinstrumente bedienen mußte, so dürften die damaligen Bedenken inzwischen gegenstandslos geworden sein, denn einmal sind die Verbindungslinien zwischen Staat und Kartell inzwischen ausgebaut (allerdings ist dieser Bau, wie gesagt, zur Zeit noch als überladen zu bezeichnen), zum anderen haben sich Geist und Technik des Kartells inzwischen in einer Weise entwickelt, die seine Verwendung als Instrument der staatlichen Wirtschaftsführung durchaus zweckmäßig erscheinen läßt.

So hat denn auch das Kartell, das vorübergehend durch seine mächtige Rivalin, die Behörde, erdrückt zu werden schien, allmählich wieder seine Daseinsberechtigung unter Beweis stellen können. Auf drei wichtigen Gebieten wurde in den letzten Jahren wieder mehr und mehr auf das Kartellinstrument zurückgegriffen. Bei den verschiedenen Gebietsangliederungen an das Deutsche Reich wurde das Kartell ein unentbehrliches Werkzeug der Wirtschaftsangleichung. Weiterhin wurde es als zweckmäßiges Instrument der

Kriegsbewirtschaftung eingeschaltet, sei es, daß es seinen Mitgliedern die Rohstoffe im Auftrage der Reichsstellen zuteilte, oder sei es, daß es die Verteilung des Kartellproduktes vornahm. Das „Bewirtschaftungskartell" hat genau so wie das „Anschlußkartell" seine Brauchbarkeit erwiesen. Es hat die Bewirtschaftungsorgane entlastet und somit zur Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltungsapparatur beigetragen.[1]) Aber damit nicht genug, die größte Aufgabe setzt für das neue Kartell erst mit der beginnenden planmäßigen Rationalisierungsaktion der deutschen Wirtschaft ein. Es wurde weiter oben von den mit dem Reichswirtschaftsministeriumserlaß vom November 1936 zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiete der Leistungssteigerung gesprochen. Es hat sich nun erwiesen, daß die Wirtschaftsgruppen und ihre Unterorgane wohl den allgemeinen Rahmen auf dem Gebiete der Leistungssteigerung abstecken können (z. B. Buchhaltungsrichtlinien), daß sie aber dann versagen müssen, wenn es sich um die branchenmäßige Kleinarbeit, besonders auf technischem Gebiete, handelt. Hier macht sich die fehlende Betriebsnähe bemerkbar. Das „Leistungskartell" ist dagegen in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen. Es hat sich nicht wie die Fachorganisation mit 10, 100 oder 1000 Produkten zu beschäftigen, sondern es kann seine ganze Arbeit auf den eigenen Interessenbereich ausrichten. Die bekannten Gründungen der „Markt- und Leistungsgemeinschaft der Hohlglasindustrie", des „Deutschen Zementverbandes", der „Reichsvereinigung Kohle" sind Paradebeispiele der neuen Kartellrichtung. Das Leistungskartell eröffnet ganz neue Perspektiven der Branchenbereinigung, der Produktions- und Absatzordnung des „Gefälleausgleichs" zwischen den Erzeugern usw. und erfüllt damit die Forderungen höchsten Wirtschaftlichkeitsstrebens in der Industrie. Das Kartell hat den Weg von der Marktsphäre in den Kern der Produktionsphäre gefunden. Welch ein

[1]) Neben zahlreichen privatwirtschaftlichen Kartellen, die seit Kriegsbeginn in die Bewirtschaftung eingeschaltet sind, würden vielfach auf Grund des Zwangskartellgesetzes eigens „Verteilungskartelle" gegründet, so z. B. die Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel, ferner mehrere Marktregelungen auf dem Gebiete der keramischen und Glas-Industrie.

Wandel, wenn kürzlich über den Deutschen Zementverband gesagt wurde, daß die Investitionslenkung eine der wichtigsten Aufgaben dieses Verbandes sei. Die Unternehmergemeinschaft bildet sich nicht erst dann und nimmt nicht erst dann ihre Tätigkeit auf, wenn der Markt „krank" geworden ist, sondern befaßt sich von vornherein konstruktiv mit der Ordnung aller marktbildenden Faktoren. Gesetzlich findet diese neue Entwicklung in der „Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft" vom September 1939 ihren Ausdruck.

Das kapitalistische Kartell ist tot. Was aufersteht, ist ein Organisationsgerüst, das, von einem neuen Geiste beseelt, zum Angelpunkt der künftigen Wirtschaftsordnung zu werden scheint. Damit leuchtet aber auch aus dem kaum noch durchsichtigen Organisationsgestrüpp der letzten Jahre das System eines neuen (und doch so alten) Organisationsprinzips hervor und zwar das fachliche Prinzip. Die Ursache der wiederholt beschriebenen Überorganisation liegt im wesentlichen in dem Verstoß gegen das Prinzip fachlicher Marktordnung.[1]) Diese Behauptung bedarf näherer Erläuterung.

Wir haben drei grundlegende Prinzipien organisierter Marktbeeinflussung zu unterscheiden:

1. das fachliche Organisationsprinzip,
2. das sachliche Organisationsprinzip,
3. das regionale Organisationsprinzip.

[1]) Dieser Verstoß ist wie folgt zu erklären: Mit beginnender Einflußnahme des Staates auf den Wirtschaftsablauf erscholl allgemein der Mahnruf: »Nur keine radikalen Eingriffe in das komplizierte Räderwerk der Wirtschaft. Es würde mehr Schaden als Nutzen angestiftet werden!« Ob unter den damaligen Umständen der Übergangswirtschaft zu Recht oder nicht, sei dahingestellt — diese Mahnung wurde jedenfalls stark beherzigt. Die Folge war, daß niemals ein konstruktiver Gesamtplan der Wirtschaftslenkung aufgestellt wurde, sondern daß jeweils dort „Feuer gelöscht wurde, wo es am meisten brannte" (Kehrl). Weiterhin ist zu bemerken, daß bei der atemraubenden wirtschaftlichen Entwicklung und der Fülle der neuen Aufgaben seit dem nationalen Umbruch oft gar nicht die Zeit vorhanden war, Behörden und Ämter von ehedem entsprechend ihrem neuen Tätigkeitsfeld um- und auszubauen; man mußte daher geeignete und tatkräftige Männer jeweils als „Sonderaufgaben-Lenker" einsetzen. Nach dem Kriege wird nun diese mehr improvisierte Wirtschaftsführung einem organischen und rationellen Organisationsapparat Platz machen müssen und können.

In einer gelenkten Wirtschaft sind alle drei Prinzipien unentbehrlich. Es entsteht nur die sehr wichtige Frage, welchem Prinzip der Vorrang zu geben ist.

Das fachliche Organisationsprinzip besagt, daß das Erzeugnis Spitze und Ausgangspunkt der organisatorischen Beeinflussung des Marktes ist. Ob es sich um Rohstofffragen, um die Produktion, um die Preis- oder Außenhandelspolitik in dem betreffenden Erzeugnis handelt, alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen werden für das betreffende Produkt zentral, d. h. von einer Organisationsinstanz, bestimmt bzw. beeinflußt.

Das sachliche Organisationsprinzip besagt demgegenüber, daß die Beeinflussung der Wirtschaft von den Sachgebieten her erfolgt, z. B. durch die Rohstoff-, Produktions- oder Preispolitik. So haben die Reichsstellen mittels der Rohstoffbewirtschaftung entscheidende Einwirkungsmöglichkeiten auf Produktion und Absatz. Die Vierjahresplanämter greifen von der Produktions- bzw. Kapazitätsseite her in das Marktgefüge ein. Der Preiskommissar hat in Verfolg der ihm gesetzten Aufgabe, das deutsche Preisniveau stabil zu halten bzw. neue Preise zu bilden, einen maßgeblichen Einfluß auf die Entwicklung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen einer Ware. Weiterhin ist, was für unsere Arbeit von besonderem Interesse ist, die Ein- und Ausfuhrpolitik zu nennen. Durch Maßnahmen der staatlichen Ein- und Ausfuhrstellen — die ebenfalls als sachgebietliche Organisationen zu bezeichnen sind — kann das Produkt ganz wesentlich in seiner Produktions- und Marktsituation beeinflußt werden.

Das regionale Organisationsprinzip besagt schließlich, daß jede Marktbeeinflussung — sei sie fach- oder sachgebietlich — regional erfolgt, also regionale Rohstoffpolitik, Produktionspolitik usw. Das regionale Prinzip ist in Deutschland zum mindesten bis zum Kriege gegenüber dem zentralistischen gottlob in den Hintergrund getreten.[1]) Wir müssen

[1]) Es sei gleich an dieser Stelle einem etwaigen Einwand gegen die zentralfachliche Planung und Lenkung begegnet. Man hört oft, daß die bolschewistische Wirtschaftsform insbesondere auch deswegen versagt habe, weil dort eine Zentralplanung bestanden habe, in deren völliger Abhängigkeit die Regionalstellen gestanden hätten. Hierauf

jedoch schon an dieser Stelle darauf hinweisen, daß es in der Großraumwirtschaft, in der Teilräume zusammengeschlossen sind, die weit mehr „regionalen“ Charakter haben als z. B. die deutschen Landeswirtschaftsamtsbezirke, große Bedeutung haben wird. Die europäische Gesamtplanung würde aber gefährdet werden, wenn auf das regionale Organisationsprinzip gegenüber dem fachlich überstaatlichen ein zu starkes Gewicht gelegt werden würde.

So haben wir heute in der gewerblichen Wirtschaft Rohstoff-, Produktions-, Preis-, Einfuhr-, Ausfuhr-, Gebiets- und Sonderaufgaben-Lenker, und jeder macht pflichteifrig für sich den Anspruch geltend, von seinem Gebiet aus die „Wirtschaft zu gestalten“, wobei der eine natürlich gern in das Gebiet des anderen übergreift, weil „für eine sachliche Entscheidung die Kenntnis der Gesamtsituation erforderlich sei.“ Praktische Beispiele für das „Zusammenwirken“ der verschiedenen Organisationsprinzipien sollen nicht angeführt werden — die Wirtschaft kennt sie.

Wie wohltuend ist es demgegenüber zu wissen, daß die Lenkung eines Produktes in einer Hand vereinigt ist![1]) Der Vorrang des fachlichen Organisationsprinzipes muß wieder erstehen, oder die Wirtschaftslenkung hat ihre Aufgabe verkannt. Winschuh sagt treffend: »Auch in der Zentrale, in Berlin, brauchen wir ein „Haus der Wirtschaft“, wobei weniger an das große, repräsentative Gebäude gedacht

ist zu erwidern: 1. werden die Zentralpläne bei uns von größeren Könnern und Kennern gemacht als in Moskau, und 2. werden in Berlin keine Diktatoren sitzen, deren Anweisungen sklavisch und ohne jede Eigeninitiative befolgt werden. Die Konzentration soll vielmehr gerade deswegen erfolgen, um eine den Gesamtzielen entsprechende gesunde Dezentralisation zu ermöglichen.

[1]) Es wird nicht wenige geben, die hier einwenden, daß eine zentralistische Wirtschaftslenkung insofern nachteilig sei, als gerade der „Konkurrenzkampf der Behörden“ aufrechterhalten werden müsse, weil er fruchtbare „Spannungen“ erzeuge, auf die eine dynamische Wirtschaft unbedingt angewiesen sei. Dieser Einwand hat unbedingt etwas für sich. Nach unserer Ansicht sind jedoch diejenigen Spannungen ausreichend, die sich zwischen Unternehmern und Unternehmern, Unternehmern und Fachbehörden und schließlich zwischen Fachbehörden und den — allerdings in ihren Funktionen eingeengten — Sachbehörden ergeben. (Siehe die Ausführungen auf Seite 85.)

ist als an die Geschlossenheit des Auftretens, den Gemeinschaftsgeist der Zusammenarbeit. Die Stoßkraft der Wirtschaft und die Geltung ihrer Organisation wird sicher zunehmen, wenn nicht jede Gliederung in allgemeinen Fragen mit den Ministerien zu verhandeln braucht, sondern in gemeinsamen Angelegenheiten, so der Steuerpolitik, ein einheitlicher Einsatz erzielt wird. Gelingt es nicht, der gewerblichen Wirtschaft ein stattliches und einiges Haus zu bauen, ihre Spitzenorganisation mit der tatsächlichen Führung und Vertretung gegenüber allen staatlichen Stellen zu betrauen, so wird sie nicht zum Zuge kommen, sondern eines Tages die Erfahrung machen, daß sie in vielen wichtigen Fragen den Anschluß versäumt hat.«[1])

So muß das fachliche Organisationsprinzip wieder die Führung übernehmen. Nur der „Produktenlenker" kann sein Produkt zweckmäßig lenken, weil er die fachlichen Probleme seines Produktes am besten kennt. Seine Fachkenntnis wird aber in dem Grade relativ noch zunehmen, wie die sachlichen Organisationen sich nur auf die Verfügung der großen Richtlinien und eine allgemeine Aufsicht beschränken, d. h. in dem Maße, wie ihr Verwaltungsapparat absolut zurückgeschraubt wird. Inwieweit die fachliche Spitze bei ihren Entscheidungen die sachliche und regionale Spitze hört bzw. inwieweit sie Rechenschaft über ihre Maßnahmen abzulegen hat, ist eine Tatfrage, die von Fall zu Fall verschieden zu beantworten ist.[2]) Wenn sich erst die Einsicht durchgesetzt hat, daß das fachliche Organisationsprinzip wieder die Führung zu übernehmen hat, wird sich das Problem der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen von selbst lösen. Es ist erfreulich, daß diese Erkenntnis auch in der Verwaltung mehr und mehr Eingang findet. So sagt z. B. der Generalreferent im Reichswirtschaftsministerium Hans Kehrl in einem viel beachteten Vortrage: »Die Form der staatlichen Lenkung — das können wir ruhig aussprechen — ist unvollkommen. Sie ist, ich möchte beinahe sagen, bei dem stürmischen Tempo der Entwicklung und

[1]) Josef Winschuh, „Das Haus der Wirtschaft", „DAZ" Nr. 309 vom 29. Juni 1941.

[2]) Vgl. den Abschnitt „Preisordnung".

den täglich sich ändernden Verhältnissen beinahe nur eine Art technische Nothilfe oder ein Feuerlöschen dort, wo es am meisten brennt. Der Versuch, die Dinge mit Verwaltungs- und Personalmethoden und Ideen zu meistern, die dem Ausmaß der Probleme und dem Tempo ihrer Gestaltung nicht entsprechen, kann und wird nicht fortgesetzt werden. Wir haben zur Erzielung schneller Wirkungen uns an eine Aufgabenteilung („sachliches Organisationsprinzip", der Verfasser) mit großen Vollmachten an den einzelnen gewöhnt, und die werden dann durchgeführt, um mich militärisch auszudrücken, ohne Rücksicht auf Verluste. Je mehr das Prinzip Anwendung findet, je mehr wir zu einer Atomisierung der Verwaltung, ja des ganzen Lebens kommen, in dem beinahe jeder einzelne irgendein Beauftragter oder Bevollmächtigter in einem größeren oder kleineren Kreise für das ganze Reich oder einen Wehrbezirk oder eine Stadt oder ein Dorf ist („regionales Organisationsprinzip", der Verfasser) und wo jeder besessen ist von seinem Auftrag und seiner Durchführung ohne Rücksicht auf Verluste links und rechts — da wird sich kein Ganzes (was nach unserer Ansicht durch das „fachliche Organisationsprinzip" gewährleistet ist, der Verfasser) gestalten lassen, und da wird sich keine Harmonie gestalten können.«[1])

Das Kartell ist berufen, der Träger dieser harmonischen ganzheitlichen Wirtschaftsgestaltung der Zukunft zu werden. Schmoller hat somit prophetische Worte gesprochen, als er einmal sagte, daß er in der Kartellierung den Anfang einer ganz neuen, im Gesamtinteresse liegenden Ordnung des Wirtschaftslebens sehe. Verhältnis und Zusammenwirken zwischen Freiheit und Bindung, zwischen Individuum und Gemeinschaft, scheinen in der Tat in dem von uns auf den folgenden Seiten entwickelten „totalen Kartell" eine Form gefunden zu haben, die dem deutschen Wirtschaftsethos am ehesten entspricht.

[1]) Hans Kehrl, „Wandlungen der Wirtschaft in und nach dem Kriege", abgedruckt im „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin", 39. Jahrg. Heft 17 vom 26. April 1941, Seite 357.

B. Die totale Marktordnung.

1. Das totale Kartell.

Der Vorsitzer des Kartellrechtausschusses in der Akademie für Deutsches Recht stellte gelegentlich einer Arbeitssitzung dieses Ausschusses im Mai 1941 fest, daß die alten Rechtsgrundlagen des Kartellwesens heute praktisch überholt seien. Ebenso wichtig wie ein Wandel der Rechtsbegriffe auf dem Kartellgebiet scheint uns aber auch eine grundlegende Änderung der volkswirtschaftlichen Begriffsbestimmung des Kartells zu sein. Das Kartell als „Träger der gebundenen Wirtschaftsordnung" kann nicht mehr mit den überlieferten „klassischen" Definitionen erfaßt werden. Wir wollen hier den Versuch machen, das System des „totalen Kartells" aufzuzeichnen, wie es sich uns mit Anbruch der neuen Epoche der Wirtschaftslenkung darbietet. Wir müssen dabei gleich von vornherein betonen, daß wir nicht etwa die Tendenz verfolgen, die Marktordnungsgrundlagen für eine „totale Planwirtschaft" zu schaffen, sondern daß wir mit dem Begriff Totalität allein den Gesichtspunkt des „Organischen" in die Betrachtung des Marktes hineintragen wollen. Es soll somit in keiner Weise einer totalen Marktbeeinflussung durch den Staat das Wort geredet werden. Vielmehr soll durch die Erkenntnis der organischen Marktzusammenhänge gerade der Weg zu einer echten Marktfreiheit gewiesen werden. Auf diesen Gedankengang kommen wir später zurück.

Unsere Definition des totalen Industrie-Kartells lautet:

Das totale Kartell ist die Organisation der Hersteller eines Erzeugnisses, der die Förderung und Regelung von Produktion und Absatz dieses Erzeugnisses und seine organische Eingliederung in die Gesamtwirtschaft unter Wah-

rung der Wirtschaftlichkeit und der Belange des Gemeinwohls übertragen ist.[1])

Diese Definition bedarf der näheren Erläuterung.

a) Das totale Kartell stellt eine Organisation dar. Eine Organisation kann aber nach nationalsozialistischer Auffassung niemals Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein, und zwar in diesem Falle zum Zwecke der Marktordnung. Es ist bewußt von der jahrzehntelang üblichen Formulierung „Kartelle sind Verträge zwischen selbständig bleibenden Unternehmen ... usw." abgegangen worden, denn der privatwirtschaftliche „Vertrag" mit „Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben", tritt künftig in den Hintergrund gegenüber dem primären Ziel der „Marktordnung". Damit soll in keiner Weise gesagt sein, daß der privatwirtschaftliche Vertrag künftig seiner Bedeutung enthoben ist. Es soll vielmehr zum Ausdruck kommen, daß die Form des Privatvertrages nur eine Form der Marktbindung ist. In der totalen Marktordnung gibt es vom „Zwangskartell" bis zum „mündlichen Kartell"[2]) alle nur denkbaren Abstufungen. Gerade letztere können in einer Wirtschaft, deren Wesensmerkmal die „gebundene Freiheit" ist, Bedeutung erlangen. Auch der Gesichtspunkt der Zeitdauer ist hier anzuführen. Der „Vertrag" ist im allgemeinen auf einen mehr oder weniger langen Zeitraum abgeschlossen. Die totale Marktordnung in unserem Sinne ist aber ein zeitloses logisches System einer auf ständige Förderung und Erhaltung der höchsten Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Ordnung eines Industriezweiges.

[1]) „Total" bedeutet dabei nicht in erster Linie, daß dieses Kartell ein totales Monopol besitzt (obwohl dieses auch eine Folge der totalen Kartellierung ist. Vgl. Anmerkung auf Seite 201), sondern es soll vor allem den Gedanken der Ordnung aller Marktkomponenten zum Ausdruck bringen. Vgl. die späteren Ausführungen.

[2]) Man muß sich also von dem bisherigen formaljuristischen Kartellbegriff völlig freimachen. Zum Beispiel gibt es nach der derzeitigen Rechtspraxis kein „mündliches" Kartell.

Es ist bewußt der Begriff „Hersteller“ an Stelle von „Unternehmer“, wie er in den bisherigen Kartelldefinitionen stets üblich war, gewählt worden. Nur diejenigen Unternehmer sollen über die Geschicke eines Erzeugnisses bestimmen können, die es tatsächlich herstellen. Es geht nicht an, daß reine Kapitaleinflüsse die Politik des Industriekartells maßgeblich beeinflussen. Unternehmer, die nicht Hersteller sind (z. B. im Rahmen von Produktionsübernahmeverträgen), können allenfalls in Anhängerverträgen dem Kartell angehören.

b) Die Definition spricht von einer Organisation „der“ Erzeuger. Damit ist unterstellt, daß sämtliche Erzeuger dem Kartell angehören müssen, wenn dies für einen bestimmten Marktordnungszweck erforderlich ist. Der Gedanke der totalen Erfassung der Erzeuger setzt sich insbesondere seit dem Ausbau des „Leistungskartells“ mehr und mehr in der Praxis durch. So sagte z. B. Müllensiefen über den Deutschen Zementverband, daß es nur der Gesamtheit der deutschen Zementindustrie möglich sei, bestimmte allgemeinwirtschaftliche wichtige Aufgaben zu lösen.[1]) Auf das Außenseiterproblem wird gelegentlich der Behandlung der Großraumkartellpolitik eingegangen werden.

c) Der Begriff „Erzeugnis“ ist bewußt in die Kartelldefinition einbezogen worden. Das Erzeugnis ist im Sinne des fachlichen Organisationsprinzips die kleinste organisatorische Einheit. Der Begriff „Erzeugnis“ soll dabei im möglichst umfassenden Sinne verstanden sein; z. B. ist, unter dem Marktgesichtspunkt betrachtet, das Produkt Jod nur eine unvollständige Einheit, denn es steht in enger produktions- und absatzmäßiger Verflechtung mit den Jodsalzen.

Durch die Einbeziehung des Begriffs „Erzeugnis“ in die Kartelldefinition ist der Ansatzpunkt für die marktmäßige Beeinflussung von Produktion und Absatz auch derjenigen Hersteller gegeben, die ihr Erzeugnis in

[1]) „Funktionswandel der Kartelle“, Besprechung eines Vortrages von Dr. H. Müllensiefen, Kölner Zeitung vom 20. Juni 1941.

verschiedenen Betriebsstätten produzieren, d. h. der Konzernunternehmer. Während gemäß der Definition „Verband zwischen selbständigen Unternehmern" der Konzern als ein einzelner „selbständiger" Unternehmer anzusehen ist — selbst wenn er ein bestimmtes Erzeugnis an fünf verschiedenen Stellen produziert —, sind durch unsere Definition nunmehr auch die einzelnen Konzernproduktionsstätten organisch in das Marktordnungsgebäude eingefügt. Dieser Gesichtspunkt ist von fundamentaler Bedeutung. Die wirtschaftlichen Ziele der Konzernierung (die nichtwirtschaftlichen Ziele wie z. B. Gewinnunterbringung und Machthunger lassen wir hier unberücksichtigt, da sie selbstverständlich die Ziele einer totalen Marktordnung nicht beeinträchtigen dürfen) bestehen in der Rationalisierung des Produktions- und Absatzprozesses, die in der vergangenen Wirtschaftsepoche nur dann wirksam durchgeführt werden konnte, wenn die einzelnen Produktionsstätten bzw. Absatzmöglichkeiten in dem Marktbereich der „Kartellführung", d. h. des Konzernunternehmens, lagen. Die künftige Auffassung von der Gemeinschaftsarbeit in der Wirtschaft läßt aber durchaus die materielle Beeinflussung von Produktion und Absatz zu, ohne daß die einzelnen Produktionsbetriebe kapitalmäßig gebunden sind.[1]) Die wirtschaftlichen Ziele des Konzerns und des totalen Kartells sind damit die gleichen. Es könnte demnach künftig durchaus eine Konzernauflockerung zugunsten der loseren und beweglicheren Form der kartellmäßigen Produktionsgemeinschaften erfolgen. Neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten sprechen auch sozialpolitische für diesen Gedankengang: den mittleren und kleineren

[1]) Müllensiefen faßt die Vorteile produktionspolitischer Zusammenarbeit der Kartelle gegenüber der Konzernierung wie folgt treffend zusammen: »Organische Verbindung der Werke einerseits, Erhaltung ihrer Individualität andererseits«. (Kartelle als Produktionsförderer, Berlin 1936, Seite 40.) — Im totalen Kartell wird die „höhere Form der Konzentration der Unternehmer" (wie die Konzernierung gern genannt wird) nicht mehr durch finanzielle Bindungen, sondern durch den Willen zur Gemeinschaftsarbeit herbeigeführt.

Unternehmern würde mit der „Entschachtelung" der Konzerne ein zunehmendes Betätigungsfeld gegeben.

Auf keinen Fall darf jedenfalls die Konzernierung künftig ein Weg für den Unternehmer sein, sich der totalen Marktordnung zu entziehen. Eine Konzernwelle, wie sie sich beispielsweise nach Zerschlagung vieler Kartelle durch die Kartellverordnung seit dem Jahre 1923 ergab, ist daher künftig gegenstandslos.

Für die internationalen Konzerne ist dieses Problem von besonderer Wichtigkeit, wie wir später sehen werden.

d) Aus der dem Kartell zugewiesenen Aufgabe, sich mit der Förderung von Produktion und Absatz zu befassen, geht hervor, daß sich das totale Kartell nicht mit einer bloßen Marktregelung begnügen darf, d. h. z. B., es hat nicht nur für den Unternehmer auskömmliche Preise festzusetzen, sondern es muß in erster Linie auch den Leistungsgedanken verkörpern (Verbesserung und Verbilligung der Produktion und des Absatzes).

e) Der Hinweis auf die organische Eingliederung in die Gesamtwirtschaft besagt, daß den Gegebenheiten und Erfordernissen der vor- und nachgeschalteten Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen ist. Es handelt sich also hier um Abmachungen zwischen den Vorlieferanten bezüglich des Vorstoffbezuges sowie um Absatzvereinbarungen über das Fertigprodukt (Preisbindungen der zweiten, auch dritten und weiteren Hand). Durch die Regelung der Querbeziehungen (sogenannte „Marktgemeinschaften") muß ein sinnvolles Kartellkollektiv geschaffen werden. Jülich hat dieses Kollektiv als „Kartellkonzern" bezeichnet.[1]) Dieser Begriff scheint uns deshalb wertvoll, weil er auf die „Konzernreife" der totalen Kartellform hindeutet, obwohl ein Konzern im juristischen und finanzwirtschaftlichen Sinne nicht vorliegt.

[1]) Dr. Hans Jülich, „Die deutschen Industriekartelle und ihre zukünftigen Aufgaben", Berlin 1941.

f) Die Forderung nach Wahrung der Wirtschaftlichkeit bezieht sich sowohl auf die formelle als auch auf die materielle Seite der Kartelltätigkeit. Die Wirtschaftlichkeit der Form besagt, daß die latent vorhandene totale Organisationsform nur insoweit praktisch in Anspruch genommen wird, als dies zur Beeinflussung in dem gewünschten bzw. erforderlichen Sinne unbedingt notwendig ist. Das heißt beispielsweise, daß eine Preisregelung innerhalb des totalen Kartells nur dann vorgenommen wird, wenn dies im Gesamtinteresse erforderlich ist. Dazu gehört auch die Forderung nach einer möglichst unbürokratischen, kostensparenden Arbeitsweise des gesamten Kartellapparates. Die materielle Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf die Forderung nach ständiger Produktionsverbesserung und -verbilligung.

g) Die Wahrung des Gemeinwohls ist dann gegeben, wenn bei allen kartellpolitischen Maßnahmen die Belange der Gesamtwirtschaft gewahrt bleiben. Insbesondere muß das totale Kartell stets den Bedürfnissen der Konsumenten Rechnung tragen.

h) Schließlich geht aus der Formulierung „dem Kartell ist ... übertragen" hervor, daß das Kartell seine Funktionen nicht nach individualistischem Ermessen, sondern gewissermaßen „im höheren Auftrage" des Staates bzw. seiner Organe durchführt. Der Staat erteilt die „Richtungsinitiative", während es die Aufgabe der Organisation des Kartells ist, die gegebene Richtung einzuhalten und dabei in ihrer Geschäftspolitik durchaus „Durchführungsinitiative" zu entwickeln.

Es soll nun eine Systematik aufgestellt werden, die alle Möglichkeiten der totalen Kartellierung, d. h. sämtliche Kartellformen, beinhaltet. Wir machen hierbei — entsprechend unseren späteren Ausführungen über die neue deutsche Marktordnung — keinen Unterschied zwischen privatwirtschaftlichen und staatlichen Marktordnungsmaßnahmen:

A. Produktionsordnung.

a) Raum-(Produktionsstandorts-)Ordnung,
b) Kapazitätsordnung,
c) technische Produktionsordnung,
d) betriebswirtschaftliche Produktionsordnung.

B. Absatzordnung.

a) Raum-(Absatzgebiets-)Ordnung,
b) Mengenordnung,
c) technische Absatzordnung,
d) Preisordnung.

Hierzu werden nachfolgend Beispiele aus der bisherigen Kartellpraxis sowie der staatlichen Marktordnung gegeben:

Zu A/a: Raum-(Standorts-)Ordnung.

Hierunter fallen alle Maßnahmen der Kartellmitglieder, die die Bestimmung des Produktionsstandortes bzw. die Verlegung oder Aufgabe desselben betreffen. In der liberalen Wirtschaft hatte diese Ordnungsfunktion praktisch keinerlei Bedeutung, da die Kartelle erst entstanden, als die — oft leider falsch gesetzten — Fundamente des Marktes bereits standen. Künftig wird sie jedoch entscheidendes Gewicht haben. Neben rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist bei der Standortsordnung auch den völkischen und nationalen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die sich hier ergebenden Zielsetzungen werden allerdings ausschließlich dem Staate überantwortet bleiben müssen. (Reichsstelle für Raumordnung!)

Zu A/b: Kapazitätsordnung.

Die Kapazitätsordnung befaßt sich mit der Festlegung des potentiellen Erzeugungsvolumens. Es würden hierunter die sogenannten Reduktionskartelle und ferner die Erweiterungsverbote auf Grund des Zwangskartellgesetzes fallen. Dauernde Stillegungen — durch staatliche oder durch privatwirtschaftliche Initiative — würden ebenfalls eine Maßnahme der Kapazitätsordnung darstellen.

Zu A/c: Technische Produktionsordnung.[1])

Hierunter fallen alle Kartellmaßnahmen, die auf eine Ver-

[1]) Vgl. die auch heute noch aktuelle Schrift: Müllensiefen, H., „Kartelle als Produktionsförderer", Berlin 1926, in der auf Seite 25 und 92 ein erschöpfender Überblick über die Möglichkeiten produktionspolitischer Zusammenarbeit gegeben wird.

besserung der technischen Leistungsfähigkeit hinwirken. Es ist das weite Gebiet des Erfahrungsaustausches, der sich auf den Patentaustausch (Patentkartelle), Austausch von Ingenieuren und Spezialarbeitern, auf die Unterhaltung gemeinsamer Projektierungsbüros und Laboratorien, auf die Beratung und Erforschung sowie auf Maßnahmen zur Materialersparnis, Abfallverwertung usw. erstreckt. Hierzu gehört aber auch das wichtige Gebiet der Standardisierung, Typisierung und Normung. Im engen Zusammenhang damit steht das „Spezialisierungskartell", d. h. Vereinbarungen, die eine Aufteilung des Erzeugungsprogramms unter den einzelnen Kartellmitgliedern vorsehen. An staatlichen Maßnahmen sind zu erwähnen: Produktionsaufgaben (in Verbindung mit A/b) und Herstellungsanweisungen seitens der Reichsstellen.

Zu A/d: Betriebswirtschaftliche Produktionsordnung.

Diese bezieht sich auf alle Maßnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Rationalisierung erstrecken, z. B. gemeinsamer Rohstoffeinkauf (Einkaufskartelle), Zusammenarbeit auf dem gesamten betriebswirtschaftlichen Gebiete (z. B. Kalkulationsgemeinschaften), Buchhaltungs- und Kalkulationsvorschriften staatlicher Stellen.

Zu B/a: Raum-(Gebiets-)Ordnung.

Hierunter fallen die Gebiets- oder Rayonierungskartelle. Es können folgende Formen von Gebietskartellen unterschieden werden:

1. Nationale Kartelle
   a) ohne Gebietsbeschränkung,
   b) mit Gebietsbeschränkung bzw. Aufteilung,
      aa) Gemischtgebietskartelle (Kundenschutzkartelle),
      bb) Regionale Marktaufteilungskartelle (Rayonierungskartelle),
         α) Marktaufteilung mit Begrenzung für den Inlandsmarkt,
         β) Marktaufteilung mit Begrenzung für den Auslandsmarkt (Ausfuhrkartelle).

2. Großraumkartelle:

Hier ergibt sich analog die gleiche Aufgliederung.

3. Interkontinentale[1]) Kartelle:

Hier ergibt sich ebenfalls die gleiche Aufgliederung.

An staatlichen Maßnahmen sind zu erwähnen: Gebietsschutzverordnungen, Aus- und Einfuhrverbote und dergleichen.

Zu B/b: Mengenordnung.

Hierunter fallen die „Kontingentierungskartelle", die eine bestimmte Absatzmenge festsetzen und schlüsselmäßig unter die Kartellmitglieder verteilen und fernerhin die „Quotierungskartelle", die den Absatz nach bestimmten Verhältniszahlen unter ihren Mitgliedern aufteilen, ohne daß vorher ein bestimmtes Gesamtkontingent festgesetzt war. Staatliche Maßnahmen: Generelle Absatzvorschriften oder Einzel-Lieferungsgenehmigungen, Aus- und Einfuhrkontingentierungen.

Zu B/c: Technische Absatzordnung.

Hierhin gehören alle Kartellabsprachen, die auf eine Verbesserung der Absatztechnik hinwirken, wie z. B. Sicherung von gemeinsamem Lagerraum (Lagergemeinschaften), Verbesserung der Verfrachtungs- und Umschlagsbedingungen, Einsatz gemeinsamer Vertreter, gemeinsamer Vertrieb (Syndikat), gemeinschaftliche Marktforschung und Kundenberatung, Verbesserung der Angebotstechnik und dergleichen. Staatliche Maßnahmen: Vorschriften über Werbung, Vertretereinsatz; Güte- und Bezeichnungsvorschriften (in Verbindung mit B/d).

Zu B/d: Preisordnung.

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die auf die einzelnen Preiskomponenten des Kartellpreises oder aber unmittelbar

[1]) Unter dem Begriff „Interkontinental" ist selbstverständlich der Verkehr zwischen Kontinenten, d. h. Großräumen zu verstehen. Der zwischenstaatliche Verkehr in Europa wäre ein innerkontinentaler. Dieser Hinweis soll mit Rücksicht auf die vielfach falsche Anwendung der Begriffe in dem Großraum-Schrifttum gemacht werden (z. B. Syrup, „Intereuropäischer Arbeitsaustausch", Reichsarbeitsblatt, Heft 20/1941).

auf den Endpreis des Kartellproduktes einwirken. Der Endpreis kann ein Richt-, Mindest- oder Höchstpreis sein (Preiskartelle). Auf einzelne Preiskomponenten erstrecken sich insbesondere die Konditionenkartelle, die die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen regeln. Staatliche Maßnahmen: Das Verordnungswerk des Preiskommissars.

2. Das Wesen der totalen Marktordnung.

Mit der hier behandelten Definition des Kartellbegriffes und mit der Systematik der Kartellformen sind sämtliche Ansatzpunkte für eine totale Marktordnung geschaffen. Von der Standortsbestimmung bis zum letzten Absatzweg sind alle wirtschaftlichen Vorgänge produktions- und marktbeeinflussender Art in ein totales System gebracht. Wir sind bewußt von der überlieferten Methode abgegangen, die Kartellformen nach dem „Grade der Bindung" zu systematisieren. Wir sind vielmehr konstruktiv vorgegangen und haben ein System entwickelt, daß das Einzelprodukt bzw. den einzelnen Wirtschaftszweig in seiner Ganzheit organisch erfaßt. Die bisherigen Gliederungen der Kartellformen sind historisch aus dem Wachsen der Kartellbindungen von den losesten bis zu den straffsten Abmachungen zu erklären. So wird in der Literatur üblicherweise mit dem gentlemen-agreement begonnen, es folgen die Konditionenkartelle, darauf die Kontingentierungskartelle, weiterhin die Preiskartelle, bis man schließlich zum Syndikat als der straffsten Form der Kartellierung anlangt. Wenn wir diese Systematik mit der unseren vergleichen, so stellen wir fest, daß sich jene in wirrer Reihenfolge einmal auf der Produktions- und zum anderen auf der Absatzseite bewegt. Wir haben demgegenüber eine klare Gliederung aller produktions- und absatzbestimmenden Faktoren vorgenommen. Diese Systematisierung ist in einer totalen Marktordnung sehr nützlich; denn das Wesen der totalen Marktordnung ist, die Produktion bereits so vorzuordnen, daß sich die Absatzordnung folgerichtig aus ihr ergibt. So ist die Standortsordnung die Grundlage für die Gebiets-(Absatz-)ordnung, die Kapazitätsordnung ist die Grundlage für die Ordnung der Angebotsmenge, die betriebswirtschaftliche, d. h. insbesondere die

Kostenordnung ist wesentlich mitbestimmend bei der Preisordnung usw. In der Praxis wird jedoch keines dieser Ordnungsglieder ein Eigendasein führen. Es wird vielmehr in der Gesamtmarktordnung eines Produktes ein wechselseitiges Zusammenwirken aller acht Glieder erfolgen.

Mit dieser systematischen und ganzheitlichen Erfassung der Marktordnungsfaktoren soll aber nun keineswegs, wie schon eingangs betont, etwa einer totalen Regulierung der Produktion und des Marktes durch den Staat bzw. seiner Organe das Wort geredet werden! Es soll keine totale engmaschige Marktregulierung der gewerblichen Wirtschaft propagiert werden etwa nach dem Vorbild der Zunftordnung. Gerade im neuen Europa wird das Unternehmertum bei vielen Aufgaben — man denke nur an die Ostpolitik! — dynamische Kräfte zu entwickeln haben, die keinesfalls durch unangebrachte Marktordnungsmaßnahmen gehemmt werden dürfen.[1]) Der Sinn dieser totalen Betrachtungsweise soll vielmehr nur der sein, zunächst eine gedankliche Ordnung in den gesamten Marktaufbau zu bringen. Grundsätzlich wird es den Unternehmern vorbehalten sein, den Grad der Regulierung ihres Marktes unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und des Gemeinwohls selbst zu bestimmen. Sie werden am besten übersehen können, ob in ihrem Industriezweig das eine oder andere Ordnungssystem praktisch verwirklicht werden muß. Sie werden auch das Ausmaß (vom mündlichen Kartell bis zum Syndikat) und die Dauer einer etwaigen Bindung selbst bestimmen können. Für den Staat muß lediglich die Gewißheit vorhanden sein, daß für jede wichtige Lebensäußerung der Wirtschaft eine Ordnungsfunktion und darüber hinaus ein Ordnungssystem vorhanden ist, das in Aktion treten kann, wenn eine Unternehmerverständigung nicht herbeizuführen ist, wenn die Unternehmer die Marktordnungsfunktionen aus eigener Kraft nicht zu bewältigen vermögen oder wenn das Gemeinwohl gefährdet ist. Es ist die hohe Kunst des Staates und seiner Organe, durch möglichst geringe Lenkungsfunktionen

[1]) Obwohl sinnvoll geleitete total regulierte Kartelle nicht immer fortschrittshemmend zu sein brauchen. Die Praxis hat zur Genüge die immer vorgebrachte, oft tendenziöse Behauptung widerlegt, wonach durch straffe Kartellformen der Fortschritt gehemmt werde.

das Optimum an Marktwirkung zu erzielen und nur dann selbst regulierend in den Wirtschaftsablauf einzugreifen, wenn es im Gesamtinteresse oder im Interesse der Kartellmitglieder unbedingt erforderlich ist. Grundsätzlich sollte daher die totale Marktordnung in erster Linie potentiellen Charakter tragen, d. h. die stets latent vorhandenen Ordnungsinstrumente des Staates sollten — ohne in jedem Einzelfalle in Aktion treten zu müssen — bereits bewirken, daß der Markt in einem geordneten Zustand ist. So beantwortet sich auch die Frage nach dem Verhältnis zwischen Freiheit und Bindung, dem Kernproblem der künftigen Wirtschaftsverfassung. Es werden nicht etwa von vornherein bestimmte Zonen der Bindung und der Freiheit gewissermaßen als Staatspostulat festgelegt, sondern es hat künftig der Satz zu gelten: durch Bindung zur Freiheit! Je sinnvoller die ideellen und materiellen Fundamente des Marktes gestaltet sind, ein um so größeres Maß von Freizügigkeit kann den Unternehmern in der praktischen Marktbetätigung gewährt werden. Als idealste Marktordnung ist somit die „gebundene Marktfreiheit" anzusehen.

3. Die Organisation der totalen Marktordnung.

Nachdem wir System und Wesen der Marktordnung behandelt haben, kommen wir zu den Organen der praktischen Marktordnungspolitik. In Verfolg der bisherigen Gedankengänge können wir drei Zonen der Ordnung des Wirtschaftslebens unterscheiden:

1. Staat.
   a) allgemeine wirtschaftspolitische Richtlinien,
   b) Wirtschaftsregelung.
2. Wirtschaftsgruppen:
   a) fachliche wirtschaftspolitische Richtlinien, Betreuung und Beratung,
   b) Marktordnungsaufsicht.
3. Kartelle:
   a) freie Zonen,
   b) geregelte Zonen.

Zu 1. Staat.

a) Die allgemeine Wirtschaftspolitik hat sich sowohl auf die Beeinflussung der Wirtschaftsgesinnung als auch auf die Aufstellung von allgemeinen praktischen Richtlinien für den Wirtschaftsablauf zu erstrecken. Je sinnvollere und zweckmäßigere Generalanweisungen der Staat an die Wirtschaft erteilt, desto weniger wird er sich unmittelbar in die Wirtschaftsregelung einzuschalten brauchen.

b) In vielen Fällen wird der Staat allerdings nicht umhin können, unmittelbar regulierend in den Wirtschaftsablauf einzugreifen. Dies ist vor allem dann erforderlich, wenn es sich um Probleme handelt, die einmal von der Wirtschaft selbst, zum anderen aber auch von ihren fachlichen Dachorganisationen allein nicht zu bewältigen sind. Es seien z. B. die Aufgaben der Neustofferzeugung und die Festlegung der Grundlagen für den Handelsverkehr mit dem Auslande erwähnt. Unter die regulierende Tätigkeit des Staates fällt aber auch die Abstimmung zwischen den Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen untereinander. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Staat in vielen Fällen schon deshalb als Verwalter auftreten muß, weil er unmittelbar einen sehr großen Anteil am Sozialprodukt (z. B. Wehrwirtschaft, Sozialpolitik) nimmt.

Zu 2. Wirtschaftsgruppen.

Die Aufgaben der heutigen Selbstverwaltungskörper der gewerblichen Wirtschaft wären dahingehend zu erweitern, daß ihnen auch Marktregelungsfunktionen für ihren jeweiligen Wirtschaftsbereich übertragen werden. Die Befugnis zur Marktregelung ist den Wirtschaftsgruppen bekanntlich nach dem geltenden Recht bisher grundsätzlich untersagt.

Auf dieses Problem muß näher eingegangen werden. In dem Wirtschaftlichkeitserlaß des Reichswirtschaftsministers vom November 1936 wurde bekanntlich festgelegt, daß die Gruppen eindeutig über den Kartellen zu stehen hätten, daß ihnen aber eine unmittelbare Einflußnahme auf die Kartellpolitik nur insoweit gestattet sei, als es sich um Be-

treuung, Beratung und Empfehlungen handele. Diese Entscheidung wurde getroffen, um die Durchkartellierung der Wirtschaft zu vermeiden, die man als unvermeidliche Folge einer Marktregelungsbetätigung durch die Gruppen ansah. Zudem hätte eine weitere Schwierigkeit darin bestanden, daß die Leiter der Gruppen bzw. ihrer Unterorganisationen gleichzeitig Unternehmer sind und daß sie demnach wohl mit Aufgaben allgemeinwirtschaftlicher Art betraut werden konnten, daß sie aber in ausgesprochenen Marktregelungsfragen, an denen sie ein höchstpersönliches Interesse haben, kaum zu einer objektiven Entscheidung fähig sein würden.

Wir müssen bei dieser Erörterung auf unsere früheren Ausführungen hinweisen, in denen gesagt wurde, daß das Problem der Marktordnung durch die Gruppen schon deshalb kaum akut geworden wäre, weil die marktregelnden Entscheidungen durch einen immer stärkeren Ausbau des sachgebietlichen Organisationsprinzipes auf andere und zwar behördliche Organisationen übergegangen waren. In Verfolg unserer Forderung nach Konzentrierung der Marktordnungstätigkeit nach dem fachlichen Prinzip würde das Problem Gruppe/Kartell aber wieder höchste Aktualität gewinnen. Es würde nämlich die Frage entstehen, ob die Marktaufsicht von neu zu errichtenden Marktordnungsbehörden, die neben den Wirtschaftsgruppen zu arbeiten hätten, durchzuführen wäre, oder ob die Wirtschaftsgruppen nach entsprechender Umbildung mit dieser Aufgabe zu betrauen wären. Es ist nach unserer Ansicht unabwendbar notwendig, den letzteren Weg zu beschreiten. Wir sahen, daß es in der künftigen Marktverfassung keine starren Grenzen zwischen der Regulierung und der nur allgemein ordnenden Tätigkeit, die sich auf die Aufstellung von Marktordnungsrichtlinien, Empfehlungen usw. erstreckt, mehr gibt. Die Grenzen zwischen beiden Richtungen, sowohl nach der Seite der straffsten Regulierung wie nach der der losesten Ordnung, sind ständig im Fluß. Ein Markt, der heute noch durch Empfehlungen geleitet werden kann, muß morgen straff geregelt (worunter nicht nur Mengenregulierungen, sondern auch Eingriffe in die innerste Betriebsstruktur zu verstehen sind) werden und umgekehrt. Je nach der Gleichgewichtslage der Märkte ergibt sich Preisdruck oder Preis-

auftrieb, Lieferrecht (Quotenanspruch) oder Lieferpflicht (Quotenerfüllung) usw. Die Marktordnungspolitik muß sich diesen „Wechsellagen" der Märkte laufend durch Änderung ihrer Methoden anpassen.

Es würde nun zu sachlichen und organisatorischen Unzuträglichkeiten führen, wenn die Betreuung eines Industriezweiges auf dem Marktordnungsgebiete ständig zwischen zwei verschiedenen Fachorganisationen hin- und hergeworfen würde. Außerdem ist es schwierig, das Gebiet der „empfehlenden" Tätigkeit, wie sie den Wirtschaftsgruppen nach der bisherigen Rechtslage allein zugestanden ist, praktisch eindeutig festzulegen. Je nach persönlicher und sachlicher Autorität der Gruppen würde die Empfehlung vom „guten Rat" bis zum versteckten Zwang alle Möglichkeiten enthalten. Man denkt dabei unwillkürlich an das berühmte Wort Talleyrands, wonach Nichtintervention ungefähr dasselbe bedeute wie Intervention! Man könnte nun einwenden, daß sich die Wirtschaftsgruppen allein auf dem Gebiet der allgemeinen Marktordnung, also z. B. Aufstellung allgemeiner Marktordnungsgrundsätze, Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien, Vereinfachung der Liefer- und Zahlungsbedingungen usw. zu beschränken und die Einzelbetreuung von Produkten bzw. Industriezweigen zu unterlassen hätten. Dem ist aber der schwerwiegende Einwand entgegenzuhalten, daß sich brauchbare Grundsätze nur aus der eigenen praktischen Arbeit heraus entwickeln können. Zum Beispiel wird die Aufstellung von Kalkulationsrichtlinien nur von der Stelle durchgeführt werden können, die praktisch laufend (z. B. im Zusammenhang mit Preisprüfungen) Kalkulationen zu untersuchen hat. Dies kann aber nur diejenige Stelle sein, die praktische Marktaufsicht ausübt. Diese Stelle erhält nicht nur größere Sachkenntnis bei ihrer Tätigkeit, sondern sie hat auch in Verbindung mit ihrer Aufsichtsbefugnis ein viel weitgehenderes Autoritätsgewicht, was bei der Ausarbeitung von Marktordnungsgrundsätzen und der damit verbundenen Auskunftseinholung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Nun würde noch das Problem der Selbstverwaltung und der damit verbundene Gedanke einer zu starken Beeinflussung der Marktordnungspolitik durch unberechtigte

Eigeninteressen der Industrie zu erörtern sein. Eine Vorfrage ist hier zu klären: Was ist überhaupt wirtschaftliche Selbstverwaltung? Der Begriff der wirtschaftlichen Selbstverwaltung kann zweifache Bedeutung haben. Einmal kann darunter eine souveräne Verwaltung verstanden werden, die in ihrem Bereich völlige Handlungsfreiheit besitzt und deren Tätigkeit vom Staate oder seinen Beauftragten nur dann beeinflußt werden kann, wenn sie gegen die „Gesetzmäßigkeit" verstößt. Das würde der individualistische Begriff der Selbstverwaltung sein. Dieser kann in der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung keine Daseinsberechtigung haben. Die neue Wirtschaftsordnung geht von der Grundforderung aus, daß ebenso wie der einzelne so auch die beruflichen Stände oder Gruppen der Gemeinschaft verpflichtet sind. In dem natürlichen Organismus dieser Gemeinschaft hat jedes einzelne Glied bestimmte Funktionen zu erfüllen. Je mehr nun das Glied aus sich selbst heraus diese Funktionen im Sinne der Zielsetzungen der Gemeinschaft erfüllt, desto größer kann seine Selbständigkeit sein, desto eher kann der Staat auf Anweisungen oder gar bis ins einzelne gehende Reglementierungen verzichten; oder mit anderen Worten, desto mehr Raum gewinnt die „wirtschaftliche Selbstverwaltung" gegenüber der „staatlichen Auftragsverwaltung". Wenn wir das Problem der modernen Wirtschaftslenkung so sehen, müssen wir letzten Endes feststellen, daß tiefe funktionelle Zusammenhänge zwischen den Auftragsangelegenheiten und den Selbstverwaltungsangelegenheiten in der Wirtschaft bestehen. In einem harmonischen Wirtschaftsorganismus müßten deshalb die Selbstverwaltungsfunktionen und die behördlichen Funktionen für das jeweilige Fachgebiet in einer Hand vereinigt sein. Je größer Verantwortungsbewußtsein und Können eines Gliedes oder einer Gliedgemeinschaft der Wirtschaft ist, desto größer kann auch der Spielraum ihrer Selbstverwaltung sein; je weniger Fähigkeiten den Körperschaften der Selbstverwaltung zuzusprechen sind oder je größer bestimmte fest umrissene staatliche Anforderungen an die Wirtschaft sind (z. B. im Kriege), desto mehr wird die Wirtschaftsverwaltung zu einer Auftragsangelegenheit des Staates. Hiermit machen wir für die Verwaltung der Wirtschaft die gleiche

Feststellung, wie wir sie weiter oben für die Ordnung eines Marktes machten. Je nach Ordnungsnotwendigkeit auf der einen und Selbststeuerungsmöglichkeit auf der anderen Seite finden wir einen ständigen Wechsel zwischen Auftragsverwaltung und Selbstverwaltung, wobei wiederum die völlige (jedoch potentiell gebundene) Selbstverwaltung das erstrebenswerte Ziel darstellen würde. Diese Aufhebung der starren Verbindungslinien zwischen Staatssphäre und Privatsphäre finden wir nicht nur auf dem hier beschriebenen Sektor der Wirtschaft, sondern auf allen Gebieten unseres Lebens überhaupt. Im Recht gibt es keine scharfe Trennung zwischen öffentlichem und Privatrecht mehr; das Eigentum ist der Gesamtheit verpflichtet, ebenso wie die Arbeitskraft usw., wobei immer wieder der Idealfall derjenige ist, daß jedem Menschen soweit als irgend möglich die volle Verfügung über sein Eigentum oder seine Arbeitskraft ermöglicht wird. Je schwieriger aber die Bedingungen sind, unter denen die Gemeinschaft lebt, desto mehr müssen die Rechte des Individuums eingeschränkt werden. Ebenso wie dem Individuum im umgekehrten Falle die größtmögliche Freiheit zugestanden werden sollte.[1])

Wenn wir uns die praktische Arbeit der Wirtschaftsgruppen vor Augen führen, müssen wir feststellen, daß sie die Doppelstellung der Auftrags- und der Selbstverwaltungsorgane bereits hatten. Wenn dabei die Auftragsangelegenheiten bisher noch überwogen, so soll hier nicht näher erörtert werden, ob dieser Tatbestand mehr auf die Zeitumstände als auf etwa noch nicht genügend entwickelte Eigeninitiative der Wirtschaftsgruppen zurückzuführen ist. Um nun zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurückzukehren, müssen wir uns fragen, ob den Wirtschaftsgruppen, die sich bereits weitgehend mit Auftragsangelegenheiten befaßt haben, nicht auch Auftragsangelegenheiten marktordnender Art übertragen werden könnten. Ja, man muß sich die weitere Frage stellen, ob bei der künftigen

[1]) Bei diesen Gedankengängen bestätigt sich ganz besonders die immer wieder von der deutschen Wirtschaftsführung getroffene Feststellung, wonach es in der nationalsozialistischen Wirtschaft kein Dogma gibt, es sei denn dasjenige, daß es eine Doktrin auf dem Gebiete der Wirtschaft nicht gibt.

Problematik der Marktordnung diese nicht die ureigenste Angelegenheit der Selbstverwaltung überhaupt ist. Jeder, der die Vereinfachung der Wirtschaftsorganisation und die Aktivierung der freien Initiative wünscht, wird dies bejahen müssen. Ein etwa dahingehend lautender Einwand, daß von unberechtigtem Eigeninteresse geleitete Einflüsse der Industrie auf die wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorgane derzeitiger juristischer Konstruktion größer sein sollten als auf etwa neu zu errichtende zentrale Marktordnungsbehörden, dürfte kaum gerechtfertigt sein. Ein negativer bzw. von Eigeninteresse bestimmter Einfluß der Industrie kann sich nur in dem Maße geltend machen, wie die mit der Marktaufsicht beauftragten Menschen Charaktermängel aufweisen. Derartige Unzulänglichkeiten können aber sowohl in einer Behörde als auch in einem Selbstverwaltungsorgan auftreten. Unterstellt wird hierbei allerdings, daß beide Arten von Organisationen vom Staate her mit gleichen Richtlinien für ihre Tätigkeit versehen werden, daß also die Selbstverwaltungsorganisation nicht etwa größere Entscheidungsfreiheit als eine Behörde hat und damit zwangsläufig der Spielraum für die Beeinflussungsmöglichkeit der in dem Selbstverwaltungsorgan tätigen Menschen ein größerer sein würde.

Obwohl wir aber den Gedanken vertreten, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ihre Marktordnungsaufgaben in Selbstverwaltung durchführen sollte, sind wir uns im klaren darüber, daß die Geschäftsführung einer Wirtschaftsgruppe doch niemals ein *reines* Selbstverwaltungsorgan werden könnte. Müssen wir doch davon ausgehen, daß die heutigen Wirtschaftsgruppen — rein formell gesehen — nur dadurch den Charakter von Selbstverwaltungsorganen besitzen, daß sie einen Leiter sowie Beiräte haben, die unmittelbar aus der praktischen Wirtschaft stammen. Wenn auch anzunehmen ist, daß Leiter und Beirat die große Linie der Gruppenarbeit mit unternehmerischem Blut zu durchpulsen vermögen, so wird die Geschäftsführung in ihrer täglichen Kleinarbeit doch mehr oder weniger als Behördeninstitut zu gelten haben. Von einer wahren „Selbst“verwaltung kann man an sich nur dann sprechen, wenn man seine *eigenen* Geschäfte verwaltet oder doch mindestens solche Geschäfte, an denen man unmittelbar

oder mittelbar „interessiert" ist. Der einzelne Sachbearbeiter der Wirtschaftsgruppe, der Marktordnungsfunktionen erfüllt, kommt aber in diesem Sinne letzten Endes mehr einem unabhängigen Beamten als einem Unternehmer bzw. dem von ihm beauftragten Angestellten näher. Wir müssen uns daher darüber im klaren sein, daß die wahre Selbstverwaltung auf dem Marktordnungsgebiete erst in den Unternehmergemeinschaften selbst, d. h. in den Kartellen, verwirklicht werden kann. Sache der zwanzig, fünfzig oder hundert Sachbearbeiter der Wirtschaftsgruppen wird es sein, nicht auf die Anregungen eines einzelnen, stark in seinem eigenen Betrieb beschäftigten und nicht immer allwissenden Mannes, nämlich des Leiters der Wirtschaftsgruppe, zu warten, sondern selbst bei allen ihren Handlungen derart „unternehmerisch" zu denken, sich derart in die Unternehmerpsyche einzufühlen[1]) und vor allem die Verbindungslinien zu den von ihnen betreuten Unternehmungen derart eng zu gestalten, daß sie die berufenen Mittler zwischen dem staatlichen Willen auf der einen und den sich selbstverwaltenden Unternehmern auf der anderen Seite sind oder daß sie, wie es einmal ausgedrückt wurde, auf dem „Schnittpunkt von Staat und Wirtschaft"[2]) stehen.

Wir fassen die Marktordnungsaufgaben der künftigen Wirtschaftsgruppen als fachliche Marktordnungsspitzen in folgende Gebiete zusammen:

1. Weitergabe der allgemeinen wirtschaftspolitischen Richtlinien, die der Staat in Gestalt der zuständigen fachlichen Ministerien festsetzt, und fernerhin Erziehung der Mitglieder im Sinne der neuen Wirtschaftsauffassung und -ordnung.
2. Laufende Unterrichtung des Staates über die fachlichen Probleme, Unterstützung und Beratung des Staates bei allen wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Weitergabe von Anregungen auf allen Gebieten an die staatliche Wirtschaftsführung.

[1]) Wir verweisen auf unsere Ausführungen in dem Abschnitt „Der Mensch in der neuen Marktordnung".

[2]) Barth, Eberhard, „Wesen und Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft", Hamburg 1939, Seite 11.

3. Befassung mit marktordnenden Arbeiten allgemeiner Art, wie sie in dem Wirtschaftlichkeitserlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom November 1936 festgelegt sind (z. B. Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien) sowie sonstige allgemeine Fragen, die sich auf die Marktordnung erstrecken (z. B. Aufstellung von allgemein verbindlichen Konditionen derart, daß besondere Konditionenkartelle sich erübrigen).
4. Marktregelung. Alle marktregelnden Maßnahmen auf dem Fachgebiete der Wirtschaftsgruppe müssen in einer verantwortlichen Hand zusammengefaßt sein. Nur eine konzentrierte Marktaufsicht kann das Optimum an Marktordnung gewährleisten. Aber auch nur sie kann das Höchstmaß an Dezentralisation, d. h. der Übertragung von Marktordnungsaufgaben auf die Unternehmerschaft selbst, verbürgen. Es ist eine Frage der Praxis, inwieweit die Sachgebietsinstanzen, z. B. Preiskommissar, Reichsstellen und dergleichen, an der Entscheidung über die marktregelnden Maßnahmen beteiligt sind. Es wird sich auch aus der Praxis ergeben, inwieweit diese Organisationen mit der fachlichen Zusammenfassung der Marktregelung eingeschränkt werden können. Vielleicht können sie sogar dadurch beseitigt werden, daß sie in die staatliche Marktordnungsspitze (siehe 1b; Seite 99, vgl. ferner Seite 84/85) übergeleitet werden. Das Marktordnungsinstrument der Wirtschaftsgruppe muß naturgemäß unter Berücksichtigung aller Erfahrungen, die die bisherigen sachgebietlichen Organe gesammelt haben, aufgebaut werden.

Zu 3. Kartelle.

Das Kartell ist die letzte organisatorische Instanz und das Fundament der Marktordnung. Es ist die private Lebenssphäre des Unternehmertums, aber auch gleichzeitig das Organ der „verpflichteten Privatwirtschaft". Die Verwaltungsspitze des Kartells ist die Verbindung zu der Wirtschaftsgruppe bzw. ihren Untergliederungen. Aus fachlichen oder räumlichen Notwendigkeiten werden bisweilen mehrere Kartelle, die gleiche oder gleichartige Erzeugnisse ver-

treten, ohne daß jedoch die Voraussetzungen für ein völlig geschlossenes homogenes Kartell vorliegen, in einem „Dachkartell“ zusammenzuschließen sein, welches seinerseits der zuständigen Wirtschaftsgruppe untersteht. Welche Anzahl von Kartellen im Rahmen einer Wirtschaftsgruppe bzw. Fachgruppe oder Fachuntergruppe gebildet werden, hängt einerseits von den fachlichen Gegebenheiten und andererseits von der Marktordnungsarbeit, die die betreffenden Kartelle verursachen, ab. Keinesfalls richtet sich letztere immer nach dem Mengen- und Wertvolumen des Kartells. Oft bringen gerade Produktionszweige von untergeordneter Bedeutung größere Marktordnungsarbeit mit sich als große einheitliche Produktionsvolumina.

Es muß zwingende Verpflichtung für die Marktordnungsaufsichtsinstanz sein, sich von jeder nicht unbedingt notwendigen verwaltungsmäßigen Kleinarbeit freizumachen. Extensivierung der Marktaufsicht und Intensivierung der Kartellarbeit lautet die Parole. Allzu leicht folgt die Verwaltung dem „Gesetz der Ausdehnung“. Sie muß sich daher ständig auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Daseins und ihrer Funktionen überprüfen. Das Kartell als privatwirtschaftliche Institution und Kosten- und Risikofaktor der Industriekalkulation bietet eine weit größere Gewähr für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit als eine amtliche oder halbamtliche Stelle. Jene zahlen Fehlleistungen mit einer Gewinneinbuße, diese decken sich durch korrigierende Verwaltungsakte. Die Kartellbürokratie darf daher nicht von einer Verwaltungsbürokratie überdacht werden.

Auf die Funktionen des Kartells und die Zusammenarbeit zwischen dem Kartell und der vorgesetzten Marktordnungsinstanz soll hier nicht näher eingegangen werden. Wir behandeln diese Fragen unter dem Abschnitt „Die Großraumwirtschaftsordnung“.

Es könnte nun die Befürchtung geäußert werden, daß eine derartige Marktorganisation zwangsläufig zu einer Durchkartellierung noch nicht marktmäßig gebundener Industriezweige führen müsse, denn es gebe in Deutschland nur ca. 2200 Industriekartelle, wohingegen sich die Industrie mit Hunderttausenden von Erzeugnissen befasse. Hierzu muß gesagt werden, daß es töricht ist, die Bedeutung der Kar-

tellierung an der Zahl der Kartelle ablesen zu wollen. Dieser Fehler wird leider auch von Fachleuten gemacht. Man liest immer wieder in entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungen über das Kartellproblem: Im Jahre 1887 bestanden 70 Kartelle, 1890 117, 1905 385, 1922 1000, 1925 1500 bis 2000 usw. Gewiß deutet diese Zahlenreihe auf die starke Zunahme der Kartellierung hin. Sie sagt jedoch nichts über das jeweilige Gewicht der Kartellierung innerhalb der Gesamtwirtschaft aus. Maßgeblich für die Bedeutung der Kartellierung ist nicht die Zahl der Kartelle, sondern ihr Volumen (Anzahl der erfaßten Produkte, Absatzvolumen, Art der Bindungen, insbesondere der Querverbindungen). Bei dieser Betrachtungsweise muß aber festgestellt werden, daß es auf der einen Seite Kartelle gibt, die nur ein einziges Produkt erfassen, auf der anderen Seite aber Kartelle mit mehreren Hunderten von Produkten (die natürlich sämtlich in einem gewissen marktmäßigen Zusammenhang stehen), daß es ferner Kartelle gibt, deren Volumen einige Zehntausend Reichsmark ausmacht, andere aber mit einem Umsatz von vielen Millionen. Wenn man von dem Kartellvolumen ausgeht, dürfte sich wohl ergeben, daß heute mindestens 70% der deutschen Industrieproduktion irgendwelchen Marktbindungen unterliegen, daß insbesondere fast sämtliche Grundstoffe sowie fast alle maßgeblichen Halb- und Fertigfabrikate kartelliert sind.[1]) Die „kartellfreie“ Industriesphäre konnte sich bisher noch in der Höhe von 30 bis

[1]) Es ist psychologisch interessant, daß die große Bedeutung des Kartellproblems im Rahmen der Gesamtwirtschaft der breiten Öffentlichkeit des Wirtschaftslebens gar nicht so sehr zum Bewußtsein kommt. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß die industriellen Verbände kein Interesse haben, viel von sich reden zu machen, solange an dem Kartell noch der „Makel des Bösen“ haftet. Die Wirtschaftsführung möchte andererseits nicht gern zugeben, daß die Konzentration der Wirtschaft ein derartiges Ausmaß angenommen hat. Diese Zurückhaltung ist dann nicht mehr notwendig und angebracht, wenn die Kartelle nach Form und Inhalt Organisationen sein werden, die für Verbraucher und Staat den gleichen Nutzen stiften wie für die Industrie selbst. Im übrigen ist zu beachten, daß nach unserer Darstellung über das Wesen des totalen Kartells auch Marktordnungsvorgänge unter den Kartellbegriff fallen, auf die man ihn bisher nicht angewendet hätte und die bisher von einer Unzahl von Behörden, Ämtern, Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen, Sonderbevollmächtigten und dergl. behandelt wurden.

40% halten, weil es sich dabei meistens um nicht „kartellfähige“ Produkte handelt. Die mangelnde Kartellfähigkeit ist auf die geringe Vergleichbarkeit dieser Waren zurückzuführen. Die Vergleichbarkeit ist aber die Voraussetzung für das Funktionieren von Marktregelungen bzw. der ursächliche Anlaß zur Regelung des Wettbewerbs überhaupt. Aber gerade diese Vergleichbarkeit wird durch die künftigen Kartellierungsaufgaben (Rationalisierung, Typisierung, Normung) herbeigeführt werden, so daß die Kartellfähigkeit im bisherigen marktpolitischen Sinne gewissermaßen eine zwangsläufige Folge der Produktionsordnung sein wird. Bei dieser Betrachtung erhellt der enge Zusammenhang zwischen Produktionsordnung und Marktordnung, d. h. wenn man eine sinnvolle Produktionsordnung in der Wirtschaft herstellt, ergeben sich zwangsläufig auch Marktordnungsaufgaben. Der enge Zusammenhang zwischen Rationalisierung und Markt geht auch aus der Tatsache hervor, daß der deutsche Preiskommissar sich stärkstens für die Standardisierung, Typisierung und Normung einsetzt. Diesem Bestreben liegt zwar ursächlich die Absicht zugrunde, die Voraussetzungen für eine Preissenkung zu schaffen.[1]) Im engen Kausalzusammenhang damit steht aber die Förderung der Erzeugung von vergleichbaren Gütern, um die Preiskontrolle und den Preisvergleich zu erleichtern, kurz, um die Wirksamkeit des großen Zwangspreiskartells „Preiskommissar“ zu verbessern.[2])

Was im Verlauf der künftigen Zusammenarbeit der Industrie auf produktionstechnischem Gebiet noch an bindungsfreien Erzeugnissen bestehen bleiben wird, dürfte

[1]) »Besonders wichtig ist für den Leiter der Preisbehörde die Typisierung und Normung von Waren, weil sie ihm besonders die Lösung seiner politischen Aufgaben ermöglicht, alle Schichten des Volkes mit den für sie finanziell tragbaren Gebrauchswaren zu angemessenen Preisen zu versorgen.« Rentrop-Kayser, Preispolitik und Preisüberwachung in Europa, München und Berlin 1941, Seite 37.

[2]) Jetzt im Kriege treibt auch die Mangellage immer mehr vom Festpreis zur Festqualität. Damit die Preispolitik nicht durch die Ausweichbestrebungen der Produzenten (z. B. von der billigen zu der teueren Ware) umgangen wird, müssen der Preiskommissar bzw. das Reichswirtschaftsministerium zwangsläufig auch die Erzeugung regeln.

marktpolitisch nicht von Bedeutung sein. Zum Beispiel werden manche hochwertigen Erzeugnisse — etwa auf dem Gebiet der Feinmechanik und Optik — auch künftighin einen derart individuellen Charakter tragen, daß produktionstechnische Zusammenarbeit oder gar Wettbewerbsregelung nicht erforderlich sind. Weiterhin wird es eine Reihe von Produktionszweigen geben, die sowohl im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedarfs-Rangordnung als auch volumenmäßig von derart untergeordneter Bedeutung sind, daß sie marktpolitisch ohne Belang sind. Für den überwiegenden Teil der Produktionssphäre, insbesondere die Grundstoffindustrien, wird aber eine Zusammenarbeit nach den Grundsätzen des totalen Kartells unumgänglich notwendig sein. Der Kartellsektor wird damit das Gesicht der industriellen Marktordnung bestimmen.[1])

4. Der Mensch und die neue Marktordnung.

Diese Betrachtungen können nicht abgeschlossen werden, ohne daß der Mensch in seinen Beziehungen zu der neuen Ordnung des Wirtschaftslebens einer kurzen Würdigung unterzogen wird. Entsprechend der Systematik der Marktordnungsorganisation (Staat, Wirtschaftsgruppen, Kartelle)

[1]) Es wird den Leser interessieren, daß Gustav Ruhland schon vor dem ersten Weltkriege zu ähnlichen Gedankengängen kam, wie sie hier entwickelt worden sind. Er sagt z. B. in seinem „System der politischen Ökonomie“ (Berlin und Leipzig 1933) auf Seite 345/346: „... Nun ist es das Zeichen der organischen Notwendigkeit der kapitalistischen Entwicklungsepoche, daß sie Organisationsformen gezeitigt hat, welche der neuen Zeit die rechten Entwicklungswege weisen. Eine der grundlegenden Vereinigungsformen ist das Syndikat. Das Syndikat beseitigt die planlose freie Konkurrenz durch eine planmäßige Ordnung für alle angeschlossenen Einzelwirtschaften. Das Syndikat trennt den Kaufmann und Spekulanten wieder vom Produzenten und Techniker und gestattet dem Warenerzeuger ein ruhigeres Leben, während gleichzeitig die Organisation des Verkaufs alle maßlose Kreditgewährung, alle unsinnigen Überangebote ausgeschaltet und alle ungesunde Spekulation verschwinden läßt zugunsten einer möglichst steten mittleren Preispolitik. Diese, den modernen Zeitverhältnissen auf den Leib geschnittenen Organisationsgrundsätze deuten die rechten Wege zur Lösung des alten Problems der Gewerbeordnung an. Die Innung der Zukunft heißt „Syndikat“.

können wir auch drei Typen von Wirtschaftsmenschen unterscheiden, nämlich den Beamten, den Volkswirt und den Unternehmer. Der Beamte und der Unternehmer sind überlieferte Erscheinungen des Wirtschaftslebens, wenn sie sich auch in ihrem Wesen und ihren Funktionen erheblich gewandelt haben. Als neuer Typ des Wirtschaftsmenschen hat sich mit der zunehmenden Organisierung des Wirtschaftslebens ein Stand entwickelt, der bezeichnenderweise begrifflich noch nicht erfaßt ist, was mit der Neuartigkeit seiner Tätigkeit in der Wirtschaft zusammenhängt. Von dem „Syndikus" oder „wissenschaftlichen Hilfsarbeiter" der Verbände liberalistischer Prägung über die völlig unzulängliche Bezeichnung „Referent" in der heutigen wirtschaftlichen Organisation muß eine neue klare Begriffsbezeichnung für diesen Wirtschaftstyp gefunden werden. Der Begriff „Volkswirt" scheint uns recht brauchbar zu sein. Wir denken dabei nicht so sehr an den akademischen Beruf des „Diplom-Volkswirtes" als an den Wirtschaftler, dessen Tätigkeit dem Wortsinn der Bezeichnung „Volkswirt" entspricht. Von einer Definition der Funktionen des Unternehmers, des Volkswirtes und des Beamten in der künftigen Wirtschaftsordnung soll hier abgesehen werden. Auf jeden Fall würden Begriffsbestimmungen sehr schwierig sein, denn ebenso wie die Grenzen zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Wirtschaft verwischt sind, wie in die Staatssphäre das Unternehmerhafte eingekehrt ist und wie die Unternehmerfunktion gemeinwirtschaftliche Züge aufweist, ist naturgemäß auch keine scharfe Abgrenzung in der Charakterisierung dieser drei Wirtschaftstypen möglich. Trotzdem kann jede der drei Kategorien von Wirtschaftlern durch bestimmte vorherrschende Wesensmerkmale gekennzeichnet werden, wie ihnen auch hinsichtlich ihrer Funktionen ein bestimmter Aufgabenbereich innerhalb der Volkswirtschaft zugewiesen ist.

a) Der Unternehmer.

Wesen und Aufgaben des Unternehmers sind heute andere als früher. Jede Zeit prägt ihre Menschen und ihre Aufgaben. Der hanseatische Kaufmann weist einen anderen Typ auf als der der Zeit überseeischer Entdeckungen oder des

Merkantilismus oder der der Gründerzeit. Die Aufgabe des heutigen Unternehmers ist, den politisch-sozialen Willen einer rassisch gebundenen Volksgemeinschaft wirtschaftlich zu verankern. Wie die politischen Ziele vom Staate als Repräsentanten der Volksgemeinschaft bestimmt werden, so geht auch die „Richtungsinitiative" in der Wirtschaft vom Staate aus. Für die Pioniertätigkeit alten Gepräges ist der Raum im Unternehmertum eingeengt. Damit wird der Unternehmer aber keinesfalls zu einem bloßen „Verwalter". Die „Freiheit nach unten" gibt noch einen unendlich großen Rahmen schöpferischer Betätigung (z. B. Neustoffproduktion, Rationalisierung, Sozialpolitik). Aber auch die „Freiheit nach oben" ist dem Unternehmer nur bedingt genommen. Mit den reichen Erfahrungen auf seinem Fachgebiet kann und muß auch die Richtungsinitiative des Staates und seiner Organe weitgehend von dem Unternehmer selbst beeinflußt werden. Eine vernünftige Wirtschaftsführung wird sogar niemals größere Aufgaben anfassen, ohne das Für und Wider des Unternehmers gehört zu haben. Der Idealfall wäre sogar der, daß die Wirtschaftsführung nur die „gemeinwirtschaftlichen Korrekturen" einer verpflichteten Unternehmerinitiative vorzunehmen brauchte.

Bei gerechter Beurteilung seiner Stellung in der künftigen Wirtschaftsverfassung muß der Unternehmer zu dem Schluß kommen, daß er in seiner Tätigkeit kaum mehr eingeengt ist, als dies in der „freien Wirtschaft" der spätkapitalistischen Epoche der Fall war. Wie schon bei der Darstellung der Kartellgeschichte ausgeführt wurde, hat sich der Unternehmer mit der Zeit selbst die größten Fesseln auferlegt. Die absolute Herrschaft des Unternehmers in bezug auf die Gestaltung seines Absatzgebietes, seiner Preise, oft auch seiner Produktion, ging bereits zur Zeit der „Privatwirtschaft" ständig zurück. Er mußte sich sogar die Revision seiner Bücher und seines Betriebes durch Kartellrevisoren gefallen lassen. Mit zunehmender Syndizierung wurde ihm oft auch der unmittelbare Verkehr mit den Kunden genommen. Wenn der Unternehmer gar „Beamter" eines Konzernes ist, wird er sich sicherlich über die Konzernbürokratie kaum weniger zu beklagen haben als über die Staatsbürokratie. Der Unternehmer sollte daher

künftig so gerecht sein, die bürokratischen Maßnahmen nach ihrem sachlichen Erfordernis jeweils positiv oder negativ zu bewerten und sie nicht von vornherein schon deswegen als verabscheuungswürdiges Übel ansehen, weil sie vom Staat oder seinen Organen ausgehen.

b) Der Volkswirt.

Der Volkswirt ist weder Unternehmer noch Beamter. Sein Typ beinhaltet Eigenschaften aus beiden Ständen. Er besitzt auf der einen Seite die persönliche Lauterkeit und Objektivität des Beamten, auf der anderen Seite aber auch die schöpferische Initiative und den Tatendrang des Unternehmers. Verantwortungsscheu muß ihm fern sein; aus Prinzip den Weg des geringsten Widerstandes zu wählen, sollte die hervorstechendste Eigenschaft des ehemaligen Verbandssyndikus bleiben. Zur obersten Richtschnur muß sich der Volkswirt folgende These setzen: Handle so und vertrete deine Maßnahmen so, daß der von dir betreute Wirtschaftler die tiefe Überzeugung von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit deines Vorgehens gewinnt! Nicht „Kraft seines Amtes", sondern Kraft seiner wirtschaftlichen Vernunft muß der Volkswirt Autorität genießen! Das setzt voraus, daß er im höchsten Grade Könnertum und Idealismus in sich vereinigen muß. Er muß das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden können und sich bei seinen Handlungen auf das als wesentlich Erkannte beschränken. Jeder Dilettantismus und jeder Mangel an Beherrschung der formellen und materiellen Grundlagen des Wirtschaftsablaufes kann zu schweren Schädigungen, insbesondere in seiner Tätigkeit als Marktordnungsaufsicht, führen. »Der nationalsozialistische Staat erkennt mit aller Deutlichkeit, daß er mit der Marktregelung den gefährlichsten Hebel der Wirtschaftspolitik in die Hand nimmt. Wehe, wenn dieser Hebel von Menschen bedient wird, die weder den Wirtschaftszweig, dessen Markt geregelt werden soll, noch die großen Zusammenhänge des Wirtschaftslebens kennen! Diese Menschen können das größte Unheil anrichten und folgenschwere Störungen des Wirtschaftsablaufes verursachen.«[1])

[1]) Lehnich, „Das Problem der Marktregelung in der nationalsozialistischen Wirtschaft", Frankfurt/Main 1936, Seite 10.

Der Volkswirt darf kein starrer Dogmatiker sein, sondern muß in seiner Betreuungstätigkeit äußerste Beweglichkeit an den Tag legen. Während er morgens eine straffe Organisation errichten muß, hat er am Nachmittag die Grundlagen für die Auflockerung einer Marktorganisation zu schaffen. Während er morgens im strengen behördlichen Verkehrston die Sitzungsteilnehmer auf ihre Pflichten aufmerksam macht, muß er sich am Nachmittag in einer anderen Sitzung als wendiger Verhandlungspartner erweisen. Ohne die Kunst der Menschenbehandlung und -führung zu beherrschen, wird ein Volkswirt nicht erfolgreich sein.

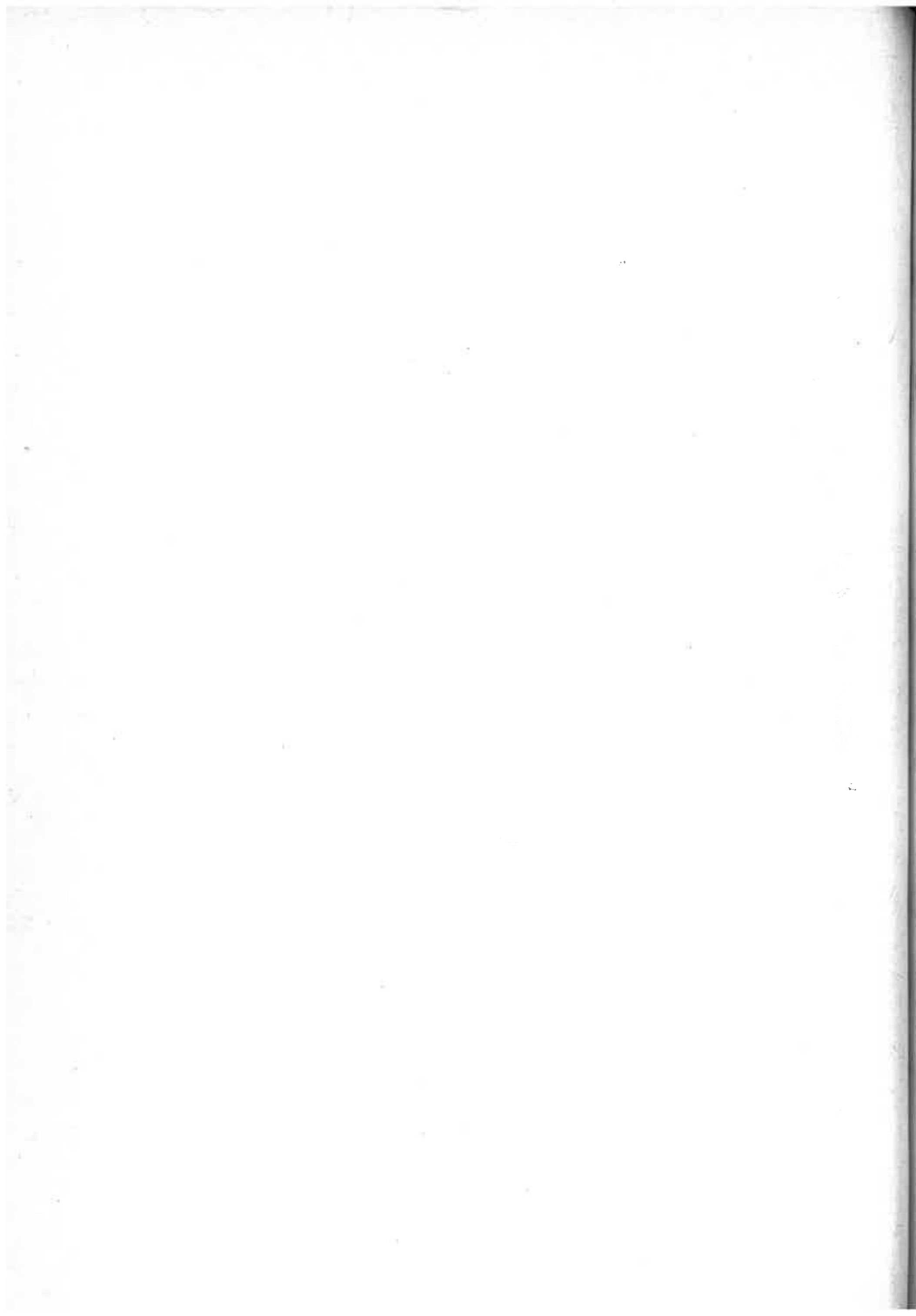
Seinem Ausbildungsgange nach muß der Volkswirt fachliche, volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und juristische Kenntnisse besitzen, wobei je nach der Art seiner Tätigkeit der eine oder andere Wissenszweig stärker ausgebildet sein muß. Auf keinen Fall kann der Volkswirt sich mit der althergebrachten juristischen Schulung des Verbandssyndikus begnügen. Dem Betriebswirtschaftler wird in Anbetracht dessen, daß für die gesamte Marktordnung das wirtschaftlich-konstruktive Denken im Vordergrund steht, eine große Bedeutung zukommen. Die Wirtschaftslenkung und -organisation erfordert derart spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten, daß man sogar eine besondere „Lehre der Wirtschaftslenkung" im Rahmen der Volkswirtschaftslehre begründen sollte. Da der Volkswirt im hohen Grade ein „politischer Mensch" ist, wird für ihn eine gründliche politische Schulung unerläßlich sein. Auch wird in seinem Ausbildungsgang eine längere Praxis in der Industrie (z. B. als Direktionsassistent) vorzusehen sein.

Um dem Stand des Volkswirtes die wertvollsten Kräfte zuzuführen, müssen die materiellen Voraussetzungen für diesen Beruf einem grundlegenden Wandel unterzogen werden. Menschen, von denen die Entwicklung von „Richtungsinitiative" gefordert wird, können auf die Dauer nicht wesentlich schlechter gestellt werden als solche, denen die Durchführungsinitiative vorbehalten ist. Dies wird ein Kernproblem bei der Schaffung und der Erhaltung eines überlegenen Standes von Volkswirten sein und wird noch mehr für den Beruf des „Großraumwirtes" Geltung haben.

c) Der Beamte.

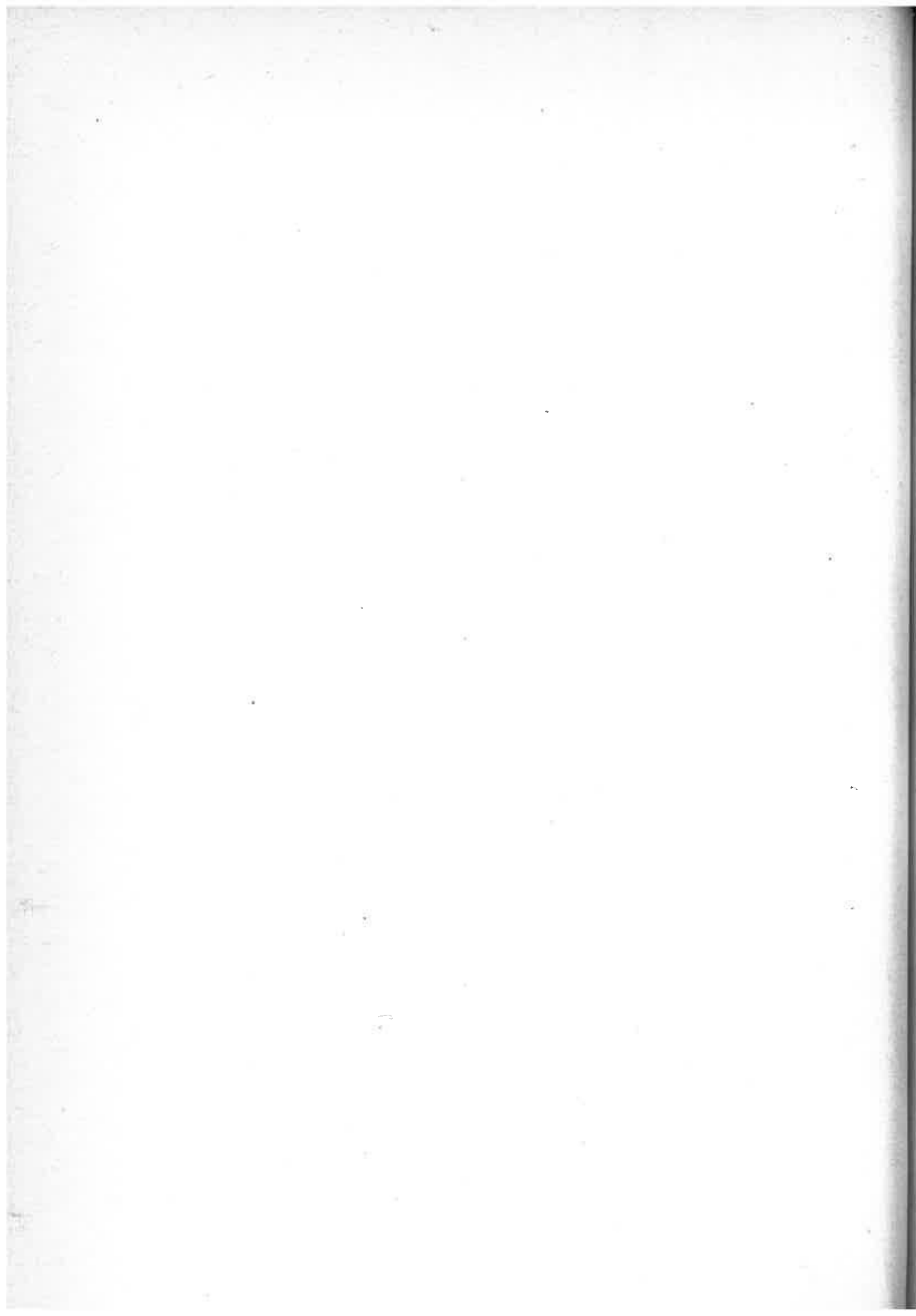
Die Gestalt des Beamten im nationalsozialistischen Staat ist genügend charakterisiert worden. Es sollen daher nur seine hervorstechendsten Merkmale kurz umrissen werden. Haßmann zeichnet sie treffend: »Der Staat wird repräsentiert vom Beamten, dessen Aufgabe, jede Frage vom Wohle der Gesamtheit aus zu beurteilen, ihn zu einer objektiven Tendenz verpflichtet. Die distanzierte Stellung, die er sich gegenüber jedem auftretenden Einzelfall erhalten muß, verleiht ihm eine nur ihm eigentümliche Physiognomie; eine Physiognomie, die geprägt wird von disziplinierter persönlicher Distanz und gleichzeitig höchster sachlicher Interessiertheit. Darum ist seine Erscheinung auch nur denkbar auf dem Boden eines allen Versuchungen standhaltenden sittlichen Berufs-Ethos. Ihn muß das Bewußtsein, mit seiner Entscheidung dem Staat unmittelbar zu dienen, mit voller Kraft erfüllen und ihn erheben über materielle Erwägungen.«[1])

[1]) Haßmann, „Staatliche Wirtschaftsführung und Wirtschaftsselbstverwaltung", Braunschweig 1941, Seite 39.



DRITTER TEIL

DIE GROSSRAUM-MARKTORDNUNG



Die eingehende Behandlung des deutschen Marktordnungsproblems war nötig, um die Grundlagen für das europäische Marktordnungssystem zu schaffen. Wir werden im Laufe der weiteren Ausführungen feststellen, daß die europäische Marktordnung nichts anderes ist als die logische Fortsetzung der deutschen Marktordnung. Alle Probleme, die hier auftreten, begegnen uns auch in der Großraumwirtschaft. Die Abwandlungen, die sich dadurch ergeben, daß im Großraum ein Zusammenwirken mehrerer nationaler Marktordnungen erfolgt, sind gegenüber den grundsätzlichen Problemen nur von sekundärer Bedeutung. Es versteht sich dabei von selbst, daß wohl die Prinzipien der deutschen Marktordnung auf die Industriewirtschaft der Großraumglieder zu übertragen sind, daß aber der jeweilige Umfang der Organisationen, sowie Intensität der Ordnungsvorgänge ausschließlich auf die besonderen Marktbedürfnisse jeder einzelnen Nationalwirtschaft ausgerichtet sein müssen. Nicht die „Organisierung Europas" ist das Ziel der kontinentalen Neuordnung auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern die Förderung der produktiven Kräfte seines Raumes und die zum Vorteil aller Völker gereichende arbeitsteilige Verflechtung der Volkswirtschaften.

Bevor wir die Großraumwirtschaftspolitik behandeln, wollen wir die Entwicklung der wirtschaftlichen Außenbeziehungen Deutschlands, d. h. der deutschen Außenhandelspolitik, in aller Kürze aufzeigen und dann durch Herstellung der Verbindungslinien zwischen der nationalen Marktordnungspolitik und der Außenhandelspolitik die Großraumwirtschaftspolitik folgerichtig entwickeln.

A. Der Weg zur Großraum-Marktordnung.

1. Vom Freihandel zum gelenkten Außenhandel.

Der Freihandel kannte eine staatliche Einwirkung auf die Außenhandelsbeziehungen nur insofern, als er die Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose Betätigung der Einzelwirtschaften, d. h. der Wirtschaftssubjekte, in der Außenwirtschaft schaffte. Die Handelspolitik stellte daher im wesentlichen nur die rechtlichen Grundlagen für die Niederlassung und die Ausübung von Handel und Gewerbe her. Die wirtschaftliche Betätigung wurde aber dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Ähnlich wie wir es bei der Entwicklung der Marktordnung sahen, ist auch der Freihandel kein Dauerzustand. Der Staat mußte bald mit seiner Schutzzollpolitik in die Außenhandelsbewegungen eingreifen.[1])

Die Schutzzollpolitik läßt nun zwar den Gesichtspunkt des Vorranges der Nationalwirtschaft aufkommen, jedoch nicht im Sinne einer bewußten und planmäßigen Lenkung des Gesamtaußenhandels, sondern stets vom Standpunkt des einzelnen Gewerbes aus gesehen. Der Schutzzoll wurde jeweils aus der besonderen Situation eines Produktions- bzw. Industriezweiges heraus festgelegt, d. h. der individuellen Notlage der Wirtschaftssubjekte wurde Rechnung getragen. Nach vorübergehender straffer Regelung des Außenhandels im ersten Weltkriege bemühte man sich in den Jahren 1924 bis 1930, wieder zu den früheren Methoden der Außenhandelspolitik zurückzukehren, die trotz ihres grundsätzlich schutzzöllnerischen Charakters der Grundhaltung

[1]) Die privatwirtschaftlichen Maßnahmen lassen wir in diesem Zusammenhang bewußt unberücksichtigt; sie werden später unter dem Abschnitt „Großraum-Marktordnung durch Großraumkartelle" behandelt.

nach als freizügig und individualistisch anzusehen waren.[1]) Die zunehmende Politisierung der Weltwirtschaft führte jedoch notgedrungen in steigendem Maße zu Absperrmaßnahmen durch die bekannten Mittel wie z. B. Prohibitivzölle, Kontingente, Subventionen und dergleichen.[2])

Während aber die bis zum Anfang der dreißiger Jahre geübten Methoden als unorganisch — vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus gesehen — zu bezeichnen sind, indem sie nämlich bloße „Krücken" einer noch grundsätzlich arbeitsteilig orientierten Weltwirtschaft darstellten, war die Weltwirtschaftskrise der wesentliche Anstoß zum Übergang auf eine national-organische Außenhandelspolitik.[3]) Diese Entwicklung vollzog sich durchaus nicht gleichmäßig. Einige Länder gingen schneller und entschlossener zu einer autonomen Außenwirtschaftslenkung über, andere mehr oder weniger zögernd, je nach sachlichen Bedürfnissen und weltanschaulichen Forderungen. Als Schulbeispiel einer bewußten national-organischen Außenhandelsplanung wollen wir die deutsche Außenhandelspolitik seit 1933/35 in ihren Grundzügen aufzeigen.

Das national-organische Außenhandelsprinzip besagt, daß der Außenhandel in erster Linie der Ergänzung der nationalen Güterversorgung dient. Diese Güterversorgung mittels der Außenhandelsbetätigung vollzieht sich in der Weise, daß Importe nicht unorganisch — wie es bei der Zugrundelegung des Erwerbsprinzips geschieht —, sondern nach der Dringlichkeit ihres Bedarfes getätigt werden und daß die Gegenleistungen für die Importe (d. h. die Exporte) unter zweckmäßigstem Einsatz der nationalen Wirtschaftskraft vorgenommen werden. Nicht mehr der individuelle Schutz einer Industrie stand bei der Behandlung von Einfuhrfragen im Vordergrunde, sondern die Belange der Gesamtwirtschaft, d. h. das Problem der Rohstoffbeschaffung. Die entsprechenden Maßnahmen auf der Ausfuhrseite drückten sich eben-

[1]) Vgl. die Parallelentwicklung in der Marktordnung.

[2]) Thalheim bezeichnet jene Jahre als die „flüchtige Episode der Weltwirtschaft des als-ob".

[3]) Ausdruck nach Schreiber, Manfred, „Grundzüge einer nationalorganischen Außenhandelspolitik", Jena 1935.

falls in der Unterstellung der Ausfuhrtätigkeit unter die gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen aus. Damit ging die Außenhandelspolitik davon ab, das individualistische Erwerbsprinzip durch staatliche Maßnahmen zu stützen und zu fördern, um auf diesem Wege dem Gesamtwohl zu dienen, sondern sie stellte umgekehrt das Bedarfsdeckungsprinzip, d. h. den Vorrang des Gesamtwohls, in den Vordergrund und bestimmte innerhalb dieses Rahmens die Betätigungsmöglichkeiten sowie den Schutz des Individuums.

Das Instrument der Außenhandelsplanung wurde die Devisenbewirtschaftung. Durch den Genehmigungszwang für alle devisenwirtschaftlichen Handlungen wurde eine totale Lenkung der Einfuhr bewirkt. Die Überwachung der Ausfuhr als notwendiges Korrelat zur Einfuhrüberwachung wurde den Prüfungsstellen übertragen. Im einzelnen wurde die Ein- und Ausfuhrtätigkeit nach folgenden Grundsätzen betrieben:

a) Die Einfuhr
in der gelenkten Außenwirtschaft.

Das Dringendste war zuerst einzuführen. Dieser Grundsatz war durchaus nicht selbstverständlich. Es sei nur daran erinnert, daß die Devisenbewirtschaftung zunächst ihren wesentlichen Sinn in dem Schutz der Währung hatte, also noch keine Bedarfsplanung auslöste. In der ersten Entwicklungsphase der Devisenbewirtschaftung wurden daher auch Devisen im Verhältnis zu den früher getätigten Importen (d. h. als reines Summenkontingent) zugeteilt ohne Rücksicht auf den Grad der Dringlichkeit der Einfuhrwaren. Erst allmählich hat sich das Prinzip der Einfuhrlenkung nach dem Dringlichkeitsgrad herausgebildet.

Bei einem gegebenen Ausfuhrvolumen (und das Ausfuhrvolumen war mit Beginn der deutschen Inlandskonjunktur stets weitaus knapper als die dringendsten Inlandsbedürfnisse) wurden also diejenigen Produkte in erster Linie eingeführt, die für die Nationalwirtschaft am notwendigsten waren (also Lebensmittel und Rohstoffe im Gegensatz zu Fertigwaren oder gar Luxusgütern). Darüber hinaus wurde zur Beseitigung des „Ausfuhrdruckes“ und zur Herstellung

einer möglichst weitgehenden Versorgungsautonomie die Autarkieproduktion stark gefördert.

Weiterhin war in erster Linie aus Ergänzungswirtschaften der benachbarten Räume zu importieren, selbt wenn teurer gekauft werden mußte als in Übersee.

Im übrigen galt aber der Grundsatz, so preiswert wie möglich einzuführen, damit für ein gegebenes Ausfuhrvolumen ein möglichst großes Mengenvolumen eingeführt werden konnte.

b) Die Ausfuhr in der gelenkten Außenwirtschaft

α) Absatzmärkte.

Die national-organische Ausfuhrplanung war bestrebt[1]), nur nach solchen Märkten zu liefern, die den höchsten Devisenwert lieferten. Der Devisenwert ist keine reine Zahlengröße, sondern drückt sich in der Gütermenge aus, die Deutschland für diese Devisen wieder einführen konnte. In diesem Sinne lag der höchste Devisennutzeffekt bei den sogenannten effektiven oder freien Devisen vor, mit denen überall alles beschafft werden konnte. Handelte es sich dagegen um gebundene Devisen (Verrechnungs- bzw. Zahlungsabkommen), so hat die Devisenwertigkeit schon einen durchaus differenzierten Charakter. Wenn man z. B. in einem bestimmten Ausfuhrlande Erze und in einem anderen Rosinen einhandeln konnte, so war das Land, aus dem die Erze eingeführt werden konnten, naturgemäß wichtiger als das Rosinen erzeugende Land, vorausgesetzt, daß eine Mangellage in Erz bestand.

β) Ausfuhrgüter.

Die national-organische Ausfuhrpolitik zielte darauf ab, nach Möglichkeit solche Güter zu exportieren, die im Verhältnis zu ihrem volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Aufwand einen möglichst großen Ertrag er-

[1]) Ausführlich wird dieses Gebiet behandelt in dem Aufsatz des Verfassers „Marktordnung im Export", Der praktische Betriebswirt, Nr. 2, Februar 1938, Seite 95.

brachten. Hinsichtlich des eingesetzten Materials waren z. B. solche Produkte zu bevorzugen, die keine oder nur wenig verknappte Rohstoffe enthielten. Insbesondere sollte naturgemäß der Anteil der Auslandsrohstoffe möglichst gering sein. Entsprechende volkswirtschaftliche Überlegungen erstreckten sich auch auf den Faktor „Arbeit“. So wurden z. B. in den Jahren, in denen noch Arbeitslosigkeit herrschte, solche Produkte bevorzugt exportiert, die möglichst lohnintensiv waren. Bei zunehmender Anspannung des Arbeitseinsatzes trat dieser Gesichtspunkt mehr und mehr in den Hintergrund. Hier hinein spielt auch die Frage der Lenkung der Ausfuhrgüter nach ihrem Gebrauchszweck. Es wurden naturgemäß der Export von Konsumgütern dem der Produktionsgüter vorgezogen, um zu verhindern, daß durch den Export von Investitionsgütern das Exportvolumen auf Sicht beeinträchtigt wurde.

γ) Ausfuhrbetriebe.

Es wurden solche Betriebe für die Ausfuhr bevorzugt eingesetzt, die ihre Exportgüter mit dem geringsten Aufwand herzustellen in der Lage waren. Es trat damit eine Verlagerung der Ausfuhrtätigkeit auf die günstigsten Produktionskapazitäten ein. Dieser Grundsatz war insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Ausfuhr subventioniert war und durch die Verlagerung der Ausfuhrtätigkeit auf die Betriebe mit den geringsten Kosten finanzielle Mittel erspart wurden.

Mit der Planung der Ausfuhrbetriebe war aber auch gleichzeitig eine Industriezweigbereinigung verbunden. Untüchtige und unzuverlässige Ausführer wurden allmählich zugunsten der erfahrenen und zuverlässigen ausgeschaltet. Dieser Grundsatz ist von besonderer Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß der Außenhandelskaufmann die „Visitenkarte“ seiner Nationalwirtschaft und damit seines Volkes ist.

δ) Ausfuhrpreise.

Je höher der Ausfuhrpreis war, ein desto höheres Mengenvolumen konnte eingeführt werden. Eine national-organische Ausfuhrwirtschaft hat sich daher im besonderen Maße der

Ausfuhrpreispolitik zu widmen und Methoden anzuwenden, die einen möglichst günstigen Preisspiegel im Export sichern.

Damit sind die Grundzüge der Ein- und Ausfuhrlenkung in der national-organischen Außenhandelspolitik aufgezeigt. Wir haben uns nur auf eine schemenhafte Darstellung beschränkt, um einerseits das Wesen der neuen Außenhandelspolitik so klar wie möglich herauszustellen, andererseits um die Verbindungslinien zur Großraumwirtschaftspolitik besser kenntlich zu machen.

2. National-organische Außenhandelspolitik und Großraumwirtschaftspolitik.

Welche Zusammenhänge lassen sich nun zwischen der national-organischen Handelspolitik und der Großraumwirtschaftspolitik erkennen?

Die national-organische Außenhandelspolitik setzt eine binnenwirtschaftliche Marktordnung voraus, denn erst aus dieser heraus werden die Grundsätze einer national-organischen Außenhandelspolitik entwickelt. Die binnenwirtschaftliche Marktordnung ist charakterisiert durch das Bedarfsdeckungsprinzip (im Gegensatz zum Erwerbsprinzip) und durch das Streben nach Autarkie und weitgehender nationaler Arbeitsteilung (im Gegensatz zur weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung). Damit zeigt sich, daß die national-organische Handelspolitik und die Großraumwirtschaftspolitik in ihrem grundsätzlichen Bestreben gleiche Ziele verfolgen. Es besteht lediglich ein gradueller Unterschied. Die Autarkie kann nicht in der Nationalwirtschaft, dagegen in der Großraumwirtschaft weitgehend verwirklicht werden. Ferner wird die nationale Arbeitsteilung erweitert durch die die Produktivität erheblich steigernde großräumige Arbeitsteilung.

Die national-organische Handelspolitik geht von dem Tauschprinzip aus. Nicht polygone Weltwirtschaftsverflechtungen (das vom Standpunkt einer national-organischen Wirtschaftspolitik unorganische Zusammenwirken von Kapital, Kredit und Warentransaktionen) bestimmen den Außenhandel, sondern der Grundsatz „Ware gegen Ware“ ist vorherrschend. Wir gebrauchen ausdrücklich nicht den

Begriff „Gegenseitigkeitsprinzip", denn dieser setzt den Tausch zwischen jeweils nur zwei Partnern voraus, wohingegen in der Großraumwirtschaft der multilaterale Tausch angestrebt wird. Das grundlegende Merkmal des Tauschprinzips, daß letzten Endes „Ware gegen Ware" und „Leistung gegen Leistung" getauscht wird, ist aber auch bei dem multilateralen Verkehr — jedoch unter Zulassung von raumgebundenen „Tauschumwegen" — vorherrschend. Die Außenhandelstätigkeit baut sich somit auf der Warensphäre auf und nicht auf der Geldsphäre.

Wir sehen also, daß das Tauschprinzip in Verbindung mit dem Prinzip des Vorranges des Nachbarverkehrs in der national-organischen Handelspolitik und in der Großraumwirtschaftspolitik in gleicher Weise gefördert wird. Allerdings besteht auch hier wieder ein gradueller Unterschied insofern, als die national-organische Handelspolitik im wesentlichen in den „Handels"beziehungen stecken bleibt, während darüber hinaus die Großraumwirtschaftspolitik eine Mobilisierung der komplementären Produktionskräfte der beteiligten Nationalwirtschaften anstrebt und damit die Beziehungen aus der Sphäre des Handels in diejenige der Produktion, d. h. in die „zwischenräumliche Arbeitsteilung", übergehen läßt.

Der preispolitische Grundsatz der national-organischen Außenhandelspolitik besteht darin, möglichst preiswert einzuführen und möglichst teuer auszuführen. Dies gilt allerdings nur unter gewissen Vorbehalten. Es wird bewußt gegen den Preisgrundsatz verstoßen, wenn der Raumgrundsatz diesem entgegensteht. Man macht also Preiszugeständnisse nach beiden Seiten (Im- und Export), wenn dadurch die Ausdehnung des Nachbarverkehrs gefördert wird. Damit arbeitet die national-organische Handelspolitik wiederum im Sinne der Großraumwirtschaftspolitik, denn wir sahen, daß die Großraumwirtschaft gegenüber dem Weltmarkt durchaus ein eigenständiges Preisgebäude haben kann und muß.

3. Die Großraum-Marktordnung und ihre organisatorischen Grundlagen.

Damit wären die wesentlichen Wechselbeziehungen zwischen der national-organischen Handelspolitik und der

Großraumwirtschaftspolitik aufgezeigt. Bevor wir nun die Methoden der Großraumwirtschaftspolitik im einzelnen erörtern, wollen wir die rein organisatorischen Probleme beleuchten.

Wenn man die deutsche Außenhandelspolitik seit der Weltwirtschaftskrise betrachtet und diese zu einer sinnvollen Großraumwirtschaftspolitik in Beziehung setzt, ergibt sich die Tatsache, daß das regionale Prinzip das oberste Organisationsprinzip war, daß das sachliche Prinzip folgte und daß erst dann die fachlichen Belange zur Geltung kamen. Das regionale Prinzip war selbstverständlich insofern vorherrschend, als der Gedanke der großraumwirtschaftlichen Zusammenarbeit im Außenhandel erst schwach entwickelt war und damit jedes Land seine Maßnahmen ohne Rücksicht auf großraumwirtschaftliche Zweckmäßigkeit national — d. h. regional, wenn man sie vom Standpunkt der Großraumwirtschaft aus betrachtet — ausrichtete. Wir werden sehen, daß die Großraumwirtschaftspolitik gerade in umgekehrter Reihenfolge arbeiten muß, um die an sie gestellten Forderungen zu erfüllen. Das wesentlichste Ziel der Großraumwirtschaftspolitik ist, innerhalb des Großraumes die produktiven Wirtschaftskräfte zu fördern und die zweckmäßigste zwischenräumliche Arbeitsteilung herbeizuführen. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn eine Organisation besteht, die einen Gesamtüberblick über ein bestimmtes Erzeugnis bzw. eine Warengattung hat. Auch die grundlegende Forderung an die künftige Großraumwirtschaftspolitik — genau wie wir es bei der nationalen Marktordnungspolitik sahen — muß daher sein: Vorrang des fachgebietlichen Organisationsprinzipes!

Das Vorherrschen des regionalen und sachlichen Organisationsprinzipes in der bisherigen Handelspolitik ist leicht erklärlich. Jedes Land war seit der Weltwirtschaftskrise bestrebt, seine eigene Zahlungsbilanz in Ordnung zu bringen, seine eigene Industrie anzukurbeln, seine eigene Preispolitik zu betreiben usw. Daraus ergibt sich eine zwar „ganzheitliche“, aber eben einzelstaatliche, regionale und damit engräumige Planung, die den nunmehrigen Großraumbelangen durchaus nicht zu entsprechen braucht, ja

ihnen oft sogar diametral entgegensteht. Wenn Deutschland z. B. aus einem bestimmten Lande einen Einfuhrbedarf hatte, der die normalen Exportmöglichkeiten nach diesem Lande weit übertraf, mußte unter dem System des national-organischen Außenhandelsprinzips der Export dorthin mit allen Mitteln forciert werden. Dies konnte aber dazu führen, daß Produkte im Export angesetzt wurden, die vom Standpunkt einer vernünftigen großräumlichen Arbeitsteilung nicht in diesem Umfange nach dem betreffenden Lande abgesetzt worden wären. Weiterhin konnte z. B. dadurch gegen die Grundsätze einer Gesamtplanung verstoßen werden, daß die Ausfuhr gedrosselt werden mußte, weil auf Grund der handelspolitischen Situation die in einem anderen Lande an und für sich reichlich vorhandenen Rohstoffe nicht in genügendem Maße eingeführt werden konnten. Die zwangsläufige Folge war, daß eine andere, meistens raumfremde Konkurrenz in das Geschäft eintrat, obwohl in Deutschland an sich produktionstechnisch die besten Voraussetzungen für die Herstellung dieses Erzeugnisses gegeben sein konnten. Man sieht an diesen Beispielen, daß das Organisationsprinzip der vergangenen Jahre im Außenhandel aus den gegebenen Verhältnissen heraus zwangsläufig ein regionales sein mußte. Die Gesamtwirtschaft und die Gesamtheit der Außenhandelssituation bestimmte die handelspolitischen Maßnahmen. Im Rahmen der Ein- und Ausfuhrpolitik mußte sich das Erzeugnis nach den Gesamtbedingungen richten, selbst auf die Gefahr hin, daß vom Standpunkt einer Gesamtplanung in einem Großraum aus gesehen, gegen die Grundsätze gesunder zwischenräumlichen Arbeitsteilung verstoßen wurde.

Auch das sachliche Organisationsprinzip löst in der national-organischen Handelspolitik eine Reihe von Nachteilen aus. Die national-organische Handelspolitik hatte zunächst das Ziel, die Nationalwirtschaft aus dem Chaos der weltwirtschaftlichen Verflechtung zu lösen. Dieser Prozeß vollzog sich aber schrittweise, da sich, wie schon weiter oben erwähnt, einerseits die Lenkungsbedürfnisse erst nach und nach herausstellten, andererseits aber zunächst Erfahrungen für die Lenkungsmethoden gesammelt werden mußten. Genau so wie das regionale Prinzip in erster Linie die Inter-

essen der eigenen Volkswirtschaft voranstellte, ergab sich zwangsläufig daraus die Notwendigkeit, den Sachgebieten in der organisatorischen Betreuung den Vorrang vor den Fachgebieten zu geben. Aus den nachfolgenden, wahllos gegriffenen Beispielen ergibt sich, wie durch das „Wachsen" der einzelnen Probleme sich organisatorische Maßnahmen ergeben haben, die, vom Standpunkt einer konstruktiven Großraumplanung aus betrachtet, Stückwerk sind und damit gegen die Grundsätze einer sinnvollen Lenkung der zwischenräumlichen Arbeitsteilung verstoßen würden, abgesehen davon, daß sie auch Zeugnis von der Überdimensionierung der Außenhandelsorganisation ablegen.

a) Zoll- und Kontingentspolitik.

Die Wirtschaftsgruppen betreuen auf diesem Gebiete die Ein- und Ausfuhrfirmen und machen dem Reichswirtschaftsministerium Vorschläge für Zoll- und Kontingentsänderungen bzw. nehmen zu Zoll- und Kontingentswünschen des In- und Auslandes Stellung. Die Prüfungsstellen haben andererseits allgemein die Aufgabe, die Ausfuhr zu lenken und zu fördern. Es ist selbstverständlich, daß im Rahmen einer totalen Großraumwirtschaftsordnung „Ausfuhrlenkung" und „Zollpolitik" von einer Stelle, und zwar nach den Marktordnungsnotwendigkeiten eines bestimmten Produktes in der Großraumwirtschaft gehandhabt werden müssen. Das gleiche gilt für die Einfuhrseite. Auf die Gründe für diese Konzentrationsnotwendigkeit kommen wir später ausführlich zurück.

b) Gründung ausländischer Niederlassungen durch deutsche Firmen.

Die Devisenstellen bearbeiten derartige Vorhaben vom devisenwirtschaftlichen Standpunkt aus, während die Prüfungsstellen vom ausfuhrwirtschaftlichen Standpunkt aus die Zweckmäßigkeit derartiger Gründungen prüfen. In der Großraumwirtschaft braucht eine Doppelarbeit nicht zu erfolgen, da das Devisenproblem in den Hintergrund tritt. Die Devisenstellen könnten sich da-

her, falls sie überhaupt noch eingeschaltet bleiben würden, auf eine rein registrierende Tätigkeit beschränken.

c) Abgabe von Verfahren an das Ausland.

Die Wirtschaftsgruppen prüfen, ob Lizenzvergebungen im deutschen ausfuhrwirtschaftlichen Interesse liegen. Von diesem Problemkreis werden aber auch die Prüfungsstellen, die den Export des betreffenden Produktes betreuen, stark berührt. In einer europäischen Gesamtplanung muß die Beurteilung derartiger Fragen naturgemäß in einer Hand liegen.

d) Internationale Kartelle.

Die Aufsicht über internationale Kartelle obliegt den Wirtschaftsgruppen. Da aber die internationalen Kartelle die deutsche Ausfuhrpolitik stärkstens berühren, haben die Prüfungsstellen vom Exportstandpunkt aus ebenfalls ein besonderes Interesse an diesem Gebiet. In einer Großraumplanung geht es nicht an, daß eine Doppelbearbeitung erfolgt.

e) Warenbewirtschaftung.

Die Warenbewirtschaftung ist als „sachgebietliche" Organisation durchaus vertretbar bei starken Mangellagen bzw. bei einem Versorgungsstand, der eine straffe Lenkung des Rohstoffverbrauches nach der Dringlichkeit des Verwendungszweckes erforderlich macht. Bei zunehmender Besserung der Rohstoffsituation bzw. nach Beseitigung der Mangellagen ist es aber nicht mehr vertretbar, daß die Warenbewirtschaftung ein Eigendasein führt. Sie muß notgedrungen in die „Marktordnung", die alle wirtschaftlichen Vorgänge des „Erzeugnisses" zentral lenkt, übergehen.

f) Marktforschung und Marktbeobachtung.

Unübersehbar aber ist die organisatorische Doppelarbeit auf dem Gebiete der Marktforschung und Marktbeobachtung. Die verschiedensten amtlichen, halbamtlichen und privaten Stellen befassen sich oft mit den

gleichen Aufgaben, wobei die Ergebnisse durchaus nicht immer als verwertbar bezeichnet werden können. So wurden z. B. umfassende Enquêten für bestimmte Länder und Produkte verfaßt, und es stellte sich später heraus, daß an der Ausfuhr der betreffenden Produkte oder an der Belieferung des betreffenden Marktes gar kein gesamtwirtschaftliches Interesse bestand. In der Großraumwirtschaft kann selbstverständlich nur die Betrauung der Unternehmer bzw. der zuständigen Fachorganisationen mit der Marktforschung und Marktbeobachtung einen Sinn haben.

Diese Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Sie führen uns eindringlich vor Augen, wie wichtig ein organisatorischer Umbau in der Marktordnung der Großraumwirtschaft ist. Eine Vereinfachung der Organisation ist dringend notwendig, noch ehe die außerdeutschen Räume in die totale Planung einbezogen werden, denn die organisatorischen Überschneidungen würden erst dann unerträglich werden, wenn die gleichen Einrichtungen, wie sie zur Zeit in Deutschland bestehen, in der gleichen Form auch auf das Ausland übertragen werden würden. Die ersten Anzeichen von derartigen organisatorischen Schwierigkeiten machen sich bereits eindringlich in den besetzten Gebieten bemerkbar. Es soll sich ereignet haben, daß drei Vertreter deutscher Behörden in einer westlichen Hauptstadt gleichzeitig anwesend waren, um mit den zuständigen Stellen über ein und dasselbe Produkt zu verhandeln, und zwar der eine von der Rohstoffseite her, der andere von der Kartellseite her und der dritte von der Ausfuhrseite her.

Es ist also nochmals nachdrücklichst festzustellen, daß auch in der Großraumwirtschaft das Produkt der Kernpunkt sein muß, auf den sich alle organisatorische Tätigkeit konzentriert. Es gibt keine eigengesetzliche Ausfuhrpolitik[1]), Einfuhrpolitik, Preispolitik, Bewirtschaftungspolitik

[1]) Dieser kommt allerdings insofern auch künftighin eine unverminderte Bedeutung zu, als sie in Verbindung mit der Verrechnungspolitik (siehe Seite 212) die Gesamtbeziehungen zwischen den einzelnen Teilräumen — natürlich in Abstimmung mit der zentral-fachlichen Wirtschaftspolitik — zu regeln hat.

usw. mehr, alle diese sachlichen bzw. regionalen Institute gehen in die totale Großraumplanung, die durch das Produkt bestimmt ist, über. Von diesem zentralen Planungssystem strahlen erst die sachlichen Organisationen in zweiter Linie aus.

Nach welchen organisatorischen Grundsätzen vollzieht sich nun die Planung des Produktes im europäischen Großraum? Wir erinnern uns der Systematik (Staat, Wirtschaftsgruppen, Kartelle), die wir für die innerdeutsche Marktordnung aufstellten. Für die Wirtschaftsorganisation in der Großraumwirtschaft wird das gleiche Prinzip gelten müssen, denn die Großraumwirtschaftspolitik stellt notwendigerweise das Gegenstück einer nationalen Marktordnungspolitik dar.

a) Staaten.

α) Ureigenstes Arbeitsgebiet der Regierungen, vertreten durch die zuständigen Fachministerien, ist die Aufstellung des europäischen Autarkieplanes und die zwischenstaatliche Abstimmung desselben. Die Regierungen haben laufend zu prüfen, ob das europäische Wirtschaftspotential den „Sicherheitsbedarf" zu erstellen vermag. Der notwendige Ausbau der Grundindustrien wird jedoch weitgehend der Wirtschaft selbst überlassen werden können.

Die Regierungen haben weiterhin die großen Linien der wirtschaftlichen Zusammenarbeit festzulegen. So heißt es in einer derartigen Abmachung: »Die beiden Regierungen werden bei der Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern darauf bedacht sein, daß der deutsche Markt für die rumänischen Erzeugnisse als ein sicheres Absatzgebiet mit angemessenen und von wirtschaftlichen Krisen unabhängigen Preisen gesichert bleibt und daß die Bedeutung des rumänischen Marktes für den Handelsverkehr mit Deutschland weiter steigt.«[1])

[1]) Aus dem Protokoll über die deutsch-rumänische Zusammenarbeit bei der Durchführung eines Zehnjahresplanes für den Aufbau der rumänischen Wirtschaft vom 4. Dezember 1940.

β) Die Regierungen haben ferner die Grundlagen für die Zusammenarbeit der Wirtschaftsorganisationen und der Unternehmerverbände zu schaffen. Ein wichtiger Schritt zur Einschaltung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in die Regierungsausschußverhandlungen ist die Schaffung der sogenannten „Industrieausschüsse". Die Industrieausschüsse der jeweiligen Verhandlungspartner haben sich gemeinsam über die Intensivierungsmöglichkeiten ihrer Volkswirtschaften zu unterhalten und sowohl den Regierungen als auch der Industrie entsprechende Vorschläge zu machen. So wertvoll die Einrichtung dieser Industrieausschüsse ist, besteht doch die Gefahr, daß bei derartigen zweiseitigen Planungsarbeiten die Probleme des gesamten Großraumes zu wenig beachtet werden.

γ) Eine der wichtigsten Aufgaben, die ausschließlich den Staaten vorbehalten bleibt, ist die Schaffung gesunder und fester Währungsrelationen, ohne die auf die Dauer eine großraumwirtschaftliche Zusammenarbeit undenkbar ist.

Wenn wir uns das Ausmaß der Zusammenarbeit der einzelnen Länder vor Augen führen, so ist keinesfalls mehr der althergebrachte Ausdruck „Handelspolitik" am Platze. Die Handelspolitik wird abgelöst durch die Großraumwirtschaftspolitik. Die Großraumwirtschaftspolitik regelt nicht nur den Handel im Großraum, sondern stimmt die innere Struktur der Volkswirtschaften — jedoch unter Wahrung des Lebensstils der Völker — aufeinander ab, um die günstigsten Voraussetzungen für eine Intensivierung des gegenseitigen Warenaustausches zu schaffen.

b) Wirtschaftsgruppen.

Analog den deutschen Wirtschaftsgruppen, wie wir sie unter dem Abschnitt „Marktordnung" behandelt haben, müssen auch die übrigen europäischen Staaten zum Aufbau derartiger Organisationen übergehen. Auf die Tätigkeit der Gruppen braucht hier nicht näher

eingegangen zu werden, da sie bereits in der Darstellung der deutschen Marktordnung behandelt wurde und weiterhin in dem Abschnitt „Großraumkartelle" ausführlicher dargestellt wird.

c) Großraumkartelle.

Die internationalen Kartelle werden für den europäischen Raum die Funktionen übernehmen, die das künftige „totale Kartell" für den deutschen Markt auszuüben hat. Das internationale Kartell alter Prägung wird sich allerdings in das „Großraumkartell" umwandeln, dessen Aufbau und Tätigkeit wir nunmehr eingehend behandeln wollen.

B. Großraum-Marktordnung durch Großraumkartelle.

Maßgebliche Männer der deutschen Wirtschaft haben immer wieder betont, daß die Gestaltung der europäischen Großraumwirtschaft in erster Linie durch den Unternehmer bzw. durch die Organisation des Unternehmers vollzogen werden müsse. So sagt z. B. Staatssekretär Dr. Landfried:[1]) »Unseren Nachfahren werden vielleicht in einigen Jahrzehnten europäische Zollschranken und Währungsmauern ebenso unbegreiflich erscheinen, wie uns Deutschen die wirtschaftliche Zerrissenheit unseres Vaterlandes in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vor Gründung des Deutschen Zollvereins. Im jetzigen Zeitpunkt scheint es mir aber viel wichtiger, daß sich zunächst die wirtschaftenden Menschen, die Firmen, Gruppen und Wirtschaftsorganisationen zu einer ehrlichen, vertrauensvollen Zusammenarbeit finden, dann werden die erforderlichen staatlichen Regelungen zur Beseitigung aller die Zusammenarbeit erschwerenden Hemmnisse zwangsläufig folgen!« Ministerialdirektor Dr. Schlotterer äußert sich im gleichen Sinne:[2]) »Die Zusammenfassung der verschiedenen Volkswirtschaften Europas muß also viel tiefer greifen, als eine staatliche Wirtschaftsregelung das je kann. Sie muß die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftenden Menschen, wirtschaftenden Gruppen, Firmen und Wirtschaftsorganisationen umfassen, d. h. Gebiete, die der Staat nicht in jeder einzelnen

[1]) „Überwindung des angelsächsischen Wirtschaftsliberalismus durch den Ordnungsgedanken“ von Friedrich Landfried im „Vierjahresplan“ vom 20. Mai 1941.

[2]) „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ von Dr. Schlotterer, „Deutsche Allgemeine Zeitung“ vom 13. April 1941, Nr. 175/176.

Lebensregung erfassen und behandeln kann. Es besteht sogar ein Interesse daran, bei der kommenden wirtschaftlichen Neuordnung den Bereich der staatlichen Reglementierungen in der Wirtschaft einzuschränken und statt dessen die Beschäftigung mit den Alltagsproblemen der Wirtschaft im einzelnen (selbständig nach staatlichen allgemeinen Richtlinien) selbst zu überlassen.« An anderer Stelle sagt Schlotterer: »... Zahlreiche Länder sind heute dabei, nach deutschem Muster und zum Teil mit deutscher Hilfe Wirtschaftsorganisationen zu erstellen, die zum Träger der künftigen Selbstverwaltung des Landes heranwachsen können. Der Zweck soll dabei nicht der sein, an die Stelle der staatlichen Bürokratie eine Verbandsbürokratie zu setzen und die Wirtschaft in einem Organisationsgestrüpp zu ersticken, sondern lebensnahe, möglichst einfache Organisationsformen zu schaffen, in denen die praktischen Wirtschaftler das Wort führen und die wirtschaftlichen Angelegenheiten so unbürokratisch wie möglich regeln.« Präsident Kehrl äußerte sich im Rahmen eines Vortrags über das Thema „Bürokratische oder unternehmerische Wirtschaft?" u. a. dahingehend, daß der Staat gerade im Hinblick auf die gewaltigen Aufgaben, die bei dem wirtschaftlichen Aufbau Europas gestellt seien, einer produktiven Mitarbeit der Unternehmer bedürfe. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung sei dabei die ökonomischste Form für den Staat, seine wirtschaftlichen Grundideen in die Praxis zu übertragen.[1])

Der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie würdigt insbesondere die Bedeutung des Kartells in der künftigen Europaplanung:[2]) »Die internationalen Kartelle als ein wichtiges Instrument in der künftigen Gestaltung der europäischen Großraumwirtschaft werden auch in der Elektroindustrie verstärkt eingesetzt werden. Es wird zunächst darauf ankommen, in Wiedergutmachung der Schäden, die in Auswirkung des Versailler Diktates ent-

[1]) Zitat nach Frankfurter Zeitung, Nr. 456/7, vom 7. September 1941.

[2]) Dr. Heinrich Ostermann, „Die Elektroindustrie im Auslandsmarkt" in „Die Deutsche Volkswirtschaft", 1940, Nr. 30 (3. Oktoberheft), Seite 974.

standen sind, die Neufestsetzung von Quoten zu prüfen. Durch die Festlegung von Preisen und Lieferbedingungen wird eine Unterbietungspolitik ausländischer Wettbewerber auszuschalten sein, die den deutschen Export schädigt. Die nationalen Industrien werden durch eine Angleichung von Preisen und Lieferbedingungen den deutschen Reichsfirmen auch dort den Wettbewerb ermöglichen, wo dies bislang aus solchen Gründen nicht möglich war. Ebenso ist der Anschluß störender Außenseiter an bestehende internationale Kartelle zu erwägen. Typisierungs- und Normungsvereinbarungen werden das vorläufige Bild solcher künftigen Kartellaufgaben vervollständigen.«

Winschuh sagt in seiner Schrift „Der Unternehmer im neuen Europa“:[1]) »Sowohl die Kartellerfahrung als auch die Erfahrung in der Marktordnung des Reichsnährstandes wird uns beim Ausbau der europäischen Wirtschaftsordnung sehr zustatten kommen, und der durchgebildete, auch verhandlungsmäßig geschulte Kartellkaufmann wird bei der Herstellung der notwendigen Verzahnung und Ausgleiche eine ebenso große Rolle spielen können wie etwa der geschulte Organisator des Reichsnährstandes.«

Die Zeitschrift „Der deutsche Volkswirt“ sagt:[2]) »Die wirtschaftliche Zusammenarbeit wird im übrigen nicht nur durch Staatsverträge zum Ausdruck kommen, sondern dieser Rahmen wird durch die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Unternehmer und ihrer Organisationen ausgefüllt werden müssen. Mit Hilfe der internationalen Kartelle kann man berechtigte nationale Besonderheiten bis in die kleinsten Feinheiten hinein schonen und andererseits die schrittweise Stärkung zurückgebliebener Industriezweige und Werke vorbereiten.«

In einer Betrachtung der „Frankfurter Zeitung“ über den „Raum des Unternehmers“ heißt es u. a.:[3]) »„Die Regierungen

[1]) Dr. Josef Winschuh, „Der Unternehmer im neuen Europa“, Berlin 1941, Seite 38.

[2]) „Europäische Arbeitsteilung“ in „Der Deutsche Volkswirt“, Seite 1863, Nr. 51, vom 20. September 1940.

[3]) „Der Raum des Unternehmers“, „Frankfurter Zeitung“ Nr. 272 bis 273 vom 30. Mai 1941.

machen doch alles untereinander aus, und für die Unternehmungslust der Wirtschaft bleibt immer weniger Raum." Falsch! Der Raum für den deutschen Unternehmer, für den deutschen Fachmann ist im Begriff, wieder so weitläufig zu werden wie nur je, vielleicht nicht so sehr im Import und Export selbst, obgleich man auch da kriegswirtschaftliche Praxis nicht mit vorgefaßten Plänen oder dem „Zug der Zeit" verwechseln darf. Aber die außenwirtschaftlichen Beziehungen sind überall längst über den „Güteraustausch" hinaus zu dessen Voraussetzungen fortgeschritten. Selbst bei Regierungsausschußverhandlungen kommen die Wirtschaftsleute gegenüber den Ministerialvertretern immer stärker in die Mehrheit. Die Formen und die Anwendungsbereiche der Privatinitiative wechseln. Ihre Notwendigkeit und ihre Chancen sind gewiß nicht geringer als je vorher. Die neue Arbeitsteilung auf dem Kontinent heraufzuführen, die vielbesprochene „neue Wirtschaftsordnung" mit Inhalt, mit Leben zu füllen, wem ist das vornehmlich aufgetragen? Dem Unternehmer, der sich nach innen wie nach außen seiner Verantwortung bewußt ist, der in großen Zusammenhängen und Dimensionen zu denken und zu disponieren weiß.«

Prinzing schließt eine Abhandlung über den Einsatz internationaler Kartelle bei der Neuordnung der europäischen Wirtschaftsverhältnisse wie folgt:[1]) »Aus diesen Gesichtspunkten folgt, daß das internationale Kartell sinnhaft in den intereuropäischen Warenaustausch eingeschaltet werden kann als rein technisches Instrument der Wirtschaftsgestaltung; und nicht mehr als politisches Kampfmittel. Gerade weil der übertriebene Anspruch der gestaltenden Aufgabe der internationalen Kartelle auf ein vernünftiges Maß beschränkt wurde, ist die berechtigte Aussicht gegeben, daß es zu einem dauerhaften Gestaltungselement der europäischen Wirtschaft werden kann.«

Dr. H. Müllensiefen, der frühere Leiter der Abteilung

[1]) „Internationale Kartelle" von Dr. A. Prinzing, „Der Wirtschafts-Ring", Heft 9, 14. Jahrgang, vom 28. Februar 1941, Seite 208.

Kartellaufsicht der Reichsgruppe Industrie, behandelt in einem Aufsatz „Internationale Kartelle und europäische Großraumwirtschaft“[1]) die Möglichkeiten des künftigen Einsatzes der Kartelle zur Europaplanung und schließt seine Betrachtungen mit dem Satz: »Die Wirtschaft wird es als ihre verpflichtendste Aufgabe betrachten, die private Initiative und ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaftszusammenarbeit einzusetzen, um damit ihren Beitrag zu der Neuordnung des europäischen Wirtschaftsraumes zum Besten aller Beteiligten zu leisten.«

Diese Meinungsäußerungen könnten beliebig erweitert werden.[2]) Ganz gleich von welcher Seite zu dem Problem Stellung genommen wird, ob von Ministerialbeamten, aus Kreisen der Wirtschaftsorganisation, der Unternehmer oder der Fachpresse, überall kommt der Standpunkt zum Ausdruck, daß der Unternehmer und seine Organisation die beste Gewähr für eine sinnvolle Verflechtung und Ausgestaltung der europäischen Wirtschaft bieten.

I. Die Entwicklung zum Großraumkartell.

Wenn schon der Grundgedanke unserer Ausführungen über die ideale deutsche Marktordnung darauf hinausläuft, die Tätigkeit des verpflichteten Unternehmertums wieder in den Vordergrund des Wirtschaftslebens zu stellen, gilt dies in noch viel höherem Maße für die wirtschaftliche Gestaltung eines Großraumes. Bei der Behandlung der Grundlagen der Großraumwirtschaft wurde auf die noch fehlende Homogenität des europäischen Kontinents hingewiesen. Bei einem Großraum, der derart verschiedene Volkstemperamente umfaßt, sind daher „bürokratische“ Maßnahmen noch

[1]) „Der Deutsche Volkswirt“, Nr. 36, vom 7. Juni 1940, Seite 1231.

[2]) Nach Abschluß dieser Arbeit sind zahllose weitere Verlautbarungen zu diesem Thema erschienen. Es wird insbesondere auf den sehr bemerkenswerten Aufsatz von C. Ungewitter, „Industrie-Organisation in Europa“, Europa-Kabel Nr. 19, vom 10. Oktober 1941 verwiesen.

weniger angebracht als im eigenen Lande. Wenn das Wesen des deutschen Menschen seiner innersten Natur nach vom Ordnungscharakter durchdrungen ist und dieser Wesenszug in den letzten Jahren noch bewußt gefördert wurde, ist bei vielen anderen europäischen Völkern dieses Ordnungsbewußtsein bei weitem noch nicht derart ausgeprägt. Man braucht nur die Ergebnisse und Wirkungen der deutschen mit beispielsweise der südosteuropäischen staatlichen Rohstoff- und Nahrungsmittelbewirtschaftung im Kriege zu vergleichen, um zu erkennen, welche Bedeutung diesem Gesichtspunkt zukommt. Wenn man für den Bereich der deutschen Wirtschaft bereits die Erfahrung gemacht hat, wie nachteilig sich eine Überbetonung der staatlichen Wirtschaftsverwaltung auswirken kann, braucht man die Staatsbürokratie in der Großraumwirtschaft nicht erst zu verwirklichen, um den Beweis für seine ungünstigen Auswirkungen zu liefern. Abgesehen davon, muß man sich vor Augen halten, daß viele Volkswirtschaften des europäischen Kontinents noch zu unentwickelt sind, um die organischen Voraussetzungen für eine gelenkte Wirtschaft zu bieten. Das Kartell als „Organisation der Unternehmer" dürfte daher die geeignete Grundlage der „Großraumwirtschaftspolitik" sein. Es ist das gegebene Instrument, um die geistige und wirtschaftliche Heterogenität im europäischen Raum zu überbrücken. Das internationale Kartell, der Vorläufer des Großraumkartells, hat sich in diesem Sinne bereits bewährt. Diese Behauptung soll nicht so sehr eine Wertung der bisherigen internationalen Kartellpolitik sein, sondern sich auf ihre Technik beziehen. Die Technik der internationalen Kartellpolitik ist aber so vielseitig gewesen, »die Kartelle selbst haben sich in den letzten Jahren als so beweglich erwiesen, daß man wohl behaupten kann: Es gibt keine Aufgaben, die man nicht mit ihnen zu lösen vermöchte.«[1])

Von besonderer Wichtigkeit ist die Feststellung, daß sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte unter den internationalen Kartellpartnern persönliche Freundschaften herausgebildet

[1]) „Der Kaufmann mit dem Ölzweig" in „Der deutsche Volkswirt" vom 11. Januar 1939.

haben, die weit eher gemeinschaftsfördernd sind, als es die vorteilhaftesten Staatsverträge und Verwaltungsakte sein können. Dieser wertvolle Schatz persönlicher Beziehungen kann nun in den Dienst der Großraumplanung gestellt werden. Es muß hier insbesondere daran erinnert werden, daß nach dem Weltkriege die Verständigung vieler Unternehmer der früheren Feindstaaten bereits Wirklichkeit war, noch ehe die Regierungen zu handelspolitischen Wiederannäherungen schritten. Ja, vielfach waren die Unternehmerverbände sogar Wegbereiter für die staatliche Handelspolitik. Für den Großraum gilt in ganz besonderem Maße die alte praktische Erfahrung: Wenn zwei dasselbe sagen, ist es noch lange nicht dasselbe, d. h. der Unternehmer z. B. in Rumänien oder Norwegen wird eher geneigt sein, die Zweckmäßigkeit eines Marktordnungsvorschlages am Verhandlungstisch mit seinen internationalen Partnern einzusehen, als wenn ihm der gleiche Plan „von oben her" vorgetragen bzw. „nahegelegt" würde. Vom psychologischen und sachlichen Standpunkt aus ist es daher im Großraum von weit größerer Bedeutung, daß sich die Industrie weitgehend selbst verwaltet.

Der Gedanke, das internationale Kartell zur Überwindung der wirtschaftlichen Kleinstaaterei in Europa zu verwenden, ist durchaus nicht neu. Schon nach dem Weltkriege wurde das Schlagwort „Die internationalen Kartelle bereiten die Großraumwirtschaft vor" geprägt. Die europäische Wirtschaft sollte mittels des Ausbaues der Kartellorganisationen die Nachwirkungen des Krieges überwinden und einer neuen Blüte zugeführt werden. Zahlreiche Memoranden wurden hierüber seinerzeit dem Völkerbund vorgelegt. Man schlug sogar die Errichtung eines internationalen Kartellamtes beim Völkerbund vor, das als überstaatliche Organisation fungieren und mit Zwangsgewalt ausgestattet werden sollte. Wie ernst man sich bereits damals mit dem Gedanken des „Europa-Kartells" befaßte, geht aus einer Äußerung des Franzosen Loucheur hervor:[1]) »Ich sehe den Tag kommen, an dem jede Industrie der Welt auf solche Art organisiert ist, wo jede eine Art von Vorsitzenden besitzt, der mit

[1]) Loucheur, „Für den europäischen Wirtschaftsverband", in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 28. August 1926.

seinem Fingerspitzengefühl die erforderliche harmonische Atmosphäre zu schaffen weiß und die wirtschaftliche Animosität zu zerstören versteht.«

Es war der damaligen Zeit aber noch nicht beschieden, derartige Pläne in die Wirklichkeit umzusetzen. Die Vorschläge mußten zwangsläufig an den politischen und weltanschaulichen Voraussetzungen scheitern. In dem Meinungskampf um das „Europa-Kartell" vertraten die einen die Ansicht, daß die europäischen Kartellverbände sich selbst lenken müßten, weil etwaige Staatseinflüsse nur einer vernünftigen wirtschaftlichen Entwicklung hinderlich sein könnten, die anderen hielten den Einfluß der Staatsführungen auf die Kartelle für unabwendbar notwendig, wobei aber durchaus wieder keine Einigkeit darüber bestand, in welcher Form nun die einzelnen Regierungen ihren Einfluß auszuüben hätten. Was aber in diesem Widerstreit der Meinungen weit schwerwiegender war, ist wohl die Tatsache, daß bei den ganzen Plänen alles andere als rein wirtschaftliche Ziele im Hinblick auf eine vernünftige innerkontinentale Zusammenarbeit maßgeblich waren. Die Vertreter des Privatkartells suchten vielmehr ihren Kapitalinteressen einen beherrschenden Einfluß zu geben, während für die Vertreter der Staatskartelle oft nur rein politische Hintergründe maßgeblich waren. So erstrebten z. B. Frankreich und seine Versailler Freunde insbesondere nur deswegen die internationale Kartellierung, um ihre eigenen Industrien zu schützen und zu fördern ohne Rücksicht darauf, ob diese etwa vom kontinentalen Standpunkt aus eine Daseinsberechtigung gehabt hätten.

Dieser Widerstreit der Ansichten erübrigt sich in der künftigen Großraumwirtschaft, denn einmal besteht keine Diskussion mehr darüber, ob der Staat über der Wirtschaft steht oder die Wirtschaft über dem Staate, zum anderen wird eine zweckmäßige und auf gerechter Leistungsbewertung basierende europäische Arbeitsteilung ohne politische Hemmungen erfolgen können. Ja, die heutige Politik schafft sogar erst die Voraussetzungen dafür, daß jeder Teilwirtschaftsraum eine dem natürlichen Gewicht seiner Leistungen entsprechende Stellung in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhalten wird.

Nachdem so die politischen und weltanschaulichen Fundamente geschaffen sind, kann der Gedanke des „Europa-Kartells“ in die Tat umgesetzt werden. Die Großraumwirtschaftspolitik kann dabei bereits weitgehend auf Bestehendes zurückgreifen. Deutschland war vor Kriegsausbruch an etwa 250 internationalen Kartellen beteiligt. Aber genau so, wie auf dem Inlandsmarkt die Zahl der Kartelle durchaus kein Bild über ihre volumenmäßige Bedeutung gibt, ist es bei der internationalen Kartellierung. Ebenso wie im Inlande unterliegen auch im internationalen Wirtschaftsverkehr nahezu alle wichtigen Produkte irgendwelchen Marktvereinbarungen. Zur Illustration der großen Bedeutung der internationalen Kartelle möge nur erwähnt sein, daß in der chemischen Industrie, einem allerdings besonders stark kartellierten Industriezweig, etwa 60% des Exportes im Rahmen internationaler Kartelle getätigt werden. Von den kartellierten Zonen aller Industriezweige strahlt eine Marktordnung einmal durch die zahlreichen Querverbindungen zu anderen Produktionsstufen aus, zum anderen wirken sie selbst auf völlig freie Zonen gewissermaßen in katalytischem Sinne marktordnend. Wenn die internationalen Kartelle in den letzten Vorkriegsjahren nicht so sehr in Erscheinung getreten sind, ist diese Tatsache im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die privatwirtschaftlichen Absprachen weitgehend durch die staatliche Betätigung im Außenhandel (Liefer- und Bezugsabkommen, Ein- und Ausfuhrkontrolle) überschattet werden.

Im Hinblick auf das bereits vorhandene Ausmaß der internationalen Kartellierung bedeutet die Förderung des Großraumkartellgedankens somit keinesfalls einen gewaltsamen Konstruktivismus, wie er zwangsläufig durch „Großraumbehörden“ geschaffen werden würde, sondern er stellt Umbau und Ausbau von etwas Vorhandenem dar. Ebenso wie wir bei der Behandlung der deutschen Marktordnung sahen, soll aber auch der Gedanke des Großraumkartells keinesfalls eine totale Verbandsbürokratie nach sich ziehen. Analog dem Inlandskartell braucht durchaus nicht jedes Großraumkartell im Rahmen eines straffen Preis- und Quotenabkommens zu arbeiten. Für den Grad der Kartellierung ist allein das jeweilige Marktordnungsbedürfnis entscheidend.

Dies wiederum ist bestimmt durch das etwaige Erfordernis, die Produktionstätigkeit gesamtheitlich zu beeinflussen, oder aber durch die Notwendigkeit, einen ungesunden Wettbewerb auszuschalten. Hier wird es aber schon deswegen weite kartellfreie Zonen im Großraum geben können, weil in Anbetracht des Raumumfanges Produktion und Absatz vielfach geographisch lokalisiert und damit marktpolitisch selbstgenügsam sind.

1. Die internationalen Kartelle.

In der freien Weltwirtschaft hatten die internationalen Kartelle im wesentlichen den gleichen Charakter wie die nationalen. Es konnten allenfalls besondere Probleme dadurch auftreten, daß auf den verschiedenen Märkten unterschiedliche Wachstumsverhältnisse vorlagen, die Spannungen auf der Angebots- oder Nachfrageseite zur Folge hatten. Derartige Spannungen wirkten sich jedoch auf Sicht infolge der weitgehenden Verflechtung der Weltwirtschaft sowohl in struktureller als auch in konjunktureller Hinsicht nicht sonderlich ungünstig aus. Erst als die Reagibilität der einzelnen Volkswirtschaften mehr und mehr abnahm, konnte dieses Problem ernstere Folgen für die internationale Kartellpolitik haben. Die Kartelle begegneten aber in der Regel etwaigen Schwierigkeiten durch Eingehen von Gebietsabsprachen. Diese sind somit im Grunde nichts anderes als eine natürliche Reaktion der Industrie auf verursachte oder mögliche Schäden der ungehemmten internationalen Arbeitsteilung. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß eine starre Gebietsordnung auch mannigfache volkswirtschaftliche Nachteile nach sich zog. Auf diesen Problemkreis werden wir später bei der Behandlung der Großraum-Marktordnung näher eingehen.

Bis zum Weltkriege hatten die Kartelle zwar schon ein bedeutendes Gewicht in der Weltwirtschaft erlangt, jedoch muß das Prinzip der freien Konkurrenzwirtschaft noch als vorherrschend bezeichnet werden. Erst der Weltkrieg mit seinen Nachwirkungen gab den internationalen Kartellen einen beherrschenden Raum im Welthandel. Zunächst wur-

den aus versorgungspolitischen Gründen im Weltkriege alle wichtigen Rohstoffe durchkartelliert. Nachdem in den ersten Jahren nach dem Weltkriege auf dem Industriesektor infolge des großen Warenhungers eine vorübergehende Kartellauflockerung eingetreten war, erwiesen sich bald umfassende Marktabsprachen als unabwendbar notwendig. In den Industriestaaten bzw. kriegführenden Ländern war aus kriegswirtschaftlichen Gründen eine starke Ausdehnung der Kapazitäten erfolgt, während die ehemaligen Agrarländer mangels ausreichender Versorgung durch die kriegführenden Länder zur Eigenproduktion übergegangen waren. Nach Beendigung des Krieges mußten sich diese Strukturverschiebungen naturgemäß in einem starken Überangebot und damit in Preiskämpfen auswirken. Um sich vor dem Ruin zu schützen, griff die Industrie folgerichtig zur Kartellierung. Die durch die Friedensdiktate herbeigeführte Trennung einheitlicher Wirtschaftsgebiete verstärkte die Kartellierungstendenzen. Es sei nur an die Gründung des Kalikartells und an die internationale Kartellierung der Roheisenerzeugung nach Abtrennung Lothringens vom Reich erinnert.

Eine weitere große Kartellwelle wurde durch die verschiedenen Währungsabwertungen seit Beginn der dreißiger Jahre ausgelöst. Um der Konkurrenz der Abwertungsländer (und derjenigen Länder, die durch die Abwertungsländer mit Rohstoffen beliefert wurden) zu begegnen, suchten die deutschen Unternehmer ihren früheren Marktanteil nach Möglichkeit durch Kartellabsprachen zu sichern.

Während die Politik der internationalen Kartelle in der liberalen Außenhandelsära einen vornehmlich privatwirtschaftlichen Charakter trug (wobei privatwirtschaftliche Maßnahmen durchaus nicht immer gegen das gemeinwirtschaftliche Interesse zu verstoßen brauchten), mußten die Kartellmaßnahmen in der national-organischen Außenhandelspolitik sich notgedrungen dem nationalen Interesse unterordnen. Mit Beginn der national-organischen Außenhandelsära mußte daher auch eine Wertung der Kartelltätigkeit in bezug auf die nationalen Belange einsetzen. Ganz allgemein kann wohl die These aufgestellt werden,

daß die positiven Wirkungen der internationalen Kartellierung (hierbei ist nur an die Industriekartelle, an denen Deutschland beteiligt war, gedacht und nicht an die großen internationalen Rohstoffkartelle) überwogen. Durch die Gebietsabsprachen konnten die ausländischen Wettbewerber in der Regel vom Heimatmarkt ferngehalten werden, was seinerzeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen besonders wichtig war. Die Preisabsprachen sicherten ein beträchtliches Devisenaufkommen, was insbesondere nach den Währungsabwertungen von großer Bedeutung war. Wie wichtig dieser Gesichtspunkt ist, geht aus der Feststellung hervor, daß z. B. die Ausfuhr der deutschen chemischen Industrie (die, wie bereits ausgeführt, in besonderem Maße international kartelliert ist) von 1934/35 gegenüber 1929 wertmäßig nur auf 46,4% absank, während die deutsche Gesamtausfuhr im gleichen Zeitraum auf 31,7% zurückging. Diese relative Krisenfestigkeit des deutschen Chemie-Exportes wird im wesentlichen auf die günstige Wirkung der Kartellierung zurückgeführt.

Die negativen Wirkungen der internationalen Kartellierung konnten sich dadurch ergeben, daß die zunehmende Raumorientierung im Rahmen der national-organischen Handelspolitik durch die mehr oder weniger starren Kartellabsprachen behindert wurde. Ferner konnten sich dadurch schwerwiegende Nachteile für die nationale Wirtschaft ergeben, daß die ausländische Industrie im Rahmen von Gesamtquotenvereinbarungen Nutznießer der autonomen nationalen Konjunkturpolitik werden konnte.[1])

Wir sehen in diesem Zusammenhang davon ab, das Problem der internationalen Kartellierung ausführlicher zu erörtern, da einerseits dieses Gebiet eingehend in der Literatur behandelt worden ist[2]), andererseits bei der syste-

[1]) Einen guten Überblick über die Vor- und Nachteile der internationalen Kartellierung gibt Müllensiefen im Wirtschafts-Karteihandbuch, Forkel-Verlag, Stuttgart, Abschnitt: Kartelle, internationale.

[2]) Es wird insbesondere auf Linke, Helmut, „Nationalwirtschaft und internationale Kartelle“, Würzburg, 1938; Flecken, Hermann, „Die Zusammenhänge zwischen Handelsverträgen und internationalen Kartellen“, Emsdetten, 1936; Piens, Heinz, „Wesen und Bedeutung der internationalen Kartellierung“, Berlin, 1936, und die darin angegebene Literatur verwiesen.

matischen Darstellung des Großraumkartells die Politik der früheren internationalen Kartelle gewürdigt wird.

2. Die Aufsicht über die internationalen Kartelle.

Bis zum August 1940 bestand keine eigentliche deutsche Aufsicht über internationale Kartelle bzw. über die Kartellpolitik deutscher Teile internationaler Kartelle auf dem Auslandsmarkt. Selbstverständlich waren die Kartelle an die sachgebietlichen Bestimmungen des deutschen Außenhandelsverkehrs gebunden. So z. B. hatten die Kartelle in ihrer Geschäftspolitik die devisengesetzlichen Vorschriften zu beachten; ferner hatten die Prüfungsstellen im Rahmen ihrer Ausfuhrförderung und -überwachung einen wesentlichen Einfluß auf die Politik internationaler Kartelle. Schließlich konnten auch die Reichsstellen von der Importseite her in die Kartelltätigkeit regelnd eingreifen. Jedoch war kein Organ vorhanden, das die Kartelle zentral in ihrer Gesamtpolitik beaufsichtigte und lenkte, d. h. also die zentral-fachliche Kartellaufsicht fehlte.

Die Kartellaufsicht der Wirtschaftsgruppen erstreckte sich zwar auf den deutschen Teil bzw. die deutschen Mitgliedsfirmen internationaler Kartelle, jedoch lediglich insoweit, als dadurch die Kartellwirkungen auf dem deutschen Markt einer Beaufsichtigung unterzogen wurden. Bezüglich des internationalen Sektors hätte man die Kartellaufsicht allenfalls als eine Schutzaufsicht bezeichnen können, insofern nämlich, als die nationale Kartellaufsicht so auszuüben war, daß die internationalen Verträge durch Maßnahmen, die sich auf den deutschen Teil erstreckten, nicht etwa gefährdet wurden. So heißt es in dem Kartellkommentar von Müllensiefen-Dörinkel: »Die Erfüllung der neuen Pflichten der internationalen Kartelle gegenüber der Kartellaufsicht und die Geltendmachung der Aufsichtsrechte durch die Gruppen darf nicht zu einer Erschwerung der Stellung der deutschen Firmen gegenüber den ausländischen Mitgliedern der internationalen Kartelle führen. Es muß ihnen vielmehr jede gerechtfertigte Unterstützung zuteil werden.«[1]) Es

[1]) Müllensiefen-Dörinkel, „Kartellrecht", Berlin, 1938, XIV, 63.

wird damit unterstellt — was in den letzten Vorkriegsjahren wohl in den meisten Fällen auch zutreffend gewesen ist —, daß das Bestehen und die Tätigkeit der internationalen Kartelle durch die Verhinderung einer destruktiven Preispolitik im deutschen Ausfuhrinteresse lagen.

Im August 1940 wurde die Kartellaufsicht der Gruppen auch auf die internationalen Kartelle ausgedehnt. Sie stellt aber im wesentlichen nur eine Unterrichtungspflicht der deutschen Mitglieder internationaler Kartelle über beabsichtigte Kartelländerungen wesentlicher Art, über Neugründungen und dergleichen dar. „Der deutsche Volkswirt" schreibt darüber u. a.: »Die beginnende Neuordnung der europäischen Wirtschaft wird internationalen Kartellen Veranlassung geben, den neuen Verhältnissen durch eine Änderung ihrer Organisation oder der Verträge Rechnung zu tragen. Weiterhin dürfte es auch zu neuen Vereinbarungen über Waren oder Märkte, die von einer internationalen Regelung bisher noch nicht erfaßt sind, kommen. Andererseits kann sich auch die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit von Kartellauflösungen ergeben. Die Notwendigkeit, internationale Vereinbarungen mit den nationalwirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen, macht eine rechtzeitige Unterrichtung der Wirtschaftsführung und der Reichs- und Wirtschaftsgruppen über die Absichten der deutschen Teilnehmer erforderlich.[1]) Eine solche Unterrichtung dient nicht nur den nationalwirtschaftlichen Belangen, sondern liegt auch im wohlverstandenen Interesse der in Frage kommenden Wirtschaftskreise selbst.«[2])

Um den Erfordernissen einer sinnvollen Großraumplanung gerecht zu werden, muß die internationale Kartellaufsicht künftig wesentlich erweitert und intensiviert werden. Die staatliche Beaufsichtigung der Kartelle und damit der europäischen Marktordnung muß eine festfundierte Dauereinrichtung im kontinentalen Wirtschaftsblock werden. Auf die mögliche Organisation der künftigen Kartellaufsicht gehen wir im nachfolgenden ein.

[1]) Vom Verfasser gesperrt.

[2]) „Der deutsche Volkswirt", Nr. 51, vom 20. September 1940, Seite 1865.

II. Das Großraumkartell und sein organisatorisches Gerüst.

Wir erinnern uns der Marktordnungsrangfolge Staat — Wirtschaftsgruppe — Kartell, die wir auch für den Großraum aufgestellt haben. Wir sehen in diesem Zusammenhang davon ab, die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Handels- und Währungspolitik im Großraum zu behandeln, sondern wollen uns vielmehr mit dem Problem der europäischen Marktordnung von der Kartellseite her befassen und im Anschluß daran auch auf die Probleme der staatlichen Wirtschaftspolitik, wie sie sich zwangsläufig aus den Marktordnungsgrundsätzen des totalen Großraumkartells ergeben, näher eingehen. Dem Großraumkartell unmittelbar übergeordnet wäre die Wirtschaftsgruppe, deren marktregelnde Aufgaben wir in einer „Kartellstelle" zusammengefaßt sehen wollen. Die bisherigen Kartellreferate der Wirtschaftsgruppen würden demnach einen Ausbau entsprechend ihren neuen Funktionen vornehmen müssen. Den Kartellstellen übergeordnet wäre die „Zentralkartellstelle". Diese würde auf Grund der ihr zugewiesenen Aufgaben einerseits der bisherigen Abteilung „Kartellaufsicht" der Reichsgruppe Industrie, andererseits aber dem Kartellreferat bzw. den Fachreferaten des Reichswirtschaftsministeriums entsprechen.[1]) Aus der Praxis heraus müßte die Frage geklärt werden, welcher Art die Aufgabenteilung zwischen diesen beiden Instanzen zu sein hätte, damit Doppelarbeit vermieden wird. Zweckmäßigerweise würde die sachliche Aufsicht der Kartellstellen bei dem Reichswirtschaftsministerium liegen, wohingegen die Aufgabe der Zentralkartellstelle der Reichsgruppe Industrie mehr in der Behandlung grundsätzlicher marktorganisatorischer, juristischer und zwischenstaatlicher Kartellfragen liegen würde. Allerdings würde die Reichsgruppe auch über sämtliche sachlichen Probleme auf dem laufenden gehalten werden müssen, da nur so eine wirkungsvolle Arbeit dieser Instanz gewährleistet ist. Wenn

[1]) Die Einschaltung der Reichswirtschaftskammer dürfte unseres Erachtens aus Gründen der organisatorischen Vereinfachung nicht vertretbar sein.

im nachfolgenden die Aufgaben der „Zentralkartellstelle“ behandelt werden, so werden die sachlichen und organisatorischen Probleme zusammenhängend, d. h. nicht aufgegliedert nach den beiden vorerwähnten Instanzen, behandelt.

Es ergibt sich naturnotwendig, daß auch in den außerdeutschen Wirtschaftsräumen des europäischen Großraums die Kartellaufsicht nach deutschem Muster eingeführt wird. Umfang und Gesicht der Organisation in anderen Ländern wird selbstverständlich je nach dem Grade der Industrialisierung unterschiedlich sein. Der nachfolgende Aufbau und die Darstellung über die Arbeitsweise der Kartellorganisation ist auf die deutschen Verhältnisse abgestellt.

1. Die Zentralkartellstelle.

a) Die Zentralkartellstelle ist oberste Marktordnungsinstanz; sie hat demnach
   α) die letzten Entscheidungen in Fragen der fachgebietlichen Kartellaufsicht zu treffen;
   β) mit den obersten Sachinstanzen (Wirtschafts- bzw. Handelspolitik, Preispolitik, Rohstoffpolitik usw.) enge Fühlung zu halten bzw. ihre fachgebietlichen Entscheidungen sowie ihre Weisungen grundsätzlicher Art an die unteren Organe mit den sachlichen Instanzen abzustimmen.

b) Die Zentralkartellstelle unterhält die Verbindung mit den etwaigen Zentralkartellstellen der übrigen europäischen Länder und zwar einmal in der Behandlung wichtiger Grundsatzfragen und weiterhin bei der Entscheidung von Sachgebietsfragen, über die sich das Großraumkartell bzw. die einzelnen Landeskartellstellen nicht einigen können.

c) Dementsprechend ist die Zentralkartellstelle die Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen der Kartellstellen. Ferner haben die Kartellstellen sich über ihre zuständige Zentralkartellstelle über etwaige Maßnahmen, Verstöße und dergleichen ausländischer Kartelle bzw. Kartellstellen zu beschweren.

d) Das Kartellrecht, das zur Zeit in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich und unübersichtlich ist, wäre neuzugestalten und möglichst für den gesamten Großraum zu vereinheitlichen.

e) Es müßten allgemeine Marktordnungsgrundsätze für den europäischen Großraum ausgearbeitet werden. Hinsichtlich der Marktordnungs- bzw. Kartelltechnik müssen ähnliche Grundregeln aufgestellt werden, wie sie nach den bekannten betriebswirtschaftlichen Erlassen des Reichswirtschaftsministeriums auch für das Rechnungswesen ausgearbeitet sind bzw. noch ausgearbeitet werden.

f) Auch auf betriebswirtschaftlichem Gebiete muß eine Zusammenarbeit mit dem Auslande herbeigeführt werden, um einer gesunden Marktordnung (Betriebsvergleiche) vorzuarbeiten.

g) Es wäre ein Musterorganisationsplan für ein Großraumkartell sowie eine einfache und übersichtliche Mustersatzung aufzustellen. Für eine schlagkräftige Kartellaufsicht ist ein zweckmäßig aufgebauter Kartellvertrag unumgänglich notwendig. Bedingt durch die historische Entwicklung und durch die oft unzähligen Veränderungen der Vertragsbestimmungen sind viele Kartellverträge zu einem ,,Buch mit sieben Siegeln" geworden. Künftig muß ein zweckmäßig gegliederter Grundvertrag abgeschlossen werden, zu dem über die Einzelheiten, die laufenden Änderungen unterliegen, Ergänzungsverträge abgeschlossen werden.

h) Auch für die Produktions- und Absatzstatistik der Kartelle müssen einheitliche und zweckmäßige Gliederungsschemata aufgestellt werden. Die Absatzstatistik muß so aufgebaut werden, daß jederzeit eine Lenkung des Absatzes nach der Dringlichkeit des Verbrauchs erfolgen kann.

i) Es muß ein Zentralkartellregister angelegt werden, das nicht nur die deutschen, sondern auch die internationalen Teilnehmer der Großraumkartelle umfaßt. Das Kartellregister hat nicht nur die Art der Absprachen zu enthalten, sondern auch Angaben über Rohstoff-

beschaffung, Betriebsstätten, Produktionsverhältnisse und dergleichen. Das Register muß gewissermaßen das Spiegelbild eines Großraumkartells sein.

j) Die Zentralkartellstelle hätte die Herausgabe einer Zeitschrift „Das Großraumkartell" zu veranlassen, in der von hoher Warte sämtliche Grundsatzfragen der europäischen Marktordnung, Verordnungen und dergleichen zu behandeln wären.

2. Die Kartellstellen.

a) Die Kartellstellen sind die Aufsichtsinstanz für die einzelnen Kartelle, die ihnen fachlich unterstellt sind. Sie können ihre Aufsicht unmittelbar ausüben oder sie aber Kartellnebenstellen (Fachgruppen), die der Kartellstelle gegenüber über ihre Politik Rechenschaft abzulegen haben, übertragen.

b) Die Kartellstellen sind gegenüber der Zentralkartellstelle in ihren Maßnahmen verantwortlich. Sie treffen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit der Zentralkartellstelle. Inwieweit ein Verkehr zwischen den Kartellstellen und den sachgebietlichen Organisationsinstanzen in Betracht kommt, ergibt sich aus der praktischen Arbeit. Bei allen sachgebietlichen Entscheidungen (z. B. Handelsverträgen) sind die Kartellstellen für ihren Zuständigkeitsbereich zu hören.

c) Für Schäden aus Maßnahmen der Kartellstellen, die auf ein eindeutiges Verschulden der Kartellstellen zurückzuführen sind, sollte den Kartellen eine Entschädigung geleistet werden. Je höher die Stufe in der Hierarchie der Wirtschaftsorganisation ist, desto größer sollte das Verantwortungsbewußtsein sein, das auch ein konkretes Einstehen für Fehlleistungen einschließt.

d) Die Kartellstelle dient auch als Mittlerin für Gesuche aller Art der Kartellmitglieder, die sich nicht unmittelbar auf Marktordnungsaufgaben erstrecken (z. B. Steuer-

und Tariffragen). Die Kartellstelle kann aus ihrer Sachkenntnis heraus einerseits am besten zu derartigen Anträgen Stellung nehmen, zum anderen ist es zweckmäßig, daß die Kartellstelle über alle laufenden Probleme ihrer Kartelle unterrichtet bleibt. Inwieweit die übrigen Referate der Wirtschaftsgruppe bei dieser Betreuungstätigkeit eingeschaltet werden, ergibt sich aus den jeweiligen Verhältnissen.

e) Die Kartellstellen arbeiten eng mit den entsprechenden Kartellstellen der übrigen europäischen Teilräume zusammen, um eine den Großrauminteressen entsprechende Politik auf ihrem Marktordnungssektor zu gewährleisten. Die Einschaltung der Zentralkartellstelle bzw. der Regierungen sollte nur in dringenden Fällen erfolgen.

f) Entsprechend unserer Forderung, daß die Konzerne in vollem Umfange in die Marktordnung eingeschaltet werden müssen, erstreckt sich die Aufsicht der Kartellstellen auch auf die Marktpolitik der Konzerne. Wenn, wie ausgeführt, in der deutschen Wirtschaft durchaus eine Konzernauflockerung erfolgen kann, so wird die internationale (d. h. innerkontinentale) Konzernierung insofern von großer Bedeutung sein, als viele Industrievorhaben in den verschiedenen europäischen Teilräumen nur mit deutscher Hilfe durchgeführt werden können.[1]) Es kann aber nicht angehen, daß diese außerdeutschen Betriebsstätten marktordnungsmäßig „vogelfrei" sind. Die Nachteile der fehlenden deutschen Kontrolle über ausländische Niederlassungen traten in den vergangenen Jahren vielfach zu Tage.

g) Die Maßnahmen der Kartellstellen sind nicht diktatorisch, sondern nach eingehender Beratung mit dem jeweiligen Industriezweig zu treffen. Die Kartellstelle muß die beratende Aufsicht der regelnden Kontrolle vorziehen. Sie darf nach Möglichkeit keine „Ent-

[1]) Es darf sich hier aber nicht um Ausbeutungsbeteiligungen liberalistischen Gepräges handeln, sondern es müssen ausschließlich „Entwicklungsbeteiligungen" sein. Nicht Besitzverhältnisse und Profit sind das Wesentliche, sondern die Industrialisierungshilfe.

scheidungen“ treffen, sondern die Kartellpolitik muß sich vielmehr aus der laufenden vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kartellstelle und Kartellen ergeben. „Entscheidungen“, womöglich noch zwangsmäßige, können leicht die Unternehmerinitiative untergraben. Wenn sie darüber hinaus noch unsachgemäß sind, können sie erheblich die Kartellmoral gefährden. So müssen auch schwierigere Probleme der Kartellpolitik, wie Errichtungen von Produktionsstätten, Erweiterungen, Stillegungen, Betriebserwerb und Betriebsverlegungen nach Möglichkeit nicht durch „Verwaltungsakte“, sondern durch „schriftliche Bestätigungen von mündlich getroffenen Absprachen“ entschieden werden.

h) Obwohl aber eine vertrauensvolle Zusammenarbeit die Regel ist, müssen gewisse Grundpflichten der Kartelle im Anordnungswege festgelegt und notfalls durch Strafbestimmungen erzwungen werden. So müssen Errichtungen, Erweiterungen, Verlegungen, Beteiligungen und Erwerb von Betrieben genehmigungspflichtig werden. Ferner müssen Vertragsänderungen wesentlicher Art (wobei der Begriff „wesentlich“ von Fall zu Fall näher zu umreißen ist), Kündigungen, Neuabschlüsse genehmigungspflichtig sein. Das Kartell muß fernerhin in vollem Umfange der Auskunftspflicht unterliegen.

i) Der Kartellstelle müssen Einladungen zu allen Kartellsitzungen übermittelt werden. Eine Teilnahme an diesen Sitzungen durch die Kartellstelle sollte jedoch nur in außergewöhnlichen Fällen erfolgen, denn es ist (besonders bei internationalen Sitzungen) aus psychologischen Gründen zweckmäßig, die Unternehmer nach Möglichkeit „unter sich“ zu lassen. Dies würde auch der wahren Auffassung von der „Selbstverwaltung“ der Wirtschaft entsprechen. Damit würde der Kartellstelle keineswegs die Möglichkeit zur Beeinflussung der großen Richtlinien der Kartellpolitik genommen sein, denn, wie bereits gesagt, sind alle wesentlichen Kartellmaßnahmen nur nach Rücksprache mit der Kartell-

stelle zu treffen. Im übrigen soll aber die Kartellaufsichtsinstanz die Wirtschaft durchaus nicht nur vom grünen Tisch aus lenken. Es ist vielmehr sowohl im Interesse der Wirtschaftsführung als auch im Interesse der Wirtschaft selbst erforderlich, daß sich die Aufsichtsinstanz laufend mitten in die Wirtschaft hineinbegibt, um aus unmittelbarer Anschauung Anregungen empfangen und geben zu können. Der „Bürokrat" wird um so beweglicher werden, je mehr er sein Wissen aus dem Leben anstatt aus Akten schöpft.

3. Das Großraumkartell.

a) Bei dem großen Form- und Inhaltswandel, den das Kartell in der Folge erfahren wird, kann man sich fragen, ob das Wort „Kartell" (von charta = Vertrag) nicht durch ein anderes zu ersetzen wäre, etwa durch „Produktionsgemeinschaft", „Herstellervereinigung", „Erzeugergruppe" oder ähnliches. Wir halten es aber trotz dem grundlegenden Umbau des Kartellwesens für zweckmäßig, an dem Ausdruck „Kartell" festzuhalten, da es sich einmal um eine sehr prägnante Wortbildung, die auch im Ausland allgemein gebräuchlich ist, handelt, zum anderen aber deswegen, weil der Gesichtspunkt des Privaten, d. h. der unternehmerischen Selbstverwaltung, mit dem Begriff Kartell traditionell eng verknüpft ist.

b) Die nationalen Erzeuger der einzelnen Industriestaaten müssen sich zu nationalen Kartellgruppen zusammenschließen, damit einerseits eine einheitliche Marktordnung in den europäischen Teilräumen erzielt wird und andererseits jedes Land die dem natürlichen Gewicht seiner Industrie entsprechende Stellung im Großraumkartell einnehmen kann.

c) Daraus ergibt sich, daß der Führungsanspruch im Großraumkartell nicht auf einem politischen Machtanspruch, sondern auf sachlich wirtschaftlicher Vorrangstellung beruht. Infolge des überragenden deutschen Industriepotentials wird die Kartellführung in den meisten Fällen bei Deutschland liegen. Der

deutsche Führungsanspruch bedeutet aber gleichzeitig moralische Verpflichtung. Der Führungsanspruch der deutschen Kartellgruppe soll nicht Bevorzugung der eigenen Mitglieder und Mißbrauch der deutschen politischen Macht bedeuten. Zum Beispiel darf es keine Duldung der deutschen und scharfe Verfolgung der ausländischen Kontraventionen geben.

Der Sitz der Kartelle sowie der Schiedsgerichte hat nach Möglichkeit in dem Lande zu liegen, das die Führung im Großraumkartell innehat.

d) Innerhalb einer jeden nationalen Gruppe eines Großraumkartells ist ein verantwortlicher Geschäftsführer (Leiter) einzusetzen, der der Kartellstelle gegenüber für die Entscheidungen seines Kartells sowie für die sachgemäße Durchführung der Anordnungen der Kartellstelle verantwortlich ist. Der Leiter wird durch einen Beirat beraten. (Vgl. die juristische Konstruktion einiger neuerer deutscher Zwangskartelle.)

e) Jedes Kartell muß eine klare und eindeutige Bezeichnung erhalten, die am Kopfe eines jeden Kartellvertrages anzuführen ist. Genau so wie es beispielsweise erstrebenswert ist, daß bei der Bilanz die Uneinheitlichkeit in der Generalüberschrift beseitigt wird (heute liest man noch die verschiedensten Überschriften, wie Bilanz, Jahresrechnung, Vermögensübersicht, Vermögensrechnung), so muß auch das Kartell eine klare „Visitenkarte" haben. Wir finden heute Bezeichnungen wie „Konvention der Hersteller von ...", „Abkommen über ...", „Vereinbarungen betreffend ...", oder es fehlt die Überschrift gänzlich, und der Vertrag beginnt: „Zwischen den Firmen ... wurde heute folgender Vertrag geschlossen ...", wobei das Vertragserzeugnis sich erst auf der zweiten oder dritten Seite des Textes befindet. Jeder Vertrag muß daher künftig die prägnante Überschrift „X-Kartell" oder „Kontinentales X-Kartell" enthalten. Dies muß auch der Name sein, mit dem das Kartell im Wirtschaftsleben bezeichnet wird.

f) Den Kartellen ist ein deutscher Vertragstext als Urtext zugrundezulegen. In dem deutschen Vertagstext haben

selbstverständlich nur deutsche Ausdrücke Platz (Gentlement-Agreement = „Verabredung", „Empfehlung", „Verständigung auf Ehrenwort" — je nach Lage des Falles), Inside-Preis = Innenpreis, pool = Ausgleich, outsider = Außenseiter, self-contained market = selbstgenügsamer Markt usw.). Es ist nicht vertretbar, daß im „Mutterland der Kartelle" englische Ausdrücke gebraucht werden, noch dazu, wenn der Sachinhalt sich aus spezifisch deutschen Verhältnissen entwickelt hat oder die betreffenden Kartelle niemals englische Mitglieder aufwiesen.

g) Im europäischen Großraume müssen einheitliche Normen, Maße, Gütevorschriften, Prüfungsbestimmungen usw. zugrundegelegt werden. Diese Forderung ist insbesondere aus Arbeitsersparnisgründen zu erheben. Es ist z. B. nicht einzusehen, warum ein deutscher Lieferant erst seine Waren in das englische Gewichtssystem umrechnet und der europäische Abnehmer diese in seinem Betriebe wieder in das metrische System zurückrechnet. Soweit Verpackungsmaterial, z. B. Fässer und auch Verarbeitungs- und Verpackungsmaschinen für das englische System eingerichtet sind, ist nach Maßgabe der Rohstofflage eine Umstellung herbeizuführen. Vorübergehende Unannehmlichkeiten müssen von den betreffenden Ländern als „Großraumopfer" hingenommen werden.[1])

h) Bei Preisvereinbarungen ist die deutsche Reichsmark zugrunde zu legen. Dies gilt jedoch nur für die erste Eingangsstufe, z. B. Großhandel oder Direktverbraucher, in einem Lande. Die Detailpreise sollen selbstverständlich in der heimischen Währung berechnet werden.

[1]) Auch Deutschland hat selbstverständlich derartige Opfer zu bringen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang z. B. auf die Maßnahmen zur Umstellung der deutschen Druckerzeugnisse auf Normalschrift. „Sollen wir nun in einer Zeit, die uns zum Vorkämpfer des europäischen Kontinents aufgerufen hat, den anderen Nationen Europas den Zutritt zu unserem schriftlich niedergelegten Gedankengut weiterhin unnütz erschweren?" Aus dem Artikel „Nur noch deutsche Normalschrift", VB Nr. 260, vom 17. September 1941.

Die Preisform hat möglichst klar und einfach zu sein. Infolge der schwierigen Wettbewerbsverhältnisse der Vorkriegsjahre machte eine lange Kette von Rabatten, Vergütungen, Jahresprämien, ständig wachsenden Liefer- und Zahlungsbedingungen und dergleichen das Preisbild sehr unübersichtlich. Im Zeichen der geordneten Großraumwirtschaft wird diese Preisverwirrung einer Preisklarheit Platz machen müssen und können.

i) Die Kartelle haben eine Marktbereinigung in politischer und moralischer Hinsicht durchzuführen, die sich insbesondere auch auf die Absatzorganisation erstreckt.

k) Es muß eine weitgehende Kartellpublizistik eingeführt werden. Genau wie jede Aktiengesellschaft heute einen Geschäftsbericht vorzulegen hat, müssen auch die Marktordnungsorganisationen von Zeit zu Zeit der Öffentlichkeit Berichte über ihre Tätigkeit vorlegen. Bisher wurden der Öffentlichkeit immer nur wenige „Paradepferde" vorgeführt. An diesen Publikationen tummelte sich dann die gesamte Presse und insbesondere auch die Wissenschaft aus. So wurden von Einzelgebieten her oft Rückschlüsse gezogen, die dem Gesamtproblem der internationalen Kartellierung durchaus nicht immer Rechnung trugen. Wenn erst das Dunkel des Geheimnisses von den Kartellen genommen ist, wird auch das vielfach unberechtigte Mißtrauen der Öffentlichkeit und insbesondere der Abnehmer schwinden.

l) Etwaige Außenseiter müssen nach Möglichkeit den bestehenden Kartellen angeschlossen werden, wobei den Gründen, die die Außenseiter bisher von dem Beitritt fernhielten, bei der Neuausrichtung des Kartells unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Belange Rechnung zu tragen ist. Damit werden auf keinen Fall „Monopole" im kapitalistischen Sinne geschaffen, denn die Kartellaufsicht sorgt dafür, daß die Kartellpolitik nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen arbeitet. Das totale Kartell wird nicht aus Monopolgründen, sondern zur Sicherung des Planungs-

erfolges errichtet. Für den Außenseiter wird aber künftig auch insofern schon keine Existenzmöglichkeit mehr gegeben sein, als er die marktmäßigen Ansatzpunkte hierfür nicht mehr vorfindet (z. B. überhöhte Kartellpreise, die die Außenseitertätigkeit anreizen). Der Industriezweig stellt eine geschlossene Gemeinschaft dar. Es gilt daher nicht mehr der Außenseitergrundsatz: „Profitieren, ohne Opfer zu bringen." Für die Kartellpolitik muß also der Grundsatz gelten, das, was der Außenseiter früher an Positivem für die Gesamtwirtschaft geleistet hat (Sprengung unberechtigter Monopole), von vornherein in Form einer zweckmäßigen Marktordnung durchzuführen. Was er aber an Negativem geleistet hat (schlechtere Qualitäten, rücksichtsloses Preisunterbieten), wird bedenkenlos beseitigt werden können.

Unter den Begriff „Außenseiter" fallen selbstverständlich nicht die Industrieunternehmungen, die marktpolitisch selbstgenügsam sind und die auch in eine Planung nicht einbezogen zu werden brauchen (wir verweisen hierbei auf die Einführung zu diesem Abschnitt Seite 143).

m) Über die Zusammenarbeit mit dem Aus- und Einfuhrhandel sind eindeutige Interessenabgrenzungen vorzunehmen, damit die in den Vorkriegsjahren so oft zu Tage getretenen Reibungsflächen vermieden werden.

n) Die Vertrauensmänner (Kartellbüros) der Kartelle, die die statistischen Meldungen, Betriebsprüfungen, Rechtsberatungen usw. durchführen, müssen von der Kartellstelle sanktioniert sein.

o) Das Großraumkartell als organisatorische Einrichtung hat Dauerwert. Organisationsformen und Organisationsprinzipien müssen ständig vorhanden sein. Die Kartellabsprachen werden dagegen von Fall zu Fall nach den praktischen Marktordnungsbedürfnissen getroffen. Keinesfalls darf durch zu weit gehende Absprachen die natürliche Entwicklung des betreffenden Industriezweiges gefährdet werden. Die Kartellstelle

hat notwendigenfalls zu entscheiden, ob von den vorhandenen Marktregelungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird oder ob „Hinweise“ an die Kartellmitglieder zur Herbeiführung des gewünschten Marktzieles genügen.

III. Großraumkartellpolitik.

Nach der Darstellung der organisatorischen Grundlagen des Großraumkartells soll nunmehr die Produktions- und Absatzordnung im europäischen Großraum im einzelnen behandelt werden. Im Rahmen dieser Arbeit können selbstverständlich keine bis in alle Einzelheiten gehenden Vorschläge vermittelt werden. Wir können uns vielmehr nur auf die Behandlung der wesentlichsten Grundzüge einer sinnvollen Großraumkartellpolitik beschränken. Dabei behandeln wir zur Abrundung des Themas von Fall zu Fall auch Gebiete (z. B. den Arbeitseinsatz), die außerhalb des Bereiches der Kartellpolitik liegen.

Entsprechend dem von uns aufgestellten Kartellsystem gliedert sich die Großraumkartellpolitik in zwei Hauptgebiete, nämlich in die Produktionsordnung und in die Absatzordnung.

Die Produktionsordnung ist die Grundlage der gesamten Marktpolitik. In früheren Kartellverhandlungen waren die Produktionsangelegenheiten in der Regel „tabu“, da es sich nicht mit dem „Herr-im-Hause“-Standpunkt der Unternehmer vereinbaren ließ, daß sie sich offen über alle Probleme der Produktionssphäre aussprachen. Wenn tatsächlich das Produktionsgebiet zur Debatte stand, so unterhielt man sich allenfalls über Quoten und Kontingente, mied es aber in der Regel ängstlich, das Problem der Kapazitätsregelung, der Rationalisierung, der Spezialisierung usw. zu behandeln. In Zukunft muß aber die Produktionssphäre in den Mittelpunkt aller Kartellverhandlungen treten.

Die Großraumkartellpolitik muß den Markt „von unten her“, d. h. von der Produktion, anfassen, um zu einer sinnvollen Marktordnung zu gelangen. Genau so wie beim Bau eines Hauses mit den Fundamenten begonnen wird und

nicht mit dem Dach, so muß auch die europäische Marktordnung von unten her konstruiert werden. Der Hauptgrund für das Versagen der Wirtschaftspolitik der Nachweltkriegszeit ist letzthin der, daß sie nur an der äußeren Peripherie der Wirtschaft „herumdokterte", anstatt bis zum Kern der Marktwirtschaft vorzudringen und diesen zu gesunden. Je besser das Produktionsfundament im europäischen Raume geordnet ist, desto mehr Freiheit kann den nachfolgenden Stufen des Wirtschaftsablaufs zugestanden werden! Konditionen und Preisregelungen sind nur von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Planung von Art und Umfang der Erzeugungskapazitäten und ihrer Absatzrichtung. Es erscheint nach heutigen Begriffen unverständlich, daß für das Eingehen von Preisbindungen ein umständliches Genehmigungsverfahren gehandhabt, die Bestimmung der Produktionskapazität aber dem freien Ermessen der Unternehmer anheimgestellt wird. Wie oft waren bis in die letzten Jahre hinein für Gründung und Umbau von Produktionsstätten nicht volkswirtschaftliche Überlegungen, sondern Kapitalinteressen oder gar unternehmerische Launen maßgeblich! Es ist daher künftig unhaltbar, das Pferd der staatlichen Kartellpolitik am Schwanze aufzuzäumen, indem sie sich im wesentlichen nur mit der Marktsphäre, anstatt in erster Linie mit der Produktionssphäre beschäftigt.

1. Die Produktionsordnung.

Für die Errichtung und den Ausbau von Produktionsstätten im Großraum gilt analog die Rangfolge, die wir für die Rohstoffplanung aufstellten (lebenswichtiger, wehrwichtiger, entbehrlicher und Luxusbedarf). Die Zuweisung von Investitionsgütern und Arbeitskräften für Neubau- und Erweiterungsvorhaben hat dieser Dringlichkeitsskala zu entsprechen.

Für die großräumige Produktionsordnung muß der Grundsatz der zwischenstaatlichen Arbeitsteilung gelten. Nur bei konsequenter Verfolgung dieses Grundsatzes kann die bestmögliche Produktivität im Großraum erreicht werden. Allerdings ist der zwischenräumlichen Arbeitsteilung eine Grenze gesetzt. Wir erinnern uns der Ausführungen über die Be-

ziehungen zwischen der Autarkie und der internationalen Arbeitsteilung, die in der Feststellung mündeten, daß die maximale internationale Arbeitsteilung zu „Monokulturen“ führen würde, die vom völkischen Standpunkt aus[1]) unerwünscht seien. Es wäre aber auch in der Großraumwirtschaft im Hinblick auf eine harmonische Gestaltung der einzelnen Volkswirtschaften und damit der Daseinsbedingungen der Völker überhaupt nicht vertretbar, wenn überspitzte Monokulturen gezüchtet würden etwa in dem Sinne, daß ein Land sich ausschließlich auf den Weizenanbau beschränkt, während ein anderes Land, das beispielsweise über ausgedehnte Wälder verfügt, ausschließlich die Industrie der Holzverarbeitung betreibt.[2]) Aber selbst wenn man diese Grenze stets vor Augen hat, ergeben sich noch unendliche Möglichkeiten zweckmäßiger Aufgabenteilung zwischen den einzelnen europäischen Volkswirtschaften. Man darf daher auf keinen Fall den Fehler begehen, aus der Anerkennung einer „nationalen Wirtschaftsharmonie“ heraus nun die Forderung nach internationaler Arbeitsteilung überhaupt zu mißachten. Diese Gefahr besteht allzu leicht. Es muß im europäischen Großraum leider vielfach festgestellt werden, daß aus nationaler Eigenbrötelei, mangelndem Großraumdenken oder gar Großraumvertrauen das Problem „Autarkie“ zu sehr vom nationalen als vom großräumigen Standpunkt aus angefaßt wird. Es entstehen allzu leicht dann „Kernautarkien“ der einzelnen Teilräume, die dem Ziel der Großraumwirtschaft geradezu entgegenstehen.

a) Standorts- und Kapazitätsordnung.

Drei Grundforderungen sind an die Standortbestimmung der Produktionsstätten in den Teilräumen des europäischen Großraumes zu stellen:

[1]) Die politischen Erwägungen würden bei der Übertragung dieses Gedankenganges auf den Großraum — im Gegensatz zur liberalen Weltwirtschaft — keine Rolle spielen.

[2]) Ganz abgesehen davon, daß auch rein wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen. Z. B. ergeben sich aus einer gesunden industriellen landwirtschaftlichen Mischung segensreiche Auswirkungen auf die Produktivität eines Landes. Bei landwirtschaftlichen Monokulturen ist außerdem die Gefahr der Mißernte zu berücksichtigen.

1. ausreichende heimische Rohstoffgrundlage,
2. qualifizierter Arbeiterstamm,
3. ausreichender Absatzmarkt.

Gegen diesen fundamentalen Grundsatz vernünftiger Wirtschaftsgestaltung wurde in dem Europa von Versailles allzusehr verstoßen. Aus dem Geist europäischer Uneinigkeit und einem Autarkiesierungsbestreben, das sich über jede Wirtschaftlichkeitsrechnung hinwegsetzte, entstanden die sogenannten industriellen „Treibhauspflanzen“ oder „Paradewerke“, jene Industriegründungen der Nachweltkriegsjahre, die lediglich durch unmäßig hohe Zölle, Staatsaufträge, Subventionen, Überpreise usw. geschützt, mit Mühe und Not mangelhafte Erzeugnisse herzustellen in der Lage waren. Die Lasten dieser Industrien wurden zudem noch oft der Landwirtschaft, die an sich schon in einer schwierigen Lage war, aufgebürdet. Besonders ungünstig wirkten sich derartige Produktionsstätten aber dann aus, wenn aus den Schutzzöllen „Aggressivzölle“ wurden und die Märkte somit durch „politische“ Preise entgegen jeder wirtschaftlichen Vernunft zerrüttet wurden. Desgleichen sind hier diejenigen Produktionen zu nennen, die nur infolge des destruktiven Wettbewerbs unter den Vorlieferanten und damit durch ungerechtfertigt niedrige Preise einigermaßen preiswert produzieren konnten.

Es darf nun selbstverständlich nicht die Absicht bestehen, Deutschland als Industrieland auszubauen und die übrigen Staaten mehr oder weniger zu reagrarisieren, denn, selbst wenn die drei vorhin genannten Voraussetzungen nicht immer zutreffen sollten, sind viele Industrien doch so eng mit der wirtschaftlichen Struktur der betreffenden Länder verbunden, daß Stillegungen starke Erschütterungen im Wirtschafts- und Sozialgefüge des betreffenden Landes hervorrufen würden. Wenn auch kostenmäßige Gesichtspunkte eine große Bedeutung haben, so darf doch nicht übersehen werden, daß das Standortsproblem im künftigen Europa nicht minder eine Frage der völkischen Raumplanung ist. Darüber hinaus muß betont werden, daß Standortplanungen nach dem kostenmäßigen Optimum in der Theorie oft richtig sind, sich in der Praxis aber als Fehlberechnungen heraus-

stellen können, da einmal die Größen der Standortskalkulation sich ändern können (z. B. Absatzverlagerungen, Änderungen der Rohstoffbasis), zum anderen etwaige Stillegungskosten Nachteile mit sich bringen können, die auch auf Sicht durch eine Idealkosten-Standortsplanung nicht wettzumachen sind. Nur in besonders krassen Fällen dürften Stilllegungen vertretbar sein, im übrigen wird aber auch ein zweckmäßiger Umbau den Forderungen vernünftiger Produktionsplanung Rechnung tragen. Auf alle Fälle muß vor einer Stillegung ein positives Programm aufgestellt werden, damit ungünstige Rückwirkungen auf Arbeitseinsatz und Versorgung vermieden werden.

Ungenutzte Kapazitäten sollte es künftig nach Möglichkeit nicht mehr geben, denn sie stellen totes Kapital und tote Arbeitskraft dar. Es dürfen daher nicht mehr wahllose (vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen) Produktionsstillegungen im Rahmen von Kartellverträgen geduldet werden, wie sie bisher oft aus privatwirtschaftlichen Gründen vorgenommen wurden. Völlig unvertretbar sind derartige Stillegungen dann, wenn sie mit hohen Abfindungssummen, die niemanden anderes als den Konsumenten belasten, verbunden sind.

Da wir eine weitgehende Bedarfsdeckungswirtschaft in Europa haben werden, wird die Erzeugungskapazität dem Bedarf angepaßt. Da letzterer nahezu unbegrenzt ist, liegt das Hauptgewicht der Großraumwirtschaftspolitik auf der sinnvollen Abstimmung des industriellen Aufbaues. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe darf keinesfalls unterschätzt werden. Der frühere Lenker der Investitionstätigkeit, der „Markt“ mit seinen überaus feinnervigen Komponenten, kann nicht einfach durch „Pläne“ ersetzt werden. Aktivierung der Unternehmerinitiative auf der Angebotsseite und eingehende Verbrauchsforschung auf der Nachfrageseite werden die unentbehrlichen Stützen der gelenkten Investitionspolitik sein.

In der Herstellung kriegswichtiger Erzeugnisse wird Deutschland grundsätzlich die Führung in der Produktion zuerkannt werden müssen, entsprechend seiner politischen Führung im kontinentalen Großraum. Bei vernunftgemäßer Betrachtung werden die kleinen Staaten zu dem Ergebnis

kommen, daß für sie die Aufrechterhaltung einer eigenen Rüstungsproduktion eine Fehlleitung von Arbeit und Kapital bedeuten würde. »Durch den gegenwärtigen Krieg ist zur Genüge bewiesen, daß ein paar künstlich hingestellte Rüstungswerke ohne breite schwerindustrielle Grundlage für die militärische Macht bedeutungslos sind. Kriegswirtschaftliche Unabhängigkeit ist heute nur noch für Wirtschaftsgebiete von kontinentalem Umfange möglich. Auch diese Erfahrung zeigt, daß der Fortschritt nur in der Zusammenarbeit gesucht werden kann und daß ein kurzsichtiger Rüstungsehrgeiz nichts nützt, aber sehr viel schadet.«[1])

Da nun die deutsche Rüstungskapazität in Friedenszeiten nicht voll ausgenutzt werden könnte, aber eine Stillegung nicht erwünscht ist, ergibt sich für Deutschland die Möglichkeit und Notwendigkeit eines Exportvorranges in Industriewaren während der Friedenszeit. Dieser Export wird sich in erster Linie nach Übersee zu richten haben, da der lebenswichtige Bedarf des europäischen Raumes im Frieden und im Kriege nach Möglichkeit gleichmäßig auch im zivilen Sektor befriedigt werden soll, d. h. durch die Umstellung der deutschen Kapazitäten auf die volle Kriegsproduktion soll die Versorgung des übrigen Großraumes, wie das in diesem Kriege leider in Kauf genommen werden muß[2]), künftig nicht allzusehr beeinträchtigt werden.

Wenn weiter oben gesagt wurde, daß es keineswegs im Großrauminteresse liegt, die außerdeutschen Kapazitäten weitgehend zu zerschlagen, muß darüber hinaus darauf hingewiesen werden, daß es vielfach geradezu im deutschen Interesse liegt, wenn in den übrigen Teilräumen eine gesunde industrielle Basis vorhanden ist. Die Industrialisierung anderer Länder unterbindet zwar deutsche Konsumgüter-Exporte, schafft aber auf der anderen Seite wiederum wesentlich

[1]) „Industrialisierung im Südosten?“ aus „Frankfurter Zeitung“ vom 24. April 1941, Nr. 206/207.

[2]) Weiterhin muß leider jetzt im Kriege in Kauf genommen werden, daß wegen der beschränkten deutschen Lieferfähigkeit hier und da auch Kapazitäten im europäischen Raum errichtet werden, die vom Standpunkt einer zweckmäßigen Großraumplanung nicht erwünscht sind. Bei diesen Industrien wird von vornherein ein etwaiger späterer Umbau auf andere Produktionsgebiete ins Auge zu fassen sein.

höhere Bedürfnisse infolge Kaufkraftsteigerung und technischer Notwendigkeiten. So wird z. B. der europäische Südosten ein weit größerer Absatzmarkt für deutsche Industriewaren sein, wenn der Bevölkerungsüberschuß, dessen Kaufkraft äußerst gering ist, durch eine zweckmäßige (arbeitsintensive!) Industrialisierung in den Wirtschaftsprozeß eingeschaltet wird. Andererseits wird aber die Industrialisierung, wie das die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gezeigt haben, stets neue Bedürfnisse gewissermaßen höherer Ordnung mit sich bringen. So hat die Textilindustrie z. B. stets laufenden Bedarf an teuren Maschinen. Ferner sind aber zur Textilproduktion wertvolle Hilfsprodukte notwendig, wie Teerfarben, Appreturmittel usw., die im wesentlichen nur aus Deutschland bezogen werden können. Es sei z. B. darauf hingewiesen, daß bei der Zellwolleproduktion die Chemikalienmenge das Drei- bis Vierfache der Zellstoffmenge ausmacht. Grundsätzlich ist Deutschland also nicht gegen eine Industrialisierung der übrigen Teilräume Europas, sondern hat lediglich zur Herbeiführung einer vernünftigen innerkontinentalen Arbeitsteilung ein Interesse daran, den Grad der Industrialisierung zu beeinflussen und den Gesamtbedürfnissen entsprechend zu lenken. Die Parole lautet nicht „Vernichtung von Industrien, sondern zweckmäßiger Umbau". Es ist interessant festzustellen, daß man sich auch in der ostasiatischen Großraumwirtschaft zu einer ähnlichen Politik bekannt hat, nachdem man ursprünglich die Industrie auf den japanischen Inselraum konzentrieren wollte, während z. B. Mandschukuo ausschließlich Rohstofflieferant bleiben sollte. Man hat im Verlauf der praktischen Großraumarbeit eingesehen, daß eine vernünftige Mischung von Industrie- und Rohstoffwirtschaft — unter jeweiligem Vorherrschen des einen oder anderen Gebietes — zweckmäßig ist und hat daher auch in Mandschukuo die Industrialisierung vorangetrieben.

Wir erinnern uns an die drei Grundforderungen für die Standortsbestimmung: Rohstoff, Arbeit, Absatz. Es wird nun in der Praxis nie der Fall eintreten, daß jeder Teilraum im Zusammenwirken dieser drei Faktoren autark ist. Es ist ja gerade das Ziel der Großraumwirtschaft, das Fehlen des einen oder anderen Faktors durch komplementären Aus-

tausch mit anderen Teilräumen zu überwinden. So wird ein Land seine Naturprodukte nicht vollständig verarbeiten können, weil ihm die qualitative Arbeit (Arbeit im weitesten Sinne des Wortes, d. h. auch geistige Arbeit, sowie Stand der wissenschaftlichen Forschung usw.) fehlt. Es wird für dieses Land dann das Recht und die Pflicht bestehen, die Rohstoffe zu angemessenen Bedingungen an geeignetere Raumglieder zur Verarbeitung abzugeben, bevor sie etwa raumfremden Gebieten zur Verfügung gestellt werden. Analog dem Grundsatz, daß der Großraumbedarf zuerst im Großraum selbst gedeckt werden muß, gilt die Forderung, daß die Großraumrohstoffe zuerst im Großraum selbst zu verarbeiten sind.

Auch wird oft der Fall eintreten, daß die Absatzgrundlage für Verarbeitungsindustrien, die auf besonders reichen heimischen Rohstoffvorkommen aufgebaut sind und denen der Faktor Arbeit im ausreichenden Umfange zur Verfügung steht, im eigenen Raume nicht gegeben ist. In der arbeitsteiligen Großraumwirtschaft wird dieser Umstand nicht schwerwiegend sein, wenn die Arbeitsordnung des Gesamtraumes die Erzeugung des betreffenden Teilraumes an sich als zweckmäßig anerkannt hat. Durch weitgehende Beseitigung der „Absatzhemmnisse“ in der Großraumwirtschaft wird das Fehlen dieser Standortsbedingungen belanglos sein (siehe Abschnitt „Absatzordnung“, Seite 176).

Auf den Faktor „Arbeit“ muß im Zusammenhang mit der Standortspolitik ausführlicher eingegangen werden. Der Faktor „Arbeit“ unterscheidet sich insofern grundlegend von den übrigen beiden Faktoren der Standortsbestimmung, als er nicht nur von rationellen, sondern auch von ideellen Gesichtspunkten bestimmt wird. Für den Einsatz des Faktors „Arbeit“ gelten folgende drei Grundsätze:

a) Im Großraum darf es keine Arbeitslosigkeit geben. Nicht, oder nicht ausreichende Beschäftigung von Erwerbspersonen gefährdet die völkischen, sozialen und politischen Zielsetzungen der Großraumglieder. Zur Herbeiführung der Vollbeschäftigung bzw. zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit sollen aber nach Möglichkeit nicht Arbeitskräfte an fremde Großräume ab-

gegeben werden. Der europäische Großraum muß die Voraussetzungen schaffen, daß künftig seine besten Kräfte nicht mehr an fremde Erdteile abgegeben werden und damit der europäischen Völkergemeinschaft verlorengehen.

b) Jede Arbeitskraft muß nach Möglichkeit im eigenen Lande angesetzt werden. »Nur der Boden gehört auf die Dauer einem Volke, den es selbst pflügt, und die Kohle gehört ihm, die es selbst fördert. Kein Volk kann solche Grundarbeiten — mögen sie auch viel Schweiß kosten und mit Staub und Schmutz verbunden sein — Arbeitskräften anderer Staaten überlassen. Ausländische Arbeitskräfte können hier zusätzlich oder bei Spitzenleistungen helfen, aber die lebensnotwendige Erzeugung selbst muß durch Kräfte des eigenen Volkes gesichert sein.«[1])

c) Der Arbeitseinsatz hat so rationell wie möglich in der europäischen Produktionsordnung zu erfolgen.

In der praktischen Großraumordnung werden sich nun beträchtliche Spannungen bei dem Versuch ergeben, allen drei Forderungen gerecht zu werden. Wenn man z. B. an dem Standpunkt festhalten würde, daß die Arbeitskräfte nur in ihrem eigenen Lande angesetzt werden dürfen, würde in den überbevölkerten Ländern Arbeitslosigkeit die zwangsläufige Folge sein. Andererseits würde aber oft eine Beschäftigung aller Erwerbstätigen in ihrem Heimatlande dem Grundsatz rationellsten Arbeitseinsatzes widersprechen. Die zwangsläufige Folge bei der Beseitigung derartiger Spannungen wird der Austausch von Arbeitskräften sein müssen. Länder mit Arbeitsüberschuß geben an Länder mit mangelnder Arbeitskraft Erwerbstätige ab. Gegen eine derartige Wanderbewegung ist in einer großräumigen Völkergemeinschaft insofern nichts einzuwenden, als sie bei zweckmäßiger Gestaltung nicht nur die Entwurzelung der Arbeiter vermeidet, sondern darüber hinaus einer Förderung der Einzel- und Gesamtinteressen des Großraumes dienlich ist.

[1]) Staatssekretär Dr. Syrup, „Arbeitseinsatz im Europaraum" in „Deutsche Zeitung in den Niederlanden" Nr. 224, vom 17. Januar 1941.

»Der Arbeiter kann durch seinen Verdienst sich und seine Familie in der Heimat erhalten, er lernt neue Arbeitsweisen in neuer Umgebung kennen und kann seine Erfahrungen später in der Heimat nutzbringend verwerten, denn jedes Land und jeder Beruf mit ungedecktem Kräftebedarf ist in der Rationalisierung der Arbeit, in der Verwendung der Arbeitsmaschinen und Technik fortgeschritten ... Das Land, das überschüssige Arbeitskräfte abgibt, wird damit der materiellen Sorge für diese enthoben; es läuft auch nicht Gefahr, daß diese Arbeiter durch keine oder unzureichende Beschäftigung der Arbeit entwöhnt und zu einem asozialen Element der Bevölkerung werden; die in das Heimatland fließenden Ersparnisse erhöhen seine Konsum- und Produktionskraft; die Wirtschaft des Landes hat bei Rückkehr der Arbeiter den Nutzen, arbeitsgewohnte Kräfte zu haben, deren erweiterte Kenntnisse und Erfahrungen nicht zu unterschätzen sind. Und das Aufnahmeland ist durch den verstärkten Einsatz in der Lage, seine Aufgaben voranzutreiben und somit zu seinem Teil der gesamten Großraumwirtschaft zu dienen.«[1])

Die europäische Arbeitseinsatzpolitik muß sich jedoch zum Ziele setzen, nicht einer ungesunden Vermischung europäischer Völker und Rassen Vorschub zu leisten. Aus völkischen und politischen Gründen wäre es nicht angebracht, wenn ein Land sich ständig auf fremde Arbeitskräfte stützt. Auf lange Sicht muß daher die Intensivierung der heimischen Wirtschaftskräfte eines Landes der Bevölkerungsentwicklung Rechnung tragen. Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Saisonarbeiter (z. B. Landwirtschaft, Bauwirtschaft), deren Aufenthalt im fremden Lande sich jeweils nur auf einige Monate des Jahres beläuft und die in der Zwischenzeit in ihre Heimat und zu ihren Familien zurückkehren.

b) Technische Produktionsordnung.

Bereits 1930 hatte sich die Internationale Handelskammer entschlossen, das Studium der Rationalisierung mit dem

[1]) Staatssekretär Dr. Syrup, „Arbeitseinsatz im Europaraum“ in „Deutsche Zeitung in den Niederlanden“ Nr. 224, vom 17. Januar 1941.

der Kartellierung zu vereinbaren. Man kam aber im wesentlichen nicht über die üblichen Ausschüsse, Konferenzen, Enquêten und Resolutionen hinaus. Die Gründe sind gleicher Art, wie wir sie für das Versagen des Europakartell-Gedankens anführten. Erst dem Großraumkartell wird es vorbehalten sein, die Rationalisierung im europäischen Raume energisch voranzutreiben. Welche ungeahnten Möglichkeiten und Aussichten einer vernünftigen Wirtschaftsrationalisierung im europäischen Raume offen stehen, erhellt allein schon aus einem Vergleich zwischen der Entwicklung der nordamerikanischen und europäischen Autoindustrie.

Das Problem der Standardisierung, Typisierung und Normung läuft auf das wirtschaftliche Ziel hinaus, mit weniger Arbeitskräften eine höhere und wertvollere Produktion zu billigeren Preisen zu erstellen.[1]) Einerseits durch den Exportzwang Deutschlands, andererseits durch den internationalen Wettbewerb auf den europäischen Märkten mußte sich Deutschland bisher weitgehend den Forderungen der ausländischen Kundschaft nach den vielfältigsten Typen anpassen. Während in der deutschen Binnenwirtschaft die Rationalisierung gute Fortschritte machte, mußten die am Export beteiligten Industrien nach wie vor an einer manchmal unübersehbaren Anzahl von Exportanfertigungen festhalten, die die Produktion verteuerten, aber auch die Rohstoffplanung erschwerten. Einerseits durch Vereinbarungen in Großraumkartellen, andererseits durch Konsumumstellungen müssen die Verbraucher auf die Vielzahl von Typen verzichten lernen. Auf weiten Gebieten der Wirtschaft braucht dies mit keinerlei geschmacklichen oder qualitätsmäßigen Einbußen verbunden zu sein. Als Beispiel sei der Eisenmaterialbedarf eines südwesteuropäischen Staates angeführt. Dieser wurde aus Deutschland, England oder Amerika gedeckt, was zur Verwendung einer Unzahl von Typen führte. Durch die engere wirtschaftliche Bindung dieses Staates an Deutschland können künftig ausschließlich deutsche Typen verwendet werden, was durch die damit verbundenen Kostensenkungen und Arbeitserleichterungen

[1]) Insbesondere wäre die Forderung nach der Herstellung von sogenannten „Volksgütern", d. h. wohlfeilen Massengütern für die breiten Bevölkerungsschichten, auch auf den Großraum auszudehnen.

auch für das Abnehmerland von Vorteil ist. Auf die Vorteile, die die Typisierung für die Lagerhaltung insbesondere im Großraum bedeutet, braucht nicht näher eingegangen zu werden.

Allerdings wird auch auf dem Gebiet der Rationalisierung die nationale Eigenart der einzelnen europäischen Teilräume gewahrt bleiben müssen, nämlich dann, wenn die Erzeugnisse der Industrie gleichzeitig Kulturträger sind. Alle Sonderausführungen, die einem gesunden nationalen Brauchtum entspringen, dürfen keinesfalls einer Schematisierung anheimfallen. Hier müssen alle kostenmäßigen Überlegungen hinter den Anforderungen der Kultur zurücktreten.

Die Notwendigkeit, zur Herbeiführung eines möglichst krisenfesten Gesamtumsatzes eine Vielzahl von Artikeln oft verschiedenster Industriezweige herzustellen, ist künftig für den Unternehmer nicht mehr gegeben. Da im europäischen Großraum der Absatz weitgehend gesichert ist, können sich die Betriebe auf ein bestimmtes eng umrissenes Produktionsprogramm spezialisieren und hierdurch eine Verbilligung der Produktion sowie eine stärkere Intensivierung der technischen Forschung herbeiführen. Die Spezialisierung darf jedoch keine „Verkalkung" mit sich bringen. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß durch Spezialisierung und Wirtschaftsstabilisierung keine „industriellen Rentner" herangezüchtet werden. Den Preiswettbewerb, früher der wesentlichste Ansporn des Fortschrittes, wird es künftig nur noch in beschränktem Maße geben.[1]) Aufgabe der Preispolitik wird es künftig sein, die Preise so zu bemessen, daß der Wettbewerb von vornherein in die Betriebssphäre ver-

[1]) Man hört demgegenüber immer wieder die Ansicht, daß nach Beseitigung der kriegswirtschaftlichen Mangelerscheinungen der Wettbewerb (d. h. der Preiswettbewerb) um den Markt wieder einsetzen würde. Es wird sogar die Mahnung erhoben, der Preiswettbewerb müsse wieder erstehen, wenn nicht die Wirtschaft erstarren soll. Das wichtige Thema „Leistung und Wettbewerb" wird der Verfasser in einer Sonderarbeit behandeln. Es seien daher hier lediglich einige Gegenargumente angeführt: Preiswettbewerb bewirkt Preisdruck, Preisdruck aber wiederum den Zwang zur Leistungssteigerung. In einer gelenkten Wirtschaft hat man es nun aber nicht nötig, auf den (manchmal langen, volkswirtschaftlich unrentablen) Umwegen des Wettbewerbs zur (manchmal bei unerwünschten Produktionskomponenten angesetzten) Leistungssteigerung zu gelangen. Viele Möglichkeiten

legt wird. „Nicht mehr Preiswettbewerb, sondern Produktionswettbewerb“ muß die Parole lauten. Mit der Herbeiführung einer zweckmäßigen Produktionsspezialisierung wird auch gleichzeitig eine sinnvolle Abstimmung zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben erfolgen und den beiden letztgenannten Betriebsformen ein größeres Betätigungsfeld zukommen können. Dieser Gedankengang ist für den Aufbau einer sinnvollen, d. h. insbesondere den völkischen Veranlagungen der einzelnen Teilglieder Rechnung tragenden, Europawirtschaft von entscheidender Bedeutung. Manche Länder — insbesondere z. B. Frankreich — haben im Zuge der kapitalistischen Nivellierung Industriegiganten über sich ergehen lassen müssen, die mit ihrem Volkscharakter und Arbeitsstil nur schwer vereinbar sind.

Die internationale Arbeitsteilung wird sich künftig in der Richtung zu vollziehen haben, daß die Industriezweige nicht sehr fortgeschrittener Länder sich auf die Herstellung lediglich einfacher Typen beschränken, während Deutschland die Herstellung komplizierterer Typen überlassen wird. Eine gute Vorarbeit auf diesem Gebiete ist durch die Auftragsverlagerungen in die besetzten Gebiete geleistet worden.

Deutschland wird den übrigen Ländern Europas weitgehend technische Hilfeleistungen bringen, soweit es sich um die Errichtung und den Ausbau von Industrien handelt, die im Sinne der Großraumplanung liegen. Darin drückt sich gerade der europäische Gemeinschaftsgeist aus, daß die übrigen Völker nicht das Lehrgeld zahlen sollen, das Deutschland für seinen technischen Fortschritt aufbringen mußte. Andererseits müssen Deutschland aber wiederum

der Leistungssteigerung werden sich vielmehr schon dadurch ergeben, daß man von vornherein die Produktionsfaktoren leistungsaktiv gestaltet. Sodann bleibt immer noch die Möglichkeit des Preisdrucks mittels des gelenkten Preises (siehe Abschnitt Preisordnung). Weiterhin muß aber jenen Mahnern gesagt werden, daß der Staat nicht die Absicht hat (im Interesse des Fortschritts und damit der Verbraucher), nach Beendigung des Krieges so lange zu warten, bis einmal wieder ein Nachfragedruck (der ja erst den Wettbewerb auslöst) entsteht! Schließlich sei noch erwähnt, daß der „freie“ Wettbewerb eine freie Dispositionsfähigkeit der Unternehmer voraussetzt (z. B. Investitions-, Rohstoff-, Lohnpolitik). In ihren großen Richtlinien wird diese aber durch die Lenkungsorgane des Staates beeinflußt bzw. mitbestimmt.

alle Erfahrungen, die im Auslande gesammelt werden, zugänglich sein, damit es diese in gemeinsamem Interesse auswerten kann. Die oft eifersüchtig gehüteten Geheimnisse der Unternehmer müssen uneigennützig zum Vorteil der europäischen Gesamtproduktion eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhange ist auch eine Vereinheitlichung des Patentrechts erforderlich. Auf diesem Gebiete liegen in Europa besonders verworrene Verhältnisse vor; jeder Staat hat sein eigenes System des gewerblichen Rechtsschutzes mit eigenen Patentgesetzen derart, daß etwa 30 verschiedene Patentsysteme in Europa gelten, die viel überflüssige Arbeit und viele Unzuträglichkeiten verursachen. Von Knieriem macht den interessanten Vorschlag[1]), das Deutsche Reichspatentamt als „Patentclearingzentrale" für den gesamten europäischen Raum einzusetzen. Die deutsche Behörde hätte die zentrale Vorprüfung aller Patente vorzunehmen, wohingegen die Einzelstaaten jeweils für ihr Staatsgebiet wie bisher das Patent erteilen sollen. Knieriem sagt u. a.: »Es würde wohl richtig sein, das deutsche Patentgesetz und das Reichspatentamt zur Grundlage zu nehmen; dies wird nicht so sehr deshalb vorgeschlagen, weil wir nach einem deutschen Sieg einen Macht- und Einflußzuwachs erwarten, sondern wegen der in der ganzen Welt anerkannten Güte des deutschen Patentgesetzes und der Arbeit des Deutschen Reichspatentamtes und wegen des darauf beruhenden Ansehens des deutschen Patentes.«[1])

Vielfach wird es große Schwierigkeiten hervorrufen, die einzelnen Mitglieder der Großraumkartelle von der Zweckmäßigkeit eines bestimmten europäischen Produktionsplanes zu überzeugen. Politische Druckmittel sollten in derartigen Fällen unbedingt vermieden werden. Wenn offensichtlich egoistische Eigenziele vorliegen, wird die Wirtschaft selbst Wege finden, die gewünschte Produktionsordnung herbeizuführen. Im Rahmen einer arbeitsteiligen Großraumwirtschaft ist die Verflechtung zwischen den einzelnen Wirtschaftsräumen so weit gediehen, daß ein etwaiger „Störenfried" sicherlich durch irgendwelche wirtschaftlichen Maß-

[1]) „Europäische Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts" von Knieriem in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" vom Mai/Juni 1941.

nahmen gefügig gemacht werden kann. In vielen Fällen werden z. B. durch die Sperrung von Vorprodukten die im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegenden Ziele erreicht werden können. Für die Konsumenten kann ein ähnliches Erziehungsmittel angewandt werden, wenn sie von unberechtigten Sonderwünschen hinsichtlich der Fertigungstypen nicht abgehen wollen. Durch einen Preisaufschlag von 10 oder 20% für Sondertypen wird sich bald der Konsument zu einer Verwendung von Standardtypen bequemen.

c) Betriebswirtschaftliche Produktionsordnung.

Die betriebswirtschaftliche Produktionsordnung hat die genaue kostenmäßige Durchleuchtung der Produktionsvorgänge bei den Großraumkartellmitgliedern zum Ziel. Für eine erfolgreiche betriebswirtschaftliche Zusammenarbeit ist aber wiederum eine einheitliche Terminologie die Grundforderung. Wohl auf keinem anderen Gebiete der Wirtschaft herrscht ein derartiger terminologischer Wirrwarr wie in der Betriebswirtschaft. Immer wieder muß in der Praxis festgestellt werden, daß das Fehlen einer Einheitlichkeit in den primitivsten formalen Voraussetzungen die sachliche Zusammenarbeit ungemein erschwert. Dies würde sich aber noch ungünstiger in der Zusammenarbeit zwischen den Betrieben verschiedener Volkswirtschaften auswirken. Prof. Dr. E. Schneider, Aarhus, schilderte in einem in Berlin gehaltenen Vortrage die terminologischen Schwierigkeiten besonders eindringlich. Er sagte u. a. in seiner Darstellung über die Möglichkeiten betriebswirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen: »Jeder der drei Staaten hat also in erster Linie eine nationale Terminologie zu schaffen gesucht mit dem Ergebnis, daß heute eine Sprachverwirrung ohnegleichen auf unserem Gebiete herrscht; es ist unmöglich, von einem Land zum anderen hinüberzurufen.

Die beiden wesentlichen Grundvoraussetzungen für eine fruchtbare zwischenstaatliche Forschung und Gemeinschaftsarbeit auf betriebswissenschaftlichem Gebiete sind also nicht einmal in jenem Teile Europas vorhanden, der in kultureller Hinsicht als ein einheitlicher Raum bezeichnet

zu werden pflegt. Kann man angesichts einer solchen Lage der Dinge überhaupt auf eine fruchtbare betriebswirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern des europäischen Kontinents hoffen? Über eines müssen wir uns klar sein: Gelingt es nicht, eine Fachterminologie zu schaffen, die von allen Gliedern des europäischen Wirtschaftsraumes angenommen und verstanden wird, dann stehen der Lösung der großen Aufgaben der nächsten Zukunft — ich denke z. B. an internationale Betriebsvergleiche — ernste Schwierigkeiten entgegen. Wenn zwischenstaatliche betriebswirtschaftliche Forschungsarbeit deshalb nicht nur ein leeres Wort bleiben und sich nicht in Höflichkeitsveranstaltungen erschöpfen, sondern darauf abzielen soll, gemeinsam zur Lösung von für den europäischen Kontinent lebenswichtigen Fragen beizutragen, dann ist die erste Voraussetzung die, daß die beteiligten Partner die gleiche betriebswirtschaftliche Sprache sprechen. Und es muß möglich sein, wenigstens auf dem Gebiete des Rechnungswesens zu einer zwischenstaatlich ebenso verbindlichen Standardterminologie zu gelangen, wie das auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und der Technik heute der Fall ist.«[1])

Man darf sich jedoch hinsichtlich der Brauchbarkeit betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse für eine wirksame Marktordnung keiner Täuschung hingeben. Die Betriebswirtschaft kann wohl eine wesentliche Hilfe, z. B. bei der Preisbemessung, darstellen, sie wird aber die Preispolitik selbst niemals ersetzen können. Dem sogenannten „Kalkulationskartell" wird daher in der europäischen Großraumwirtschaft keine Entwicklungsmöglichkeit zugesprochen. Wir müssen wiederum auf die Verschiedenartigkeit der Volkstemperamente im europäischen Raume hinweisen. Bei dem noch fehlenden Ordnungsbewußtsein vieler europäischer Raumglieder werden Kalkulationsrichtlinien niemals Preisbindungen ersetzen können. Die Bestimmung von Festpreisen bietet daher bei der Feststellung von Unterbietungen eine zuverlässigere Handhabe als die Ausrichtung der Preisstellung nach irgendwelchen Kalkulations-

[1]) E. Schneider, „Zwischenstaatliche betriebswirtschaftliche Forschung", Schriftenreihe 1941, Heft 2 des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes von 1921, Seite 12/13.

faktoren. »... Denn darüber wollen wir uns im klaren sein: die Errechnung der wirklichen und angemessenen Verdienste ist im Zeitalter der mehrfachen Buchführungen, der bestallten Volkswirte und Wirtschaftsjuristen und der abgründigen Kalkulationswissenschaften eine so leicht zu vernebelnde Materie geworden, daß man ihr auf verschlungenen Instanzenwegen und mit den trügerischen Sammetpfötchen eines endlosen Sachverständigenpalavers nicht beikommen kann ...«[1]) Dieser Satz ist auf deutsche Verhältnisse abgestellt. Um wieviel größer aber werden erst die Schwierigkeiten der richtigen Kostenfeststellung im europäischen Raume sein.

2. Die Absatzordnung.

Die Absatzordnung ergibt sich organisch aus der Produktionsordnung. Ohne eine sinnvolle Produktionsordnung ist eine gesunde Marktordnung nicht möglich. Wenn bisher im Außenhandel die mannigfaltigen „Absatzbeschränkungen“ (Zölle, Kontingente, Einfuhrverbote usw.) als Ursache für die Hemmungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr angesehen wurden, ist demgegenüber zu betonen, daß die tieferen Gründe in der mangelhaften Produktionsordnung liegen. Die innerkontinentale Produktionsordnung wird die Voraussetzung für die Beseitigung der Außenhandelshemmnisse bringen und somit bereits in sich die Absatzordnung tragen. Dies gilt nicht nur für die Absatzrichtung, sondern auch für den Absatzumfang und den Absatzpreis. Ist eine sinnvolle Produktionsordnung zwischen den einzelnen Teilräumen des Großraumes zustande gekommen, werden sich auch zahlreiche sonstige Schwierigkeiten im internationalen Handelsverkehr, wie Diskriminierungen im Niederlassungsrecht, in der Besteuerung, in der Behandlung des Ursprungszeugnis- und Deklarationszwanges usw. vermeiden lassen.

In unserer Kartellsystematik unterteilten wir die Absatzordnung in Raum-(Gebiets-)Ordnung, Mengenordnung, technische Ordnung und Preisordnung. Entsprechend dieser Systematik werden wir die Absatzordnung im Großraum behandeln.

[1]) Aus „Das Schwarze Korps“, Mai 1941.

a) Gebiets- und Mengenordnung.

Die Produktionskapazitäten im Großraum sind nach Standort und Umfang möglichst dem natürlichen Absatzgebiet sowie dem voraussichtlichen Bedarf anzupassen. Eine ständige Diskrepanz zwischen optimaler Betriebsausnutzung und Aufnahmefähigkeit des Marktes darf es nicht mehr geben. Es ist ja gerade der Sinn der Großraumplanung, daß nicht „planlos" für einen „Markt" im liberalistischen Sinne produziert wird, sondern daß jede Produktion eine genaue Vorbestimmung erhält. Quotenkämpfe werden in den künftigen Großraumkartellen daher weitgehend gegenstandslos, denn die Absatzquoten decken sich mit den als wirtschaftlich notwendig anerkannten Kapazitäten. In einer geordneten Großraumwirtschaft ist es nicht mehr vertretbar, daß ohne Rücksicht auf natürliche betriebliche und räumliche Gegebenheiten ein wilder Kampf um den Absatz entbrennt, allein um eine möglichst hohe Quote zu sichern. In manchen Wirtschaftszweigen muß man eine Gebietsaufteilung feststellen, die alles andere als der gesunden wirtschaftlichen Vernunft entspricht. Die „Quotomanie", die entweder aus dem Bestreben zur Sicherung des Absatzes um jeden Preis oder aber aus rein kapitalistischem Machthunger entstanden ist, muß der Vergangenheit angehören.[1])

Aus kostenmäßigen und allgemeinwirtschaftlichen Gründen wird künftig der jeweilige Inlandsmarkt der heimischen Produktion vorbehalten bleiben. Damit soll aber keinesfalls einer starren Gebietsabkapselung das Wort geredet werden. Der Grundsatz der Heimatmarktversorgung gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Produktion dieses Heimatmarktes nach den Grundsätzen der innerkontinentalen Arbeitsteilung als berechtigt anerkannt worden ist. Eine gesunde Absatzmischung auf den „Heimatmärkten" ist durchaus erwünscht; sie liegt im Interesse einer regen Zu-

[1]) Die konstruktive Industrie-Planung wird nach dem Kriege dadurch erleichtert werden, daß man infolge der großen strukturellen Änderungen des europäischen Marktes seit September 1939 kaum noch brauchbare „Vergleichszeiträume" wird statuieren können. Diese waren aber oft Hemmschuhe für eine im Gesamtinteresse liegende Neuordnung der Produktionsgrundlagen.

sammenarbeit zwischen den Großraumpartnern und einer Verflechtung der Märkte. Der frühere Hang der internationalen Kartelle, in erster Linie für die Sicherung des Heimatmarktes zu sorgen, hatte neben auch heute noch berechtigten Gründen (z. B. Frachtersparnis) seine Ursache insbesondere in der Labilität der internationalen Preisverhältnisse sowie in der Unsicherheit der Rechtsgrundlagen des internationalen Kartells. Demgegenüber bürdete man dem eigenen Markte, der über das Gebietsabkommen hinaus womöglich noch durch einen Schutzzoll gesichert war, vielfach allzu große Preisbelastungen auf. In der Großraumwirtschaft ist weder mit unsicheren Preis- noch Rechtsverhältnissen zu rechnen. Andererseits aber kann eine preisliche Übervorteilung des Inlandsmarktes — womöglich zugunsten des Auslandsmarktes — in einer arbeitsteiligen Wirtschaftsgemeinschaft nicht als gerecht empfunden werden. Somit können künftig in vielen Fällen die starren Gebietsabgrenzungen eine Lockerung erfahren. Neben den Heimatreservaten und aufgeteilten Märkten wird es künftig sogenannte „umstrittene Gebiete" nicht mehr geben, es sei denn, daß auch ohne Marktordnung gesunde Absatzverhältnisse vorhanden sind.

Handelspolitische Einfuhrkontingente werden sich in dem Maße erübrigen, wie Kartellquoten an ihre Stelle treten. Je mehr das System des Gebiets- und Quotenkartells ausgebaut wird, desto mehr erübrigen sich handelspolitische Kontingente. In vielen europäischen Ländern wurden die Kontingente bereits weitgehend aufgehoben. Wenn auch der äußere Anlaß der große Warenmangel war, der die Aufrechterhaltung von Einfuhrbeschränkungen als unangebracht erscheinen ließ, so haben sich jedoch inzwischen die neuen Methoden der Absatzpolitik, d. h. der Industrieabsprachen, derart bewährt, daß der Kontingentswirtschaft künftig nur noch eine untergeordnete Bedeutung im innerkontinentalen Handelsverkehr zukommt.

Es ist nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, daß der Übersee-Export bzw. allgemein das Geschäft außerhalb des Großraumes in erster Linie von Deutschland aus getätigt wird. Der Großraum hat ein Interesse daran, ein möglichst einheitliches handelspolitisches Gewicht darzustellen. Diese

Tendenz würde aber beeinträchtigt werden, wenn das Exportangebot des Europablocks zersplittert würde. Da der Außenhandel sich mit Übersee notgedrungen auf Basis der Zweiseitigkeit vollzieht, könnte ferner erwogen werden, auch die Importe aus Übersee zentral über Deutschland zu leiten. Den übrigen europäischen Teilräumen würde der im Verhandlungswege quotenmäßig festgelegte Anteil an den überseeischen Importgütern unter Verrechnung über das europäische Zentralclearing zugewiesen werden. Die Gewähr für eine ausreichende Versorgung der europäischen Teilräume wird schon auf Grund der Tatsache bestehen, daß Deutschland im Hinblick auf seine hohen Bezüge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen aus den kleinen europäischen Ländern zur Vermeidung einer Zahlungspassivität neben seinen Lieferungen von Industriegütern eben auch überseeische Produkte nach diesen Ländern leiten muß. Eine derartige Regelung ist allzu natürlich und hat nichts mit der Ausnutzung einer politischen Vormachtstellung zu tun. Die überseeischen Länder haben ihre autarken Bestrebungen im Laufe dieses Krieges derart vorangetrieben, daß in der Regel nur noch Spitzenerzeugnisse der europäischen Industrie einen bleibenden Absatzerfolg haben werden. Hier wird aber Deutschland als führendes Industrieland der gegebene Exportfaktor des Großraumes sein. Deutschland hilft damit den übrigen Räumen der europäischen Großraumwirtschaft bei der Sicherung eines angemessenen Anteiles an den Naturschätzen der übrigen Welt, mit denen sie sich aus eigenem Vermögen nicht in diesem Maße versorgen könnten. Der Gesichtspunkt der deutschen Führung im Überseegeschäft ist selbstverständlich nicht schematisch anzuwenden. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen auch ein anderer europäischer Teilraum mit dem Überseegeschäft betraut wird. Es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß über den Umweg der Betätigung im Überseegeschäft raumfeindliche Kräfte nicht für die Großraumgemeinschaft nachteilige Einflüsse ausüben.

Das Überseegeschäft der Großraumkartelle wird nicht in gleicher Weise geordnet werden können wie der kontinentale Markt. Während in Europa sowohl die Angebots- als

auch die Nachfrageseite weitgehend den kontinentalen Ordnungsprinzipien unterliegt, wird in Übersee noch überwiegend das Prinzip des freien Konkurrenzkampfes herrschen. Es wird in der Hauptsache auf eine Kraftprobe mit den USA. ankommen, während mit Japan im Geiste des Dreimächtepaktes Absprachen zu treffen wären. So heißt es in der amtlichen Mitteilung über die Besprechung zwischen Reichsminister Funk und dem japanischen Außenminister vom März 1941: »Die Aussprache diente einem Gedankenaustausch über die Gestaltung und Vertiefung der deutsch-japanischen Wirtschaftsbeziehungen und über die Grundlage für die Organisation des Handels- und Zahlungsverkehrs zwischen dem europäischen und ostasiatischen Großraum nach der siegreichen Beendigung des Krieges.«[1]) Es ist zu erwarten, daß diese freundschaftlichen Abmachungen nicht nur für die beiden Großräume, sondern auch für dritte Märkte, insbesondere Südamerika, getroffen werden.

Im Gegensatz zum Europageschäft, das einen mehr planwirtschaftlichen Charakter haben wird, wird der Außenhandelskaufmann im Überseegeschäft grundsätzlich auf sich selbst gestellt sein. Die Großraumwirtschaftspolitik wird dem Kaufmann, insbesondere dem Exportkaufmann, allerdings weitgehende Unterstützung zuteil werden lassen müssen. Dies gilt insbesondere in preislicher Hinsicht. Während in Europa, wie wir später noch sehen werden, die Ausfuhrförderung mehr und mehr abgebaut werden kann, wird sie im Überseegeschäft auch künftighin mehr denn je notwendig sein. Charakteristisch für das Überseegeschäft wird die verstärkte Wiedereinschaltung des Handels sein. Im Europageschäft ist der Ein- und Ausfuhrhandel zwar nicht überflüssig (es sei z. B. auf die Sortimentsgeschäfte hingewiesen)[2]); er wird jedoch gegenüber dem Direktabsatz mehr in den Hintergrund treten.

Um das Überseegeschäft künftig möglichst erfolgreich zu gestalten, sind jedoch trotz seinem grundsätzlich frei-

[1]) Artikel „Ein scharfes Instrument“ aus der „Frankfurter Zeitung“ vom 30. März 1941, Nr. 164/165.

[2]) Vgl. die Ausführungen von Döring, Fritz, „Ausfuhrhandel in der Großraumwirtschaft“, „Kölnische Zeitung“ Nr. 111/112, vom 2. März 1941.

zügigen Charakter auch verschiedene Ordnungsmaßnahmen des Staates notwendig. Unzuverlässigen, unerfahrenen und untüchtigen Exporthändlern wäre die Genehmigung zur Einschaltung in das Überseegeschäft zu versagen. Ferner hätte eine Marktordnung in dem Sinne zu erfolgen, daß deutsche Firmen sich auf keinen Fall gegenseitig unterbieten. Es kann nicht mehr gestattet werden, daß zwanzig oder dreißig deutsche Firmen an einer einzigen Ausschreibung in Südamerika beteiligt sind. Die Auslese unter den Überseehändlern darf sich jedoch nicht dahingehend auswirken, daß ein Monopol für einige wenige Firmen besteht. Ein gesunder Leistungswettbewerb muß durch stete Hinzuführung frischen Blutes aufrechterhalten bleiben. Damit der Aus- und Einfuhrhandel künftig den an ihn gestellten Forderungen gerecht wird, muß er aber auch finanziell auf eine gesunde Plattform gestellt werden. Es kann z. B. dem Ausfuhrhandel nicht zugemutet werden, daß er auch weiterhin mit den Gemeinkostenspannen der Vorkriegsjahre arbeiten muß, während demgegenüber seinem „Kollegen von der Großraumwirtschaft" ein weniger risikoreiches und weit lukrativeres Geschäft vorbehalten ist. Um eine raumeigene Marktordnung durchführen zu können, muß die Großraumwirtschaft eine gewisse Abschnürung gegen die Außenwelt vornehmen, sei es durch Zölle („Außenzölle")[1], Kontingente oder Einfuhrverbote. In vielen Fällen werden auch Exklusivverträge zwischen den Wirtschaftsstufen der Großraumwirtschaft ausreichen, um so mehr, als die in dem Gesamtraum sich entwickelnde Wirtschaftsdisziplin sowie das Aufeinanderangewiesensein der Wirtschaftssubjekte der Großraumwirtschaft das „Rauminteresse" vorherrschen lassen.

b) Technische Absatzordnung.

Eine noch so zweckmäßige Produktionsordnung würde ihr Ziel verfehlen, wenn nicht gleichzeitig durchgreifende Rationalisierungen in der Absatztätigkeit vorgenommen werden würden. Arbeitseinsatz- und kostenmäßig ist auf

[1]) Die Bedeutung der „Binnenzölle" wird dagegen, wie wir noch in dem Abschnitt „Preisordnung" sehen werden, weitgehend eingeschränkt werden können.

dem Gebiet der Absatztätigkeit sehr gesündigt worden. Was nützte es, wenn die deutschen Ausfuhrfirmen über erfreuliche Ausfuhrerfolge berichteten, während „hintenherum" über den Umweg der Nebenkosten 20, 30, 40 oder noch mehr Prozent des Devisenerlöses für unrationelle Verkaufsapparate, hohe Vertreterprovisionen, Reisespesen, Werbungskosten usw. wieder in das Ausland zurückflossen! So gaben hohe Ausfuhrziffern oft nur ein allzu trügerisches Bild von dem wahren „Devisennutzeffekt". Wenn auch in Zukunft das „Devisen"problem im europäischen Raume in den Hintergrund treten wird, ist dennoch aus Gründen der preisgünstigsten Versorgung der Verbraucher dem Vertriebsproblem in Europa besondere Beachtung zu schenken. Es ist auch ein Gebot der Anständigkeit gegenüber den in der Produktion tätigen Menschen, denen die hochwertigere volkswirtschaftliche Leistung obliegt, daß die Vertriebsorganisation nur den Teil am Sozialprodukt beansprucht, der nach Maßgabe tatsächlicher und rationellster Vertriebsleistung gerechtfertigt ist. Der Vertrieb muß kosten- und verdienstmäßig umlernen. In der Epoche, in der die Welt unter „Absatzdruck" stand, war es der Vertrieb (gleichgültig ob der Direktvertrieb oder Handel), von dessen Leistungen das Wohl und Wehe des Produktionsbetriebes im erheblichen Maße abhing. Im Zeichen einer Bedarfsdeckungswirtschaft ist aber der Vertrieb wieder das, was er in einer gesunden Marktordnung nur sein kann: eine Funktion der Verteilung. Der Vertrieb kann daher nur den Teil am Sozialprodukt beanspruchen, der seinem Leistungsaufwand entspricht.

Es wurde schon einmal darauf hingewiesen, daß im europäischen Raume der Vertrieb weitgehend durch die Industrie selbst erfolgen würde. Dies ist in der Tat eine zwangsläufige Folge der Großraummarktordnung. Grundsätzlich wird der Handel bei großen Produktionsvolumina völlig ausgeschaltet sein, während ihm bei kleinen und insbesondere gemischten Volumina ein gewisses Tätigkeitsfeld zukommt. Aber auch beim Direktvertrieb können durch Konzentration und Rationalisierung Menschen und Kosten erspart werden. Einige Stichworte seien genannt: gemeinsame Vertriebsbüros, Vertretergemeinschaften, Lagergemeinschaften, ge-

meinsame Marktforschung, Marktbeobachtung und Werbung. Insbesondere die Werbung wird auf Grund der Tatsache rationeller gestaltet werden können, daß es nicht mehr gilt, sich gegenseitig die Kunden abzujagen, sondern anstatt dessen in gemeinschaftlicher Arbeit mehr beratend auf die Abnehmer zu wirken

Bei der technischen Absatzordnung wird wiederum das Großraumkartell wertvolle Dienste leisten können. Die aus dem Kampfcharakter erklärliche Kurzfristigkeit der meisten Kartellabsprachen oder aber die Unsicherheit der Absatzentwicklung ließen es bisher verständlich erscheinen, wenn die Firmen nicht gern auf ihren eigenen Verkaufsapparat und ihre eigenen Verkaufsmethoden verzichteten. Die krisenfeste und geordnete Großraumwirtschaft wird demgegenüber die Voraussetzungen für die Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Vertriebsapparates schaffen.

Jede Überspitzung und Schematisierung ist aber auch auf dem Gebiete des Vertriebes unangebracht. Keinesfalls sehen wir die Schaffung von straffen „Europa-Syndikaten" mit dem Sitz in Berlin als allgemein erstrebenswert an. Diese würden sich bald zu Kolossen nach Art von Außenhandelsmonopolen auswachsen, die allzu leicht wieder in das Fahrwasser einer ungesunden vertriebsbetonten Eigenpolitik gleiten. Je nach Art der Erzeugnisse, nach ihrem Umsatzvolumen und nach der gebietsmäßigen Streuung des Absatzes wird man Vollsyndikate (für den gesamten Großraum) oder gebrochene Syndikate (für organisch zusammenhängende Räume, z. B. für den Südosten, Norden und Westen Europas) bilden oder aber den Eigenvertrieb aller oder einzelner Kartellmitglieder aufrechterhalten.

c) Preisordnung.

α) Der Weg zum Großraumpreis.

Wenn betont wurde, daß die Produktionsordnung in sich die Grundlage der Marktordnung trägt, besteht doch kein Zweifel, daß die Preisordnung ein unentbehrliches Korrelat der Produktionsordnung ist. Während die Produktionsordnung die Gesamtheit der auf optimale Leistungsfähigkeit abgestimmten Glieder des Wirtschaftskörpers darstellt, ist

die Preisordnung das Nervensystem, das das Zusammenwirken der Glieder auslöst. Ist das Nervensystem nicht intakt, können die bestkonstruierten Glieder ihre Funktionen nicht erfüllen.

Die Preisordnung — oder besser die Preisunordnung — in Europa bedarf eines grundlegenden Umbaues, wenn sie einerseits zur bestmöglichen Förderung der produktiven Kräfte des Großraums beitragen und andererseits eine gerechte Leistungsbewertung zwischen den Teilräumen gewährleisten soll. Wenn auch der sogenannte „Selbstkostenpreis" keineswegs zum Preisideal in der Großraumwirtschaft erhoben werden soll, muß doch eine einigermaßen gesunde Relation zwischen Kosten und Preisen als Grundforderung der Großraumpreispolitik gelten. Auf weiten Gebieten des zwischenstaatlichen Warenverkehrs mußte man vor dem Kriege leider Preisrelationen feststellen, die in krassem Mißverhältnis zu den Leistungsrelationen standen. Nachdem bis zur Weltwirtschaftskrise der „Absatzdruck" das Außenhandelspreisniveau weitgehend in Unordnung gebracht hatte, traten mit zunehmendem „Exportzwang" seit Beginn der dreißiger Jahre weitere Verschiebungen im Außenhandelspreisgefüge ein. Völlig in Unordnung gerieten die zwischenstaatlichen Preisrelationen aber erst durch die mannigfachen Währungsabwertungen und durch die mit der Devisenbewirtschaftung verbundenen grundlegenden Einschnitte in die Außenhandelsbeziehungen. Besonders verwirrend wurden die Preisverhältnisse aber dann, wenn inner- oder überbetriebliche Ausfuhrförderungsmaßnahmen in nicht marktgerechter Weise eingesetzt wurden. Betrachten wir nur die verschiedenen europäischen Währungsabwertungen von 1931 bis zum Kriegsausbruch. Sie brachten Kursverschlechterungen im Ausmaß von etwa 22% bis 60%.[1]) Wenn man berücksichtigt, daß das Preisniveau in den abgewerteten Ländern im Anschluß an die Währungsabwertungen vielfach nur zögernd stieg und wenn man fernerhin in Betracht zieht, daß die deutschen Ausfuhrpreise schon

[1]) Drückt man die Kursverschlechterungen in Prozenten der neuen, d. h. entsprechend der Währungsabwertung ermäßigten Ausfuhrpreise aus, so ergaben sich Ausfuhrverluste von 28 bis 150% für die Länder mit nicht abgewerteter Währung!

vor den Währungsabwertungen zum großen Teil sehr gedrückt waren, so kann man ermessen, welche Opfer die deutsche Ausfuhrindustrie zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft mit dringenden Einfuhrgütern gebracht hat. Es erübrigt sich, praktische Beispiele für die teilweise erschreckende Unterbewertung höchster Leistungen deutschen Gewerbefleißes im Export anzuführen.

Es ist selbstverständlich, daß das zwischenstaatliche Preisgefüge der Vorkriegsjahre nicht in die Großraumwirtschaft übernommen werden kann. Die Epoche, die unter dem Motto „Exportiere oder stirb!“ stand, ist abgeschlossen. Sie drückte den Willen der deutschen Volkswirtschaft aus, in einer Zeit weltwirtschaftlicher Unvernunft ihr Leben zu behaupten und zu entwickeln, koste es, was es wolle. Mit der künftigen Stellung Deutschlands sind aber die bisherigen Praktiken der internationalen Leistungsbewertung nicht mehr vereinbar.

Der deutschen Wirtschaft ist nun immer wieder der Vorwurf gemacht worden, daß nicht die „Außenhandelshemmnisse“ Deutschland zu seinen neuen Methoden der Außenhandelspolitik gezwungen haben, sondern daß umgekehrt Deutschland durch seine handelspolitischen Methoden die Außenhandelshemmnisse erst herbeigeführt habe. Wir wollen hier von der Preisseite her kurz auf diesen Vorwurf eingehen. Es kann nicht abgestritten werden, daß in den ersten Jahren nach der Einführung der Devisenbewirtschaftung die deutschen Ausführer vielfach mit Hilfe der Bonds-, Scrips- und Sperrmarkgeschäfte bewußt oder unbewußt eine undisziplinierte Preispolitik betrieben haben. Mit zunehmendem Ausbau der staatlichen Außenhandelsorgane wurde dieser Mißstand jedoch weitgehend abgestellt. Deutschland muß sogar für sich das Lob in Anspruch nehmen, seit Mitte der dreißiger Jahre bewußt einer gerechten Großraumpreisbildung vorgearbeitet zu haben. Deutschland sah ein, daß es auf die Dauer sinnlos ist, einen rücksichtslosen Konkurrenzkampf gegen die ausländische Industrie zu führen. Die Erfahrungen bis 1935 haben gezeigt, daß bei unorganischer Ausdehnung des Exportgeschäftes fast immer mit einer Gegenmaßnahme des Auslandes in Form von Zollerhöhungen oder gar unmittelbaren Einfuhrbeschränkungen zu rech-

nen ist. Die deutschen Ausfuhrpreise wurden daher weitgehend den gegebenen Marktverhältnissen angeglichen, selbst unter Verzicht auf eine Ausdehnung, ja sogar Aufrechterhaltung des Ausfuhrvolumens. Dabei nahm Deutschland im Rahmen des Gegenseitigkeitsverkehrs bewußt Preisnachteile nicht nur im Export, sondern auch — in Form von Preiserhöhungen — im Import auf sich. Wenn nun Deutschland unter Selbstkosten exportiert hat, ist es dennoch unberechtigt, von einem „Dumping“ zu sprechen. Ein Dumping nach klassischer Definition liegt dann vor, wenn der Ausfuhrpreis den Heimatpreis des Ausfuhrlandes oder aber die Selbstkosten des Ausführers unterschreitet. Dieser Dumpingbegriff konnte seine Berechtigung haben im Zeitalter des ungehemmten Weltwirtschaftsverkehrs und der konsequenten internationalen Arbeitsteilung. Nachdem sich aber die einzelnen Volkswirtschaften weitgehend durch handelspolitische Maßnahmen aus dem Freihandel „auskoppelten“ und insbesondere nach den Währungsabwertungen, verlor der Dumpingbegriff seine Berechtigung. Die Währungsabwertung, wie sie gerade von den Anklägern der deutschen Verhältnisse beispielgebend durchgeführt wurde, setzt alle Ausführer — sofern das Inlandspreisniveau nicht oder nicht wesentlich steigt, was für einen Zeitraum von mehreren Jahren in den maßgebenden Abwertungsländern zutraf —, in den Stand, in dem Ausmaße der Währungsabwertung zu unterbieten, ohne daß „unter Selbstkosten“ verkauft wird. Die Folge war ein wahlloses Herunterreißen der Ausfuhrpreise, das wiederum die Konkurrenten mit nicht abgewerteter Währung zum Nachfolgen zwang. Man sieht, daß der Begriff des „unter Selbstkosten-Verkaufs“ damit seinen Sinn verloren hat. Man sollte daher davon absehen, den Begriff Dumping stets mit den Kosten bzw. mit der Kostendeckung des Ausführers in Zusammenhang zu bringen, sondern man sollte ausschließlich die Preis- und Absatzseite ins Auge fassen etwa in der Form, daß demjenigen Ausführer bzw. demjenigen Ausfuhrlande der Vorwurf des Dumpings gemacht wird, das wahllos die Preise in einem Absatzlande deroutiert und sich ohne Rücksicht auf die dort vorliegende Produktions- und Marktordnung eine Absatzerweiterung zu verschaffen sucht. In diesem

Sinne hat aber Deutschland schon viele Jahre vor dem Kriege ständig darauf hingewirkt, seine Absatz- und Preispolitik den gegebenen Marktverhältnissen anzupassen.

Während sich somit die deutsche Ausfuhrpreispolitik vor dem Kriege bemühte, dem ständigen Verfall des Exportpreisniveaus Einhalt zu gebieten, sah Deutschland auf der anderen Seite davon ab, die nach Kriegsbeginn einsetzende Mangellage im europäischen Raum durch undisziplinierte Preiserhöhungen auszunutzen. Die deutschen Ausfuhrpreise wurden erst dann erhöht, als ein Festhalten an der früheren Basis mit Rücksicht auf die zügellosen Importpreissteigerungen unverantwortlich gewesen wäre. Das Ausmaß der deutschen Ausfuhrpreiserhöhungen seit Kriegsbeginn reicht aber bei weitem nicht an dasjenige der Einfuhrpreiserhöhungen heran. Es ist ein Ausdruck der Verantwortung der deutschen Wirtschaftsführung für das europäische Wirtschaftsleben gewesen, wenn nicht für die früheren Preisopfer Vergeltung geübt, sondern wenn dem deutschen Export eine Preisbremse angelegt wurde. Bei der Bedeutung der deutschen Ausfuhr für die einzelnen europäischen Länder gerade im Kriege hat die deutsche Ausfuhrpreispolitik wesentlich dazu beigetragen, schweren Wirtschaftsschädigungen in diesen Volkswirtschaften vorzubeugen.

β) Der Großraumpreis.

Der „großraumwirtschaftlich gerechtfertigte Preis" ist ein äußerst kompliziertes Gebilde, und zwar einmal dadurch, daß er die Schlacken des bisherigen „Außenhandelspreises" nicht von heute auf morgen abstoßen kann, da sich dieser in der Regel fest in dem Wirtschaftsgefüge jeder Volkswirtschaft verwurzelt hat. Zum anderen ist aber auch der ohne historische Vorbelastung neugebildete Großraumpreis insofern kompliziert, als er eine weitgehende Differenzierung nach den verschiedensten Gesichtspunkten aufweisen muß. Die Preisbildung in der künftigen Großraumwirtschaft kann keinesfalls nach dem sehr einfachen Grundsatz „durchschnittliche europäische Selbstkosten + angemessener Gewinn = Preis in Europa" vor sich gehen.

Die gröbsten Mißstände im Außenhandelspreisgefüge — d. h. die „historische Vorbelastung" — sind bereits durch den Krieg selbst behoben, und zwar durch die weitgehende Angleichung des europäischen Preisgefälles. Der Index der Großhandelspreise stieg von August 1939 bis zum März/April 1941 z. B. in Schweden um 55%, in Norwegen um 61%, in Dänemark um 80%, in der Schweiz um 63%, in Bulgarien um 35%, im ehemaligen Jugoslawien um 103%.[1]) In Deutschland dagegen erhöhten sich infolge des allgemeinen Preisstops im gleichen Zeitraum die Großhandelspreise nur um 5%. Durch diese Entwicklung konnten die deutschen Ausfuhrförderungsmaßnahmen weitgehend abgebaut werden. Der Krieg hat somit wesentlich zur Überleitung des Außenhandelspreisgefüges in die Zone der gerechten Leistungsbewertung beigetragen.[2]) In Friedenszeiten und in freier Großraumvereinbarung wären diese Korrekturen wahrscheinlich niemals möglich gewesen.

Innerhalb der „Zone der Gerechtigkeit" wird der Großraumpreis deswegen eine sinnvolle Differenzierung aufweisen müssen, weil in der europäischen Großraumwirtschaft nicht nur Selbstkosten und Kaufkraft von Natur aus starke Unterschiede aufweisen, sondern auch die durch die Autarkietendenz des Großraumes hervorgerufenen Kostenverschiebungen sinnvoll in dem Preissystem berücksichtigt werden müssen. In der europäischen Preisdifferenzierung wird aber wiederum das Großraumkartell ein äußerst geeignetes Instrument sein. Es gibt keine preispolitischen und keine preistechnischen Probleme, die nicht von dem Kartell — insbesondere dem internationalen Kartell — gelöst worden wären. Wenn wir im nachstehenden die Grundsätze der Preispolitik im europäischen Großraum behandeln, so gehen wir davon aus, daß diese am zweckmäßigsten im Rahmen eines Großraumkartells verwirklicht werden. Wenn für die Nationalwirtschaft das sachliche Organisationsprinzip

[1]) Jugoslawien jedoch vom August 1939 bis zum Februar 1941. Nach dem Bericht der Reichs-Kreditgesellschaft von Mitte 1941 über „Preise und Währungen in Europa und Übersee", Seite 13.

[2]) Teilweise haben die einzelnen nationalen Preisniveaux dasjenige Deutschlands bereits überschritten, so daß nach dem Kriege sogar Korrekturen nach unten vorgenommen werden müssen.

hinsichtlich der Preislenkung von Nachteil ist, so noch mehr in der Großraumwirtschaft. Die Preispolitik kann bei den weit schwierigeren Verhältnissen der zwischenräumlichen Leistungsbemessung nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie den organischen Bestandteil einer zentralen Marktordnungspolitik — deren Instrument das Kartell ist — bildet. Auf diesen Gedankengang kommen wir weiter unten zurück.

Wir müssen uns nun Rechenschaft über die Wesensmerkmale des gelenkten Preises ablegen. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Preispolitik in der totalen Marktordnung eine einfache Sache sei. Man könnte es sich allerdings leicht machen, indem man schematische Methoden anwendet, wie sie etwa durch Stoppreise[1]), allgemeinverbindliche Handels- und Gewinnspannen usw. dargestellt werden. Damit kann aber den Ansprüchen einer feinnervigen Wirtschaft auf die Dauer nicht Rechnung getragen werden. Ein Preisordner muß die Gesetze der liberalen Preisbildung völlig beherrschen, denn sie haben so lange Geltung, wie eine Wirtschaftsordnung dem wirtschaftenden Individuum überhaupt Eigeninteressen und Eigenwünsche zuerkennt. Darüber hinaus muß der Preisordner auch mit den Methoden der Preislenkung bestens vertraut sein, wenn es gilt, im Gesamtinteresse liegende Eingriffe in das „freie Spiel der preisbildenden Kräfte" zu machen. Ja, die größten Schwierigkeiten ergeben sich oft erst dadurch, daß der Preisordner neue Preise konstruktiv festlegen und somit die sich bei seiner Preisfixierung ergebenden Reaktionen der Wirtschaft vorausbedenken muß. Eine brauchbare Theorie des gelenkten Preises, der immer ein „gerechter", d. h. vom Gesamtinteresse bestimmter Preis sein muß, liegt noch nicht vor. Wenn wir im nachfolgenden einige Grundzüge der Großraumpreisbildung aufzeigen, soll damit keinesfalls der Versuch einer Theorie des gelenkten Preises gemacht werden, sondern lediglich eine Abrundung unserer Marktordnungsbetrachtung in der Großraumwirtschaft gegeben werden.

Die gelenkten Preise können entsprechend ihrer Zielsetzung in zwei große Gruppen eingeteilt werden:

[1]) Die große Bedeutung der deutschen Preisstopverordnung für die besonderen Verhältnisse der Vorkriegs- und Kriegszeit soll damit nicht geschmälert werden.

1. der produktionsorientierte Preis,

2. der konsumorientierte Preis.

Der erstere zielt auf die Erhaltung und Förderung oder Hemmung der Produktion, der zweite auf die Förderung oder Hemmung der Konsumtion ab. Der erstere hat in einer nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung immer ein Leistungspreis zu sein (d. h. er hat nur tatsächliche und zwar bestmögliche Leistungen der Unternehmer bzw. Anbieter zu vergüten und nicht monopolistische oder „Profit“-Elemente zu enthalten), der zweite ist in der Regel ein Sozialpreis, denn er wird immer den Bedürfnissen der breiten Bevölkerungsschichten Rechnung tragen. Es liegt auf der Hand, daß zwischen diesen beiden preispolitischen Richtungen untrennbare organische Wechselbeziehungen bestehen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Konsumenten gleichzeitig Kostenfaktoren der Produktionssphäre darstellen. Um jedoch ein möglichst klares Bild über die Wesensmerkmale des gelenkten Preises zu erhalten, ist diese Systematisierung zweckmäßig.

1. Der produktionsorientierte Preis.

a) Der betriebsindividuelle Leistungspreis.

Der Leistungspreis setzt sich aus den Selbstkosten und dem Unternehmergewinn zusammen. Das Spezifikum des Leistungspreises ist es nun, diese beiden Elemente nicht vorbehaltlos anzuerkennen. Die Preispolitik in der totalen Marktordnung interessiert sich vielmehr gerade dafür, wie sich diese Posten zusammensetzen und sucht, entweder aus produktionspolitischen[1]) oder aus absatz-

[1]) Fundamentale Voraussetzung für eine Produktionslenkung mittels der Preispolitik ist die exakte Verbindung zwischen Kosten und Preis des zu lenkenden Produktes. Eine „Vermanschung“ der Preiskalkulation verschiedenartiger Erzeugnisse oder gar des gesamten Produktionsprogrammes eines Unternehmens würde sowohl die betriebliche, als auch die überbetriebliche Rationalisierung der Produktion sehr erschweren. Das Verfahren der Durchrechnung des gesamten Unternehmerertrages bei preispolitischen Maßnahmen, wie es bisher gern angewandt wurde, muß daher künftig aufgegeben werden, wenn die Preispolitik sich nicht ihrer Ordnungsfunktion berauben will.

politischen[1]) Gründen auf sie einzuwirken. Die Preispolitik vermag folgende produktionspolitischen Wirkungen auszulösen:

aa) mengenmäßige Produktionsförderung,

bb) mengenmäßige Produktionshemmung,

cc) betriebswirtschaftliche Produktionsförderung,

dd) technische Produktionsförderung.

Hiermit ist das preispolitische Korrelat zur Großraumproduktionsplanung gegeben. Autarkiemaßnahmen und sonstige Maßnahmen der Produktionsplanung können nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn sie von einer fördernden Preispolitik begleitet werden in dem Sinne, daß der Preis einen genügenden Anreiz zur Unterstützung dieser Maßnahmen bietet. Hemmende Preise sollen großraumwirtschaftlich unerwünschte Produktionen drosseln, sei es, daß z. B. der Bezug überseeischer Rohstoffe erschwert oder daß der Einsatz von Rohstoffen, Arbeitskräften und Kapazitäten für andere Erzeugungsgebiete preispolitisch unterstützt werden soll. Weit schwieriger als das Gebiet der mengenmäßigen Produktionsbeeinflussung ist das der Rationalisierungs- und Fortschrittsförderung mittels des gelenkten Preises. Während der Preis auf dem Mengengebiet nur eine mehr oder weniger unterstützende Funktion zentraler Marktordnung innehat, hat er auf dem Gebiet der Wirtschaftlichkeits- und Fortschrittsförderung weitgehend initiierende Wirkung. Hier kann die Marktordnungsinstanz nicht nur „Pläne" aufstellen, sondern sie muß Intensität und Richtung der unternehmerischen Eigeninitiative zu erfühlen suchen, um sie mittels geschickter preispolitischer Maßnahmen mit den gemeinwirtschaftlichen Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Es ist notwendig, diesen schwierigen Fragenkomplex näher zu erörtern.

Da das Regulativ der Preiskonkurrenz im Großraum

[1]) Die absatzpolitischen Gründe bestehen in diesem Zusammenhang lediglich darin, den Konsumenten die Produktion so billig wie möglich zur Verfügung zu stellen, d. h. in dem allgemeinen Ziel jeder Preispolitik. Die besonderen absatzpolitischen Maßnahmen werden unter dem Abschnitt „Der konsumorientierte Preis" behandelt.

wesentlich eingeschränkt ist[1]), muß der gelenkte Preis die Funktion der Wirtschaftlichkeitssteigerung und der Entwicklungsförderung in der Produktionssphäre übernehmen. Die Bestimmung des „großraumwirtschaftlich gerechtfertigten Preises", d. h. desjenigen Preises, der einerseits die gesunden Funktionen des freien Wettbewerbes auslöst und andererseits den spezifisch großraumwirtschaftlichen Zielsetzungen Rechnung trägt, ist äußerst schwierig. Er darf einerseits nicht so hoch sein, daß jede Fortschritts- und Rationalisierungsinitiative der Unternehmer erlischt. Andererseits würde aber auch ein zu niedriger Preis die Gefahr der Erstarrung der Unternehmerinitiative mit sich bringen. Dies würde insbesondere dann der Fall sein, wenn feste Unternehmerlohnsätze eingeführt würden oder wenn, was damit gleichbedeutend wäre, jeder Fortschrittserfolg automatisch durch entsprechende Preissenkungen abgeschöpft werden würde. Man dürfte bald die Feststellung machen, daß der abgeschöpfte Gewinn durch „Trägheitskosten" wettgemacht würde! Mit dem letzteren Hinweis wird ein wichtiges, wenn nicht das schwerwiegendste Problem der künftigen Wirtschaftsordnung angeschnitten.[2])

Die derzeitige Beengung auf dem Gebiete der Preisgestaltung in Deutschland würde, wenn man sie zu einer Dauererscheinung stempeln wollte, mit Sicherheit erhebliche Nachteile für die Entwicklung und den technischen Fortschritt der Industrie zur Folge haben. Man überdenke nur zurückschauend, ob z. B. die einzigartigen technischen Erfolge der deutschen chemischen Industrie (Stickstoff, Benzin, Leichtmetalle, Buna usw.) hätten erzielt werden können, wenn

[1]) Vgl. die Anmerkung auf Seite 171.

[2]) Einige Monate nach Abschluß dieser Arbeit hat sich auf dem Gebiete der öffentlichen Auftragsvergebung eine erfreuliche Wendung vom Kostenpreis zum Festpreis vollzogen. Nicht mehr die individuellen Kosten für einen bestimmten Auftrag sollen für die Preisbemessung maßgebend sein, sondern es wird ein Festpreis — der allerdings auch auf Grund typischer Kalkulationen berechnet wird — festgelegt, der für eine längere Periode Gültigkeit hat. Da dem Unternehmer gleichzeitig zugesichert wird, daß Mehrleistungen durch zwischenzeitliche Verbesserung der Kalkulationsgrundlagen nicht abgeschöpft werden, ist für ihn ein Anreiz zur Rationalisierung und Fortschrittsförderung geschaffen.

etwa auf der Grundlage der LSÖ., also ausgehend von den Selbstkosten und unter Zubilligung eines Gewinnes bis zu etwa 10%, hätte gearbeitet werden müssen. Bei einer solchen schematischen Bemessung des Gewinnes würde auf die Dauer kein Unternehmer mehr das Risiko, geschweige denn die Initiative für große technische Versuchsarbeiten aufbringen. Hier lastet eine ungeheure Verantwortung auf den Marktordnungsorganen. Sie dürfen nicht nur Rechner, sondern sie müssen auch gute Psychologen sein. In jedem Industriezweig und in jedem europäischen Teilraum können gänzlich unterschiedliche Verhältnisse vorliegen. Für manche Industriezweige sind Entwicklungsaufgaben nicht mehr gegeben, so daß der Preis ausschließlich die Funktion des Rationalisierungsdruckes oder gar der bloßen Kostenvergütung auszuüben braucht. Andere Industrien sind noch im hohen Maße entwicklungsfähig. Es kommt aber ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt hinzu: Unternehmer, die aus Liebe zur Arbeit und aus gesundem Ehrgeiz dem Fortschritt dienen, begnügen sich in der Regel mit einer geringeren Gewinnspanne als solche, für die die Unternehmertätigkeit in erster Linie Mittel zum Zweck, nämlich zum Zweck der Verbesserung ihrer persönlichen Lebensbedingungen, ist.[1]) Dort ist es mehr die Freude am Schaffen, hier die Lust am Verbrauchen, die das Leben lebenswert machen. Im europäischen Großraum können somit die „Kosten" der Initiative ein sehr unterschiedliches Bild aufweisen.

Die Schwierigkeiten des Preisproblems lassen es verständlich erscheinen, wie wichtig die Einbeziehung der Preislenkung in die zentrale Marktordnung ist. Ein sachgebietlicher „Preisordner" würde sich niemals in die wirklichen Verhältnisse seines Industriezweiges in dem Maße einleben können wie ein fachgebietlicher „Produkten-

[1]) Es wird bei der Diskussion über den „Unternehmergewinn" jedoch oft übersehen, daß eine „Fungibilität" des Geldes,d. h. auch des Gewinnes, in der totalen Marktordnung nicht mehr in vollem Umfange besteht, denn es ergeben sich für die Wirtschaftsführung viele Möglichkeiten, die Verwendung des Unternehmergewinnes im Hinblick auf gesamtwirtschaftliche Bedürfnisse zu beeinflussen. Der Gewinn in der geordneten Marktwirtschaft hat damit eine völlig andere Bedeutung als der der liberalistischen Wirtschaft, selbst wenn beide die gleiche Höhe aufweisen sollten.

lenker". Bei dieser Feststellung dürfen wir uns keinesfalls durch die Erfolge des deutschen Preiskommissars täuschen lassen. Wir müssen berücksichtigen, daß der Preiskommissar jahrelang von der „Initiativsubstanz" des deutschen Unternehmers gezehrt hat und daß darüber hinaus der Krieg eine „Opferinitiative" ausgelöst hat. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß es einmal einen Bruch in der Kurve der Unternehmerinitiative gibt und daß nicht der Marktordner den besten Erfolg aufweist, der seiner vorgesetzten Instanz laufend mit „flotten" Preissenkungen aufwarten kann, sondern daß derjenige den endgültigen Erfolg haben wird, der den „richtigen" Preis festsetzt. Die Erfolge einer Preispolitik kann man nicht ausschließlich in Ziffern ausdrücken. Wenn beispielsweise eine Preissenkung von 10% verfügt wird, tritt für den Verbraucher zwar eine konkrete Verbesserung seiner Kaufkraft in Höhe dieses Prozentsatzes ein, aber, was nicht meßbar ist, das ist die Rückwirkung dieser Senkung auf die Initiative des Unternehmers. Eine etwaige Beeinträchtigung seiner Initiative wirkt sich wie eine schleichende Krankheit aus. Man ermißt erst ihre Wirkung, wenn es schon zu spät ist. Man wird dann vielleicht feststellen, daß es für die Gemeinschaft von größerem Vorteil gewesen wäre, wenn sie der Unternehmerinitiative, jenem kostbarsten Gut einer Volkswirtschaft, ein „Opfer" in Gestalt des Verzichtes auf eine Preissenkung gebracht hätte. Die Lebenskräfte des Wirtschaftskörpers laufend zu beobachten, d. h. das Verhalten des Initiativpotentials der Unternehmer stets richtig einzuschätzen, kann aber nur derjenige Marktordner, der in seinem Erzeugungsbereich laufend enge Fühlung mit der Wirklichkeit des Lebens hat.

Nicht durch medizinische Reihenuntersuchungen, wie sie durch eine zentralistische koordinierte Preispolitik bewirkt würden, sondern durch den guten Hausarzt — den Produktenlenker — können am besten die Gesundheit und das Wachstum des Körpers beurteilt und gefördert werden. Der Produktenlenker braucht nicht einmal sein Ohr ganz dicht an den Körper der Wirtschaft anzulegen, um seine leisesten Regungen rechtzeitig wahrzunehmen und diagnostizieren zu können[1]),

[1]) Formulierung nach Rentrop-Kayser, „Preispolitik und Preisüberwachung in Europa", München und Berlin 1941, Seite 32.

sondern für ihn genügt oft schon ein Blick in die Augen des Patienten, um die richtige Medizin verschreiben zu können.

Nun werden die Verfechter der sachgebietlichen Preispolitik einen Einwand erheben, der gewiß nicht von der Hand gewiesen werden kann. Rentrop-Kayser sagen: »Die Preispolitik hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie überfachlich und überressortmäßig aufgebaut ist. Das beweist ein Blick in die Praxis; dort, wo dieser Grundsatz nicht befolgt ist, ist der Preispolitik ein durchschlagender Erfolg versagt geblieben. In der Regel wird daher der verantwortliche Leiter der obersten Preisbehörde eines Landes dem jeweiligen Regierungschef unmittelbar unterstellt sein müssen. Er soll nicht unter, sondern neben den Fachressorts stehen (Gewerbe-, Handels-, Ernährungs-, Forst-, Sozialminister usw.). Die Ressorts sehen die Preisfragen immer nur durch ihre Ressortbrille. Der Leiter von Industrie, Handwerk und Handel strebt z. B. meist eine Niedrighaltung der Nahrungsmittelpreise und damit der Lebenshaltungskosten an, um die Löhne und damit die Produktionskosten niedrig halten und um seine Waren gegenüber anderen Ländern konkurrenzfähig absetzen zu können, während der Leiter der Landwirtschaft wiederum im Interesse der Landwirtschaft eine Erhöhung der Preise für seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse anstrebt. ... Es ist Aufgabe des Leiters der Preispolitik, zwischen diesen verschiedenen Interessen ausgleichend zu wirken und sie immer wieder auf das Gesamtinteresse auszurichten. Lediglich eine nach allen Seiten hin unabhängige Preisbehörde kann eine Politik „volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte“ treiben.«[1])

Die Gefahr einer fachlichen Interessenpolitik würde bei Einbeziehung der Preislenkung in die zentrale Produktenlenkung zweifellos bestehen, wenn die Marktordnungsinstanzen autokratische Gebilde wären.[2]) Wie aber in der totalen Marktordnung sich alles wirtschaftliche Geschehen nicht selbstherrlich, sondern im Rahmen eines

[1]) Aus „Preispolitik und Preisüberwachung in Europa“, von Rentrop-Kayser, München und Berlin 1941, Seite 30/31.

[2]) Oder aber, wenn sie keine gut ausgebauten und zuverlässigen Organe darstellen würden, was natürlich die Voraussetzung für einen „durchschlagenden Erfolg“ ist.

großen Ganzen vollzieht, wird einerseits die oberste Marktordnungsinstanz ihre untergeordneten Organe hinsichtlich ihrer Preispolitik überwachen. Andererseits plädieren wir aber in keiner Weise für eine Abschaffung des sachlichen Organisationsprinzips auf preislichem Gebiet. Was wir für zweckmäßig halten, ist allein die Zurückführung der sachlichen Preisüberwachung auf die Bestimmung und Abstimmung der „großen Linien" der Preispolitik. Die oberste Preisbehörde hat aus der Arbeit der Marktordnungsinstanzen, über die ihr laufend zu berichten ist, die allgemeinen Preistendenzen herauszuarbeiten und hieraus wiederum den Marktordnungsinstanzen praktische Arbeitslinien für ihre Preispolitik zu geben. Wenn sich die sachliche Organisationsinstanz nicht auf die Lenkungsfunktion beschränkt, sondern unmittelbar die gesamte Preisbildung von der Kohle bis zum Reinigungsmittel des Ein-Mann-Betriebes zu bestimmen wünscht, besteht bei verantwortungsbewußter Arbeitsweise zu leicht die Gefahr — und auch die Notwendigkeit —, daß sie organisatorisch einen gewaltigen Apparat aufziehen und sachlich jeden Preisträger bis in seine feinsten Verästelungen durchleuchten muß. Die Folge würde aber sein, daß die Preisbehörde an Umfang und Arbeitsweise einer fachgebietlichen Marktordnungsbehörde sehr nahe kommt, was zu einer Doppelorganisation führen würde; die Preisbehörde würde, um gute Arbeit leisten zu können, sich letztlich für alle wirtschaftlichen Vorgänge auf einem Produktionsgebiet (Rohstofflage, Erzeugungs- und Absatzverhältnisse) interessieren müssen. Damit würde sie nahezu die gleichen Aufgaben vollziehen, die den zentralen Marktordnungsinstanzen ebenfalls obliegen. Ein weiterer Gesichtspunkt kommt aber noch hinzu. Man denke sich nur diese sachgebietliche Preispolitik auf sämtliche Teilräume des Großraumes übertragen! Man würde in der zwischenräumlichen Zusammenarbeit auf unübersehbare bürokratische Schwierigkeiten stoßen. Derartige Unzuträglichkeiten haben sich bereits jetzt im Zuge des Ausbaues der staatlichen Preisüberwachung im europäischen Raume nach dem derzeitigen deutschen Muster herausgebildet. Manche europäischen Preisbehörden arbeiten heute bereits mit solcher Gründlichkeit, daß sie lieber auf ein dringend benötigtes

Einfuhrerzeugnis zu verzichten scheinen, als daß sie einen Großraumpreis, der etwa einem bestimmten Paragraphen der Preisverordnung nicht gerecht wird, genehmigen.

Man darf sich bei diesen Gedankengängen nicht von der gegenwärtigen Situation auf dem Preisgebiet leiten lassen. Sie steht eindeutig unter dem Zeichen des „Preisauftriebes"; in ihr mußte daher auch der Preiskommissar eine überragende Stellung gewinnen. Je näher wir nach Kriegsende aber der Gleichgewichtslage zwischen Angebot und Nachfrage kommen, desto mehr werden sich die preispolitischen Maßnahmen wieder in die Harmonie der Gesamtwirtschaftspolitik einreihen lassen. Ja, sollte etwa hier oder da sogar eine Preisdrucksphäre wiedererstehen, dürfte sich das wirtschaftspolitische Interesse vornehmlich auf die Produktionsseite verlagern und damit eindeutig der Vorrang des fachlichen Organisationsprinzips in Erscheinung treten.

Im übrigen ist zu dem Problem Fach- oder Sachlenkung auf dem Preisgebiet noch zu sagen, daß es ja auch entscheidend darauf ankommt, wie ein Lenker seine Aufgaben anfaßt. Wenn von den künftigen Fachlenkern die gleiche wirtschaftspolitische Initiative entfaltet werden sollte, wie von dem heutigen Preiskommissar, wird ihnen sicherlich kein geringerer Erfolg beschieden sein.

b) Der Kartellausgleichspreis.

Wenn schon die Bemessung des richtigen Leistungspreises bei einem Einzelbetrieb große Schwierigkeiten bereitet, so wird das Preisproblem noch verwickelter, wenn mehrere Betriebe ein und dasselbe Erzeugnis herstellen oder wenn gar die Erzeugungsstätten eines ganzen Kontinents auf eine preisliche Ebene gebracht werden sollen. Selbst bei weitgehender Angleichung der Startbedingungen aller Unternehmer werden Löhne, Rohstoffe, Kraftkosten, unterschiedliche Kapazitäten, Frachten usw. eine starke Differenzierung der Selbstkosten ergeben. Man denke z. B. an den äußerst billigen Strom in Norwegen, an das billige Holz in Schweden, an die niedrigen Löhne auf dem Balkan, an die günstigen Frachten der an Wasserstraßen liegenden Erzeugungsstätten usw. Aus der Vielzahl der verschiedenen

Leistungspreise müssen nun Preise gebildet werden, die die zweckmäßigste Verbindung zum Konsumpreis darstellen.

Der wichtigste Ausgleichsfaktor im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr war bisher der Zoll. Er wird seine Bedeutung so lange beibehalten, wie nicht andere Methoden der Marktordnung entwickelt sind. Es wäre verfehlt, zur Herbeiführung einer großraumwirtschaftlichen Zusammenarbeit die Zölle einfach aufzuheben, d. h. eine Zollunion zu statuieren, ohne daß die Funktion des Zolles durch andere Ordnungsfaktoren übernommen wäre. Mit einer bloßen Zollunion würden mehr Nachteile als Vorteile geschaffen werden. »... Und all diejenigen werden Unrecht haben, die da glauben, man würde durch eine Zollunion alle europäischen Länder zusammenschließen, um damit praktisch ja doch nur wieder eine Verkleinerung der englischen Weltwirtschaft aufzurichten. Zollunionen sind Mittel, um überflüssige Schwierigkeiten zwischen zwei Volkswirtschaften desselben Niveaus zu beseitigen. Eine grundsätzliche Beseitigung der Zollschranken im heutigen Europa würde das Zusammenwachsen der europäischen Volkswirtschaften durch voreilige Experimente unnötig stören und gefährden.«[1]) In vielen Publikationen wird das Beispiel des Deutschen Zollvereins als Vorbild für den „Europäischen Zollverein" angeführt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß dieses Beispiel insofern nicht stichhaltig ist, als sich die Industriewirtschaft zur Zeit des Deutschen Zollvereins noch im Anfangsstadium der Entwicklung befand, während sich hinter den heutigen Zollmauern vielfach „ausgewachsene" Wirtschaftskörper mit durchaus unterschiedlichen Strukturformen verbergen.

Wir müssen uns bei der Behandlung des Zollproblems an unsere Darstellung der künftigen europäischen Produktionsordnung erinnern. Wir sahen, daß nur diejenigen Kapazitäten eine Existenzberechtigung haben werden, die großraumwirtschaftlich gerechtfertigt sind, und daß nur diesen Kapazitäten im Rahmen der europäischen Marktordnung

[1]) Heinrich Hunke, „Volk und Raum in der wirtschaftspolitischen Neuordnung Europas", Zeitschrift für Geopolitik, Jahrgang 17, Heft 12.

gesicherte Produktions- und Absatzbedingungen gewährleistet werden. Damit bekommt das Zollproblem aber ein anderes Gesicht. Ebenso wie wir ein Übergleiten des handelspolitischen Kontingentes in die Großraumkartellquote sehen, wird auch der Zoll nichts anderes als einen Preisfaktor im Rahmen des Großraumkartells darstellen. Da den Industrien bereits durch Produktions- und Absatzvereinbarungen ein „Schutz" gewährt wird, wandelt sich die handelspolitische Waffe des Schutz- und Prohibitivzolls in ein reines Problem der Finanzen auf der einen und des Kartellpreisausgleichs oder der Konsumbelastung auf der anderen Seite um. Zu dem Finanzproblem ist zunächst zu sagen, daß aus Marktordnungsgründen der Finanzzoll in der europäischen Großraumwirtschaft künftig weitgehend ausgeschaltet werden sollte. Dies wird um so eher möglich sein, je früher die Staaten die entsprechenden Einnahmeausfälle durch Steigerung der allgemeinen Produktivität der Großraumwirtschaft und damit durch die Vermehrung des Steueraufkommens wettmachen können. Das Problem des Preisausgleichs und der Konsumbelastung brauchen wir in diesem Zusammenhange nicht zu behandeln. Es kann in unsere allgemeinen Betrachtungen über diesen Problemkreis einbezogen werden.

Das Zollproblem der künftigen Großraumwirtschaft wird also lauten: Nicht Zollunionen, sondern Industrieabsprachen und damit von Fall zu Fall Abbau bzw. Aufhebung der Zölle.[1]) Die Marktordnungsinstanzen sowie die Kartelle werden zu beweisen haben, daß die Industrieabsprachen eine zweckmäßigere und beweglichere Marktordnung herbeiführen können, als dies bei dem starren und schematisierenden Zollprinzip möglich ist.

[1]) Damit wird aber eine allgemeine Beseitigung der Zollpolitik als Großrauminstrument nicht eintreten. Abgesehen davon, daß nicht auf allen Gebieten Kartelle zu errichten sind, sind durchaus Tatbestände denkbar, bei denen die Zölle bestehen bleiben (z. B. dann, wenn ein Staat sich nicht vollständig an der Großraumarbeit beteiligt und seine „handelspolitische Souveränität" nicht beeinträchtigt wissen möchte). Auf alle Fälle wird aber für die am Großraum beteiligten Volkswirtschaften eine allgemeine „Europa-Klausel" zu gelten haben. Es ist selbstverständlich, daß für den Großraum ein einheitlicher und vor allem vereinheitlichter Zolltarif auszuarbeiten ist.

Bevor wir auf den Kartellausgleich eingehen, sei noch ein kurzes Wort zu den überbetrieblichen Preisausgleichsverfahren, die neben dem Zoll bestehen, gesagt. Es kommt hier insbesondere die staatliche Subvention, die Steuerpolitik und die Eisenbahntarifpolitik in Betracht. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, daß eine Marktordnungseinheit (Kartell) nur in ganz besonderen Ausnahmefällen überbetriebliche Mittel in Anspruch nehmen sollte. Das Kartell ist nicht nur eine Leistungs-, sondern auch eine Opfergemeinschaft. Das Kartell hat daher in erster Linie etwaige Preisausgleiche im Rahmen seiner eigenen Marktordnung vorzunehmen. Die psychologische Bedeutung des Vorrangs des Kartellausgleichs liegt auf der Hand. Durch Einsatz von Staatsmitteln würde die Verantwortung des Kartells, aus eigener Kraft das Schicksal der Unternehmergemeinschaft zu meistern, beeinträchtigt werden. Es würde eine Verwässerung des Leistungsgedankens eintreten, wenn der Posten „Staatshilfe“ in der Industriekalkulation allzu leicht Eingang findet. Hier müssen manche Fehler der Vorkriegswirtschaftspolitik wieder gutgemacht werden. Die überbetrieblichen Mittel wären nur dann einzusetzen, wenn die Kartellgemeinschaft einerseits die Leistungen nicht aufzubringen vermag, andererseits eine Belastung des Konsumenten als nicht erwünscht angesehen wird. Die Eisenbahntarifpolitik hätte z. B. bei der Überwindung der Marktferne peripherer Räume helfend einzugreifen. Die staatliche Subvention käme für die Unterstützung großer Neustoffvorhaben in Betracht. Die Steuerpolitik wäre insbesondere zur Verfolgung völkischer und sozialer Zielsetzungen (z. B. Ostraum-Steuerpolitik) anzusetzen.

Nun kommen wir zum Großraumkartellausgleich selbst. Der Kartellausgleich hat das Ziel, unterschiedliche Leistungspreise auszugleichen, sofern sich Erzeuger mit verschiedenen Produktionsbedingungen in einem bestimmten Marktsektor „treffen“.[1]) Diese Formulierung des Kartellaus-

[1]) Ist nur ein Erzeuger oder sind mehrere Erzeuger mit gleichen Produktionsbedingungen vorhanden, können die „reinen Selbstkosten“, wie im vorangegangenen Abschnitt behandelt, als Preise übernommen werden, falls nicht besondere absatzpolitische Rücksichten (siehe Abschnitt „Der konsumorientierte Preis“) zu nehmen sind.

gleiches wird zunächst überraschen. Bisher verstand man unter „Kartellausgleich" den mengen- oder wertmäßigen Ausgleich von Über- oder Unterlieferungen. Wenn ein Erlösausgleich stattfand, handelte es sich meist um die Verrechnung von Über- oder Unterpreisen bei einem für alle Kartellmitglieder garantierten Verrechnungspreis (z. B. Durchschnittserlös). Der Ausgleich spielte sich also in der Regel lediglich in der Mengen- oder Erlössphäre ab, drang aber nur in ganz seltenen Fällen in die Selbstkostensphäre vor in dem Sinne, daß bei gegebenen Preisen ein Ausgleich zwischen der Kosten/Erlös-Spanne der Erzeuger stattfand oder die Preisbildung in enger Anlehnung an die reinen Selbstkosten erfolgte. Der Kartellpreis richtete sich bisher grundsätzlich nach den Selbstkosten des „Grenzbetriebes".[1]) Die übrigen Betriebe wiesen dann sogenannte Differenzialgewinne aus, verfügten also neben den „reinen Leistungspreisen", die bereits eine angemessene Gewinn- und Risikoabgeltung enthielten, noch über einen zusätzlichen Gewinn. Die Wirtschaft ist sich der Unzulänglichkeit dieses nivellierenden Verfahrens bewußt, solange es Kartelle gibt. Man machte sich daher auch ständig Gedanken über eine „weitere Vertiefung der Preispolitik [dahingehend], daß die tatsächlichen Gestehungskosten der verschiedenen Waren in den Preisen stärker zur Auswirkung gelangen müßten".[2]) In Verfolg dieser Gedankengänge hoffte man nun, daß durch die zunehmende Rationalisierung und Standardisierung eine Einebnung des Kostenniveaus erfolgen würde. Weiterhin bemühte man sich, durch Lockerung der Preisbindungen (z. B. mittels der Kalkulationskartelle) zu einer mehr kostengerechten Preisgestaltung zu gelangen. Ein grundsätzlicher Wandel der Kartellpreispolitik ist jedoch nicht erreicht worden. Die Standardisierung und Typisierung ist einerseits noch nicht so weit fortgeschritten, daß sie kosten-

[1]) Es wird hierbei eine Monopolstellung des Kartells vorausgesetzt. Diese Monopolstellung müssen wir bei preispolitischen Betrachtungen im Rahmen des totalen Kartells als gegeben ansehen. (Vgl. jedoch unsere Ausführungen gelegentlich der Behandlung des Außenseiterproblemes im totalen Kartell (Seite 158ff.) über das Wesen des künftigen Monopols.)

[2]) Tschierschky, S., „Kartellpolitik", Berlin 1930, Seite 72.

angleichend gewirkt hat, bzw. sind auf der anderen Seite auf Grund mannigfacher wirtschaftspolitischer Maßnahmen (z. B. Arbeitseinsatz, Rohstoffbewirtschaftung, Einschaltung auch der unwirtschaftlichsten Kapazitäten in den Produktionsprozeß) eher noch größere Kostendivergenzen als früher festzustellen. Andererseits ist aber auch eine Lockerung in den Preisbindungen in keiner Weise eingetreten.

Heute wird nun viel vom „guten Betrieb" oder auch vom „mittelguten Betrieb" gesprochen. Dieser soll an Stelle des bisherigen Grenzbetriebes für die Preisbemessung maßgeblich sein. Es ist fraglich, ob diese Methode die Schwächen des Grenzkostenpreises beheben kann. Zunächst wird die Bestimmung des mittelguten Betriebes schon rein formell einige Schwierigkeiten bereiten. Welcher Wert soll maßgeblich sein: der einfache arithmetische Mittelwert, der gewogene arithmetische Mittelwert, der Zentralwert oder der Dichtestwert? Diese Werte können oft große Unterschiede aufweisen.

Der Sinn des Mittelwertes ist nun der, einerseits die „schlechten" Betriebe (die in der Zone der Kostenunterdeckung liegen) zur Verbesserung ihrer Produktionsbedingungen zu veranlassen, andererseits aber den besseren Betrieben nicht schon deswegen eine günstigere Rente zukommen zu lassen, weil die jenseits des Mittelwertes liegenden Betriebe schlecht arbeiten bzw. auf Grund der Angebotsverhältnisse im Markte bleiben müssen. Die erstgenannte Zielsetzung wird sich aber auch praktisch vielfach als unerreichbar erweisen. Auf eine ganze Reihe von Kostenfaktoren wird nämlich die Leitung der schlechten Unternehmungen gar keinen oder aber nur einen mittelbaren Einfluß haben. Es seien nur die Probleme des Standorts, der Betriebsgröße, des Beschäftigungsgrades, des Warensortiments, des Arbeitseinsatzes, der Rohstoffbeschaffung, der Finanzierung usw. und die sich hieraus ergebende unterschiedliche Kostengestaltung bei den Unternehmungen zur Erörterung gestellt. Viele Kostenfaktoren wird der Unternehmer selbst bei bestem Willen nicht ändern können, so daß er unverschuldet in die Verlustzone geraten würde. Um wieviel schwieriger wird das Problem nun erst im Großraum mit seinen noch größeren Niveauunterschieden!

Weder die Preisberechnung nach den Grenzkosten noch nach den mittelguten Betrieben scheint uns geeignet zu sein, eine Grundlage für den großraumwirtschaftlich gerechtfertigten Preis zu bieten. Wir halten anstatt dessen den „Kartellausgleichspreis" für eine zweckmäßige und vor allem gerechte Preisgrundlage. Der Kartellausgleichspreis ist ein Preis, der durch Zusammenschütten der „reinen Leistungspreise" der Kartellmitglieder gebildet wird. Wir erinnern uns, daß unter dem Leistungspreis derjenige Preis zu verstehen ist, der einerseits dem Unternehmer einen angemessenen Gewinn beläßt, andererseits aber auch notfalls einen Rationalisierungsdruck auszuüben in der Lage ist. Durch den Kartellausgleichspreis wird zweifellos die günstigste Preisstellung für den Konsumenten erreicht insofern, als die Differenzialgewinne, die auf Grund unabänderlicher Produktionsbedingungen der schlechten Betriebe von den guten Betrieben (über ihre echten Leistungsrenten hinaus!) vereinnahmt wrüden, dem Verbraucher voll zugute kommen. Diese Forderung wird von den „guten" Betrieben kaum gebilligt werden. Wie wir jedoch an dem folgenden Beispiel nachzuweisen suchen, hat der Kartellausgleichspreis, insbesondere im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr, eine volle sachliche und moralische Berechtigung.

Unterstellen wir der Einfachheit halber, daß für ein bestimmtes Erzeugnis nur zwei Hersteller vorhanden sind, und zwar eine deutsche und eine norwegische Firma. Diese beiden Firmen werden für diejenigen Mengen, die sie auf ihren Heimatmärkten absetzen, den reinen Leistungspreis zu berechnen haben. Sie werden diesen Preis auch auf allen anderen Märkten fordern können, auf denen sie sich nicht „treffen". Die Reservatmärkte wird man in der Regel deswegen nicht in die Kartellausgleichsrechnung einbeziehen, weil die Selbstkosten als Ausdruck der natürlichen Produktionsbedingungen eines Landes auch die natürlichen Konsum-, d. h. Lebensbedingungen, widerspiegeln sollen. Auf allen Märkten, auf denen nun die beiden Erzeuger gemeinsam auftreten, wird ein neuer Preis gebildet werden müssen. Unterstellt man z. B., daß der reine Leistungspreis der deutschen Firma bei RM 14,— und der der norwegischen Firma bei RM 10,— liegt, so wird man den dritten Märkten

nicht ohne weiteres den einen oder den anderen Preis berechnen, sondern man wird einen neuen Preis unter Berücksichtigung der Kaufkraftverhältnisse dieser Märkte festsetzen müssen. Nehmen wir in unserem Beispiel an, daß in dritten Ländern ein Großraumpreis von RM 12,— notwendig bzw. angemessen ist. In diesem Falle würde — fände ein Kartellausgleich nicht statt — die norwegische Firma einen Differenzialgewinn von RM 2,—, die deutsche Firma dagegen einen Verlust (unterstellt man, daß die volle oder teilweise Nichtvergütung eines gerechten Gewinnes bereits als Verlust zu bewerten ist) von RM 2,— auf sich zu nehmen haben. Der Kartellausgleichspreis verlangt nun, daß die norwegische Firma den Übergewinn an eine Kartellkasse abführt, die diesen ihrerseits zum Ausgleich des verlustbringenden Großraumpreises der deutschen Firma benutzt.[1])

Zur technischen Seite dieses Verfahrens ist folgendes zu sagen: Die Abrechnung der Über- und Unterpreise erfolgt über das Kartellbüro oder unmittelbar zwischen den Kartellmitgliedern. Soweit sich Über- und Unterpreise in einem bestimmten Kartell nicht ausgleichen sollten, könnte man sich den Kartellausgleich dahingehend erweitert denken, daß die zuständige „Kartellstelle" die Differenzbeträge vereinnahmt bzw. ausschüttet. Nach Möglichkeit sollte jedoch jedes Kartell in sich einen vollen Ausgleich suchen, damit das Ausgleichssystem nicht allzu kompliziert wird.

Man wird geneigt sein, dieses Ausgleichsverfahren als eine neue bürokratische Einrichtung anzusehen, die den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr unnütz erschwert. Jeder mit der Ausfuhrpolitik des vergangenen Jahrzehnts vertraute Wirtschaftler wird jedoch beim näheren Studium dieses Verfahrens zu der Einsicht kommen, daß es eine weit

Notiz nach Drucklegung der Arbeit:

[1]) Während man im freien Markte unmöglich verschiedene Preise handhaben kann, ist dies bei öffentlichen Auftraggebern natürlich möglich. Letztere Methode wird durch die „Gruppenpreise" repräsentiert, die nunmehr bei öffentlichen Aufträgen eingeführt werden sollen. Damit ist ein wichtiger Schritt im Sinne unserer Darlegungen gemacht worden. Wenn man sich nun dem Gedanken des „Gruppenpreises" auf die Belieferung des freien Marktes fortgesetzt denkt, muß die zwangsläufige Folge der von uns behandelte „Kartellausgleichspreis" sein.

individuellere und beweglichere Handhabe bietet, um berechtigten Interessen von Produzenten und Konsumenten aus den einzelnen Teilräumen entgegenzukommen, als die bisher übliche staatliche Preisschleusung. Zudem wird das System des Kartellausgleichs selbstverständlich nicht auf allen Gebieten des zwischenräumlichen Wirtschaftsverkehrs Anwendung finden. Zunächst fallen sämtliche selbstgenügsamen Märkte aus. Ferner werden sich auf weiten Gebieten des innerkontinentalen Wirtschaftsverkehrs Preisbindungen nicht als notwendig erweisen derart, daß sich der Preis nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage ohne marktordnende Einwirkung bereits nach Grundsätzen bildet, die dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen. Schließlich wird man bei aufgeteilten Märkten nur dann einen Kartellausgleich in Betracht ziehen, wenn die Niveauunterschiede besonders kraß sind und wenn es sich um bedeutende Volumina handelt.

Nun kommen wir zur Begründung der sachlichen Notwendigkeit und Berechtigung des Kartellausgleichs. Der norwegische Unternehmer wird einwenden, daß sein Selbstkostenpreis auf einer höheren Leistung beruhe und man ihm deshalb den Übergewinn nicht wegnehmen könne. Dieses Argument wird sich bei näherer Betrachtung als unhaltbar erweisen. Wir setzen zunächst voraus, daß die günstigeren Produktionskosten des Norwegers nicht auf einem unechten Einstandspreis für Vorprodukte beruhen. Auf diese Möglichkeit muß gerade bei den nordischen Ländern ganz besonders hingewiesen werden. Die günstigeren Selbstkostenverhältnisse der nordischen Erzeuger sind nicht zuletzt auf äußerst gedrückte Preise für deutsche Vorprodukte zurückzuführen, die sich in der Epoche einer destruktiven Konkurrenz zwischen den deutschen, englischen, amerikanischen, französischen usw. Konkurrenten gebildet haben und deren Aufrechterhaltung in einer geordneten Großraumwirtschaft nicht vertretbar ist. Sollte der norwegische Erzeuger trotz angemessener Preise für Vorprodukte noch wesentliche Kostenvorteile aufweisen (z. B. durch billigeren Strom), so muß unser Hinweis ins Gedächtnis zurückgerufen werden, daß der gelenkte Preis nichts anderes ist als der Preis der freien Konkurrenzwirtschaft, korrigiert durch

großraumwirtschaftliche Zielsetzungen. Unterstellt man nun eine freie Konkurrenz zwischen dem deutschen und dem norwegischen Erzeuger, wird der Norweger kaum an einem Preis von RM 12,— festhalten. Er wird ihn je nach den besonderen Umständen (Möglichkeiten der Kapazitätserweiterung, Reaktion der deutschen Konkurrenz usw.) auf RM 11,— oder gar RM 10,— senken. Dies ist keine theoretische Annahme, sondern alltägliche Praxis. Wir verweisen nur auf unsere am Anfang dieses Kapitels gemachten Ausführungen über die europäischen Preisverhältnisse vor dem gegenwärtigen Kriege. Wenn nun durch die Großraummarktordnung dem Norweger ein angemessener Marktanteil zu einem Preise von RM 12,— zugesichert wird, ist der Überpreis von RM 1,— bzw. RM 2,— nicht sein eigenes Verdienst, sondern das des Marktordnungssystems. Er kann daher auf diesen Übergewinn gerechterweise keinen Anspruch erheben. Ein anderer Einwand könnte gegebenenfalls dahingehend lauten, daß der norwegische Betrieb zwar anerkenne, daß der Überpreis von RM 2,— eine Auswirkung des Marktordnungssystems sei, daß er sich deshalb auch mit einer Abführung einverstanden erkläre, aber nicht an den deutschen Erzeuger, da hierdurch sein nicht leistungsfähiger Betrieb „über Wasser gehalten würde". Dieser Einwand wäre dann stichhaltig, wenn der deutsche Preis von RM 14,— auf einer unwirtschaftlichen Erzeugungsweise beruhen würde. Wir unterstellten aber ausdrücklich, daß der Preis von RM 14,— ein „richtig bestimmter Leistungspreis" sei, daß in dieser Preisfixierung also gewissermaßen die gesamtwirtschaftliche Sanktionierung der auf den Markt gelangenden Erzeugung liege. Es kann sich also bei unserem Ausgleichssystem nur um die Mischung solcher Kostenunterschiede handeln, für die ein Betrieb nicht verantwortlich ist. Der Einwand mündet daher in der Frage aus: Ist die Aufrechterhaltung des deutschen Betriebes standorts- und produktionsmäßig vertretbar oder nicht? Diese Frage würde aber in den Bereich der Erwägungen über die Produktionsordnung fallen.

Unterstellen wir nun, daß der deutsche Betrieb infolge behebbarer Rückständigkeit höhere Selbstkosten aufweist, so könnte aber auch hier von Fall zu Fall geprüft werden,

ob nicht die Kartellgemeinschaft mit ihrer Preis- bzw. Ausgleichspolitik helfend eingreift, um dem Betrieb die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus zu ermöglichen. So wurde in der Tat schon der Vorschlag gemacht[1]), rückständige Betriebe mit höheren Selbstkosten durch Verwendung von Differenzialgewinnen anderer Betriebe auf einen solchen Produktionsstand zu heben, der es auch ihnen in absehbarer Zeit ermöglichen wird, mit besseren Kosten zu arbeiten.

Man wird sich nun fragen, wie die Bestimmung der Wertausgleichsquoten sowie die Festsetzung der Ausgleichspreise sich in der Praxis vollzieht. Es wird sicherlich damit zu rechnen sein, daß einerseits viele Unternehmer ihre Selbstkosten gar nicht richtig feststellen können[2]), daß andererseits aber trotz sachlicher und moralischer Berechtigung des Kartellausgleichs die Durchführung dieses Verfahrens manche Widerstände bei den „besseren" Unternehmern auslösen wird. Zur Beantwortung dieser Frage vergegenwärtige man sich am besten eine Kartellverhandlung alten Stils. Wenn bei Unterstellung eines Kartellmonopols die Grenzkosten für die Preisfixierung den Ausschlag gaben, so war es ja in der Praxis nicht so, daß jedes Kartellmitglied eine detaillierte hieb- und stichfeste, womöglich noch nach einem gemeinsamen Schema errechnete Kalkulation in die Preissetzung mitbrachte, sondern jeder Teilnehmer hatte seine „Preisidee" im Kopfe, die er zu verteidigen suchte. Diese Idee brauchte nicht einmal mit den tatsächlichen Selbstkosten (wenn der Unternehmer sich überhaupt über seine Selbstkosten im klaren war!) übereinzustimmen. Je heißer die Preisdebatte wurde und je öfter über die Preise verhandelt wurde, mit desto größerer Sicherheit ermittelte man aber schließlich doch den Grenzbetrieb. Wie vollzieht sich nun künftig die Technik der Kartellpreisfestsetzung? Man wird unterstellen können, daß die Festsetzung eines Kartellpreises bei den deutschen Kar-

[1]) „Die soziale Kalkulation", Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 11, vom 14. Mai 1941.

[2]) Es wird insbesondere auf das unzulänglich entwickelte Rechnungswesen der Betriebe in den kleinen europäischen Staaten verwiesen.

tellmitgliedern sich nur in enger Anlehnung an die Selbstkosten vollziehen wird. Man wird ferner annehmen können, daß das Rechnungswesen im Laufe der nächsten Jahre derart verfeinert werden wird, daß die Selbstkostenberechnungen den wirklichen Produktionsverhältnissen immer näher kommen. Damit ergibt sich aber für den deutschen Teil der Kartelle bzw. für die deutsche Kartellaufsichtsinstanz ohne weiteres die Möglichkeit, einen Ausgleichspreis zu errechnen. Die ausländischen Mitglieder werden nun aber vielfach wegen der Unzulänglichkeit ihres Rechnungswesens die Selbstkosten nicht exakt feststellen können. Darüber hinaus werden sie sich aber nicht selten sträuben, ihre Kostenverhältnisse aufzudecken. Liegen diese Schwierigkeiten vor, wird es Aufgabe des Kartells sein, ebenso wie es im liberalen Verfahren den Grenzbetrieb festgestellt hat, nun auch die ungefähre Position der ausländischen Betriebe zu ermitteln. In welcher Form dann die ausländischen Mitglieder in die Ausgleichsrechnung einzubeziehen sind, wird man von Fall zu Fall verschieden entscheiden müssen. Bei Bestehen von Syndikaten werden keinerlei Schwierigkeiten bestehen. Weiterhin wird der Ausländer den Kartellausgleich selbstverständlich dann ohne weiteres akzeptieren, wenn er selbst Zuschußbetrieb ist.

Die Fragen des Kartellausgleichs sind, wie man sieht, äußerst diffiziler Natur. Wir konnten uns daher nur auf die Darstellung seiner Grundzüge beschränken und müssen der Praxis die Prüfung seiner Brauchbarkeit überlassen. Kaum zu bestreiten dürfte es jedenfalls sein, daß dieses Verfahren am ehesten den Forderungen nach einer gerechten Preisbildung Rechnung trägt. Eine andere Sache ist es, ob sich die wahre Gerechtigkeit in der Praxis immer durchsetzen läßt.

2. Der konsumorientierte Preis.

Grundsätzlich sind die richtig bemessenen Leistungspreise bzw. Ausgleichspreise als Konsum- bzw. Marktpreise festzusetzen. Auf die Dauer kann eine Wirtschaft nicht billiger leben, als sie zu produzieren in der Lage ist. Um besser und billiger leben zu können, muß sie daher auch danach trachten, besser und billiger zu produzieren. Dieser fundamentale Satz gilt so-

wohl für die gesamte Großraumwirtschaft als solche, als auch für den Leistungsverkehr zwischen den einzelnen ihr angeschlossenen Volkswirtschaften wie letzten Endes für jeden Menschen. Die geordnete Großraumwirtschaft muß der gerechten Leistungsbemessung ein besonderes Augenmerk zuwenden. Die Völker, die fleißig und intensiv arbeiten, sollen auch besser leben können als diejenigen, die ihrer ganzen Einstellung nach ein mehr beschauliches Dasein führen. Nichts ist daher mehr abzulehnen als eine künstliche Kaufkraftsteigerung. Der Lebensstandard muß dem Leistungsstandard entsprechen!

Trotzdem wird man in einer sinnvoll gelenkten Wirtschaft nicht umhin können, in besonders gelagerten Fällen für kürzere oder längere Frist „unechte Preise" gelten zu lassen. Derartige „konsumorientierte" Preise bezwecken also, den Konsum zu solchen Preisen zu ermöglichen, die unter den „Leistungskosten" liegen. Die sich daraus ergebende Kaufkraftverlagerung kann zwei verschiedene Gründe haben: Einmal kann sie zur Hebung derjenigen Kaufkraft dienen, die unter dem normalen Durchschnitt des Großraums liegt, zum anderen aber zur Hebung der Kaufkraft gegenüber Selbstkostenpreisen, die infolge synthetischer Produktion, Ausnutzung geringwertiger Rohstoffquellen usw. besonders hoch liegen. Die engen Wechselbeziehungen zwischen den produktionsorientierten und den konsumorientierten Preisen werden hier besonders ersichtlich.

Die Probleme des konsumorientierten Preises näher zu erörtern, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß es drei verschiedene Möglichkeiten der Kaufkraftverschiebung im Großraum gibt: den Kartellausgleich, die öffentliche Subsidie und die Währungsdifferenzierung.

Der Kartellausgleich würde für einen sinnvollen Einbau von Unterpreisen in das Gesamtpreisgefüge des Großraumkartells zu sorgen haben. Sofern etwaige Mindererlöse die produktionspolitischen Zielsetzungen gefährden sollten, wäre an einen Ausgleich von Differenzbeträgen über die Kartellstelle zu denken. Die öffentliche Subsidie in ihren verschiedensten Formen wird auch weiterhin eine wichtige

Rolle in der Preispolitik spielen — wenn auch dem Kartellausgleich der Vorrang gebühren sollte (siehe Seite 200).

Die Währungsdifferenzierung würde eine Kaufkraftverschiebung zwischen der Gesamtheit der beteiligten Volkswirtschaft bedeuten. Es wurde schon auf die starken Strukturunterschiede im europäischen Raume hingewiesen. Die Länder des Nordens und Westens haben ungefähr die gleiche wirtschaftliche und soziale Struktur wie Deutschland. Zum Teil ist ihre Kaufkraft sogar besser als bei uns. Demgegenüber ist aber die Wirtschaftsstruktur im Osten und Südosten und teilweise auch im Süden eine gänzlich andere. Es sei nur darauf hingewiesen, daß das britische Durchschnittseinkommen vor dem Kriege sechsmal so hoch lag wie das des Balkans. Man kann sozusagen eine Einkommens- und Preisebene für den europäischen Raum aufstellen, die von Norden und Westen nach Süden und Osten ständig mehr und mehr abfällt. Um nun die Teilräume in ihrer strukturbedingten Wirtschaftsentwicklung nicht zu stören, könnte man erwägen, eine Währungsdifferenzierung z. B. mit einigen Balkanländern, einzuführen bzw. die zur Zeit noch bestehenden Kursdifferenzen aufrechtzuerhalten. Damit wäre also sowohl für jede Import- als auch Exporttätigkeit zwischen den betreffenden Ländern eo ipso eine Preisdifferenzierung vorhanden. Da jedoch das Funktionieren eines europäischen Zentralclearings durch derartige Währungsdifferenzierungen stark beeinträchtigt ist, wäre die Bestimmung dauerhafter, den Leistungsniveaux entsprechenden Kursrelationen allen Manipulationen auf diesem Gebiet vorzuziehen.

C. Die Verrechnungsordnung.

Das Problem der Marktordnung im europäischen Raum ist nicht erschöpfend behandelt, wenn nicht auch auf die Verrechnungsfragen eingegangen wird. Es ist hier nicht der Platz, die Probleme des zukünftigen Verrechnungsverkehrs in Europa in allen ihren Zusammenhängen zu beleuchten. Es sollen lediglich die charakteristischen Züge und insbesondere ihre Verbindungslinien zu der Marktordnung herausgestellt werden.

Die Gründe für das Scheitern des Goldwährungssystems brauchen nicht näher aufgezeichnet zu werden. Das Goldwährungssystem ging von der völligen Freizügigkeit des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs aus. Voraussetzung für das einwandfreie Funktionieren dieses Systems war natürlich eine ausgeglichene Zahlungsbilanz. Wenn eine Passivierung der Zahlungsbilanz durch Einsatz von Gold- und Devisenreserven oder aber durch Mobilisierung des zwischenstaatlichen Kredites auch vorübergehend möglich war, so mußten auf Sicht zum Ausgleich der Zahlungsbilanz Maßnahmen ergriffen werden, die tief in das volkswirtschaftliche Gefüge eingriffen. Diese Maßnahmen erfolgten in der Form, daß über die zentrale Geld- und Kreditpolitik auf das heimische Preisniveau und damit auf die Ein- und Ausfuhr Einfluß genommen wurde. Die hierdurch erzielte Regulierung der Handelsbilanz beeinflußte dann die Zahlungsbilanz in dem gewünschten Sinne. Es folgt hieraus, daß die fundamentale Voraussetzung für das Funktionieren des Goldwährungssystems eine große Preis- und Lohnreagibilität der an diesem System beteiligten Volkswirtschaften ist. Diese war aber mit zunehmendem Wachstum der einzelnen Wirtschaftskörper im Sinne einer natürlichen eigenständigen

Entwicklung nicht mehr gegeben. Wenn z. B. eine Deflationspolitik nicht mehr zu Preissenkungen und damit zu einer Hebung der Ausfuhrtätigkeit, sondern zu Wirtschaftsverfall und Arbeitslosigkeit führt, kann eine verantwortungsbewußte Volkswirtschaft an einem derartigen System nicht mehr festhalten. Ganz undenkbar wäre es aber, daß sich eine Wirtschaftspolitik, die bewußt autarke und autonome Tendenzen verfolgt, dem „freien Spiel um die Goldpunkte" unterordnet. Inzwischen hat dieses System — ebenso wie wir es bei der liberalen Marktordnung sahen —, das bei gegebenen Voraussetzungen sicher eine Ideallösung war, in der ganzen Welt derart Schiffbruch erlitten, daß man bei objektiver Einstellung kaum noch zu behaupten wagen kann, die deutsche Wirtschaftspolitik sei an dem Verfall der Weltwirtschaft schuld.

Wenn schon die Goldwährung im nationalorganischen Außenhandelsverkehr keinen Platz hat, kann andererseits aber auch der zweiseitige Verrechnungsverkehr keine Dauerlösung sein. Die Nachteile dieses Systems sind bekannt. Während die „Fungibilität" der freien Devisen früher dem Importeur gestattete, dort einzukaufen, wo er seine Ware am billigsten beziehen konnte, mußte er sich im bilateralen Verkehr streng nach den Gegebenheiten des Verrechnungsverkehrs richten. Die Folgen konnten Verteuerung der Einfuhr, Verschlechterung der Qualitäten und nicht zuletzt Verminderung der Einfuhrmöglichkeiten sein. Eine zweite Schwierigkeit der Verrechnungsabkommen lag in den Clearingrückständen. Nicht selten ergaben sich Wartezeiten von einem halben Jahr, einem Jahr und mehr. Die sich durch die Clearingsalden ergebenden Kursverhältnisse und ihre nicht immer erwünschten Folgen auf die Außenhandelstätigkeit, ja sogar auf die wirtschaftliche Struktur der Partnerländer, sind bekannt. Neben diesen sachlichen Schwierigkeiten kommen aber noch die sich aus den verschiedensten Genehmigungsverfahren ergebenden bürokratischen Umständlichkeiten (Einfuhrbewilligungen, Verrechnungsgenehmigungen) hinzu. In der künftigen Großraumwirtschaft müssen sowohl die sachlichen als auch die formellen Mißstände beseitigt werden. Die Planung im Großraum würde sich um ihren Erfolg betrügen, wenn die „Verrechnung",

die doch letzten Endes nur eine Technik sein kann, das Zusammenwirken der produktiven Arbeit im Großraum erschweren oder gar verhindern würde.

In der Großraumwirtschaft kann die Lösung dieses Problems wiederum nur in einer sinnvollen Harmonie zwischen Freiheit und Bindung liegen. Die Freiheit des Goldwährungssystems sowie die Bindungsfunktion des Clearingssystems müssen sinnvoll verkoppelt werden. Hier bietet das multilaterale Clearing oder „Super-Clearing", wie es einmal genannt worden ist, die gewünschte Lösung. Der Sinn des multilateralen Clearings ist die vielseitige Verrechnung des zwischenstaatlichen Waren- und Zahlungsverkehrs über eine zentrale Stelle.[1]) Damit sind nicht mehr zwei Länder, wie z. B. Deutschland und Dänemark, an eine strenge Bilateralität gebunden, sondern Dänemark kann beispielsweise einen etwaigen Aktivsaldo in Berlin auch durch Käufe in anderen Ländern abdecken. Dieses Clearingsystem kann nun nicht so gedacht sein, daß jeder Staat innerhalb Europas wahllos dort kaufen kann, wo er zu kaufen wünscht und soweit er Guthaben auf dem „Zentralkonto" hat, d. h. Dänemark kann beispielsweise nicht das gesamte rumänische Erdöl oder Norwegen nicht den ungarischen Weizen aufkaufen, sondern Grundlage für den multilateralen Verkehr ist selbstverständlich die Mengenregulierung. Hier setzt aber wiederum das Problem der zwischenräumlichen Planung durch die landwirtschaftliche Marktordnung bzw. das Großraumkartell ein. Grundlage des Verrechnungsverkehrs kann selbstverständlich nur die Produktions- und damit Mengenordnung sein. Wir sehen also, daß sich auf der Produktionsordnung zunächst die Absatzordnung, auf der Absatzordnung aber wiederum die Verrechnungsordnung aufbaut. Das Geld erhält damit seine ursprüngliche und wahre Bestimmung zurück: es entscheidet nicht mehr über den Wirtschaftsablauf, sondern dient lediglich seiner technischen Erleichterung.

Mit dem multilateralen System können sowohl die Nachteile des Goldwährungssystems als auch des bilateralen

[1]) Die Verrechnung mit anderen Großraumwirtschaften hätte, wie bisher, sei es im Zweiseitigkeitsverkehr oder in „Devisen" zu erfolgen.

Systems weitgehend behoben und darüber hinaus die vorteilhaften Wirkungen dieser Systeme noch gefördert werden. Innerhalb der Großraumwirtschaft ist der Wirtschaftszustand eines jeden Teilraumes durch seine produktive Leistung bestimmt. Durch die multilaterale Verrechnung der Leistungen ist sichergestellt, daß eine den Leistungen entsprechende Gegenleistung für jede Volkswirtschaft gewährleistet ist. Infolge der Vorbestimmung, die jede Produktion im Großraum erhält, sind wesentliche strukturelle Verschiebungen (wenn sie nicht bewußt herbeigeführt und damit in der Gesamtplanung berücksichtigt sind)[1]) in den Wirtschaftsbeziehungen der Teilräume, ferner aber auch Konjunkturbewegungen weitgehend ausgeschaltet. Daraus ergibt sich aber, daß eine tiefwurzelnde Passivität in den Leistungsbilanzen der Teilräume nicht mehr auftreten kann; das Mittel der Goldwährung, die Deflationspolitik, wird gegenstandslos. Aber auch langfristige Clearingrückstände brauchen im multilateralen Verkehr nicht mehr zu bestehen.[2]) Sie werden infolge der Vielseitigkeit der Verrechnung abgetragen werden können. Sollte aber trotzdem ein Teilraum in effektiven Leistungsrückstand (z. B. durch Mißernten) geraten, wird ihm die europäische Wirtschaftsgemeinschaft trotzdem nicht die Verrechnungs- und damit Importmöglichkeiten nehmen. Die entsprechenden Beträge werden dem Gläubigerland von seinem Verrechnungsinstitut in Form eines Kredites vorgestreckt. Bei verschiedenen Abkommen wurde dieses Verfahren bereits angewendet. Unabhängig davon werden aber künftig die Clearingrückstände vielleicht sogar bis zu einem gewissen Grade den Charakter von Liquiditätsreserven erhalten, so daß ein hoher Saldo, z. B. bei der Deutschen Verrechnungskasse, sogar begrüßt würde.

[1]) Hierunter würde z. B. das Problem der Kapitalausfuhr nach Teilräumen, die noch einer weitgehenden Erschließung bedürfen, fallen. Die im Rahmen der europäischen Produktionsplanung notwendigen Kapitalbewegungen wären sinnvoll in das System des Super-Clearings einzubeziehen.

[2]) Wir gehen hierbei selbstverständlich von den Friedensverhältnissen aus. Es ist ganz natürlich, daß sich jetzt im Kriege Salden zugunsten der kriegführenden Mächte ergeben können. Auch hier haben wir das praktische Beispiel eines „Großraumopfers".

So wurde bei der Errichtung der Emissionsbank im Generalgouvernement und in Belgien die Einbeziehung der Guthaben bei der Deutschen Verrechnungskasse in die Notendeckung vorgesehen. Auf Sicht hat jedoch jeder europäische Teilraum diejenige Leistung zu vollbringen, die seinen an die übrigen Teilräume gestellten Anforderungen entspricht. Es geht nicht an, daß die europäische Leistungsgemeinschaft auf die Dauer einem leistungsschwachen Teilraum die gleichen Lebensmöglichkeiten verschafft wie einem leistungsstarken. Voraussetzung für das Funktionieren des multilateralen Verkehrs ist natürlich eine gute Regelung der wechselseitigen Clearingparitäten. Hier müssen wir auf unsere Ausführungen über die „Preisdifferenzierung" im Großraum verweisen.

Es ist selbstverständlich, daß die Berliner Verrechnungskasse auf Grund ihrer zentralen Position und ihres Durchlaufvolumens die Verrechnungszentrale Europas und daß die Reichsmark die Leitwährung werden muß. Wenn durch die Multilateralität die früheren materiellen Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr überwunden werden, so müssen aber auch gleichzeitig formelle Erleichterungen eintreten. Das System der Ein- und Ausfuhrbewilligungen muß und kann im europäischen Großraum — ebenso wie die sonstigen aus dem „Devisenzwang" erwachsenen Formalien — weitgehend abgebaut werden. Die europäische Marktordnung in Verbindung mit der Verrechnungsordnung wird ausreichende Gewähr für eine zweckmäßige Lenkung des innerkontinentalen Warenverkehrs bieten, so daß eine „überlagernde" Verrechnungsbürokratie unnötig ist.

Wie vor dem Weltkriege die „Auszahlung London", d. h. die Übertragung eines Zahlungsbetrages von dem Bankkonto eines Landes auf das Bankkonto eines anderen Landes in London durch den Außenhandelskaufmann eine sinnvolle Einrichtung war, so wird künftig die „Auszahlung Berlin" ebenfalls eine Selbstverständlichkeit sein können, wobei allerdings der Unterschied besteht, daß der Kaufmann in London mit einer Privatbank arbeitete, während er es jetzt mit einem zentralen amtlichen Institut zu tun hat. Dieses amtliche Institut gibt ihm aber nicht nur eine Sicherung für die Abwicklung des jeweiligen Zahlungsvorganges, son-

dern ist gleichzeitig der Ausdruck eines Währungssystems, das nicht mehr vom Zufall und unbeeinflußbaren Kräften bestimmt wird, sondern von dem Willen einer auf gerechte Leistungsbewertung, Wertsicherung und ständige Wohlstandsförderung ausgerichteten Großraumwirtschaft.

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

1. Großraumwirtschaft und Autarkie

a) *Bücher und Schriften*

Bente, Hermann: England und Deutschland im Kampf um die Neuordnung der Weltwirtschaft, Berlin 1940.

Croll, Walter: Wirtschaft im europäischen Raum, Wien 1940.

Daitz, Werner: Weltanschauung und Wirtschaft, Berlin 1936.

Daitz, Werner: Der Weg zur völkischen Freiheit, Ausgewählte Reden und Aufsätze, Buch I der Schriftenreihe des nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik, Teil 1. Deutschlands Wirtschaftsordnung aus eigener Kraft und eigenem Raum, Teil 2. Deutschland und die europäische Großraumwirtschaft, München/Berlin 1938.

Dietrich, Otto: Die geistigen Grundlagen des neuen Europa, Berlin 1941.

Eulenburg, Franz (Jude): Großraumwirtschaft und Autarkie, Jena 1932.

Europäische Zollunion, Sammelwerk, herausgegeben von Hanns Heiman, Berlin 1926.

Fried, Ferdinand: Autarkie, Jena 1932.

Ganzer, Richard: Das Reich als europäische Ordnungsmacht, Hamburg 1941.

Gebhardt, Gerhard: Europas Wirtschaftsfreiheit, Schrift 3 der Schriftenreihe „Das neue Europa" der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft, Essen 1941.

Gürge, W. u. **Grottkopp**, W.: Großraumwirtschaft, der Weg zur europäischen Einheit, Berlin 1931.

Haushofer, Karl: Geopolitik der Panideen, Schrift 21 der Weltpolitischen Bücherei, Berlin 1931.

Haushofer, Karl: Der Kontinentalblock, München 1941.

Henke, Rudolf: Geschichte und Theorie der Großraumwirtschaft, Diss. Wien 1936/1939.

Krüger, Karl: Deutsche Großraumwirtschaft, Hamburg 1932.

Laum, Bernhard: Die geschlossene Wirtschaft, Soziologische Grundlegung des Autarkieproblems, Tübingen 1933.

Leibrock, Otto: Weltwirtschaft oder Großraumwirtschaft? Eine kritische Studie, Leipzig 1933.

Lüdecke, Hellmut: Die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Großdeutschlands. Ein Beitrag zur Klärung des Autarkieproblems, Würzburg 1940.

Mickwitz, Eugen von: Vierjahresplan und Großraumwirtschaft, Hamburg 1941.

Nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft, Mitteilungsblatt der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft, Heft 1 bis 5, 1941.

Naumann, Friedrich: Mitteleuropa, Berlin 1915.

Nonnenbruch, Fritz: Neuordnung in Europa, Gedanken eines Wirtschaftlers, Berlin 1925/1939.

Nyiri, Ladislaus: Die europäische Großraumwirtschaft. Ein Versuch über das europäische Wirtschaftsproblem, Diss., Berlin 1936.

Predöhl, Andreas: Weltwirtschaft vom völkischen Standpunkt, Hamburg 1937.

Reithinger, A.: Das Weltreich und die Achse, Stuttgart-Berlin 1941.

Scarfoglio, Carlo: England und das Festland, Leipzig 1941.

Schmitt, Carl: Völkerrechtliche Großraumordnung, Berlin 1941.

Schmölders, Günter und **Vogel**, Walther: Wirtschaft und Raum, Hamburg 1937.

Schneider, E.: Zwischenstaatliche betriebswirtschaftliche Forschung, Berlin 1941.

Strauch, Helmut: Die Idee der Großraumwirtschaft in der Handelspolitik der Gegenwart, Diss., Berlin 1938.

Thiele, Walter: Die Idee der Großraumwirtschaft in Geschichte und Politik, Diss., Berlin 1938.

Weigmann, Hans: Politische Raumordnung. Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Lebensraumes, Hamburg 1935.

Winschuh, Josef: Der Unternehmer im neuen Europa, Berlin 1941.

b) Aufsätze und Reden

van **Berkum**, P. P.: Europäisches Clearing. Vierteljahrsübersicht der Amsterdamschen Bank N. V., Nr. 66, Januar 1941.

Brinkmann, Carl: Die wirtschaftliche Gestaltung des europäischen Großraums, Bank-Archiv, Nr. 2 vom 15. Januar 1941.

Daitz, Werner: Die europäische Großraumwirtschaft. Geschichtliche Grundlagen und natürliche Voraussetzungen. Der Vierjahresplan, Folge 22, 1939.

Daitz, Werner: Neuordnung Europas aus Rasse und Raum, Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 126, September 1940, Seite 529.

Daitz, Werner: Autarkie als Lebens- und Wirtschaftsordnung, Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 129, Dezember 1940.

Daitz, Werner: Das neue Europa, seine Lebenseinheit und Rechtsordnung, Deutsches Recht, Ausgabe A, Heft 49 vom 7. Dezember 1940.

v. d. Decken, S. Eberhard: Voraussetzung der europäischen Großraumautarkie, Odal, Ausgabe A, Januar 1941.

Funk, Walther: Wirtschaftliche Neuordnung Europas, Südost-Echo, Wien, Folge 30, 1940.

Funk, Walther: Wirtschaftliche Neuordnung Europas, Ausführungen vor der in- und ausländischen Presse, u. a. DAZ Nr. 357, vom 26. Juli 1940.

Funk, Walther: Wirtschaftsordnung im neuen Europa. Abdruck der Rede vor der Südosteuropa-Gesellschaft vom 12. Juni 1941, Wien 1941.

Ganzer, Karl Richard: Die Imperien und das Reich, Das Reich, Nr. 26, vom 29. Juli 1941.

Gottl-Ottlienfeld, Fr. von: Autarkie und Weltwirtschaft, Weltwirtschaft, Heft 4, 1940, Seite 58 bis 63.

Grävell, Walter: Nationalwirtschaft und Großraumwirtschaft, Sammlung „Außenwirtschaft“ von Erich Egner, Berlin 1936, Seite 39.

Gürge, Wilhelm: Vom Freihandel zur Großraumwirtschaft, Deutsche Wirtschaftszeitung vom 28. Dezember 1940.

Hebert, Walther H.: Die agrarpolitische Neuordnung Europas, Odal, Ausgabe A, März 1941.

Hohlfeld, H. H.: Der Verrechnungskurs, Der deutsche Volkswirt, Nr. 14, vom 3. Januar 1941.

Knieriem, v.: Europäische Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Mai/Juni 1941.

Posse, Hans Ernst: Möglichkeiten der Großraumwirtschaft, Die Nationale Wirtschaft, Nr. 8, vom 5. August 1934.

Posse, Hans Ernst: Großraumwirtschaft in deutscher Handelspolitik, Die Bank, Heft 1, 2. Januar 1935.

Predöhl, Andreas: Staatsraum und Wirtschaftsraum, Weltwirtschaftliches Archiv, 39. Band, 1934, Seite 1 bis 12.

Predöhl, Andreas: Die sogenannten Handelshemmnisse und der Neuaufbau der Weltwirtschaft, Weltwirtschaftliches Archiv, 52. Band, 1940, Seite 197.

Predöhl, Andreas: Das Problem des wirtschaftlichen Lebensraumes, Weltwirtschaft, Heft 3, 1941.

Probleme des europäischen Großwirtschaftsraumes, Vortragsreihe des deutschen Auslandswissenschaftlichen Instituts, Oktober/Dezember 1940, Vorträge u. a. von Daitz, Eicke, Grävell, Krüger, Reithinger.

Puhl, Emil: Kontinentales Clearing in „Die zukünftigen außenwirtschaftlichen Aufgaben der deutschen Kreditwirtschaft“, Berlin 1941, Seite 9.

Sölter, Arno: Großraumautarkie, Der praktische Betriebswirt, Nr. 9, September 1941.

Syrup, Friedrich: Intereuropäischer Arbeitsaustausch, Soziales Deutschland, Sonderausgabe des Reichsarbeitsblattes, Heft Nr. 20, vom 15. Juli 1941.

Winschuh, Josef: Großraumrealismus, DAZ Nr. 429, vom 7. September 1941.

c) Sonderhefte über Großraumwirtschaft

1. Nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft, Jahrbuch 1941 der Gesellschaft für europäische Wirtschaftsplanung und Großraumwirtschaft. U. a. folgende Beiträge:

Daitz, Werner: Die Grundlagen europäischer Marktordnung.

Kiesewetter, Bruno: Planvolle Industrialisierung in der Großraumwirtschaft.

Kleinmann: Die Verkehrsprobleme des neuen Europa.

Koenigs, Gustav: Wasserstraßen und Binnenschiffahrt im europäischen Großraum.

Krüger, Carl: Kontinentale Motorisierungsaufgaben.

Parchmann, Willi: Europäische Forstwirtschaft als Vorbild kontinentaler Marktregelung.

Predöhl: Großraum, Autarkie und Weltwirtschaft.

Schiller, Karl: Von Handelsverträgen zu Wirtschaftsverträgen.

2. Der Vierjahresplan, Sonderausgabe, Januar 1941. U. a. folgende Beiträge:

Alpers, Friedrich: Großdeutschland und die europäische Forst- und Holzwirtschaft.

Backe, Herbert: Europas Ernährung.

Krauch, Carl: Die chemische Industrie im europäischen Wirtschaftsraum.

Syrup, Friedrich: Probleme des Arbeitseinsatzes im europäischen Großraum.

3. Der Wirtschaftsring, Heft 9, 28. Februar 1941, Sonderheft: „Grundlagen und Voraussetzungen der europäischen Großraumwirtschaft“. U. a. folgende Beiträge:

Predöhl, Andreas: Staatsraum und Wirtschaftsraum am Ausgang des liberalen Zeitalters.

Prinzing, A.: Internationale Kartelle.

Reithinger, Anton: Die Revolution der politisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen in Europa.

4. Die deutsche Volkswirtschaft, Heft 30, Oktober 1940, Sonderheft: „Um ein neues Europa“.

5. Die deutsche Volkswirtschaft, Heft 1/2, Januar 1941, Sonderheft: „Aufbruch des Kontinents“.

6. Weltwirtschaft, Heft 1, Januar 1941, Sonderheft: „Großdeutschland und Europa in einer neuen Weltwirtschaft“. U. a. folgende Beiträge:

Bang: Europa als Wirtschaftsgemeinschaft.

Predöhl, Andreas: Die Grundlagen der neuen Weltwirtschaft.

Schmölders, Günter: Begriff und Wesensmerkmale des Großwirtschaftsraumes.

7. Zeitschrift für Geopolitik, Heft 12, 1940, Sonderheft: „Strukturfragen der Großraumwirtschaft“. U. a. folge de Beiträge:

Berghändler, Lothar: Lebensraumwirtschaft.

Hunke, Heinrich: Volk und Raum in der wirtschaftspolitischen Neuordnung Europas.

Lengercke, Wolfgang B. von: Raum und Kapazität.

2. Marktordnung und Kartelle

(Es werden nur neuere Veröffentlichungen angeführt. Wegen der älteren Arbeiten wird auf die Literaturangaben in dem nachfolgenden Schrifttum verwiesen.)

a) Bücher und Schriften

Böhm, Franz: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung. In: „Ordnung der Wirtschaft“, Heft 1, Stuttgart/Berlin 1937.

Ertel, Erich: Internationale Kartelle und Konzerne der Industrie, Stuttgart 1930.

Flecken, Hermann: Die Zusammenhänge zwischen Handelsverträgen und internationalen Kartellen, Diss., Köln 1936.

Grundsätze für den Marktausgleich in der Volkswirtschaft, Nr. 10 des Arbeitsberichtes für deutsches Recht, Stuttgart und Berlin 1939.

Guth, Karl: Die Reichsgruppe Industrie, Berlin 1941.

Hahn, Hans-Georg: Die Frage der Ordnung der gewerblichen Wirtschaft, Diss., München 1938.

Haßmann: Staatliche Wirtschaftsführung und wirtschaftliche Selbstverwaltung, Braunschweig 1941.

Internationale Kartelle, Drucksache Nr. 4 der Internationalen Handelskammer vom Berliner Kongreß 1937.

Jülich, Hans: Die deutschen Industrie-Kartelle und ihre zukünftigen Aufgaben, Berlin 1941.

Lehnich, Oswald: Das Problem der Marktregelung in der nationalsozialistischen Wirtschaft, Frankfurt a. Main 1936.

Linke, Helmut: Nationalwirtschaft und Internationale Kartelle, Diss., Würzburg 1938.

Maier, Anton: Der gerechte Preis, seine theoretischen Grundlagen in Gegenwart und Vergangenheit, Diss., München 1940.

Metzner, Max: Kartelle und Kartellpolitik, Berlin 1926.

Müllensiefen, H.: Kartelle als Produktionsförderer, Berlin 1926.

Müllensiefen, H.: Freiheit und Bindung in der geordneten Wirtschaft, Hamburg 1939.

Müllensiefen-Dörinkel: Kartellrecht, Berlin 1938, 13. Auflage.

Piens, Heinz: Wesen und Bedeutung der internationalen Kartellierung, Diss., Berlin 1936.

Prinzing, Albert: Der politische Gehalt internationaler Kartelle, Stuttgart 1938.

Reichert, I. W.: Nationale und internationale Kartelle, Berlin 1936.

Scholz, Hermann: Das Kartellproblem in der neuen Wirtschaftsverfassung, Düsseldorf 1939.

Schwarz, Franz: Wesen, Erscheinungsformen und Möglichkeiten der geordneten Marktwirtschaft, Diss., Berlin 1937.

Sombart, Werner: Die Ordnung des Wirtschaftslebens, Berlin 1925.

Trittelwitz, G.: Kartellpolitik und Raumordnung, Leipzig 1939.

Wiehenkel, Charlotte: Kartelle als Hilfsorgane des Staates, Diss., Breslau 1935.

Zwick, Hermann: Der Weg zur totalen Kartellaufsicht, Diss., Frankfurt a. Main 1939.

b) Aufsätze und Reden

Die soziale Kalkulation, Deutsche Bergwerkszeitung, Nr. 11, vom 14. Mai 1941.

Döring, Fritz: Ausfuhrhandel in der Großraumwirtschaft, Kölnische Zeitung Nr. 111/112 vom 2. März 1941.

Kartelle und Rationalisierung, Deutsche Bergwerkszeitung, Nr. 100 vom 30. April 1941.

Kartellfragen von morgen, Frankfurter Zeitung vom 11. September 1940.

Kehrl, Hans: Wandlungen der Wirtschaft in und nach dem Kriege, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Heft 17, 26. April 1941.

Müllensiefen, H.: Internationale Kartelle und europäische Großraumwirtschaft, Der deutsche Volkswirt, Nr. 36 vom 7. Juni 1940.

Müllensiefen, H.: Funktionswandel der Kartelle, Vortrag in Essen, Besprechung in der Kölnischen Zeitung Nr. 307/308 vom 20. Juni 1941.

Müllensiefen-Kempermann: Internationale Kartelle, Artikel in der Wirtschafts-Kartei, Stuttgart 1940.

Preiser, Erich: Wesen und Methoden der Wirtschaftslenkung. Finanzarchiv Band 8, Heft 2, Seite 225.

Schlotterer, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, DAZ, Nr. 175/176 vom 13. April 1941.

Seeliger, Karl: Der Unternehmer in der gelenkten Wirtschaft, Berlin 1941.

Sölter, Arno: „Marktordnung" im Export, Der praktische Betriebswirt, Nr. 2, Februar 1938, Seite 95.

Winschuh, Josef: Kartellwandel und Großraumkartell, DAZ Nr. 321 vom 6. Juli 1941.

Winschuh, Josef, Das Großraumkartell, DAZ Nr. 345 vom 20. Juli 1941.

Zum Thema: Funktionswandel der Kartelle, Frankfurter Zeitung Nr. 539/540 vom 22. Oktober 1940.